



**NLStBV**  
*Wir in Niedersachsen:  
mobil. regional. sicher!*

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

# Planfeststellungsbeschluss

**für den Ersatzneubau und den Betrieb der 110-kV-  
Leitung Dinklage - Essen**

---

Ein Vorhaben der Avacon Netz GmbH

20.06.2024

Az.: 4123/4128 - 05020 - 114



**Niedersachsen**



## Inhaltsverzeichnis

1	VERFÜGENDER TEIL .....	6
1.1	Feststellung des Plans.....	6
1.2	Planunterlagen .....	6
1.2.1	Festgestellte Planunterlagen.....	6
1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen.....	8
1.3	Nebenbestimmungen.....	10
1.3.1	Allgemeine Nebenbestimmungen .....	10
1.3.2	Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz.....	11
1.3.3	Immissionsschutz .....	12
1.3.4	Bodenschutz und Abfall.....	13
1.3.5	Landwirtschaft.....	14
1.3.6	Wasserwirtschaft .....	14
1.3.7	Verkehr .....	16
1.3.8	Denkmalschutz .....	17
1.3.9	Sonstige Nebenbestimmungen .....	18
1.3.9.1	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems .....	18
1.3.9.2	Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen – Kampfmittelbeseitigungsdienst.....	18
1.3.9.3	Einwender E07 .....	18
1.3.9.4	Einwender E22a .....	18
1.3.9.5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr .....	18
1.3.9.6	Deutsche Bahn AG.....	18
1.3.10	Belange der Leitungsträger .....	19
1.3.10.1	Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger.....	19
1.3.10.2	Belange der Vodafone Kabel Deutschland GmbH.....	19
1.3.10.3	Belange der Deutschen Telekom Technik GmbH.....	19
1.3.10.4	Belange der EWE Netz GmbH .....	19
1.3.10.5	Belange der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.....	19
1.3.10.6	Belange des Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverbands.....	19
1.3.10.7	Belange der Gastransport Nord GmbH.....	20
1.4	Vorbehalte .....	20
1.4.1	Allgemeiner Vorbehalt .....	20
1.4.2	Entscheidungsvorbehalt .....	20
1.4.3	Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen .....	20
1.5	Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich- rechtliche Genehmigungen.....	20
1.5.1	Naturschutzfachliche Genehmigungen .....	21
1.5.2	Forstrechtliche Genehmigung .....	21
1.5.3	Wasserrechtliche Genehmigung .....	21
1.5.4	Verkehrsrechtliche Genehmigung .....	21
1.5.5	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung.....	22
1.6	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen .....	22
1.7	Sofortige Vollziehbarkeit .....	22
1.8	Kostenentscheidung .....	22
2	BEGRÜNDENDER TEIL .....	23
2.1	Sachverhalt.....	23
2.1.1	Beschreibung des Vorhabens .....	23
2.1.2	Raumordnungsverfahren.....	26



2.1.3	Verfahrensablauf des Planfeststellungsverfahrens .....	26
2.2	Rechtliche Bewertung .....	28
2.2.1	Formalrechtliche Würdigung .....	28
2.2.1.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens .....	28
2.2.1.2	Zuständigkeit .....	28
2.2.1.3	Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens .....	28
2.2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	29
2.2.2.1	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG .....	31
2.2.2.1.1	Beschreibung der Wirkfaktoren .....	31
2.2.2.1.2	Beschreibung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsmethode .....	32
2.2.2.1.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen .....	33
2.2.2.1.3.1	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit .....	33
2.2.2.1.3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	35
2.2.2.1.3.3	Schutzgut Fläche .....	36
2.2.2.1.3.4	Schutzgut Boden .....	37
2.2.2.1.3.5	Schutzgut Wasser .....	37
2.2.2.1.3.6	Schutzgut Luft und Klima .....	38
2.2.2.1.3.7	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild .....	38
2.2.2.1.3.8	Schutzgut kultureller Erbe und sonstige Sachgüter .....	39
2.2.2.1.3.9	Wechselwirkungen .....	40
2.2.2.2	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG .....	40
2.2.2.2.1	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit .....	40
2.2.2.2.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	42
2.2.2.2.3	Schutzgut Fläche .....	43
2.2.2.2.4	Schutzgut Boden .....	44
2.2.2.2.5	Schutzgut Wasser .....	44
2.2.2.2.6	Schutzgut Luft und Klima .....	45
2.2.2.2.7	Schutzgut Landschaft .....	45
2.2.2.2.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	46
2.2.2.2.9	Wechselwirkungen / Medienübergreifende Gesamtbewertung .....	46
2.2.2.2.10	Kumulative Wirkungen .....	47
2.2.2.2.11	Fazit der Bewertung nach § 25 UVPG .....	47
2.2.3	Materiell-rechtliche Würdigung .....	48
2.2.3.1	Planrechtfertigung .....	49
2.2.3.2	Technische Erläuterungen .....	50
2.2.3.2.1	Neubau der 110-kV-Freileitung .....	50
2.2.3.2.2	Rückbaumaßnahmen .....	53
2.2.3.2.3	Provisorien .....	54
2.2.3.2.4	Schutzgerüste .....	55
2.2.3.3	Variantenprüfung .....	56
2.2.3.3.1	Räumliche Varianten .....	56
2.2.3.3.2	Nullvariante .....	57
2.2.3.3.3	Variante 1: Standortgleicher Ersatz mit Tonnengestänge .....	57
2.2.3.3.4	Variante 2: Standortgleicher Ersatz mit Donaugestänge .....	58
2.2.3.3.5	Variante 3: Standortnaher und standortgleicher Ersatzneubau .....	58
2.2.3.3.6	Variante 4: Standortnaher und standortgleicher Ersatzneubau inklusive Einsparungen von Maststandorten .....	58
2.2.3.4	Variantenvergleich .....	59
2.2.3.4.1	Technik und Wirtschaftlichkeit .....	59
2.2.3.4.2	Natur- und Umweltschutz .....	59
2.2.3.4.3	Raumstruktur .....	60
2.2.3.4.4	Eigentum .....	60
2.2.3.4.5	Vorzugsvariante .....	60
2.2.3.4.6	Verlauf der Vorzugsvariante .....	60
2.2.3.4.6.1	Erste Deckblattänderung .....	61
2.2.3.4.6.2	Zweite Deckblattänderung .....	61
2.2.3.4.6.3	Dritte Deckblattänderung .....	61
2.2.3.4.7	Erdverkabelung .....	62
2.2.3.5	Immissionen .....	62
2.2.3.5.1	Baubedingte Schallimmissionen .....	63



2.2.3.5.2	Elektrische und magnetische Felder .....	64
2.2.3.5.2.1	Grenzwerte der 26. BImSchV .....	65
2.2.3.5.2.2	Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV .....	66
2.2.3.5.2.3	Keine Gesundheitsgefahren bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV 67	
2.2.3.5.2.4	Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung .....	69
2.2.3.5.3	Betriebsbedingte Schallimmissionen .....	69
2.2.3.6	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege .....	70
2.2.3.6.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung .....	71
2.2.3.6.1.1	Vermeidung .....	72
2.2.3.6.1.2	Eingriff .....	75
2.2.3.6.1.3	Ausgleich und Ersatz .....	76
2.2.3.6.1.4	Bilanzierung nach dem NWaldLG .....	78
2.2.3.6.1.5	Naturschutzfachliche Abwägung .....	79
2.2.3.6.1.6	Ersatzgeld .....	80
2.2.3.6.2	Gebietsschutz .....	81
2.2.3.6.3	Geschützte Landschaftsbestandteile .....	81
2.2.3.6.4	Gesetzlich geschützte Biotope .....	83
2.2.3.6.5	Artenschutz .....	84
2.2.3.6.5.1	Bestand .....	86
2.2.3.6.5.2	Beurteilung der Verbotstatbestände – Relevanzbetrachtung .....	87
2.2.3.6.5.3	Beurteilung der Verbotstatbestände – Artprüfung .....	91
2.2.3.6.5.3.1	Beurteilung der Verbotstatbestände – Tierarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie 91	
2.2.3.6.5.3.2	Beurteilung der Verbotstatbestände – Europäische Vogelarten .....	95
2.2.3.7	Wald und Forstwirtschaft .....	103
2.2.3.8	Wasserrechtliche Belange .....	104
2.2.3.9	Kommunale Belange .....	106
2.2.3.10	Eigentum und Landwirtschaft .....	107
2.2.3.11	Denkmalschutz .....	110
2.2.3.12	Verkehr .....	111
2.2.3.12.1	Bauliche Anlagen an klassifizierten Straßen .....	111
2.2.3.12.2	Sondernutzungen .....	113
2.2.3.13	Wirtschaft .....	113
2.2.3.14	Ziele und Grundsätze der Raumordnung .....	114
2.2.3.15	Sonstige Belange .....	117
2.2.3.16	Gesamtergebnis der Abwägung .....	117
2.3	Stellungnahmen und Einwendungen .....	117
2.3.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange .....	117
2.3.1.1	Gemeinde Essen (Oldenburg) .....	118
2.3.1.2	Landkreis Cloppenburg .....	118
2.3.1.3	Landkreis Vechta .....	124
2.3.1.4	Amt für regionale Landesentwicklung Weser – Ems .....	127
2.3.1.5	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) .....	128
2.3.1.6	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst .....	130
2.3.1.7	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ankum .....	130
2.3.1.8	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Lingen .....	131
2.3.1.9	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Osnabrück .....	133
2.3.1.10	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Regionalreferat Oldenburg .....	133
2.3.1.11	Niedersächsisches Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Bezirksstelle Cloppenburg .....	134
2.3.1.12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ...	138
2.3.1.13	Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband .....	138
2.3.1.14	Hase-Wasseracht .....	139
2.3.1.15	Wegegenossenschaften Bartmannsholte, Osteressen und Uptloh .....	139
2.3.1.16	EWE Netz GmbH .....	139
2.3.1.17	Gastransport Nord GmbH .....	140



2.3.1.18	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH.....	141
2.3.1.19	Deutsche Telekom Technik GmbH .....	142
2.3.1.20	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG .....	143
2.3.1.21	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord .....	144
2.3.2	Private Einwendungen.....	144
2.3.2.1	Einwender E01 .....	145
2.3.2.2	Einwender E03 .....	145
2.3.2.3	Einwender E05 .....	146
2.3.2.4	Einwender E06 .....	146
2.3.2.5	Einwender E07 .....	148
2.3.2.6	Einwender E08 .....	149
2.3.2.7	Einwender E09 .....	151
2.3.2.8	Einwender E10 .....	152
2.3.2.9	Einwender E11 .....	156
2.3.2.10	Einwender E12 .....	157
2.3.2.11	Einwender E13 .....	158
2.3.2.12	Einwender E14 .....	159
2.3.2.13	Einwender E15 .....	161
2.3.2.14	Einwender E16 .....	161
2.3.2.15	Einwender E17 .....	162
2.3.2.16	Einwender E18 .....	163
2.3.2.17	Einwender E19 .....	164
2.3.2.18	Einwender E20 .....	164
2.3.2.19	Einwender E21a .....	166
2.3.2.20	Einwender E22a .....	166
2.3.2.21	Einwender E23a .....	167
2.3.2.22	Einwender E24a .....	167
2.4	Begründung sofortige Vollziehbarkeit.....	170
2.5	Begründung Kostenentscheidung .....	170
3	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG .....	170
4	HINWEISE ZUM PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS .....	171
4.1	Entschädigungsverfahren .....	171
4.2	Allgemeine Hinweise .....	171
4.3	Hinweise zur Zugänglichmachung .....	171
4.4	Bekanntgabefiktion .....	172
4.5	Außerkräfttreten.....	172
4.6	Berichtigungen.....	172
	ANLAGE FUNDSTELLENACHWEIS UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....	173



# 1 Verfügender Teil

## 1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der Avacon Netz GmbH - nachfolgend Vorhabenträgerin genannt - für den Ersatzneubau und den Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dinklage – Essen in der Gemeinde Essen (Oldenburg) und der Stadt Dinklage wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Ziffer 1.2 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus den Nebenbestimmungen und Auflagen sowie der Begründung zu diesem Beschluss nicht etwas anderes ergibt. Die im Planfeststellungsbeschluss unter 1.3 aufgeführten Nebenbestimmungen gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

## 1.2 Planunterlagen

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde durch die Vorhabenträgerin aufgrund der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens teilweise überarbeitet und durch Deckblätter geändert. In den nachstehend aufgeführten Planunterlagen wurde die geänderte Fassung als Deckblatt gekennzeichnet (geänderte Passagen sind in den Schriftfarben Blau, Lila und Ocker ausgeführt). Der ursprünglich ausgelegte Plan wird in diesem Fall nicht festgestellt.

### 1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
2.1	Übersichtsplan Ersatzneubau 110-kV-Leitung Dinklage – Essen (LH-14-087) vom 21.01.2022 Geändert durch Deckblatt vom 28.08.2023	1:25.000	1
2.2	Übersichtsplan Rückbau 110-kV-Leitung Dinklage – Essen (LH-14-087) vom 31.01.2022	1:25.000	1
3.1	Wegenutzungsplan DTK25 110-kV-Leitung Dinklage – Essen (LH-14-087) vom 31.01.2022	1:25.000	1
3.2	Wegenutzungsplan DSK10 110-kV-Leitung Dinklage – Essen (LH-14-087) vom 31.01.2022	1:10.000	1 - 5
3.3	Wegeverzeichnisse vom 21.01.2022: - Wegekonzzept Behörden, Gemeinden - Verkehrswege - Zuwegung		1 - 2 1 - 5 1 - 13
7.1	Lage-/Grunderwerbspläne Ersatzneubau und Rückbau 110-kV-Leitung Dinklage – Essen (LH-14-087) vom 03.11.2021	1:2.000	1 – 24



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
	Blatt 1, 3, 5-10Z2, 11-16, 17-18, 19-20 und 21-24 geändert durch Deckblatt vom 26.09.2022 Blatt 4-4B geändert durch Deckblatt vom 28.08.2023 Blatt 2 und 2Z geändert durch Deckblatt vom 10.01.2024		
7.2	Lage-/Grunderwerbspläne 110-kV-Leitung Dinklage – Essen (LH-14-087) „Maßnahmenplan“ vom 03.11.2021 Blatt 1-10Z2, 11-16, 17-18, 19-20 und 21-24 geändert durch Deckblatt vom 26.09.2022	1:2.000	1 – 24
10.1	Bauwerksverzeichnis vom 31.01.2022		1
10.2.1	Mastliste Ersatzneubau 110-kV-Leitung Dinklage – Essen (LH-14-087) vom 28.10.2022 Geändert durch Deckblatt vom 28.08.2023		1 – 3
10.2.2	Mastliste Rückbau 110-kV-Leitung Dinklage – Essen (LH-14-087) vom 31.01.2022		1 – 4
12.2 Anh 1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenblätter Geändert durch Deckblatt von März 2024		1 - 66
12.2 Anh 2	LBP – Karten - Karte 1: Bestands- und Konfliktplan – geändert durch Deckblatt von März 2024 - Karte 2: Maßnahmenplan – geändert durch Deckblatt vom März 2024 - Karte 3: Externer Maßnahmenplan: A6 - Beteiligung an Ökokonten - Karte 4: Externer Maßnahmenplan: VCEF- Maßnahmen	1:1.400 1:1.400 1:2.000 1:2.000	1 – 35 1 - 35 1 - 5 1 - 4
12.4.2	Ersatzaufforstungsfläche vom Januar 2023	1:2.000	1
14.1	Grunderwerbsverzeichnis Ersatzneubau 110-kV- Leitung Dinklage – Essen (LH-14-087) vom 31.01.2022 Geändert durch Deckblatt vom 18.03.2024		1 – 15
14.1	Grunderwerbsverzeichnis Rückbau 110-kV-Leitung Dinklage – Essen (LH-14-087) vom 31.01.2022 Geändert durch Deckblatt vom 15.02.2023		1 – 9



Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das jeweils der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 68 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet. Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum festgestellten Plan. Sie sind den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

### 1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses:

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
1	Erläuterungsbericht vom 31.01.2022 Geändert durch Deckblatt vom 15.02.2023		1 – 66
1 Anh 1	Allgemeinverständliche Zusammenfassung gem. § 16 UVPG vom Januar 2022 Geändert durch Deckblatt vom Januar 2023		1 – 24
1 Anh 2	Nachweis der Nicht- Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens		4
6	Mastprinzipzeichnungen vom 31.01.2022		1 – 10
8	Längenprofile Ersatzneubau 110-kV-Leitung Dinklage – Essen (LH-14-087) vom 31.01.2022 Blatt 1-3, 5-7, 13-15 und 23-24 ersetzt durch Deckblatt vom 28.10.2022 Blatt 4-4B ersetzt durch Deckblatt vom 28.08.2023	1:2.000 / 1:200	1 – 24
9	Regelfundamente vom 31.01.2022		1
11	Immissionsbericht Ersatzneubau 110-kV-Leitung Dinklage – Essen (LH-14-087) vom 31.01.2022		1 – 25
11 Anh 1	Zusammenfassung der zu erwartenden Immissionen der 110-kV-Leitung (Abstand 10 m vom ruhenden Leiterseil)		1
11 Anh 2	Zusammenfassung der zu erwartenden Immissionen der 110-kV-Leitung (Abstand 200 m)		1 - 2
11 Anh 3	Nachweis HF-Anlagen		1
11 Anh 4	Dokumentation Feldminimierung		1





Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
11 Anh 5.1 bis 5.12	Anzeige für Niederfrequenzanlagen vom 31.01.2022		1 – 72
11 Anh 6	Lageplan Immission Ersatzneubau 110-kV-Leitung Dinklage – Essen (LH-14-087) vom 31.01.2022	1:2.000	1 - 24
11 Anh 7	Zertifizierungsbestätigung des Programms Winfield		1 - 6
11 Anh 8	Immissionstechnischer Nachweis Provisorien		1 – 6
12.1	Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP-Bericht vom Januar 2022 Geändert durch Deckblatt vom Januar 2023		1 - 128
12.1 Anhang	Umweltverträglichkeitsprüfung – Karten von Januar 2022, ersetzt durch Deckblatt vom September 2022  - Karte 1: Übersicht der Schutzgebiete  - Karte 2: Schutzgut Mensch und Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter  - Karte 3: Pflanzen  - Karte 4: Schutzgut Tiere (Avifauna, Amphibien, Horstbäume)  - Karte 5: Schutzgut Tiere (Fledermäuse, Höhlenbäume)  - Karte 6: Schutzgut Boden  - Karte 7: Schutzgut Wasser  - Karte 8: Schutzgut Klima / Luft  - Karte 9: Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild	  1:40.000  1:40.000  1:5.000  1:5.000  1:5.000  1:35.000  1:35.000  1:35.000  1:45.000	  1  1  10  4  4  1  1  1  1
12.2	Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom Januar 2022 Geändert durch Deckblatt vom März 2024		1 - 114
12.2 Anhang	LBP-Pläne  - Karte 1: Bestands- und Konfliktplan - Legende  - Karte 2: Maßnahmenplan – Legende		  1  1



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
12.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Januar 2022 Geändert durch Deckblatt vom Januar 2023		1 - 75
12.3 Anh 1	Artenschutzblätter vom Januar 2022 Geändert durch Deckblatt vom Januar 2023		1 - 92
12.3 Anh 2	Kurzbericht Avifauna Eulen vom Januar 2023 Einschließlich Karten Eulenkartierung	1:5.000	1 – 10 1 - 7
13.1	Kreuzungsverzeichnis Ersatzneubau 110-kV-Leitung Dinklage - Essen (LH-14-087) vom 31.01.2022 Geändert durch Deckblatt vom 28.10.2022		1 – 11
13.2	Kreuzungsverzeichnis Rückbau 110-kV-Leitung Dinklage – Essen (LH-14-087) vom 31.01.2022		1 - 11
12.4	Gutachten zur Bewertung der Waldfunktionen im Rahmen einer Waldumwandlung von Januar 2022 Geändert durch Deckblatt vom Januar 2023		1 - 19
12.4.1	Waldumwandlungsflächen vom Januar 2023	1:2.000	1 - 6
14.2	Muster der verwendeten Dienstbarkeitsbewilligungen		1 – 2

### 1.3 Nebenbestimmungen

Der Plan wird entsprechend der vorstehenden Unterlagen festgestellt, soweit sich aus diesem Beschluss, insbesondere der nachfolgenden Nebenbestimmungen, nichts anderes ergibt.

#### 1.3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Die Fertigstellung der Leitung ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der Leitung ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme anzuzeigen.
2. Soweit im Nachfolgenden keine weitergehenden Anforderungen geregelt sind, sind bei der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens die allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 49 Abs. 1 EnWG) zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
3. Die Vorhabenträgerin hat die Kosten, die aus der Erfüllung der im Planfeststellungsbeschluss genannten Auflagen und Nebenbestimmungen entstehen, vollständig zu tragen. Das gilt nicht, wenn eine Kostentragungspflicht gesetzlich geregelt



ist oder sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen zwischen der Vorhabenträgerin und Dritten richtet.

### **1.3.2 Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz**

1. Die Maßnahmenblätter des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 12.2) sowie die Plananlagen (Anlage 1 zu Unterlage 12.2: Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan) des Landschaftspflegerischen Begleitplans werden als Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich. Alle darin aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen betreffend aller dort genannten Schutzgüter sind umzusetzen.
2. Die Vorhabenträgerin hat dem Landkreis Cloppenburg, Untere Naturschutzbehörde, die floristischen und faunistischen Bestandsdaten in digitaler Form (Shape-Dateien, ETRS 89) bereitzustellen.
3. Die Ablösung von Kompensationsverpflichtungen durch den Erwerb von ökologischen Werteinheiten aus anerkannten Ökokonten/ Flächenpools ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg durch die Vorlage der Nutzungsverträge zu belegen.
4. Bei Anpflanzungen/Nachpflanzungen mit Aufwuchshöhenbegrenzung innerhalb des Schutzstreifens ist von Beginn an durch die ökologische Baubegleitung darauf zu achten, dass möglichst nur Gehölze gepflanzt werden, die die Aufwuchshöhenbeschränkung einhalten.
5. Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) im Rahmen der Maßnahme S1 ist durch zertifiziertes Fachpersonal durchzuführen. Die mit der ÖBB beauftragte Person ist der UNB des Landkreises Vechta einen Monat vor Maßnahmenbeginn zu benennen und deren Fachkunde im Bereich der Umweltbaubegleitung nachzuweisen. Umfang und Ergebnis der ÖBB seien schriftlich zu dokumentieren und bei der UNB des Landkreises Vechta zeitnah mitzuteilen.
6. Der Standort des zentralen Baulagers ist im Vorfeld rechtzeitig mit der UNB des Landkreises Vechta abzustimmen.
7. Bei dem Gehölzschutz (Maßnahme V12) ist die Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) anzuwenden.
8. Im Bereich des Bestandmasten 29 hat im Schutzstreifen eine Gehölzkürzung statt Gehölzentfernung zu erfolgen.
9. Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Vermeidungs- sowie der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen einen mit Fotografien belegten Bericht vorzulegen, der unter Bezugnahme auf die diesem Beschluss zugrunde liegenden Planunterlagen die einzelnen Maßnahmen, deren Fertigstellung, Unterhaltung sowie die



Maßnahmen zu ihrer zeitlichen Sicherung detailliert, inklusive der Zeitpunkte der Herstellung, darstellt.

10. Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das genehmigte Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird. Die Überwachungspflicht erstreckt sich insbesondere auf die umweltbezogenen Merkmale des Vorhabens, den Standort des Vorhabens, auf Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen.
11. Das Ersatzgeld wird auf insgesamt 161.345,06 EUR festgesetzt. Davon erhält:
  - die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta 89.061,51 EUR (Zahlungsmodalitäten sind im Vorfeld mit dem Landkreis Vechta abzustimmen).
  - die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg 67.372,61 EUR (Verwendungszweck: „204067 - Ersatzgeld Avacon LH-14-087) und
  - die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück 4.910,94 EUR. (Zahlungsmodalitäten sind im Vorfeld mit dem Landkreis Osnabrück abzustimmen).

Diese Beträge sind spätestens bis zum Beginn der Bauarbeiten auf von den Zahlungsempfängern benannte Bankkonten zu überweisen.

### 1.3.3 Immissionsschutz

1. Für den Baustellenbetrieb sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der 32. BImSchV zu beachten. Insbesondere sind in der näheren Umgebung der Baustelle die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) unter Ziffer 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten die entsprechenden Schutzvorschriften nach der AVV-Baulärm eingehalten werden. Lärmimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.
2. Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen sind durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hinlaufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.
3. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, Messungen zu der vorstehenden Nebenbestimmung Nr. 1 anzuordnen, die die Einhaltung der festgelegten Grenzwerte bzw. der Anforderungen bestätigen.
4. Die Vorhabenträgerin hat durch Beeinflussungsberechnungen und/oder in anderer Weise den Nachweis zu führen, dass technische Anlagen Dritter im Einwirkungsbereich der



Leitung nicht in unzulässiger Weise beeinflusst werden. Das gilt vor allem im Fall der Kreuzung oder Parallelführung mit Anlagen von beispielsweise öffentlichen Versorgern.

### **1.3.4 Bodenschutz und Abfall**

1. Die von der Vorhabenträgerin beauftragten Firmen sind anzuweisen, bodenschonend zu arbeiten. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen. Dies ist durch die bodenkundliche Baubegleitung sicherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden. Die Belange des Bodenschutzes nach BBodSchG sind zu berücksichtigen.
2. Der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vechta ist mind. vier Wochen vor Beginn der Maßnahme durch ein Fachbüro ein Konzept für die bodenkundliche Baubegleitung einzureichen.
3. Vor Beginn der Maßnahme ist der unteren Abfallbehörde des Landkreises Vechta für die anfallenden Abfallfraktionen die entsprechenden AVV-Nummern, die Entsorger und die Angabe des Entsorgungsverfahrens entsprechend der Anlagen 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) mitzuteilen.
4. Eine möglichst frühzeitige Bilanzierung der voraussichtlich anfallenden Mengen von Überschussmassen und die Absprache mit den entsprechenden Behörden hat zu erfolgen.
5. Bei allen Arbeiten sind Bodenverdichtungen soweit wie möglich zu vermeiden (z.B. durch Auswahl geeigneter Fahrzeuge und Maschinen (Bereifung, Luftdruck), Ausbringen von Fahrbohlen, Baggermatten o.ä., Rekultivierungsmaßnahmen, Zeitpunkt der Arbeiten: Witterung etc.). Auf verdichtungsempfindliche Böden sind während der Bauphase Fahrplatten oder Baggermatten auszulegen, um den Druck auf den Boden zu verteilen. Sollte es zu Verdichtungen der Böden kommen, dann sind die betroffenen Flächen zu rekultivieren. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Boden wieder aufzulockern und ggf. eingetretene Schäden sind fachgerecht zu beseitigen.
6. Die bei der Demontage der Mastfundamente entstehenden Gruben sind mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend der vorgefundenen Bodenschichten wieder zu verfüllen. Bei der Wiederverfüllung sind Setzungsprozesse zu berücksichtigen. Ggf. ist eine Nachverfüllung nach Setzung notwendig. Die DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten) und DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) sind zu beachten.
7. Auf den Mastbaustellen sind bei der Beschichtung von Mastelementen mit Korrosionsschutz geeignete Vorkehrungen zu ergreifen (z.B. Abdeckungen durch Vlies) um eine Verunreinigung des Mastumfeldes zu vermeiden. Aus bodenschutzrechtlichen Gründen sind zum Schutz gegen Korrosion ausschließlich Anstriche mit schwermetallfreien und lösungsmittelfreien Beschichtungen aufzubringen. Auch bei Rückbau und Demontage der Stahlmastkonstruktionen ist sicherzustellen, dass keine stofflichen Bodenbeeinträchtigungen auftreten.



8. Sollte im Bereich der Rückbaumasten belasteter Bodenaushub festgestellt ist die zuständige untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Die weiteren Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Landkreis festzulegen und durchzuführen.
9. Das demontierte Material (Leiteseile, Gittermasten und Armaturen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen oder einer Weiterverwendung zuzuführen.
10. Bodeneingriffe in den Plaggeneschbereich müssen archäologisch begleitet werden.

### **1.3.5 Landwirtschaft**

1. Durch die Vorbereitung und/oder Durchführung der Baumaßnahmen entstehende Schäden an Grundstücken und Anlagen sind wieder zu beseitigen. Der ursprüngliche Zustand der Grundstücke bzw. Anlagen ist in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wieder herzustellen.
2. Die vorübergehend für temporäre Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen, Wege, u.a. in Anspruch genommenen Flächen sind unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen.
3. Während der Durchführung der Baumaßnahme sind die Beeinträchtigungen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen in der Bewirtschaftung auf ein Minimum zu reduzieren. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragten Baufirmen soweit wie möglich auf die betrieblichen Abläufe der Bewirtschafter der betroffenen Flächen Rücksicht nehmen.
4. Die Benutzung landwirtschaftlicher Wege ist sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht auf ein Mindestmaß zu beschränken.
5. Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass bei Durchführung der Baumaßnahmen vorhandene landwirtschaftliche Drainagen nicht beeinträchtigt werden. Ggfs. ist die Funktionsfähigkeit der Drainage für die Dauer der Baumaßnahme auf andere Weise sicherzustellen.
6. Die Fundamente der bestehenden und rückzubauenden Masten der 110-kV-Leitungen Dinklage-Essen sind an den Maststandorten ohne anschließende Neugründung bis 1,50 m unterhalb der Erdoberkante zu entfernen. Oberhalb der verbleibenden Fundamente ist das Gelände mit ortsüblichem geeignetem Boden – möglichst mit vorhandenen Aushub – wiederherzustellen.

### **1.3.6 Wasserwirtschaft**

1. Allgemeines
  - 1.1. Wenn die Detailplanung ergibt, dass für den Ersatzneubau oder sonst im Zusammenhang des Vorhabens eine Wasserhaltung erforderlich wird, hat die



Vorhabenträgerin die Bauausführungsunterlagen zur Grundwasserhaltung sowie die diesbezüglichen Berechnungen und Abschätzungen vor Baubeginn zu erstellen und die entsprechenden Erlaubnisse bei der zuständigen Behörde einzuholen.

- 1.2. Beginn und Beendigung der Bauarbeiten sind den unteren Wasserbehörden der Landkreise Cloppenburg und Vechta und dem NLWKN – Betriebsstelle Cloppenburg rechtzeitig anzuzeigen.
  - 1.3. Sämtliche Bauarbeiten im Bereich der Verbandsgewässer sind vor Baubeginn an Ort und Stelle mit der Hase-Wasseracht abzustimmen.
  - 1.4. Bei der Errichtung von Kreuzungsbauwerken ist ein Mindestabstand von 2 m zu vorhandenen Dükern einzuhalten.
  - 1.5. Die bestehenden Rahmenverträge mit dem Landkreis Cloppenburg zu den Kreuzungen (Überspannung der Gewässer) sind vor Bauausführung hinsichtlich des Ersatzneubaues der 110-kV-Leitung Dinklage – Essen zu ergänzen bzw. zu erneuern.
2. Überschwemmungsgebiete
    - 2.1. Die vorübergehende Lagerung von Stoffen im Überschwemmungsgebiet, sofern keine wassergefährdenden Stoffe enthalten sind, sind nur in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 30. September eines jeden Jahres gestattet.
    - 2.2. Es ist sicherzustellen, dass wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden können.
3. Temporäre Gewässerverrohrungen
    - 3.1. Die beantragten Maßnahmen sind vom Bauablauf derart auszuführen, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss im Gewässer gewährleistet ist.
    - 3.2. Für die Flächen der Oberlieger darf es zu keiner Verschlechterung kommen.
    - 3.3. Die gesamte Anlage, insbesondere die Böschungen, ist fachgerecht, stand- und unfallsicher herzurichten. Ausspülungen und Unterspülungen müssen umgehend beseitigt werden.
    - 3.4. Unterlagen mit Angaben zur genauen Dimensionierung und damit die hydraulische Leistungsfähigkeit der temporär zum Einsatz kommenden Verrohrungen sind im Rahmen der Bauvorbereitung zu erarbeiten und mit der zuständigen unteren Wasserbehörde abzustimmen.
    - 3.5. Die Ein- und Auslaufbereiche der Durchlässe sind mithilfe einer Steinschüttung gegen Ausspülungen und Erosionen zu sichern.
    - 3.6. Es ist sicherzustellen, dass 0,1 m über der Rohrsohle und der Erosionssicherung ein Sohlssubstrat angelagert werden kann.



- 3.7. Für die Durchlässe sind ausreichend tragfähige Rohre zu verwenden. Der Durchmesser der Durchlässe muss mindestens dem Durchmesser der in Fließrichtung oberhalb gelegenen Durchlässe entsprechen.
- 3.8. Die Durchlässe sind standsicher zu gründen. Bei nicht ausreichend tragfähigem Untergrund sowie bei stark wechselnden Bodenschichten sind die Durchlässe durch geeignete Baumaßnahmen zu sichern. Die Stirnwände sind mit einer Neigung 1:1 mit Kopfsoden aufzusetzen oder mit Wasserbausteinen zu sichern. Alternativ kann die Stirnwand auch gemauert werden.
- 3.9. Temporäre Grabenverrohrungen, Bauflächen und Zuwegungen sind nach Fertigstellung der Baumaßnahme vollständig zurückzubauen.
- 3.10. Die Durchlässe und die betroffenen Grundstücke sind unmittelbar nach dem Verlegen der Rohre wieder ordnungsgemäß herzustellen.
- 3.11. Das Gewässerprofil ist fachgerecht und naturnah wiederherzurichten.

### **1.3.7 Verkehr**

1. Rechtzeitig vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern, Nutzern, Unterhaltungspflichtigen oder dem Straßenbaulastträger den Zustand der betroffenen öffentlichen und privaten Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung festzuhalten. Die betroffenen Straßen und Wege sind von der Vorhabenträgerin auf ihre Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.
2. Für das Befahren von gewichtsbeschränkten Straßen des öffentlichen Straßen- und Wegenetzes ist, wenn erforderlich, eine entsprechende Ausnahmegenehmigung vor Bauausführung bei dem zuständigen Straßenbaulastträger zu beantragen.
3. Die Vorhabenträgerin hat vor der Bauausführung für die betroffenen Kreuzungen der Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen Gestattungsverträge mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast über die Benutzung der Straßengrundstücke abzuschließen. Für das Befahren von öffentlichen und privaten Wegen sind Gestattungen von den Eigentümern einzuholen bzw. Vereinbarungen mit den Weggenossenschaften zu schließen.
4. Alle Arbeiten auf Straßengrund der betroffenen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind unter rechtzeitiger Beteiligung und im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Lönningen durchzuführen.
5. Für Arbeiten an Landes- und Kreisstraßen ist bzgl. der Verkehrsführung eine verkehrsbehördliche Anordnung bei der Verkehrsbehörde des Landkreises Cloppenburg einzuholen.





6. Alle Maßnahmen, die in den öffentlichen Straßenverkehr eingreifen, haben die Vorhabenträgerin bzw. die von ihr beauftragten Baufirmen rechtzeitig mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und der örtlich zuständigen Straßenmeisterei abzustimmen.
7. Während der Baumaßnahme ist sicherzustellen, dass Rettungs- und Einsatzfahrzeuge zu den in den Baufeldern liegenden Objekten freie Zufahrt haben. Die Zugänglichkeit ist zu gewährleisten.
8. Temporäre Zuwegungen sind nach Ende der Baumaßnahme unverzüglich zurückzubauen. Während der Bauarbeiten entfernter Bewuchs ist möglichst wieder anzupflanzen.
9. Während der Bautätigkeiten sind Verschmutzungen befestigter Fahrbahnen durch geeignete Maßnahmen nach Möglichkeit auszuschließen.

### **1.3.8 Denkmalschutz**

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen sowie auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG anzeigepflichtig und müssen unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter und Unternehmer der Arbeiten. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

2. Im Vorfeld jeglicher Erdarbeiten muss an den Standorten der Neubaumasten 12, 16, 17, 43, 55, 56 und 57 (sieben Masten) sowie den Rückbaumasten 63, 64, 65 und 66 (vier Masten) durch Baggersuchschnitte von entsprechenden Fachleuten geklärt werden, wo und in welchem Erhaltungszustand weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist. Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist.
3. Der Umfang der Prospektionen ist frühzeitig mit den unteren Denkmalschutzbehörden abzustimmen.
4. Die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den zuständigen Denkmalbehörden in Verbindung zu setzen und die Planung und Durchführung der Baumaßnahme in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht abzustimmen.
5. Die archäologische Denkmalpflege ist frühzeitig einzubinden, wenn zu erwarten ist, dass der Oberboden, über die Fundamentbohrungen hinaus, für weitere Arbeiten z. B. Baustraße, Lagerplatz usw. im Bereich der geplanten Masten Nr. 16 und 17 abgetragen werden muss.



### **1.3.9 Sonstige Nebenbestimmungen**

#### **1.3.9.1 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**

Zur Umsetzung des Vorhabens der 110-kV-Leitung Dinklage-Essen ist insbesondere im Hinblick auf Baustellenzufahrten eine Abstimmung mit dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems erforderlich.

#### **1.3.9.2 Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen – Kampfmittelbeseitigungsdienst**

1. Die Hinweise und Auflagen aus der Luftbilddauswertung (Az. BA-2020-00259 vom 18.05.2020) sind zu beachten.
2. Bei einem Fund eines oder mehrerer Kampfmittel sind die Arbeiten im Bereich des Fundes einzustellen und die entsprechenden Stellen zu benachrichtigen.

#### **1.3.9.3 Einwender E07**

1. Vor Beginn der Bauausführung ist die nähere Abstimmung mit dem Einwender zu suchen und entsprechende Vereinbarungen zum Fundamentrückbau des Bestandsmasten 1 zu treffen.
2. Im Rahmen der Bauausführung, nach direkter Absprache zwischen dem Einwender, der Vorhabenträgerin sowie dem bauausführenden Personal, ist das Baueinsatzkabel an den maximal möglichen Randbereich (südlicher und westlicher Grundstücksrand) von dem Flurstück 20/7 zu verlegen.

#### **1.3.9.4 Einwender E22a**

Nach Rücksprache mit dem Einwender ist die Zufahrt zu dem Waldgrundstück auf dem Flur 15, Flurstück 20/2 sowohl durch als auch auf Kosten der Vorhabenträgerin zu verlegen. Das Teilstück des zu verlegenden Weges hat mindestens dem baulichen Zustand des bislang vorhandenen Weges zu entsprechen.

#### **1.3.9.5 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des Zeichens Infra I\_3\_II-087-22-PFV alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bzw. Abbauende anzuzeigen.

#### **1.3.9.6 Deutsche Bahn AG**

1. Bestehende Zugangs- und Zufahrtrechte, inkl. Abstellmöglichkeit für die Instandhaltungs- und Entstörungsdienste der Unternehmen der DB AG, dürfen auch während der Bauzeit nicht eingeschränkt werden. Feuerwehrezufahrten sowie Flucht- und Rettungswege sind ständig frei und befahrbar zu halten und dürfen durch die geplante Maßnahme (auch Baubehelfe, Baufahrzeuge etc.) nicht beeinträchtigt werden.



2. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Tiefenentwässerung, Durchlässe, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, GSM-R, Oberleitungsmasten, Gleise, Bahnübergänge etc.) sind stets zu gewährleisten. Es ist sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

### **1.3.10 Belange der Leitungsträger**

#### **1.3.10.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger**

1. Rechtzeitig vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin oder die beauftragten Leitungsbaufirmen Kontakt mit den vom Vorhaben betroffenen Leitungsbetreibern aufzunehmen und die einzelnen Baumaßnahmen im Detail abzustimmen.
2. Die Schutzstreifen der Leitungen anderer Leitungsträger dürfen grundsätzlich nicht überbaut werden.

#### **1.3.10.2 Belange der Vodafone Kabel Deutschland GmbH**

Sollte eine Umverlegung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, hat die Vorhabenträgerin mindestens drei Monate vor Baubeginn die Vodafone Deutschland GmbH zu informieren.

#### **1.3.10.3 Belange der Deutschen Telekom Technik GmbH**

1. Die Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH sind bei den Bauarbeiten zu schützen.
2. An dem Kabelnetz der Telekom Deutschland GmbH erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen müssen jederzeit möglich sein.

#### **1.3.10.4 Belange der EWE Netz GmbH**

Sollten vorhabenbedingt Anpassungen an den bestehenden Anlagen, wie beispielsweise Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sind für die technische Vorgehensweise die geltenden gesetzlichen Regelungen und die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.

#### **1.3.10.5 Belange der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG**

Bei Bau- und Wartungsarbeiten verwendete Gerätschaften dürfen nicht in die Richtfunktrasse der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG ragen.

#### **1.3.10.6 Belange des Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverbands**

Im Bereich der Versorgungsanlagen des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbands (OOWV) dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der



Leitungen ausgeschlossen ist. Baggerarbeiten dürfen nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen mit Sicherheit ausschließt. In Zweifelsfällen sind Such- bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen. Die Rohrnetzarmaturen des OOWV müssen auch während der Bauzeit zugänglich sein und dürfen nicht überbaut bzw. mit Baumaterial überlagert werden. Abweichungen bezüglich der Vorgehensweise bei Annäherung der Leitungen hat die Vorhabenträgerin mit dem OOWV abzustimmen.

#### **1.3.10.7 Belange der Gastransport Nord GmbH**

Der Zugang zu der Erdgas-Hochdruckleitung ist während der Bauausführung zu gewährleisten.

### **1.4 Vorbehalte**

#### **1.4.1 Allgemeiner Vorbehalt**

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, versorgungstechnischen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

#### **1.4.2 Entscheidungsvorbehalt**

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten. Eine entsprechende Entscheidung bleibt vorbehalten.

#### **1.4.3 Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen**

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG wird vorbehalten, über die durch Plan oder Auflagen festgestellten Kompensationsmaßnahmen hinaus, weitere Kompensationsmaßnahmen zu fordern, wenn dies erforderlich wird, weil die Bauausführungsplanung zu stärkeren Eingriffen in Natur und Landschaft führt.

### **1.5 Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich- rechtliche Genehmigungen**

Neben der Planfeststellung sind auf Grund der Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG keine weiteren Entscheidungen anderer Behörden erforderlich.

Es ist nicht erforderlich, dass alle durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzten Entscheidungen aufgelistet werden. Ungeachtet dessen, werden nachfolgend die wichtigsten Entscheidungen anderer Behörden genannt. Nicht von der Konzentrationswirkung umfasst sind die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 8 – 10, 12 – 15 WHG sowie

nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG). Diese sind ausdrücklich in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen<sup>1</sup> (vgl. § 19 Abs. 1 und 3 WHG).

### **1.5.1 Naturschutzfachliche Genehmigungen**

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG für die Überplanung der gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope.

### **1.5.2 Forstrechtliche Genehmigung**

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gem. § 8 Abs. 1 NWaldLG. Der Umfang der Waldumwandlung sowie der erforderlichen Erstaufforstung ergibt sich aus 2.2.3.7 dieses Beschlusses. Die Genehmigung der Waldumwandlung erfolgt unter der Auflage einer Ersatzaufforstung im Umfang von 9.210 m<sup>2</sup> (§ 8 Abs. 4 NWaldLG).

### **1.5.3 Wasserrechtliche Genehmigung**

1. Für die Errichtung der Neubaumasten 38 bis 41 in dem Überschwemmungsgebiet Lager Hase sowie für die Errichtung des Neubaumasten 14N im Überschwemmungsgebiet Dinklager Mühlenbach wird die Genehmigung gem. § 78 Abs. 5 WHG erteilt.
2. Die Genehmigung zur Errichtung der nach den Planunterlagen vorgesehenen Masten an oberirdischen Gewässern wird nach § 36 Abs. 1 WHG i.V.m. § 57 Abs. 1 NWG erteilt.
3. Für die gemäß Anlage 12.1. bauzeitlichen Verrohrungen wird die wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 WHG in Verbindung mit § 57 NWG erteilt.

### **1.5.4 Verkehrsrechtliche Genehmigung**

1. Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen (Anlage 3) in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Die Sondernutzung ist auf den Zeitraum der Baumaßnahme einschließlich den vorgesehenen Rückbaumaßnahmen an der 110-kV-Leitung Dinklage – Essen, LH-14-087 beschränkt. Verlängerungen sind von der zuständigen Behörde zuzulassen, wenn die Vorhabenträgerin Gründe darlegt, die eine Verlängerung erfordern. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf möglichst nicht eingeschränkt werden. Bei der Belieferung der Baustellen sind die Bauklassen der Landes- und Kreisstraßen zu beachten.
2. Die zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen (Anlage 3) in Anspruch genommenen direkten Zufahrten zu Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen werden gem. § 18 NStrG, §§ 8, 8a Abs. 1 FStrG genehmigt. Die Sondernutzung ist auf den Zeitraum der Baumaßnahme einschließlich den

---

<sup>1</sup> BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1075.04, Rn. 450.



vorgesehenen Rückbaumaßnahmen an der 110-kV-Leitung Dinklage – Essen, LH-14-087 beschränkt. Verlängerungen sind von der zuständigen Behörde zuzulassen, wenn die Vorhabenträgerin Gründe darlegt, die eine Verlängerung erfordern. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf möglichst nicht eingeschränkt werden.

3. Es wird die Genehmigung für die in der Baubeschränkungszone von Bundesstraßen (hier: B 68) stehenden Masten 58 – 59N gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 3 FStrG erteilt.
4. Es wird die Genehmigung für die Errichtung der Masten 48 - 49 innerhalb der Baubeschränkungszone von Landesstraßen (hier: L 843) gem. § 24 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 NStrG erteilt.
5. Es wird die Genehmigung für die Errichtung von den Masten 15N – 16 an der Kreisstraße 280, den Masten 37 – 38 an der Kreisstraße 177 sowie den Masten 59N – 999 an der Kreisstraße 358 innerhalb der Baubeschränkungszone gem. § 24 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 NStrG erteilt.

#### **1.5.5 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung**

Die Genehmigung für Erdarbeiten im Bereich der Bestandsmasten 16,17, 43 und 63 bis 66 sowie bei den neu zu errichtenden Masten 12, 16, 17, 55 bis 57 und 59N gem. § 13 Abs. 1 NDSchG wird erteilt.

#### **1.6 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch entsprechende Planänderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalte, Hinweise oder Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Art und Weise erledigt haben.

Soweit von den Verfahrensbeteiligten Einwendungen und Forderungen grundsätzlicher Art gegen den Plan und das Vorhaben erhoben worden sind, werden diese aus den, sich aus Abschnitt 2.2 des Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen und für unbegründet erachtet.

#### **1.7 Sofortige Vollziehbarkeit**

Dieser Beschluss ist sofort vollziehbar.

#### **1.8 Kostenentscheidung**

Die Avacon Netz GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.



## 2 Begründender Teil

### 2.1 Sachverhalt

#### 2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Antrags der Avacon Netz GmbH ist die Erhöhung der Systemanzahl (Stromkreise) von einem System auf zwei Systeme an der bestehenden 110-kV-Freileitung Dinklage-Essen, LH-14-087, durch einen Ersatzneubau, um die Übertragungskapazität an der Bestandsleitung zu steigern.

Zwischen den Umspannwerken (UW) Dinklage und Essen verläuft die im Jahr 1976 errichtete 1-systemige 110-kV-Freileitung Dinklage-Essen, LH-14-087, der Verteilnetzbetreiberin Avacon Netz GmbH. Die Trasse verläuft vom UW Dinklage, nördlich des Stadtgebietes Dinklage, in Richtung Osten zum UW Essen, welches sich nördlich des Stadtgebietes Essen (Oldenburg) befindet.

Auf einer Trassenlänge von rund 15,3 km bestehen zum jetzigen Zeitpunkt 68 Masten. Das UW Dinklage und die Masten 1 bis 33 (33 Maste, 7,5 km) liegen im Landkreis Vechta in der Gemeinde Dinklage, das UW Essen und die Masten 34 bis 68 (35 Maste, 7,8 km) liegen im Landkreis Cloppenburg in der Gemeinde Essen (Oldenburg).

Um den steigenden Anforderungen durch die Einspeisung erneuerbarer Energien zu entsprechen und die Stromversorgung der Region langfristig sichern zu können, ist es notwendig die Übertragungskapazität der Bestandsleitung zu erhöhen. Hierfür wird die Erhöhung der Leitung durch einen Ersatzneubau erforderlich.

Zum Erreichen der Vorgaben an die geforderte Übertragungsfähigkeit, muss die bestehende 1-systemige 110-kV-Freileitung zu einer 2-systemigen Leitung mit einem größeren Leiterseilquerschnitt ausgebaut werden. Im Bestand liegt eine 1-systemige Beseilung mit dem Leiterseiltyp AL/ST 120/20 (Seil-Ø 15,5 mm) als Einfachseil vor. Neu geplant ist eine 2-systemige Beseilung mit dem Leiterseiltyp 382-AL1/49-ST1A (Seil-Ø 27 mm) als 2er-Bündel mit einem Bündelabstand von 400 mm.

Die derzeitige Übertragungsleistung von 46,2 Megawatt (MW) soll auf 187 MW erhöht werden. Dazu müssen die alten Masten abgebaut und größtenteils standortgleich durch neue, etwa zehn bis fünfzehn Meter höhere Masten ersetzt werden. Zudem muss das Mast-Gestänge aufgrund der Erhöhung der Systemanzahl, durch einen Typ mit größeren Ausladungen im Vergleich zum Bestand ausgetauscht werden, wodurch sich der Schutzstreifenbereich vergrößert.

Darüber hinaus kommt es in Teilbereichen aufgrund technischer Aspekte und Optimierungsbedarf nach Rücksprache mit Betroffenen (Träger öffentlicher Belange und Eigentümer) und dem sich daraus ergebenden standortnahen Versatz von Abspannmasten, zu geringfügigen Verschiebungen der Trassenachse. Die Optimierungen der Trasse durch die Planung des Ersatzneubaus schließt auch das Herausnehmen von einzelnen Maststandorten ein. Durch die geplante Vorzugstrasse konnten insgesamt neun bestehende Maststandorte eingespart werden.

Der ursprünglich geplante Trassenverlauf stellte sich wie folgt dar:

Vom UW Dinklage ausgehend verlaufen die Neubaumaste 1 bis 4 außerhalb der Bestandstrasse. Der neue Maststandort 1 liegt etwas südwestlich des bestehenden Mastes 1. Von diesem Mast aus verläuft die Trasse Richtung Nordwesten und kreuzt die Bestandstrasse. Die Maststandorte 2, 3 und 4 liegen nördlich der Bestandstrasse. Durch den abweichenden Trassenabschnitt können insgesamt zwei Maststandorte eingespart werden.

Mit dem Neubaumast 5 führt die Trasse wieder in die Bestandstrasse ein. Im nächsten Abschnitt, im Bereich der Bestandsmasten 8 bis 11, bzw. der Neubaumasten 6 und 7, können weitere Masten eingespart werden. Die Neubaumasten 6 und 7 werden standortnah zum Bestand (Maste 9 und 11) errichtet, während die bestehenden Maststandorte 8 und 10 herausgenommen werden können. Insgesamt kann noch ein weiterer Maststandort (Bestandsmast 16) eingespart werden.

Mit dem Bestandsmast 40 bzw. Neubaumast 35 beginnt der nächste Abschnitt, in welchem von der Bestandstrasse abgewichen wird. Bis zu diesem Mast verläuft die Vorzugstrasse innerhalb der Bestandstrasse und die Maste werden innerhalb der Trasse standortgleich oder standortnah ersetzt. Es erfolgt eine westliche Verschiebung der Bestandsmaste 40, 41 und 42. Die Bestandstrasse muss aufgrund des Verschiebens auf einer kurzen Strecke verlassen werden. Es lässt sich somit jedoch auch ein weiterer Maststandort (Bestandsmast 43) einsparen. Eine weiteres Verschieben der neu zu errichtenden Maste außerhalb der Bestandstrasse ist im Bereich der Gemeinde Hülsenmoor vorgesehen.

Bis zum Bestandsmast 58 bzw. Neubaumast 51 verläuft die Vorzugstrasse innerhalb der Bestandstrasse. Auch in diesem Abschnitt kann ein weiterer Mast eingespart werden. Ab dem Neubaumast 52 bis Mast 55 verläuft die Vorzugstrasse mit vier Maststandorten nördlich der Bestandstrasse. Zwei Maststandorte werden hierdurch eingespart.

Die folgenden Neubaumaste 56, 57, 58 und 59 sind die letzten Maste bevor die Leitung in das Umspannwerk Essen eingebunden wird. Sie liegen teilweise neben der Bestandstrasse.

Im Rahmen der 1. Deckblattänderung wurde der ursprünglich beantragte Trassenverlauf wie folgt modifiziert:

Im Bereich des Leitungsanfangs, nördlich der Stadt Dinklage, wird die Leitungsführung des Ersatzneubaus verändert. Die ursprünglich geplanten Standorte von Mast 1 bis einschließlich Mast 7 werden verworfen und durch neun neue Maststandorte (1N, 2N, 3N, 4N, 5N, 6N, 6A, 6B und 7N) ersetzt. Die Verschiebung erfolgt außerhalb der ursprünglich geplanten Trassenachse und ist dabei wiederum stärker orientiert am Verlauf der (zurückzubauenden) 110-kV-Bestandsleitung.

Mast 1N wird um ca. 64 m in Richtung Osten verschoben. Die nachfolgenden Maststandorte 2N, 3N und 4N sehen dann eine geänderte Leitungsführung vor, die sich wieder am Verlauf der (zurückzubauenden) 110-kV-Bestandsleitung orientiert und weiter südlich (näher am Nordrand des Wohngebietes) verläuft.

Abgehend von Mast 4N ist dann, abweichend vom ursprünglich geplanten und auch dem bestehenden Leitungsverlauf, eine Änderung des Trassenverlaufs vorgesehen. Die Masten 5N und 6N werden an den Randbereich der ursprünglich durch die Planung betroffenen Grundstücke verschoben. Zwischen Mast 6N und Mast 6A wird anschließend die Straße





„Dinklager Ring“ gekreuzt. Dies geschieht, im Vergleich zum ursprünglich beantragten Verlauf, deutlich später und die ursprünglich auf der Nordseite geplanten Masten 3 und 4 werden damit verworfen. Die folgenden Maststandorte 6A und 6B sind dann so positioniert, dass sie im Wesentlichen an den gleichen Standorten wie die (zurückzubauenden) Bestandsmaste 8 und 9 errichtet werden.

Die Verschiebungen des anschließenden Masten 7N (ersetzt Mast 7) erfolgt dann im direkten Umfeld bzw. um wenige Meter. Mit dem Mastfeld Mast 7N – Mast 8 endet dann der Bereich der geänderten Leitungsführung, der Standort von Mast 8 bleibt dabei unverändert.

Im weiteren Trassenverlauf des Ersatzneubaus auf dem Gebiet der Stadt Dinklage werden vier Maststandorte (10N, 14N, 15N und 19N) geändert. Die ursprünglich geplanten vier Maststandorte 10, 14, 15 und 19 werden damit verworfen. Zusätzlich entfällt aufgrund der Veränderungen der Maststandort 13 ersatzlos. Der ursprünglich geplante Trassenverlauf wird grundsätzlich beibehalten, die Verschiebungen erfolgen innerhalb der Leitungssachse.

Die Verschiebungen der Masten 10N und 19N erfolgen jeweils im direkten Umfeld; beide Masten werden um wenige Meter verschoben und ersetzen damit die Maststandorte 10 und 19.

Mast 14N wird, gegenüber dem ursprünglich geplanten Masten 14, um ca. 143 m in Richtung Osten verschoben. In Verbindung mit der Verschiebung von Mast 15N (ehemals Mast 15) um ca. 33 m in Richtung Osten wird das Spannungsfeld zwischen Mast 14N und Mast 15N verlängert. Durch die Verschiebung von Mast 14N ist es möglich, eine direkte Verbindung zwischen Mast 12 (Standort bleibt unverändert) und Mast 14N herzustellen. Damit ist der ursprünglich in der Nähe des Gewässers „Dinklager Mühlenbach“ geplante Mast 13 nicht mehr erforderlich und wird eingespart bzw. verworfen.

Im südöstlichen Teil des Gemeindegebietes der Gemeinde Essen (Oldenburg) werden vier Maststandorte (32N, 33N, 35N und 36N) verändert. Die ursprünglich geplanten vier Maststandorte 32, 33, 35 und 36 werden damit verworfen. Zusätzlich entfällt aufgrund der Veränderungen der Maststandort 34 ersatzlos. In Folge der Verschiebung weicht der neue Trassenverlauf geringfügig von der ursprünglich geplanten Leitungssachse ab.

Mast 32N wird, gegenüber dem ursprünglich geplanten Masten 32, um ca. 124 m in Richtung Westen verschoben. Der (neue) Mast 33N wird so platziert, dass er im Bereich des ursprünglich geplanten Masten 34 vorgesehen wird, gegenüber diesem Mast jedoch um ca. 23 m in Richtung Osten versetzt ist. In der Folge ist zwischen Mast 32N und Mast 33N eine direkte Verbindung möglich. Durch das so hergestellte Mastfeld von Mast 32N bis Mast 33N ist der ursprünglich geplante Standort von Mast 33 nicht mehr erforderlich. Der Mast 33 wird daher als Standort verworfen und es wird kein (geplanter) Mast mit der Nummer 34 mehr ausgewiesen.

Die Verschiebungen der Masten 35N und 36N erfolgen jeweils im direkten Umfeld. Beide Masten werden um wenige Meter verschoben und ersetzen damit die Maststandorte 35 und 36.



Der Standort von Mast 59 (letzter Mast vor der Einführung in das UW Essen) wird geringfügig verändert. Der neue Maststandort (Mast 59N) wird gegenüber dem ursprünglichen Mast 59 um ca. 9 Meter in Richtung Südwesten verschoben.

Mit der 2. Deckblattänderung erfolgte eine weitere Korrektur dahingehend, dass Mast 6N um ca. 10 m nach Südosten (weiter in Richtung Mast 5N) verschoben wird.

Im Rahmen der 3. Deckblattänderung wird die ursprünglich geplante dauerhafte Zuwegung zu den Masten Nr. 2N und 3N verändert. Der ursprünglich geplante Abzweig von der Gemeindestraße auf dem Flurstück 9/8 wird im Zuge der Änderung verworfen. Der Abzweig für den geänderten Verlauf der Zuwegung wird verlagert auf das angrenzende Flurstück 16/14 (ebenfalls Teil der Gemeindestraße).

Durch die o.g. Änderung reduziert sich die flächenhafte Inanspruchnahme durch dauerhafte Zuwegungen im Bereich der Gemeindestraße „Dinklager Ring“ geringfügig.

Die Gesamtlänge des Ersatzneubaus der 110-kV-Freileitung Dinklage – Essen, LH-14-087 beträgt auch nach den Änderungen weiterhin ca. 15,3 km.

Um die Stromversorgung in der Region auch während des Baus aufrechtzuerhalten, stellt Avacon bauzeitlich parallel zur Bestandsleitung eine provisorische Leitung auf, die nach der Fertigstellung wieder rückstandslos zurückgebaut wird.

### **2.1.2 Raumordnungsverfahren**

Ein gesondertes Raumordnungsverfahren für das Vorhaben wurde durch die zuständigen Landesplanungsbehörde nicht durchgeführt. Zu der beantragten Maßnahme hat der Landkreis Cloppenburg mit E-Mail vom 19.02.2021 und der Landkreis Vechta mit E-Mail vom 26.02.2021 (siehe Anlage 1 Anhang 2 der Planunterlagen) die Erforderlichkeit für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nach § 9 Abs. 1 NROG verneint. Zur Raumverträglichkeit der planfestgestellten Trassenführung wird auf die Variantenbetrachtung unter Ziffer 2.2.3.3 und auf das Kapitel zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung unter Ziffer 2.2.3.14 dieses Beschlusses verwiesen.

### **2.1.3 Verfahrensablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Die Avacon Netz GmbH beantragte am 31.01.2022 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und reichte hierzu den Plan bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ein.

Das Anhörungsverfahren wurde am 02.02.2022 eingeleitet. Aufgrund der besonderen Bedingungen durch die COVID-19-Pandemie wurde die Auslegung der Planunterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Planunterlagen wurden auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr veröffentlicht. Die Einsichtnahme der Planunterlagen in elektronischer Form erfolgte im Zeitraum vom 09.02.2022 bis einschließlich zum 08.03.2022. Als zusätzliches Informationsangebot konnten die Planunterlagen darüber hinaus in der Gemeinde Essen (Oldenburg) und in der Stadt Dinklage, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, vor Ort eingesehen werden. Die Auslegung wie auch die Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme wurden

vorher ortsüblich bzw. entsprechend § 2 Abs. 1 S. 1 PlanSiG bekannt gemacht. Die Einwendungsfrist endete am 08.04.2022. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, wurden mit Schreiben vom 02.02.2022 gebeten ebenfalls bis zum 08.04.2022 Stellung zu nehmen. Insgesamt sind 28 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und 20 Einwendungen eingegangen, wovon zwei Einwendungen wieder zurückgenommen wurden.

Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen hat die Vorhabenträgerin den Plan teilweise geändert.

Zu den Deckblattunterlagen wurde auf Antrag der Vorhabenträgerin ein Planänderungsverfahren durchgeführt. Die Planfeststellungsbehörde hat mit Schreiben vom 22.03.2023 die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planänderung betroffen sind, sowie die Privaten, die durch die Planänderung erstmals oder stärker betroffen sind, über die Planänderung in Kenntnis gesetzt und entsprechend den gesetzlichen Regelungen eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bzw. Äußerung zu den Deckblattunterlagen gesetzt. Zu den Deckblattunterlagen haben sich 14 Behörden und Träger öffentlicher Belange und acht Privatbetroffene geäußert.

Mit Schreiben vom 06.09.2023 beantragte die Vorhabenträgerin den vorzeitigen Baubeginn gemäß § 44c EnWG für den geplanten Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Dinklage-Essen. Folgende Maßnahmen wurden beantragt:

- Ausholzung und Rückschnitt von Gehölzen auf den für den Bau erforderlichen Flächen sowie innerhalb des bestehenden und neuen Schutzstreifens laut Planunterlagen,
- Translokation der Höhlenbäume einschließlich des vorherigen Verschließens der Höhlenbäume gemäß Umweltunterlagen.

Die beantragten Maßnahmen wurden mit Bescheid vom 24.10.2023 und 06.12.2023 überwiegend zugelassen.

Aufgrund weiterer geringfügiger Anpassungen im Trassenverlauf wurde auf Antrag der Vorhabenträgerin das 2. Planänderungsverfahren durchgeführt. Die Planfeststellungsbehörde hat mit Schreiben vom 13.09.2023 die vier von der Änderung Betroffenen über die Anpassungen in Kenntnis gesetzt und diesen entsprechend den gesetzlichen Regelungen eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bzw. Äußerung zu den Deckblattunterlagen eingeräumt. Es erfolgte eine Rückmeldung.

Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen zu dem Plan wurden mit der Vorhabenträgerin, den Behörden und denjenigen, die Stellungnahmen abgegeben und Einwendungen erhoben hatten, am 25. Oktober 2023 in der Stadt Dinklage erörtert. Auf den Erörterungstermin war in den auslegenden Gemeinden vorab durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen worden.

Aus dem Erörterungstermin ergab sich weiterer kleinräumiger Anpassungsbedarf, woraufhin die Vorhabenträgerin den Plan letztmalig angepasst hat und die Durchführung der 3. Deckblattänderung beantragte.



Die Planfeststellungsbehörde hat mit Schreiben vom 20.03.2024 einen Betroffenen über die Anpassung in Kenntnis gesetzt und diesem entsprechend den gesetzlichen Regelungen eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bzw. Äußerung zu den Deckblattunterlagen eingeräumt. Es erfolgte keine Rückmeldung.

## **2.2 Rechtliche Bewertung**

### **2.2.1 Formalrechtliche Würdigung**

#### **2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens**

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr, bedürfen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 VwVfG nach Maßgabe der §§ 43a bis 43j EnWG. Die Maßgaben gelten für die Regelungen Niedersachsens zur Planfeststellung in § 5 NVwVfG entsprechend (vgl. § 43 Abs. 5 EnWG).

#### **2.2.1.2 Zuständigkeit**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) ist gem. § 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 11.1.1.2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) für die Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG zuständig. Intern obliegen diese Aufgaben dem Dezernat 41 (Planfeststellung) der NLStBV.

Dies betrifft neben der Errichtung und den Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung sowie den Rückbau der betreffenden Masten der 110-kV-Leitung zugleich die temporäre Errichtung von Provisorien und Schutzgerüsten. Als temporäre Maßnahmen der Bauausführung dienen sie der Verwirklichung des Vorhabens, sodass sie einen integralen Bestandteil des Vorhabens darstellen<sup>2</sup>.

#### **2.2.1.3 Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Das Planfeststellungsverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Der Plan wurde mit sämtlichen in § 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG bezeichneten Planunterlagen für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Aufgrund der besonderen Bedingungen durch die COVID-19-Pandemie wurde die physische Auslegung der Planunterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Als zusätzliches Informationsangebot konnten die Planunterlagen darüber hinaus in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, eingesehen werden. Die Auslegung wurde ortsüblich bzw. entsprechend den Regelungen des Plansicherstellungsgesetzes und damit insgesamt ordnungsgemäß bekannt gemacht.

---

<sup>2</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 3.3.2011 – 9 A 8/10 -, BVerwGE 139, 150 (165 f.); BVerwG, Urt. v. 23.9.2014 – 7 C 14/13 -, NVwZ 2015, 445 (446).

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden zur Stellungnahme aufgefordert, wie dies in § 73 Abs. 1, 3a VwVfG i. V. m. § 43a EnWG vorgesehen ist.

Die Planänderungsverfahren für die geplanten und beantragten Änderungen wurden jeweils gem. § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG durchgeführt.

Der in § 73 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG vorgesehene Erörterungstermin ist am 25. Oktober 2023 ordnungsgemäß durchgeführt worden. Für Inhalt und Ablauf des Erörterungstermins wird auf das Protokoll des Erörterungstermins verwiesen.

## **2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um einen überwiegend standortgleichen Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung vom Umspannwerk Dinklage bis zum Umspannwerk Essen (Oldenburg). Auf einer Trassenlänge von 15,3 km werden 59 Masten ersatzneugebaut.

Das Vorhaben ist unter Ziffer 19.1.2 der Anlage 1 des UVPG als „Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV bis zu 220 kV“ einzuordnen. Demnach besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit der zuständigen Behörde gem. § 7 Abs. 3 UVPG (freiwillige UVP) auf die allgemeine Vorprüfung verzichtet und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Nach § 3 UVPG umfassen Umweltprüfungen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 4 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Antragstellerin muss einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht gem. § 16 UVPG) für das Planfeststellungsverfahren vorlegen. Vorgaben an Inhalt und Umfang des UVP-Berichts ergeben sich ebenfalls aus § 16 UVPG in Verbindung mit Anlage 4 UVPG.

Die Unterlagen müssen danach folgende Angaben enthalten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UVPG):

- Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
- eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
- eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,
- eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie
- eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Der UVP-Bericht muss nach § 16 Abs. 3 UVPG auch die in Anlage 4 zum UVPG genannten weiteren Angaben enthalten, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind.

Dieser Pflicht ist die Vorhabenträgerin nachgekommen und hat mit der Anlage 12.1 (Textteil samt Karten) einen ausführlichen UVP-Bericht vorgelegt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegen den Unterlagen die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen in ausreichender Aktualität zugrunde, weshalb auf ihrer Basis eine Entscheidung ergehen kann. Auf Grundlage des UVP-Berichts gemäß § 16 UVPG unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen der Vorhabenträgerin einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfange berücksichtigt werden können und – nach dem

gegenwärtigen Erkenntnisstand – eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 25 UVPG.

### **2.2.2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG**

#### **2.2.2.1.1 Beschreibung der Wirkfaktoren**

Die Analyse der Wirkfaktoren des Vorhabens bildet die Grundlage für die Ermittlung und Bewertung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt. Wirkfaktoren sind Vorhabensmerkmale, die auf Schutzgüter einwirken und sie verändern. Sie werden zunächst vorhabensspezifisch, aber standortunabhängig ermittelt. „Vorhabensspezifisch“ bedeutet, dass diejenigen Wirkfaktoren zugrunde gelegt werden, die von der eingesetzten Technik für die Errichtung der 110-kV-Freileitung erwartet werden müssen.

Folgende Wirkfaktoren des Vorhabens kommen als mögliche Ursachen von Umweltauswirkungen gemäß Nr. 4c der Anlage 4 zum UVPG in Betracht und sind daher – unter Berücksichtigung des Zeitpunktes und Zeitraumes ihres Auftretens - in die umweltfachlichen Beurteilung einzustellen (vgl. Anlage 12.1, Kap. 3.1). Im Wesentlichen sind die Wirkfaktoren aus dem Rückbau der 110-kV-Bestandsleitung identisch mit den baubedingten Wirkfaktoren aus der Bauphase der Neubauleitung.

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen, Seilzugflächen
- Beseitigung und Einkürzung der Vegetation im Bereich der Maststandorte und Schutzstreifen der Freileitung
- Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, v.a. im Bereich von Gehölzbeständen und Wäldern
- Eingriff in den Bodenkörper (Bodenaushub und Bodenverdichtung)
- Wasserhaltung
- Emissionen in Form von Luftschadstoffen, Staub, Lärm, Licht, Erschütterungen und/oder boden-/ wassergefährdenden Stoffen
- Anwesenheit von Baufahrzeugen und Baupersonal

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

- Flächeninanspruchnahme an den Maststandorten
- Bodenversiegelung an den Maststandorten



- Visuelle Veränderungen des Landschaftsbildes
- Trennwirkung / Barriereeffekt auf die Avifauna
- Verdrängungseffekt durch Entwertung von Bruthabitaten
- Kollisions- und Prädationsrisiko für die Avifauna

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Emissionen in Form von Lärm und elektrische und magnetische Felder

Hinsichtlich der Wirkungen auf die Schutzgüter ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen Ersatzneubau handelt. Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft und Avifauna sind durch die Vorbelastung der Bestandsleitung bereits gemindert. Stark von den standörtlichen Gegebenheiten ist das Ausmaß der Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, die biologische Vielfalt und die Schutzgüter Boden und Wasser, Menschen und die menschliche Gesundheit abhängig.

Der Leitungsrückbau wirkt sich darüber hinaus positiv auf die Schutzgüter aus:

- Wiedernutzbarmachung von Flächen
- Herstellung von Vegetationsflächen auf ehemaligen Maststandorten
- Wiederherstellung von Lebensräumen für die Avifauna
- Beseitigung einer technischen Barriere und des Anflugrisikos in Brut- und Rastvogelgebieten,
- Aufwertung des Landschaftsbildes durch Entfernung technischer Strukturen,
- Entsiegelung des Bodens.

#### **2.2.2.1.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsmethode**

Die Bestandstrasse verläuft durch den Naturraum „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geest-Niederung“ und die Landschaftseinheit „Cloppenburg Geest“. Hier befinden sich weitestgehend anthropogen überprägte Landschaft, sodass kleinräumige Heckengebiete und ackergeprägte offene Kulturlandschaften den Trassenbereich dominieren. Der Grünflächenanteil und Waldanteil sind dagegen gering. Die wenigen Waldflächen bestehen fast ausschließlich aus Nadelforsten.

Der Untersuchungsraum liegt in der Gemeinde Essen (Oldenburg) und in der Stadt Dinklage in den Landkreisen Cloppenburg und Vechta. Der Untersuchungsraum ist vor allem durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Diese werden durch zahlreiche, parallel verlaufende Entwässerungsgräben entwässert. Im südöstlichen Teil im Bereich zwischen den Masten 16 bis 19N sind Stillgewässer oder Kleingewässer vorhanden. Weitere Stillgewässer sind vereinzelt im gesamten Gebiet erfasst. Außerdem fließt der Tieflandfluss „Lager Hase“



zwischen Mast 40 und 41. Kleine Ortschaften, Gehöfte und auch Feldgehölze und Alleen strukturieren die Landschaft.

Für den UVP-Bericht wird in Abhängigkeit von Art, Intensität und räumlicher Reichweite der Projektwirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter die Abgrenzung des Untersuchungsraumes so gewählt, dass alle voraussichtlichen vorhabenbedingten Auswirkungen erfasst werden können. Für die Schutzgüter Boden, Wasser, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wurde der Wirkraum auf 200 m beidseits der Trasse festgelegt. Die Biotop wurden ebenfalls in einem Korridor von jeweils 200 m beidseits der neu zu errichtende Trasse, der Arbeitsflächen und um das Provisorium kartiert. Für die Wegenutzung wurde der umliegende Bereich von 25 m untersucht. Die Erfassung der Avifauna (Brut- und Rastvögel) und die Kartierung der Fledermäuse erfolgte ebenfalls in einem Umkreis von 200 m. Erfassungen der Amphibien erfolgten an repräsentativen Still- und Fließgewässern im Umfeld des Vorhabenbereiches. Für die Schutzgüter Landschaft und Mensch ergibt sich die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes aus der Sichtbarkeit der Freileitung auch in größerer Entfernung. Dies betrifft einen Untersuchungsraum von 1.500 m

Unter Hinzuziehung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die in die Beurteilung der Umweltauswirkungen eingestellten Grundlagendaten sowohl hinreichend aktuell sind als auch im Hinblick auf die Art und den Umfang der Erfassungen den fachlich gebotenen Anforderungen entsprechen und somit eine valide Beurteilungsgrundlage bieten.

### **2.2.2.1.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen**

Im Hinblick auf § 24 UVPG werden im Folgenden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG zusammengefasst. Dabei werden auch Maßnahmen angeführt, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 2, 3 UVPG).

#### **2.2.2.1.3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Relevante Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind folgende:

- Baubedingte Emissionen durch Schall-, Erschütterungen und Staub
- Betriebsbedingte Immissionen (niederfrequente elektrische und magnetische Felder)
- Betriebsbedingte Schallemissionen (Koronageräusche)
- visuelle Wirkung der Freileitung (anlagebedingt)
- Aufwertung des Landschaftsbildes durch den Rückbau

Während der Bauphase kommt es durch die Inbetriebnahme von Baumaschinen und Baufahrzeugen sowie beim Rammen der Maststiele zu kurzzeitigen erheblichen Lärmemissionen. Beim Rückbau ist vor allem die kurze Phase des Zerkleinerns der



Fundamente bedeutsam. Der Baulärm ist jedoch zeitlich eng begrenzt, wodurch die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit relativiert wird. Zudem werden beim Setzen der Pfähle in der Nähe von Wohnbebauung die Pfähle nicht gerammt, sondern es wird das Bohrverfahren eingesetzt, um die baubedingten Lärmemissionen zu minimieren. Sollten die Richtwerte nach AVV Baulärm überschritten werden, bedarf es der Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung der Geräusche nach Nr. 4.1 AVV Baulärm. Luftemissionen treten lediglich während der Bauphase z.B. durch Staubaufwirbelungen in geringem Maße auf.

Baubedingt kann es durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen im Bereich von zur Erholung genutzten (Rad-)Wanderwegen zu einer Einschränkung dieser kommen. Aufgrund der Kurzfristigkeit eines solchen erhöhten Verkehrsaufkommens wird die Auswirkung als nicht erheblich eingestuft

Während des Baus kommt es zudem zu einer „Doppelbelastung“ durch das Provisorium. Aufgrund der temporären Natur des Bauwerks und den verhältnismäßig geringen Höhen der Provisorien ist nicht von einer erheblichen Einschränkung der Erholungsfunktion durch die Provisorien auszugehen.

Die Auswirkungen auf die Erholungsnutzung sind hauptsächlich anlagebedingt. Die geplante 110- kV-Leitung verändert das Landschaftsbild und hat damit auch indirekt Auswirkungen auf die Erholungsnutzung, insbesondere in den Bereichen, in denen (Rad-)Wanderwege sowie jene Bereiche, bei denen vorhandene Gewässer direkt von der Freileitung gequert werden. Von den diversen Faktoren, die die Eignung eines Gebietes als Erholungsgebiet ausmachen, wird jedoch größtenteils die Wahrnehmbarkeit der Landschaft in ihrer natürlichen Ausgestaltung durch die höheren Masten eingeschränkt. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Vorhaben um einen Ersatzneubau handelt. Die Landschaft ist daher bereits durch die vorhandene 110-kV-Leitung geprägt. Zudem weist der Neubau eine geringere Mastanzahl als die Bestandsleitung auf, sodass es zu Entlastungen kommt. Weiterhin ist das Gebiet im mittleren Teil des Untersuchungsraumes bereits durch Windenergieanlagen vorbelastet. Aus diesen Gründen ist das Landschaftsbild im Hinblick auf seinen Erholungswert bereits eingeschränkt. Weitere Faktoren, wie die Nutzung der Landschaft zum Wandern und Radfahren oder die ruhige Erholung in Natur und Landschaft werden vom Vorhaben nicht berührt. Generell wird der Erholungswert der Landschaft bereits von anderen Nutzungen, wie dem Autoverkehr oder dem bestehenden Windpark eingeschränkt.

Weiterhin kommt es durch die Anlage der Trasse zu Auswirkungen auf die Wohnnutzung. Allerdings ist diese in den betroffenen Bereichen bereits durch die Bestandstrasse eingeschränkt. Zudem werden an fast allen sensiblen Bereichen die Abstände zwischen den Wohnanlagen und der Neubautrasse vergrößert, sodass mögliche Einschränkungen im Vergleich zur Bestandstrasse reduziert werden.

Weiterhin kommt es zu Schallemissionen aufgrund von Koronageräuschen. Diese sind durch den Stand der Technik zu minimieren, sodass sie die geltenden Grenzwerte nicht überschreiten. Es handelt sich hierbei um Emissionen, die bei Regen auftreten, sodass diese



nur zeitlich begrenzt zu Störungen führen. Zudem sind mögliche Auswirkungen durch elektrische und magnetische Felder als unwahrscheinlich zu erachten, da die entsprechenden Grenzwerte unterschritten werden.

### **2.2.2.1.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere:

Die wesentlichen baubedingten Auswirkungen für das Schutzgut Tiere sind in Form von Störungen und Beunruhigungen verbunden und somit auf die Zeit der Bauphase begrenzt. Während der Bauzeit kommt es insbesondere zu Emissionen von Lärm, Licht, Bewegungen und Erschütterungen im Baufeld und dessen unmittelbaren Umgebung. Daher kann es vor allem während der Brutzeit zu Störungen und Verletzungen oder gar Tötungen von auf Bestands-, Neubau- oder Provisoriumsmasten brütenden Vögeln kommen. Gleiches gilt für gehölzbrütende Vögel die zusätzlich durch den Entfall/ die Beeinträchtigung von Gehölzstrukturen und Einzelbäumen während des Baus betroffen sind. Durch die Anlage der Baustraßen, Baueinrichtungs- und Lagerflächen sowie durch die Errichtung der Provisorien ist eine Beeinträchtigung bodenbrütender Vögel im Offenland während des Bauablaufs nicht auszuschließen. Dies gilt auch für eine Störung von horstbrütenden Vögeln.

Durch die Beeinträchtigung von Gehölzen aber vor allem auch durch Lärm- und Lichtemissionen sind zudem baubedingte Störungen von Fledermäusen möglich.

Durch den baubedingten Verlust von Landhabitaten sowie der Zerschneidung von Wanderrouten und der damit einhergehenden Tötungsgefahr besteht eine relevante Gefährdung für Amphibien. Im Zuge der Baufeldfreimachung / Gehölzfällungen kann es zu negativen Auswirkungen von im Wurzelbereich überwinterten Amphibien kommen.

Anlagebedingt kommt es durch die Erweiterung des Schutzstreifens und der Verlegung der Maststandorte zum Verlust von Nistplätzen für höhlenbrütende Vögel sowie von Quartierstandorten für Fledermäuse.

Betriebsbedingt ist durch die veränderte Lage und Höhe der Masten mit einem erhöhten Kollisionsrisiko von Vogel- und Fledermausarten zu rechnen. Offenlandarten, wie Kiebitze meiden vertikalen Strukturen, sodass mit einem Lebensraumverlust nahe der neuen Stromtrasse zu rechnen ist.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen:

Baubedingt kommt es zur Beanspruchung von Gehölzbeständen und Einzelbäumen sowie zur Beeinträchtigung angrenzender Gehölze durch die Anlage von Provisorien, Arbeitsflächen und Zuwegungen. Eine negative Auswirkung durch Beschädigung von besonders geschützter Wallhecken durch angrenzende Zuwegungen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. An drei Masten müssen Wallhecken temporär für die Arbeitsflächen entfernt werden. Eine Ausholzung findet im Kiefern-Sumpfwald und im Sonstiger Sumpfwald an jeweils einem Mast statt.

Die baubedingte Beanspruchung von Flächen führt zum erheblichen temporären Verlust von Offenlandbiotopen.

Anlagebedingt kommt es durch die Verschiebung des Trassenverlaufs im direkten Umfeld der Masten und durch die Vergrößerung des Schutzstreifens zum Wegfall von Gehölzbeständen und Einzelbäumen. Da innerhalb des Schutzstreifens Aufwuchsbeschränkungen gelten, müssen Gehölze, die in der angepassten Trassenführung liegen, gekürzt werden. Einige der neuen Maststandorte befinden sich auf Offenlandbiotopen, die anlagebedingt versiegelt werden und damit zum Verlust von Offenlandbiotopen führen.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt:

Insbesondere im Trassennahbereich sind bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf die dort vorhandenen Biotopstrukturen und Böden und die sie belebenden Organismen zu erwarten. Durch die Einrichtung von Baustraßen und Arbeitsflächen kommt es baubedingt zu einer zeitlich begrenzten Inanspruchnahme von Flächen. Zum Teil ist die Rodung von Gehölzen erforderlich.

Durch Erdarbeiten sowie Fahrzeug- und Maschineneinsatz kann es zu Bodenverdichtungen bzw. Strukturveränderungen im Nahbereich der Trasse kommen. Die von diesen Auswirkungen betroffenen Biotoptypen werden nach Bauschluss an Ort und Stelle oder über entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen im Eingriffsraum wiederhergestellt.

Mit diesen für die Dauer der Bauausführungen zeitlich begrenzten Inanspruchnahmen ist eine ebenfalls nur auf die Bauzeit begrenzte Verdrängung von Individuen der in diesen Bereichen vorkommenden Tier- und Pflanzenarten verbunden. Die Funktionalität des Lebensraums bleibt auch während der Bauzeit erhalten. Eine signifikante Herabsetzung der genetischen Vielfalt innerhalb einer der betroffenen Arten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen führen könnte ist nicht zu erwarten. Zudem können die nach Bauabschluss wiederhergestellten Biotope wiederbesiedelt werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen einzelner Individuen sind weitergehende Maßnahmen, wie z. B. Sicherung und Absperrung von Baueinrichtungsflächen vorzusehen. Damit wird ein Individuenschutz sichergestellt, der dem Erhalt der genetischen Vielfalt innerhalb der Populationen dieser Arten dient. Außerdem sind die gesetzlichen Vorgaben zu Rodungszeitpunkten strikt zu beachten, was insbesondere dem Schutz dort brütender Vogelarten dient.

Durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen werden die baubedingten Auswirkungen auf die Flora und Fauna minimiert, sodass die Vielfalt der Lebensräume sowie der vorkommenden Arten und Populationen nicht im erheblichen Ausmaß beeinträchtigt werden.

#### **2.2.2.1.3.3 Schutzgut Fläche**

Durch das Vorhaben (Neu- und Rückbau) kommt es baubedingt zu einer temporären (Teil-)Versiegelung von Arbeitsflächen und Zuwegungen. Diese Flächen werden nach Beendigung

der Bauarbeiten gemäß ihres Ausgangszustandes wiederhergestellt. Anlagebedingt kommt es zu einer kleinflächigen, dauerhaften Flächenversiegelung von 276 m<sup>2</sup> unter den neuen Maststandorten sowie dauerhaften Verrohrungen bei gleichzeitiger Entsiegelung für die Rückbaumasten von 67 m<sup>2</sup>.

#### **2.2.2.1.3.4 Schutzgut Boden**

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind sowohl beim Neubau, bei der Bestandsleitung und den Provisorien zumeist auf den jeweiligen Maststandort sowie das Baufeld und die Zuwegungen beschränkt. Im gesamten Baustellenbereich kommt es durch die temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme und das Befahren mit Baumaschinen zu einer Beanspruchung oder Veränderung der Bodenstruktur, der Bodenfunktion sowie zu Verdichtungen und Verformungen. Daraus kann eine Einschränkung der Aktivität von Bodentieren und des Pflanzenwachstums resultieren. Durch die gewählte Gründungsart - Pfahlgründung - treten keine Bodenaushube auf, sodass keine Bodenrekultivierung durchzuführen ist. Die Eingriffe im Bereich der Rückbaumasten sind als nicht erheblich einzustufen, da der Boden an diesen Standorten bereits umgelagert wurde.

Die Verunreinigung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser durch wassergefährdende Stoffe (Betriebsstoffen, Ölen, etc.), welche im Baubetrieb Verwendung finden können, werden durch den derzeitigen Stand der Technik vermieden. Es werden keine wassergefährdenden Stoffe als Bau- und Anstrichmaterial verwendet.

Bei der Bauausführung kann es zum Anfall von mineralischen Abfällen kommen, die gesondert behandelt bzw. entsorgt werden müssen. Diese Abfälle sind vom anstehenden Boden zu trennen und zu entsorgen. Aufgetragenes Material für Zuwegungen ist nach den Baumaßnahmen zu entfernen, sodass sich der vorhandene Biototyp rekultivieren kann.

Während der Bauarbeiten finden Erdarbeiten in Plaggeneschböden statt. Diese gelten aufgrund ihrer Genese als kulturhistorisches Archiv. Durch Umlagerungen während der Bauarbeiten wird ihre typische Horizontierung gestört und kann nicht wiederhergestellt werden. Zudem sind archäologische Funde im Bereich von Plaggeneschböden häufig und meist gut erhalten, sodass durch die Arbeiten eine Zerstörung solcher Funde möglich ist.

Anlagebedingt kommt es durch den Neubau zur Versiegelung im Bereich der Maststandorte (276 m<sup>2</sup>). Gleichzeitig kommt es durch den Rückbau der Bestandsleitung zur Entsiegelung der jeweiligen Maststandorte (67 m<sup>2</sup>). Insgesamt kommt es zu einer negativen Auswirkung der Bodenfunktionen von 209 m<sup>2</sup>.

Mögliche Verluste der Grundwasserneubildung durch die Versiegelung sind zu vernachlässigen, da die Neuversiegelung verhältnismäßig gering ist und die Entsiegelung durch den Rückbau der Bestandstrasse stattfindet. Aufgrund der Kleinräumigkeit der einzelnen versiegelten Flächen ist zudem durch die Versiegelung von keinen negativen Auswirkungen auf das lokale Klima auszugehen.

#### **2.2.2.1.3.5 Schutzgut Wasser**

Baubedingt kann es im Bereich der Fließgewässer Dinklager Mühlenbach, Lager Hase und Blocksmühlenbach bzw. der kleineren Entwässerungsgräben notwendig sein, Verrohrungen im Bereich der Zuwegungen anzulegen. Dies kann temporär Auswirkungen auf die Gewässerstruktur, das Abflussverhalten und der dort vorhandenen Organismengruppen haben. Eine Erheblichkeit kann durch die Berücksichtigung der generell vorgesehenen Sicherheitsstandards im Baustellenbetrieb mit entsprechenden Verhaltens- und Schutzmaßnahmen verneint werden. Zudem ist der Eintrag von Schadstoffen während der Bauphase in Grund- und Oberflächenwasser nicht auszuschließen. Diese sind durch den Stand der Technik jedoch auszuschließen. Zudem dürfen während der Bauarbeiten nicht wassergefährdende Stoffe nur in der Zeit von 01. April bis zum 30. September vorübergehend im Überschwemmungsgebiet gelagert werden. Für den Rest des Jahres dürfen diese nur außerhalb des Überschwemmungsgebietes gelagert werden. Potentiell besteht die Möglichkeit, dass baubedingt Wasserhaltung stattfinden muss.

Durch den Neubau der Masten kommt es zur Versiegelung von Flächen an den Maststandorten von insgesamt 276 m<sup>2</sup> und zu einer entsprechenden geringfügig reduzierten Versickerung der Niederschlagsmengen. Dies ist für die Grundwasserneubildungsrate jedoch nicht erheblich, da im Untersuchungsgebiet ein flächenhaft verbreiteter, räumlich zusammenhängender Grundwasserkörper nicht existiert. Das Abflussverhalten von Gräben durch angrenzende Maststandorte wird ebenfalls nicht beeinträchtigt. Gleichzeitig kommt es durch den Rückbau zu einer Entsiegelung der Flächen ehemaliger Maststandorte von 67 m<sup>2</sup>.

#### **2.2.2.1.3.6 Schutzgut Luft und Klima**

Anlagebedingt kommt es durch den Neubau zur Versiegelung im Bereich der Maststandorte. Zudem ist bau- und anlagebedingt von einem Wald- und Gehölzverlust und einer Wuchshöhenbegrenzung im Bereich der Schutzstreifen auszugehen. Im Gegenzug dazu kommt es durch den Rückbau der Bestandsleitung zur Entsiegelung der jeweiligen Maststandorte. Zudem fallen teilweise Wuchshöhenbegrenzungen im Schutzstreifen der alten Trasse weg. Durch den Baustellenbetrieb kommt es zu einem kleinräumigen Verlust von Gehölzstrukturen sowie zu Abgas- und Staubemissionen.

#### **2.2.2.1.3.7 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild**

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild sind bau- und anlagebedingt. Der Ersatzneubau erfolgt weitgehend standortgleich. In wenigen Teilbereichen wird vom bisherigen Verlauf geringfügig abgewichen, um u.a. besiedelte Bereiche zu entlasten. Die Erhöhung der Neubaumasten führt zu einer Einschränkung auf das Landschaftsbild. Die leicht veränderte Trassenführung bewirkt jedoch, dass insgesamt neun Masten eingespart werden können. Neben der direkten visuellen Störung durch die Wahrnehmbarkeit der Freileitung kann es durch Beseitigung oder Beeinträchtigung vorhandener prägender Landschaftselemente oder die Anlage von Waldschneisen zu indirekten Veränderungen kommen.

Durch den Schutzbereich der Leitung wird nahezu der gesamte vorhandene Gehölzbestand an den Umspannwerken beseitigt, wodurch eine freie Sicht auf die Umspannwerke entsteht. Durch die Anpflanzung von Sträuchern ist jedoch ein Ausgleich an Ort und Stelle vorgesehen.

Baubedingt müssen landschaftsgliedernde Gebüsch und Gehölzbestände entfernt werden. Diese Gehölzstrukturen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt und übernehmen damit mittelfristig wieder die abschirmende und landschaftsgliedernde Funktion. Sie stellen daher keine erheblichen negativen Auswirkungen dar.

Erhöhte Lärm- und Schadstoffbelastungen, Baustellenverkehr und die von Bewuchs befreiten Arbeitsbereiche bewirken während der Bauarbeiten eine temporäre Beeinträchtigung der Erholungseignung. Diese Beeinträchtigungen beschränken sich jedoch auf das unmittelbare Umfeld des Eingriffsbereiches. Insgesamt kommt es baubedingt in einigen Abschnitten durch das Provisorium zu weiteren Auswirkungen auf das Landschaftsbild und der landschaftsgebundenen Erholungseignung (Doppelbelastung). Dies ist jedoch temporär begrenzt und wird daher nicht als erheblich eingestuft.

Der anlagenbedingte Gehölzverlust durch die entstehenden Waldschneisen wurde gewählt, um das Landschaftsbild zu entlasten, da in diesen Waldgebieten auch die Masten errichtet und teilweise vom Gehölzbestand verdeckt werden. Der Gehölzverlust stellt keine erhebliche negative Auswirkung dar und wird entsprechend ausgeglichen.

#### **2.2.2.1.3.8 Schutzgut kultureller Erbe und sonstige Sachgüter**

Insgesamt werden vier in einem Bereich mit Plaggeneschböden und damit in Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung errichtet. Somit sind es drei Masten weniger als bei der Bestandstrasse. Die Neubaumasten werden mit Pfahlgründungen gegründet, wodurch der Eingriff in den Boden gering ist. Aufgrund der kulturhistorischen Relevanz des Bodens wird dieser Eingriff trotzdem als erheblich betrachtet. Im Bereich von Plaggenesch sind archäologische Funde häufig und meist gut erhalten, sodass durch die Arbeiten eine Zerstörung solcher Funde möglich ist. Alle Eingriffe in den Plaggeneschbereichen müssen daher archäologisch begleitet werden. Im Vorfeld der Erdarbeiten müssen an bestimmten Maststandorten durch Baggersuchschnitte von entsprechenden Fachleuten geklärt werden, wo und in welchem Erhaltungszustand weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist. Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist. Generell muss bei Gründungsarbeiten darauf geachtet werden, dass im Bereich bekannter Fundstellen und in Bereichen mit einem erhöhten archäologischen Potenzial möglicherweise vorhandene Bodendenkmale nicht zerstört und sicher geborgen werden. Durch die Pfahlgründungen ist allerdings das Risiko der Zerstörung eines archäologischen Denkmals sehr gering, da nur in geringem Umfang in den Boden eingegriffen wird

Die drei bekannten Baudenkmale beim UW Essen befinden sich abseits der Maststandorte. Da die 110-kV-Leitung im Bereich der Baudenkmale annähernd in der Trasse der vorhandenen 110-kV-Leitung errichtet wird und teilweise auch weiter entfernt liegt, ändert sich das visuelle Umfeld der Baudenkmale nur minimal. Es bestehen zudem keine freien Sichtbeziehungen zwischen den nächstgelegenen Maststandorten der Neubauleitung und des Provisoriums und dem jeweiligen Baudenkmal. Nachteilige negative Auswirkungen auf die Baudenkmale bestehen daher nicht.

### **2.2.2.1.3.9 Wechselwirkungen**

Entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen.

Wechselwirkungen beschreiben die funktionalen und elementaren Verflechtungen der Schutzgüter innerhalb des betrachteten Ökosystems und/oder benachbarter Ökosysteme. Umfassende Ökosystemanalysen, die alle denkbaren Wechselwirkungen einbeziehen sowie systemanalytische Prognosen von ökosystemaren Wirkungen (z.B. mathematische Simulationsmodelle) können aufgrund der fehlenden bzw. unzureichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse über die ökosystemaren Wirkungszusammenhänge nicht in einer UVS erarbeitet werden und sind in der Regel auch nicht planungsrelevant und entscheidungserheblich.

In Kap. 3.12 des UVP-Berichtes sind Wechselwirkungen dargestellt, die sich bei den Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter untereinander ergeben. Die dort ermittelten Wirkpfade wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkung berücksichtigt. Für Detailinformationen wird auf die Tabelle 28 in Kap. 3.12 des UVP-Berichtes verwiesen.

### **2.2.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG**

Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahmen zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 2 UVPG) und dient damit der Vorbereitung der Entscheidung in diesem Planfeststellungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle noch nicht vorgenommen.

Die Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG erfolgt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (Ziffer 2.2.2.1), das heißt auf der Grundlage des UVP-Berichts nach § 16 Abs. 1 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 und § 55 Abs. 4 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG. Die Maßstäbe der Bewertung der Umweltauswirkungen ergeben sich jeweils aus der Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetzen auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Nachfolgend erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG. Hierbei werden die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Planunterlage 12.2, Kap. 6 i.V.m. Anlage 1 zu 12.2) berücksichtigt.

#### **2.2.2.2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Die relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind bau-, betriebs- und anlagebedingt. Während der Bauphase treten temporär Störungen durch die Bautätigkeit und den Baustellenverkehr in Form von erhöhten Lärm-, Schadstoff- und Staubbelastungen auf. Zudem kann es durch den Baubetrieb kurzzeitig auf den Zufahrtswegen zu den Maststandorten zu Behinderungen des Verkehrs kommen.





Aufgrund der Wirkung der Freileitung auf das Landschaftsbild wird der Erholungswert der Landschaft und das Wohnumfeld in einem gewissen Umfang verringert, aber nicht vollständig überprägt. Der visuelle Eindruck auf die Siedlungsflächen und auf sensible Nutzungen, ändert sich nicht grundlegend, weil die bestehende 110-kV-Leitung durch die geplante 110-kV-Leitung weitgehend standortgleich ersetzt wird. Durch die Verringerung der Mastanzahl und eine größere Entfernung zu bestehenden Gebäuden tritt sogar teils eine Verbesserung der Situation auf.

Während der Bauphase können die auftretenden Geräuschimmissionen störend wirken. Diese lassen sich jedoch durch technische Minderungsmaßnahmen reduzieren. Zudem sind die Auswirkungen nur temporär. Betriebsbedingte Immissionen der Freileitung (Koronageräusche, elektrische und magnetische Felder) wirken sich lediglich gering aus. Die zu erwartenden magnetischen und elektrischen Felder liegen in dem zu untersuchenden Bereich deutlich unterhalb der vom Gesetzgeber festgelegten Grenzwerte. Koronageräusche sind rechnerisch nicht nachweisbar, da die kritische Randfeldstärke, welche die Ursache der Koronageräusche ist, aufgrund der vorliegenden Spannungsebene und der geplanten Beseilung nicht erreicht wird. Durch den Betrieb und die Unterhaltung der Leitung sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Insgesamt bestehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch. Aufgrund der verringerten Anzahl der Neubaumasten wird der Erholungswert durch ein verändertes Landschaftsbild in kleinem Umfang sogar verbessert. Die Erholungsnutzung ist daher weiterhin uneingeschränkt möglich und es bestehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Art der Auswirkung	Ausmaß und Art der Umweltauswirkung	Bewertung
Baubedingte Auswirkungen auf Wohnnutzung und Erholung durch Baulärm	Temporär, im gesamten Trassenverlauf	Nicht erheblich
Baubedingte Auswirkungen auf die Erholungsfunktion durch eingeschränkte Nutzung der Radwanderwege	Temporär, im gesamten Trassenverlauf	Nicht erheblich
Baubedingte Doppelbelastung durch das Provisorium	Temporär, im Verlauf der Provisoriumstrasse	Nicht erheblich
Anlagebedingte Auswirkungen auf Wohnnutzung und Erholung durch Koronageräusche	Dauerhaft, wiederkehrend < Richtwerte TA Lärm	Nicht erheblich
Anlagebedingte Auswirkungen auf Erholung durch ein technisch verändertes Landschaftsbild	Dauerhaft, nicht quantifizierbar	Nicht erheblich
Anlagebedingte Auswirkungen auf das Wohnumfeld	Dauerhaft, nicht quantifizierbar	Nicht erheblich



Art der Auswirkung	Ausmaß und Art der Umweltauswirkung	Bewertung
Betriebsbedingte Auswirkungen durch elektrische und magnetische Felder	Dauerhaft, dauerhaft < Grenzwerte 26. BImSchV werden unterschritten	Nicht erheblich
Entlastungseffekte durch den Rückbau der 110-kV-Leitung	Dauerhaft	Positive Auswirkungen auf Wohn- und Erholungsnutzung

#### 2.2.2.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Wesentliche Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere treten baubedingt durch Lärm-, Licht-, Bewegungs- und Erschütterungsemissionen oder der Inanspruchnahme von Flächen und dem Wegfall relevanter Strukturen für den Bau auf. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkungen, Vergrämung, Wiederherstellung von beeinträchtigten Gehölzen) lassen sich die Auswirkungen minimieren.

Die anlagebedingten Auswirkungen können teils durch entsprechende Rekultivierungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Da es sich um einen Ersatzneubau handelt, verlagern sich viele anlagebedingte Konflikte räumlich; es treten jedoch keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf.

##### Schutzgut Pflanzen:

Art der Auswirkung	Ausmaß und Art der Umweltauswirkung	Bewertung
Baubedingte Beeinträchtigung und Verlust von Gehölzbeständen, Einzelbäumen	dauerhaft, im gesamten Vorhabenbereich	erheblich
Baubedingte Gefährdung von Einzelbäumen und angrenzenden Gehölzbeständen	Temporär, im Bereich der BE-Flächen und Zuwegungen	erheblich
Baubedingter Verlust von Offenlandbiotopen	Temporär, im Bereich der BE-Flächen und Zuwegungen	erheblich
Baubedingte Gefährdung von angrenzenden geschützten Wallhecken (HWB)	Temporär, im Bereich der BE-Flächen und Zuwegungen	erheblich
Baubedingte Beeinträchtigung von Biotopen nach § 30 BNatSchG	Temporär, im Bereich der Schutzstreifenerweiterung und Arbeitsflächen	erheblich
Anlagebedingter Verlust von Gehölzbeständen. Einzelbäumen	Dauerhaft, im Bereich der Maststandorte und des Schutzstreifens	erheblich
Anlagebedingter Verlust von Offenlandbiotopen	Dauerhaft, im Bereich der Maststandorte	erheblich



### Schutzgut Tiere:

Art der Auswirkung	Ausmaß und Art der Umweltauswirkung	Bewertung
Baubedingte Störung / Verletzung / Tötung von auf Masten brütenden Vögeln	temporär, im gesamten Vorhabenbereich	erheblich
Baubedingte Störung / Verletzung / Tötung von gehölzbrütenden Vögeln	temporär, im gesamten Vorhabenbereich	erheblich
Baubedingte Störung / Verletzung / Tötung von bodenbrütenden Vögeln inkl. Offenlandarten	temporär, im gesamten Vorhabenbereich	erheblich
Baubedingte Störung von auf Horsten brütenden Vögeln	temporär, im gesamten Vorhabenbereich	erheblich
Baubedingte Störung / Verletzung / Tötung von Fledermäusen	temporär, im gesamten Vorhabenbereich	erheblich
Baubedingte Gefährdung von Amphibien	temporär, im gesamten Vorhabenbereich	erheblich
Baubedingte Gefährdung von überwinterten Amphibien	temporär, im gesamten Vorhabenbereich	erheblich
Verlust von Nistplätzen für Höhlenbrüter	dauerhaft, im gesamten Trassenverlauf des Neubaus	erheblich
Verlust von Quartierstandorten von Fledermäusen	dauerhaft, im gesamten Trassenverlauf des Neubaus	erheblich
Betriebsbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos mit kollisionsgefährdeten Vögeln	dauerhaft, im gesamten Trassenverlauf des Neubaus	erheblich
Betriebsbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos mit kollisionsgefährdeten Fledermäusen	dauerhaft, im gesamten Trassenverlauf des Neubaus	erheblich
Lebensraumverlust von Offenlandarten	dauerhaft, im gesamten Trassenverlauf des Neubaus	erheblich

### 2.2.2.2.3 Schutzgut Fläche

Die relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind bau- und anlagebedingt. Versiegelungen führen zu einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktion. Aufgrund des Rückbaus der Bestandsmasten und der Reduzierung der Maststandorte findet zudem eine Entsiegelung im Vorhabenbereich statt. Insgesamt sind daher keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

Art der Auswirkung	Ausmaß und Art der Umweltauswirkung	Bewertung
Baubedingte (Teil-)Versiegelung	Temporär	unerheblich



Art der Auswirkung	Ausmaß und Art der Umweltauswirkung	Bewertung
Rückbaubedingte Flächenfreigabe durch Entsiegelung	Dauerhaft	positiv
Anlagebedingte Versiegelung im Bereich der Maststandorte	Dauerhaft	erheblich, nach Verrechnung mit Rückbau verbleibt eine Versiegelung

#### 2.2.2.2.4 Schutzgut Boden

Die relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind bau- und anlagebedingt. Kleinräumige Versiegelungen an den Maststandorten sind ebenso wie die Umlagerung der Böden im Bereich der Plaggenesche als erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut zu qualifizieren, da der ursprüngliche Zustand der Böden nicht wiederhergestellt werden kann. Der Eintrag bodengefährdender Stoffe oder der Umgang mit mineralischen Abfällen sind durch einen ordnungsgemäßen Umgang und dem Stand der Technik auszuschließen.

Art der Auswirkung	Ausmaß und Art der Umweltauswirkung	Bewertung
Baubedingte Beeinträchtigung von Boden	Dauerhaft, im gesamten Vorhabenbereich	erheblich
Verdichtung von Böden	Temporär, im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen	erheblich
Eintrag boden- und wassergefährdeter Stoffe	Temporär, im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen	Nicht erheblich
Anfall von mineralischen Abfällen im Rahmen der Bauausführung	Temporär, im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen	Nicht erheblich
Versiegelung von Boden durch den Bau der Masten	Dauerhaft	erheblich

#### 2.2.2.2.5 Schutzgut Wasser

Die relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind baubedingt und treten in Form von Gewässerquerungen/Verrohrungen auf. Es sind geeignete Minderungsmaßnahmen vorgesehen. Zudem kann ein unsachgemäßer Umgang mit Bau- und Betriebsstoffen zu negativen Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser führen. Konflikte mit dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie sind nicht zu erwarten.

Art der Auswirkung	Ausmaß und Art der Umweltauswirkung	Bewertung
Baubedingter Schadstoffeintrag ins Grundwasser	temporär, im gesamten Eingriffsbereich	Nicht erheblich
Grundwasserabsenkung und Einträge in Oberflächengewässer durch Wasserhaltung	Findet nicht / in geringem Maße statt	Nicht erheblich
Bauzeitliche Grabenquerung und Verrohrung	Temporär, im Bereich der Zuwegungen	erheblich



Art der Auswirkung	Ausmaß und Art der Umweltauswirkung	Bewertung
Verringerte Grundwasserneubildung durch Versiegelung	Dauerhaft, an Maststandorten	Nicht erheblich
Veränderung des Abflussverhaltens von Oberflächengewässern	Nicht gegeben	Nicht erheblich

#### 2.2.2.2.6 Schutzgut Luft und Klima

Baubedingt ist von einer erhöhten Abgas- und Staubemission auszugehen, die sich jedoch nicht genau quantifizieren lässt. Die Emissionen sind mengenmäßig als auch zeitlich beschränkt, sodass nicht von erheblichen negativen Auswirkungen auszugehen ist.

Klimarelevante Eingriffe bestehen v.a. innerhalb von Wald- und Gehölzbeständen, da sie wichtige klimaökologische Ausgleichsfunktionen erfüllen. Es bestehen allerdings bereits Aufwuchsbeschränkungen innerhalb der Trasse der 110-kV-Bestandsleitung. Durch den Ersatzneubau kommt es nur in minimalem Umfang zu Gehölzverlusten, welcher sich nicht klimarelevant auswirkt.

Notwendige Versiegelungen im Bereich der Maststandorte sind so gering, dass keinerlei Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse gegeben sind.

Art der Auswirkung	Ausmaß und Art der Umweltauswirkung	Bewertung
Baubedingte Luftqualitätsbeeinträchtigung durch Abgas- und Staubemissionen	Temporär, im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen	unerheblich
Anlagebedingte Kleinklimabeeinträchtigung durch Wald- und Gehölzverlust	Dauerhaft im Bereich der Schutzstreifen	unerheblich
Anlagebedingte Versiegelung mit kleinklimatischen Auswirkungen	Dauerhaft, kleinräumig	Unerheblich

#### 2.2.2.2.7 Schutzgut Landschaft

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft liegen baubedingt v.a. durch den Bau der Provisorien und anlagebedingt durch den Neubau und den Gehölzverlust vor. Das Landschaftsbild wird deutlich durch die Wahrnehmbarkeit der Freileitungsmaste als technisches Gebilde in der Landschaft verändert. Die Landschaft ist allerdings bereits durch die vorhandene Leitung und andere Betriebe (Kläranlage, Windpark) vorgeprägt. Nach Fertigstellung des Neubaus wird durch den Wegfall einiger Maststandorte das Landschaftsbild im Umfeld der Trasse entlastet.

In zwei der sieben Landschaftsbildeinheiten sind die Auswirkungen von (sehr) geringer Stärke, und das Vorhaben bewirkt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. In den anderen Landschaftsbildeinheiten sind die Auswirkungen von mittlerer Stärke und deshalb als erheblich



zu bewerten. Die erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden über Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Art der Auswirkung	Ausmaß und Art der Umweltauswirkung	Bewertung
Baubedingter Gehölzverlust	Temporär, im gesamten Trassenverlauf	Nicht erheblich
Baubedingte Doppelbelastung des Landschaftsbildes durch das Provisorium (Gehölzverlust, Anlage Provisoriumsmast)	Temporär, im gesamten Trassenverlauf	Nicht erheblich
Anlagebedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Ersatzneubau der Freileitung (Gehölzentfernung, Verbreiterung/Masterhöhung)	Dauerhaft	erheblich
Anlagebedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gehölzentfernung	Dauerhaft	erheblich
Anlagebedingte Verringerung der Maststandorte	Dauerhaft	positiv

#### 2.2.2.2.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Auswirkungen auf das Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ betreffen Eingriffe in Böden kulturhistorischer Bedeutung und vermutete Bodendenkmale während der Bau- und Rückbauphase. Erhebliche Auswirkungen entstehen durch Erdarbeiten an vier Maststandorten und 12 Provisorienmasten. Die Umlagerung bewirkt eine nachteilige Veränderung des Plaggenesch, welche sich durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Vorerkundungen, Sicherung der Bodenfunde) zumindest minimieren lassen. Entsprechenden Maßnahmen sind vorgesehen. Bedeutende Baudenkmale werden durch die Trasse nicht beeinträchtigt.

Art der Auswirkung	Ausmaß und Art der Umweltauswirkung	Bewertung
Inanspruchnahme von Böden mit kulturhistorischer Bedeutung (anlage- und baubedingt)	Dauerhaft an vier Maststandorten und 12 Provisorienflächen	erheblich
Überbauung und Zerstörung von archäologischen Fundstellen und Bodendenkmalen	Nicht gegeben	Nicht erheblich
Visuelle Beeinträchtigung von Baudenkmalen	Nicht gegeben	Nicht erheblich

#### 2.2.2.2.9 Wechselwirkungen / Medienübergreifende Gesamtbewertung

Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar war. Dabei sind Wechselwirkungen insbesondere über die Wirkungspfade in die Betrachtung der Auswirkungen der planfestgestellten Maßnahme auf die einzelnen Schutzgüter einbezogen worden (2.2.2.1.3.9). Insgesamt waren keine

Komplexwirkungen ersichtlich, die über die bereits prognostizierten und schutzgutbezogen dargelegten Einzelwirkungen, die jeweils bereits vielfältige Bezüge auch zu anderen Schutzgütern aufweisen, hinausgehen.

#### **2.2.2.2.10 Kumulative Wirkungen**

Kumulative Wirkungen können sich durch das räumliche und zeitliche Zusammenwirken ähnlicher Wirkungen mehrerer Projekte ergeben. Für das gegenständliche Vorhaben ist der geplante Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Cloppenburg – Essen in den Blick zu nehmen. Beide 110-kV-Leitungen beginnen im Umspannwerk Essen (Oldenburg). Der gemeinsame Einwirkungsbereich beschränkt sich allerdings auf das engere Umfeld des Umspannwerkes, da beide Leitungen nur kurzzeitig in die gleiche Richtung führen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild haben beide Freileitungen nur einen relativ kleinen gemeinsamen Einwirkungsbereich, da sie annähernd in entgegengesetzte Richtung verlaufen. Außerdem handelt es sich bei beiden Leitungen um Ersatzneubauten, sodass das Landschaftsbild bereits durch die Bestandsleitungen vorgeprägt ist. Eine zusätzliche Vorprägung besteht auch durch das Umspannwerk. Kumulative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind somit zu verneinen.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch verlaufen beide Freileitungen am Stadtrand von Essen entlang. Die gegenständliche 110-kV-Leitung führt nach kurzer Strecke am Ortsgebiet Hülsenmoor vorbei, während die Leitung Essen – Cloppenburg sich entfernt. Kumulative Auswirkungen auf das Wohnumfeld sind daher nicht gegeben. Aufgrund eines Ersatzneubaus für beide Freileitungen bewirken die elektrischen und magnetischen Felder der jeweiligen Bestandsleitungen keine Erhöhung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte am Immissionsort. Gleiches gilt für die Geräuschimmissionen.

Für das Schutzgut Tiere sind ebenfalls keine erheblich nachteiligen kumulativ wirkenden Auswirkungen zu erwarten. Der gemeinsame Einwirkungsbereich um das Umspannwerk Essen stellt keine besondere Bedeutung für Brutvögel und Rastvögel dar.

#### **2.2.2.2.11 Fazit der Bewertung nach § 25 UVPG**

Entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen nach § 25 Abs. 2 und 3 UVPG wurden bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden, Wasser, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter festgestellt. Bei den Konflikten des Vorhabens mit den Schutzgütern Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Fläche sowie Luft und Klima werden die Maßstäbe der geltenden Gesetze eingehalten. Unter welchen Voraussetzungen spezifische Maßnahmen dazu führen, dass in der Summe keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 16 UVPG eintreten, ist unter den Ziffern 2.2.2.2.1 bis 2.2.2.2.8 ausgeführt.

Der größte Anteil von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG kann vollständig durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Dies ist auf die Vermeidungsgrundsätze im Rahmen der technischen Planung und die einzelnen Maßnahmen zurückzuführen (Ziffer 2.2.3.6.1.1).



Ein geringes Gewicht kommt den erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu, wenn sie durch Vermeidungsmaßnahmen weitgehend vermindert oder durch Ausgleichsmaßnahmen inkl. CEF-Maßnahmen gleichartig kompensiert werden können. Dies trifft auf einige Konflikte der Schutzgüter Tiere und Pflanzen zu.

Ein mittleres Gewicht wird für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen angesetzt, wenn sie durch Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen zwar kompensiert werden können, aber aufgrund der Intensität der Beeinträchtigung über einen gewissen Zeitraum ein Funktionsverlust der betroffenen Schutzgüter gegenüber dem Ist-Zustand anzunehmen ist und/oder ein umfangreicher räumlicher Beeinträchtigungsumfang besteht. Dies betrifft die Konflikte durch die Inanspruchnahme von Habitaten, die Inanspruchnahme von Biotopen mit mittlerer bis hoher Bedeutung durch Flächeninanspruchnahme sowie die Inanspruchnahme von Böden durch Störung des Bodengefüges und Versiegelung.

Ein hohes Gewicht kommt den erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu, da aufgrund fehlender Ausgleichs- und Ersatzmöglichkeiten diesbezüglich nur ein Ersatz in Geld geleistet werden kann. Dies ist möglich, da die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vorgehen (siehe Ziffer 2.2.3.6.1.5).

### **2.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung**

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass der Ersatzneubau und der Betrieb der 110-kV-Leitung Dinklage – Essen zugelassen wird, da das Vorhaben mit dem materiellen Recht in Einklang steht. Der Umfang der materiell-rechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung nach § 75 VwVfG bestimmt. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt sowie alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Genehmigungen (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 VwVfG). Deshalb ist neben dem Energiewirtschaftsgesetz das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. In den folgenden Ausführungen wird dargestellt, dass sowohl abgebildetes zwingendes und in der Abwägung unüberwindbares Recht sowie zwingend einzuhaltende höherstufige Planungen beachtet wurden, sodass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte. Die nach § 43 Abs. 3 EnWG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung in folgender Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden.





### 2.2.3.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das planfestgestellte Vorhaben liegt vor. Die Planrechtfertigung ist ungeschriebene Voraussetzung einer jeden Fachplanung und Ausdruck des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Sie liegt vor, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist.<sup>3</sup> Dies trifft für eine Planung nicht erst dann zu, wenn sie unausweichlich erscheint, sondern wenn sie „vernünftigerweise geboten“ ist.<sup>4</sup>

Das beantragte Vorhaben ist energiewirtschaftlich notwendig und entspricht den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Durch die Leitung soll eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, gewährleistet werden. Nach § 11 Abs. 1 EnWG sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Darüber hinaus haben Betreiber von Übertragungsnetzen aufgrund des § 12 Abs. 3 EnWG dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Mit dem beantragten Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Dinklage-Essen wird diese Zielsetzung erfüllt. Die 110-kV-Leitung verbindet die Umspannwerke Dinklage und Essen und gewährleistet die Versorgungssicherheit in der Teilnetzregion Oldenburg.

Die Übertragungskapazität der gegenwärtig vorhandenen 110-kV-Leitung ist nicht mehr ausreichend und erfüllt nicht die netzplanerischen Vorgaben. Die vorhandene 1-systemige 110-kV-Freileitung hat im Bestand eine Übertragungsfähigkeit von 46,2 Megawatt. Im Bestand liegt eine 1-systemige Beseilung mit dem Leiterseiltyp AL/ST 120/20 (Seil-Ø 15,5 mm) als Einfachseil vor. Neu geplant ist eine 2-systemige Beseilung mit dem Leiterseiltyp 382-AL1/49-ST1A (Seil-Ø 27 mm) als 2er-Bündel mit einem Bündelabstand von 400 mm, welche die Übertragungsleistung auf 187 Megawatt erhöht.

Die Erhöhung der Übertragungskapazität der Bestandsleitung wird notwendig, um den steigenden Anforderungen durch die Einspeisung erneuerbarer Energien zu entsprechen und die Stromversorgung der Region langfristig sichern zu können. Die in den letzten Jahren zunehmende Energieerzeugung, vor allem der Ausbau der Windkraft, führt dazu, dass in vielen Regionen Niedersachsens bereits heute mehr Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wird, als das bestehende Leitungsnetz aufnehmen kann. Die 110-kV-Leitung stößt damit langfristig immer mehr an die Grenzen der sicheren Übertragungsfähigkeit.

Mit der Erneuerung und Ertüchtigung der Leitung soll sichergestellt werden, dass auch künftig mehr regional erzeugter Strom in das Hochspannungsnetz eingespeist werden kann und die

---

<sup>3</sup> BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 - 4 A 1075/04, Flughafen Berlin Schönefeld Rn. 182.

<sup>4</sup> Kopp / Ramsauer, VwVfG § 74 Rn. 35.

Versorgungssicherheit und Entsorgung regenerativer Energien in der Teilnetzregion Oldenburg weiterhin gewährleistet wird.

Während dafür im Hoch- und Höchstspannungsnetz der Region in der Regel auch neue Leitungen zugebaut werden müssen, reicht es in diesem Fall aus, die vorhandene Leitung zwischen Dinklage und Essen zu ertüchtigen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht darin keine Anhaltspunkte für eine Vorratsplanung, da ein aktueller prognostizierbarer Bedarf besteht. Die Vorhabenträgerin hat plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass insgesamt eine auf den zukünftigen Bedarf ausgelegte Leitungsertüchtigung erfolgt, die den Zielen des § 1 EnWG entspricht. Vor dem Hintergrund des bereits bestehenden und zukünftigen Ausbaus der erneuerbaren Energien und der damit stetig ansteigenden Einspeisung regenerativer Energien im Netzgebiet ist es sachgerecht, eine langfristig effiziente Leitungsertüchtigung vorzusehen, um kurzfristig erneut erforderliche Baumaßnahmen zu vermeiden.

### **2.2.3.2 Technische Erläuterungen**

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst den Neubau von insgesamt 59 Freileitungsmasten sowie den Rückbau von insgesamt 68 Masten auf einer Länge von ca. 15,3 km.

#### **2.2.3.2.1 Neubau der 110-kV-Freileitung**

Die technische Ausführung des Ersatzneubauvorhabens erfolgt als Freileitungstrasse in Drehstromtechnik unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (Stand der Technik).

Die Bemessung und Konstruktion sowie die Ausführung der Bautätigkeiten der geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung erfolgen nach den technischen Baubestimmungen, die nach europäischem und deutschem Standard nach der Europa-Norm (EN) und dem Deutschen Institut für Normung (DIN) festgelegt sind.

Es gelten insbesondere folgende DIN- und EN-Normen:

Die Bemessung und Konstruktion der Freileitung, wie Dimensionierung, Gründung und Ausführung, erfolgt nach der EN 50341-1-4. Während der Teil 1 die allgemeinen Anforderungen und gemeinsamen Festlegungen enthält, bezieht sich der Teil 2-4 auf zusätzlich nationale normative Festsetzungen für Deutschland.

Für die Ausführung der Bautätigkeiten sind die Stahlbau-, Grundbau- und Stahlbetonvorschriften in Anlehnung an die Anforderungen der EN 50341 gültig.

Für den Betonbau gilt die EN 206-1 / DIN 1045-2, der Stahlbau erfolgt nach DIN 18800 und den EN-Normen für die jeweils verwendeten Stahlsorten.

Die geplante Freileitung besteht aus zwei Systemen (Stromkreisen) mit einer Nennspannung von jeweils 110 kV. Jeder Stromkreis wird aus drei Leitern gebildet, die an den Querträgern (Traversen) der Masten mittels Isolatoren horizontal befestigt sind. Als Leiter werden Leiterseile (LS) vom Typ 382-AL1/49-ST1A als Zweierbündel verwendet. Der maximal zulässige Dauerstrom beträgt 1680 A. Zur Isolation gegenüber dem geerdeten Mast werden Isolatorketten eingesetzt. An den Tragmasten kommen V-Hängeketten (VH-Ketten) mit zwei

Isolatoren zum Einsatz. An den Abspannmasten sind Doppelabspannketten mit zwei parallelen horizontal angeordneten Isolatoren vorgesehen. Die Isolatoren können wahlweise aus Porzellan, Glas oder Kunststoff bestehen. Die Höhen der Leiterseile sind entsprechend der Regelwerke und Richtlinien geplant. So ist sichergestellt, dass alle Abstände von den Seilen zum Gelände und zu sämtlichen Objekten sowie zwischen den einzelnen Seilen ausreichend sind.

Die aufgelegte Beseilung der 110-kV-Leitung Dinklage - Essen (2-er Bündel) ist technisch in der Lage, Strom mit einer Stärke von 1680 A zu transportieren. Jedes Seil im Bündel kann somit 840 A übertragen. Dies entspricht einer maximalen Seiltemperatur von 80°C.

Zur Isolation der Leiterseile gegenüber dem geerdeten Mast werden Isolatorketten eingesetzt. Die Isolatorketten müssen die elektrischen und mechanischen Anforderungen aus dem Betrieb der Freileitung erfüllen. Die wesentliche Anforderung ist dabei eine ausreichende Isolation zur Vermeidung von elektrischen Überschlägen von den spannungsführenden Leiterseilen zu den geerdeten Mastbauteilen. Darüber hinaus ist eine ausreichende mechanische Festigkeit der Isolatorketten zur Aufnahme und Weiterleitung der auf die Seile einwirkenden Kräfte in das Mastgestänge erforderlich. Die Isolatorketten bestehen beim Abspannmast aus zwei parallel in Leitungsrichtung angeordneten Isolatoren, beim Tragmast aus zwei v-förmig hängenden Isolatoren. Als Werkstoff kommt wahlweise Porzellan, Glas oder Kunststoff in Frage.

Auf den Mastspitzen wird ein Lichtwellenleiter-Luftkabel (LWL) geführt. Es dient der Datenübertragung und als Blitzschutz der Freileitung.

Durch das LWL, welches in diesem Fall auch als Erdseil fungiert, kann bei einem Blitzeinschlag der Strom über mehrere Masten in das Erdreich abfließen. Dadurch vermindert sich der Potenzialanstieg im Bereich des einzelnen Mastfußes und damit auch die in der Nähe der Masten auftretende Schrittspannung, die für dort befindliche Menschen (und Tiere) bedrohlich sein kann.

Die Masten einer Freileitung dienen als Stützpunkte für die Leiterseilaufhängungen und bestehen aus Mastschaft, Erdseilstütze und Querträgern (Traversen). Die Bauform, -art und -dimensionierung der Masten werden insbesondere durch die Anzahl der aufliegenden Stromkreise, deren Spannungsebene, die möglichen Mastabstände und einzuhaltende Begrenzungen hinsichtlich der Schutzbereichsbreite oder der Masthöhe bestimmt.

Die Masten unterscheiden sich in ihrer Funktion in die Mastarten Abspann- und Tragmasten. Beide Mastarten werden bei allen Freileitungstrassen aufgrund ihrer Funktion benötigt.

Abspann- und Winkelabspannmasten nehmen die resultierenden Leiterzugkräfte in Winkelpunkten der Leitung auf. Sie sind mit Abspannketten ausgerüstet und für unterschiedliche Leiterzugkräfte in Leitungsrichtung ausgelegt. Sie bilden daher Festpunkte in der Leitungstrasse. Winkel- oder Endmasten entsprechen vom Mastbild einem Winkelabspannmast, sie werden jedoch statisch so ausgelegt, dass sie Differenzzüge aufnehmen können, die durch unterschiedlich große oder einseitig fehlende Leiterseilzugkräfte entstehen. Im Gegensatz zum Abspannmast tragen Tragmasten die Leiter auf den geraden



Strecken. Sie übernehmen im Normalbetrieb keine Leiterzugkräfte und können daher relativ leicht dimensioniert werden.

Bei den geplanten Leitungsbauvorhaben setzt die Vorhabenträgerin Tonnen-Gittermastgestänge ein.

Beim Tonnenmastbild liegt die Anordnung der drei Phasen eines jeden elektrischen Systems (Stromkreises) in Tonnenform. Auf drei übereinander liegenden Querträgern wird je eine Phase fixiert. Das schlanke Erscheinungsbild der Masten, verbunden mit einem relativ kleinen Schutzbereich (von der Leitung überstrichene Grundstücksflächen) kennzeichnet den Vorteil des Tonnen-Mastbildes.

Die Stahlgittermasten werden als geschraubte Fachwerkkonstruktion aus Winkelstahlprofilen errichtet. Die teilweise vormontierten Bestandteile werden vor Ort zusammen- und aufeinandergesetzt (Maststockung). Als Korrosionsschutz werden die Stahlprofile feuerverzinkt und zusätzlich durch Beschichtungen gegen Abwitterung geschützt.

Es ist vorgesehen den Neubaumast 21, anders als die restlichen Maste, als Kreuztraversenmast zu errichten. Hintergrund hierbei ist der Anschluss an das dort befindliche UW Wulfenau. Bei dem geplanten Mast 1N handelt es sich ebenfalls um einen abweichenden Masttypen. Hier soll aufgrund der beengten Platzverhältnisse ein Doppelebenen-Mast errichtet werden.

Der letzte Bestandsmast vor dem UW Essen (Mast 68) nimmt eine Sonderrolle ein. Er soll zukünftig nicht nur die Stromkreise von Dinklage nach Essen in das UW einführen, sondern auch die der 110-kV-Leitung Cloppenburg/West – Essen (hier bisherige Mastbezeichnung: Mast 35). Hierfür wird der zu ersetzende Mast (Neubaumast 59N) als 4-System Mast (Doppelebene) ausgebaut. Der Rückbau des Bestandsmastes 68 kann demnach erst erfolgen, wenn der Umbau der 110-kV-Leitung Cloppenburg/West – Essen in einem separatem Verfahren genehmigt und baulich umgesetzt wurde. Bis zur Umsetzung dient der Mast 68 dem provisorischem Anschluss der 110-kV-Leitung Dinklage - Essen an das UW Essen.

Die Höhe aller geplanten Neubaumaste variiert zwischen rund 26 m und 48 m ü. EOK. Die Masthöhen ergeben sich u.a. aus den, nach dem neuen Stand der Technik entsprechenden, einzusetzenden Mastgestängen sowie aus den einzuhaltenden Bodenabständen bzw. bei Überspannungen den erforderlichen Abständen zum Kreuzungsobjekt. Die in einigen Bereichen geplanten größeren Masthöhen ergeben sich durch Überspannungen von Gebäuden und Gehölzen (Waldbereiche).

Die Gründungen und Fundamente sichern die Standfestigkeit der Masten. Sie haben die Aufgabe, die auf die Masten einwirkenden Kräfte und Belastungen mit ausreichender Sicherheit in den Baugrund einzuleiten und gleichzeitig den Mast vor kritischen Bewegungen des Baugrundes zu schützen. Die gängigsten Fundamenttypen im Freileitungsbau sind Stufen-, Platten- und Ramppfahlfundamente, wobei die Ramppfahlgründungen sich in den letzten Jahren vor allem dort bewährt haben, wo tragfähiger Boden erst in größeren Tiefen

angetroffen wird und wo bei rolligen Böden (nicht bindige Sand- und Kiesböden mit einem geringen Anteil an Feinkorn) starker Wasserdrang zu erwarten ist. Rammfahlründungen erfolgen als Tiefgründung durch ein oder mehrere gerammte bzw. gerüttelte Stahlrohrpfähle je Mastestiel.

Die Avacon Netz GmbH sieht vor, für dieses Vorhaben ausschließlich Rammfahlründungen umzusetzen.

Zur Herstellung wird ein Rammgerät auf einem Raupenfahrwerk eingesetzt, mit entsprechend geringer Beeinträchtigung des Bodens im Bereich der Zufahrtswege. Die Pfahlgründungen werden je Mastecke in gleicher Neigung wie die Eckstiele oder aber im geraden Verlauf hergestellt. Die Anzahl, Größe und Länge der Pfähle ist abhängig von der Eckstielkraft und den örtlichen Bodeneigenschaften. Die Pfahlbemessung erfolgt für jeden Maststandort auf Grundlage der vorgefundenen örtlichen Bodenkenngößen. Diese werden für jeden Maststandort durch Baugrunduntersuchungen ermittelt.

Zur Einleitung der Eckstielkräfte in die Pfähle und als dauerhaften Schutz gegen Korrosion und Beschädigung erhalten die Gründungspfähle eine Pfahl-Kopfkonstruktion aus Stahlbeton bzw. eine Stahlflanschbefestigung. Umfangreiche Erd- und Betonarbeiten werden dadurch an den Maststandorten vermieden. Die Flächenversiegelung und die zu erwartenden Flurschäden haben bei dieser Gründungsart nur ein geringes Ausmaß, da im Gegensatz zur Gründung mit Plattenfundamenten, keine geschlossene Betonkonstruktion, sondern nur Einzelkonstruktionen hergestellt und in den Boden eingebracht werden.

#### **2.2.3.2.2 Rückbaumaßnahmen**

Die Demontage der bestehenden Freileitung beinhaltet den Rückbau der Masten inklusive sämtlicher Armaturen sowie die Demontage der Bestandsfundamente im erforderlichen Umfang.

Der Rückbau der bestehenden Trassenführung der 110-kV-Freileitung Dinklage – Essen erfolgt bei Masten mit standortgleichem Ersatz nachdem das Provisorium errichtet wurde, sodass im Nachgang die Neugründung und der Neubau erfolgen können. Bei einem standortnahe Ersatz erfolgt der Rückbau nach Abschluss der Arbeiten zur neuen Leitungsführung. Der eigentliche Rückbau erfolgt in umgekehrter Reihenfolge der Errichtung einer Freileitung. Er beginnt mit dem Ablassen der Leiterseile und Erdseile. Diese werden auf dem Boden liegend auf Trommeln gespult und dem Metallrecycling zugeführt. Auch die Isolatoren werden abgelassen und in Containern abtransportiert. Die einzelnen Masten werden an einem Mobilkran befestigt, dann wird an geeigneten Stoßstellen die Verschraubung der Mastteile geöffnet und die Einzelteile aus der Leitung gehoben. Vor Ort werden die Mastteile in kleinere, transportable Teile zerlegt, in Container verladen und ebenfalls recycelt.

Nach Rückbau des Gestänges folgt die Entfernung des Fundamentes. Sämtliche Bestandsfundamente sind als Pfahlgründungen ausgeführt. An Maststandorten, an denen ein standortgleicher Ersatz erfolgt, werden die Pfahlgründungen üblicherweise bis mindestens 30 cm unter der Sohle der neuen Gründung rückgebaut. An Standorten ohne anschließende

Neugründung wird die vorhandene Pfahlgründung unter Abstimmung mit den Flächeneigentümern i. d. R. auf ca. 1 bis 2 m unter EOK demontiert. Fundamentreste unter einer Tiefe von 1,5 m unter EOK werden in der Regel im Boden belassen, sofern nicht andere Vorgaben zu beachten sind, die einen tieferen Fundamentabbruch notwendig machen.

Die entstehenden Gruben werden mit geeignetem, ortsüblichem und unbelastetem Boden entsprechend der vorhandenen Bodenschichten verfüllt. Das eingefüllte Erdreich wird ausreichend verdichtet, wobei ein späteres Setzen des eingefüllten Bodens berücksichtigt wird.

Nach dem Rückbau der Bestandsmasten hat der betroffene Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Löschung der bestehenden Dienstbarkeiten aus dem Grundbuch.

Für den gesamten Rückbau werden soweit wie möglich öffentliche Wege oder Wirtschaftswege in Anspruch genommen. Müssen die bestehenden Wege für die Anfahrt der Maste verlassen werden, ist eine temporäre, für die Dauer der Bauausführung notwendige Herstellung der Zuwegung erforderlich.

Alle benötigten Arbeitsflächen sowie Zuwegungen zu den Masten auf privaten Flurstücken, sind in den Lage-/Grunderwerbsplänen (Anlage 7) als temporäre Arbeitsflächen gekennzeichnet bzw. im Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 14) aufgelistet. Die baubedingt in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder hergestellt.

Hinsichtlich der zurückzubauenden Leitungen bzw. Leitungsabschnitte wird auf die Ausführungen unter 2.1.1 dieses Beschlusses und auf Kapitel 5.3.11 des Erläuterungsberichts verwiesen.

#### **2.2.3.2.3 Provisorien**

Im Hinblick auf die Maßnahme des standortgleichen Neubaus ist es erforderlich, dass die Leitungen abschnittsweise während der Bauphase aus versorgungstechnischen Gründen in Betrieb bleiben. Dies ist nur unter Zuhilfenahme zusätzlicher technischer Einrichtungen möglich. Hierbei werden die Abschnitte der Leitung durch eine provisorische Leitung ersetzt.

Vorliegend werden die Leitungen während der Baumaßnahmen an den Freileitungsmasten provisorisch mittels temporär aufzustellender Mastgestänge versorgt (Freileitungsprovisorien).

Das Gestänge besteht aus einem Baukastensystem mit abgespannten Masten und Portalen und ist für ein elektrisches System (ein System besteht aus 3 Phasen) ausgelegt. Die Masten werden aus Gründen der besseren Standfestigkeit und Druckverteilung auf Holz- bzw. Metallplatten gestellt und seitlich über Stahlseile abgespannt. Die Stahlseile werden üblicherweise an Erdankern oder an im Boden vergrabenen Holz oder an Metallschwellen befestigt, die beim Rückbau des Provisoriums wieder entfernt werden. Die Höhe der Gestänge liegt bei max. 25 m.

Die provisorischen Gestänge verlaufen weitestgehend parallel zur Vorzugs- und Bestandstrasse.

In einigen kurzen Abschnitten muss von der vorgesehenen Parallelführung z.B. aufgrund von vorhandenen Objekten, wie Gebäuden, abgewichen werden. Unter anderem sind für die Abweichungen auch ausgebildete Gehölzbestände verantwortlich. Durch die Umgehung kann auf einen Eingriff in die Gehölze für die temporäre Nutzung der Provisorien verzichtet werden. Teilweise kann in den Abschnitten auch die Bestandstrasse zur provisorischen Stromversorgung genutzt werden, sodass dort keine provisorischen Gestänge errichtet werden müssen (betrifft Bestandsmaste 40 und 41 sowie 60 bis 63).

Zudem ist in einigen Bereichen für die temporäre Stromversorgung der Einsatz von Kabelprovisorien in Form von Baueinsatzkabeln (BEK) erforderlich. Dies betrifft die Bereiche um die Neubaumaste 1N, 21, 37, 43 und 57. Die Notwendigkeit der BEK in diesen Bereichen ergibt sich durch die eingeschränkten Platzverhältnisse und durch Kreuzungen mit der Neubautrasse. Hier ist der Einsatz von Freileitungsprovisorien nicht möglich.

Die BEK bestehen aus drei Adern VPE-Einleiterkabeln. Diese werden flach auf der Bodenoberfläche verlegt. Ein Eingraben der Kabel ist in der Regel nicht erforderlich. Zum Schutz des Bodens wird zwischen Untergrund und Kabel ein Geotextil verlegt. An den Kabelenden der BEK werden die Kabelendverschlüsse an die Isolatorketten der nächsten Freileitungsprovisorien aufgehängt, sodass eine leitende Verbindung hergestellt werden kann.

Die genaue Ausführung der Provisorien ist im Kapitel 5.3.3 des Erläuterungsberichts beschrieben. Bei den Provisorien handelt es sich um temporäre Maßnahmen, die wieder vollständig zurückgebaut bzw. entfernt werden. Lage und Verlauf der provisorischen Versorgung sowie Flächen, welche für Provisorien in Anspruch genommen werden, sind in den Lage-/Grunderwerbsplänen (Anlage 7) dargestellt und im Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 14) ausgewiesen.

#### **2.2.3.2.4 Schutzgerüste**

Zur Aufrechterhaltung des Betriebes anderer vorhandener Infrastrukturen im Spannungsfeld der Leitung ist die Errichtung größerer Schutzgerüste erforderlich, um die zu überkreuzenden Objekte zu schützen.

An Freileitungen erfolgt vor Beginn der Seilzugmaßnahmen das Auslegen bzw. Überführen der Vorseile zwischen den jeweiligen Masten in Teilabschnitten in der Regel am Boden. Nachdem ein Abspannabschnitt vollständig ausgelegt wurde, wird das Vorseil durch die Seilzugmaschinen gespannt und vom Boden abgehoben. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt der Seilzug erst schleiffrei. Auch wenn der umzusetzende Seilzug besonders langsam erfolgt, ist ein Bruch der Beseilung (vorwiegend der Vorseile), der Verbinder oder ein Versagen der Seilzugmaschinen in Ausnahmefällen möglich. Um eine Gefährdung von Personen und Beschädigungen von Gegenständen auszuschließen bzw. zum Schutz anderer Infrastrukturen im Spannungsfeld zwischen zwei Masten, ist daher die Errichtung von Schutzgerüsten eine notwendige Maßnahme. Durch die Errichtung der Gerüste kann die Aufrechterhaltung des

Betriebes des überspannenden Objektes während der Baumaßnahmen gewährleistet werden. Der Einsatz von Schutzgerüsten ist vor allem bei Kreuzungen mit stark frequentierten Infrastrukturen wie klassifizierten Verkehrsflächen, Gewässern, Bahngleisen, u.a. sinnvoll. Bei wenig frequentierten Wegen können Sperrungen oder Sicherungsposten zum Einsatz kommen.

So werden z.B. für die Überspannung von klassifizierten Straßen beidseitig der Straßen Schutzgerüste geplant und aufgestellt, um Sperrungen des Straßenverkehrs zu vermeiden. Der Seilzug an der geplanten Freileitung kann somit unabhängig vom Verkehr durchgeführt werden. An Wegen werden einseitige Schutzgerüste aus Holz verwendet. An Bahnstrecken werden, entsprechend der Vorgaben der Deutschen Bahn, Schutzgerüste aus Stahl mit Netzen errichtet. Die Sicherungsmaßnahmen werden temporär eingesetzt und nach den Seilzugarbeiten wieder vollständig zurückgebaut bzw. entfernt.

Sollte der Einsatz von Schutzgerüsten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich sein, ist die Verwendung des Rollenleinsystems als gerüstfreie Schutzmaßnahme denkbar. Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt bei den hier beschriebenen Maßnahmen nicht vorgesehen.

Bei den geplanten Schutzgerüsten handelt es sich, wie bereits o.a. um temporäre Sicherungsmaßnahmen, die nach den Seilzugarbeiten wieder vollständig zurückgebaut bzw. entfernt werden. Die Flächen, die für die Schutzgerüste in Anspruch genommen werden müssen, sind in den Lage- und Grunderwerbsplänen (Anlage 7) dargestellt.

### **2.2.3.3 Variantenprüfung**

Die planfestgestellte Trassenführung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sowohl im Hinblick auf Lage, Ausgestaltung und Kosten als auch unter Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten und sonstigen Schutzgütern die vorzugswürdige Vorhabensvariante.

Es sind keine technischen und räumlichen Planungsalternativen vorhanden, die besser zur Erreichung des Planungsziels geeignet wären und zugleich hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf öffentliche und private Belange keine wesentlichen Nachteile gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben aufweisen würden. Es sind auch keine Planungsalternativen vorhanden, die bei wesentlich gleicher Eignung unter Auswirkungsgesichtspunkten gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben insgesamt vorteilhafter wären.

#### **2.2.3.3.1 Räumliche Varianten**

Zum Abwägungsmaterial gehören Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen.<sup>5</sup> Gefordert ist hiernach eine vergleichende Untersuchung solcher Alternativlösungen einschließlich etwaiger möglicher Trassenvarianten, die ernsthaft in Betracht kommen. Sie müssen hierfür soweit untersucht werden, bis erkennbar wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind, wobei allerdings eine gleichermaßen

---

<sup>5</sup> BVerwG, 20.12.1988 - 4 B 211/88 -, NVwZ-RR 1989, 458, juris Rn. 8; BVerwG, 9.7.2008 - 9 A 14/07 -, juris Rn. 135; BVerwG, 21.1.2016 - 4 A 5/14 -, juris Rn. 172.





tiefgehende Untersuchung aller in Betracht kommenden Alternativen nicht geboten ist.<sup>6</sup> Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht die Planfeststellungsbehörde den Sachverhalt nur in dem Maße zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Verfahrensgestaltung erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich bereits aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschließen.<sup>7</sup> In der Festlegung der ersten groben Bewertungskriterien für eine Vorauswahl ist die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der allgemein bestehenden rechtlichen und fachgesetzlichen Bindungen grundsätzlich frei.<sup>8</sup> In Betrachtung dieser rechtlichen Maßstäbe hat die Planfeststellungsbehörde die von der Vorhabenträgerin vorlegte Variantenprüfung (Kapitel 4 des Erläuterungsberichts), den UVP-Bericht (Anlage 12.1, Kapitel 2.5 und Kapitel 4), die vorgebrachten Einwände und die Ergebnisse des Erörterungstermins mit dem Ergebnis nachvollzogen, dass die von der Vorhabenträgerin zur Planfeststellung beantragte Trassenführung, unter Würdigung aller relevanten Belange, zu bevorzugen ist. Zur Begründung weist die Planfeststellungsbehörde auf die nachfolgenden Ausführungen hin.

#### **2.2.3.3.2 Nullvariante**

Bei der Nullvariante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne Realisierung des geplanten Vorhabens darstellt. Es ergäben sich keine neuen Belastungen für die Umwelt und andere Schutzgüter. Mit der Beibehaltung des Status quo können die planerischen Ziele jedoch nicht erreicht werden. Die Nullvariante kann den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung nicht genügen. Auf die Ausführungen zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Vorhabens unter Ziffer 2.2.3.1 des Beschlusses wird hingewiesen. Ohne die Realisierung des Ersatzneubaus der 110-kV-Leitung Dinklage – Essen wären andere technische Optionen auszuschöpfen, um Netzbetriebsmittel wie Freileitungen, Schaltgeräte oder Transformatoren vor einspeisebedingten Überlastungen zu schützen und den (n-1)-sicheren Zustand des Netzes aufrecht zu erhalten sowie die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Zudem wäre davon auszugehen, dass eine weitere einsystemige Leitung gebaut werden müsste, um das bestehende Hochspannungsnetz an die sich veränderten Erzeugungs- und Einspeiseinfrastruktur anzupassen, da davon auszugehen ist, dass selbst die Optimierungsmaßnahmen der Bestandsleitung nicht ausreichen würden. Dies ist aus den obigen Gründen jedoch nicht vorzugswürdig (vgl. Kapitel 2.2.3.2). Die Nullvariante bietet folglich keine Alternative zur Erhöhung der Übertragungskapazitäten.

Auf die Maßnahme als solche im Sinne einer Nullvariante kann daher verzichtet werden.

#### **2.2.3.3.3 Variante 1: Standortgleicher Ersatz mit Tonnengestänge**

Mit der Variante 1 wurde ein standortgleicher Ersatzneubau der Trasse mit einem Tonnengestänge untersucht.

---

<sup>6</sup> OVG Saarland, 20.7.2005 - 1 M 2/04 -, juris Rn. 114; BVerwG, 9.7.2008 - 9 A 14/07 -, juris Rn. 135; BVerwG, 21.1.2016 - 4 A 5/14 -, juris Rn. 172.

<sup>7</sup> BVerwG, 16. August 1995 - 4 B 92/95 -, juris Rn. 4; BVerwG, 9.7.2008 - 9 A 14/07 -, juris Rn. 135; BVerwG, 21.1.2016 - 4 A 5/14 -, juris Rn. 172.

<sup>8</sup> BVerwG, Urteil vom 05.03.1997, 11 A 25/95.

Ziel dieser Variante ist es, so wenig Konflikte wie möglich durch den Neubau der Maste zu erzielen. Aufgrund des standortgleichen Neubaus werden zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Flächen Dritter durch die bereits bestehende Belastung auf ein Minimum reduziert. Die Schutzstreifenbreite ändert sich mit dem Einsatz eines Tonnengestänges trotz Einsatz eines weiteren Systemrings nicht. Optimierungsmöglichkeiten zur Standortwahl der Masten, die sich aus den Belangen der Betroffenen ergeben, können hierbei allerdings nicht berücksichtigt werden. Aufgrund technischer Aspekte müssten die Neubaumasten zudem höher gebaut werden als die Bestandsmasten, was zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen könnte.

#### **2.2.3.3.4 Variante 2: Standortgleicher Ersatz mit Donaugestänge**

In der Variante 2 wurde ebenfalls ein standortgleicher Ersatzneubau untersucht. Hier sollen jedoch statt der in der Variante 1 angedachten Tonnengestänge Donaumasten zum Einsatz kommen. Ziel bei dieser Variante ist das Landschaftsbild nicht zusätzlich zu beeinträchtigen. Durch den Einsatz eines Donaugestänges wird die Eingrenzung der Masthöhe ermöglicht. Dies bedeutet, dass die neu zu errichtenden Masten nicht höher werden als die Bestandsmasten, was bei der Variante 1 technisch nicht umsetzbar wäre. Jedoch würde sich die Breite der Schutzstreifen deutlich vergrößern im Vergleich zu dem Tonnengestänge. Dies hätte zur Folge, dass neue Betroffenheiten Dritter und auch mehr Gehölzeingriff entstehen würden. Es wäre folglich ein größerer Flächenbedarf als auch ein größerer Eingriff in Natur und Landschaft als bei der Variante 1 erforderlich.

#### **2.2.3.3.5 Variante 3: Standortnahe und standortgleicher Ersatzneubau**

In der Variante 3 wurde die Variante 1 nochmals aufgegriffen und aufgrund von Abstimmungen mit betroffenen Flächeneigentümern und behördlichen Auflagen eine Optimierung der Trasse durch Verschiebungen von Maststandorten untersucht. Dieses führt dazu, dass bestehende Konfliktpotenziale verringert werden können. Das Verschieben der einzelnen Masten erfolgt, soweit möglich, innerhalb der Trasse, um weitere Restriktionen und neue Betroffenheiten zu vermeiden.

Die Optimierung hat zum Vorteil, dass bereits im Planungsprozess die Belange der Betroffenen berücksichtigt werden können und aufgrund von Auflagen der Träger öffentlicher Belange keine erneuten Umplanungen durchgeführt werden müssen. Neben den Belangen von Betroffenen bestehen auch noch Ge- und Verbote, die gesetzlich verankert sind. Diese sind einzuhalten und eine Beantragung von Ausnahmen sollte nur dann erfolgen, wenn sich abzeichnet, dass Konflikte ansonsten nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten lösbar sind.

#### **2.2.3.3.6 Variante 4: Standortnahe und standortgleicher Ersatzneubau inklusive Einsparungen von Maststandorten**

Bei der Variante 4 wird die Variante 3 noch weiter optimiert, durch die Reduzierung der Mastanzahl. Diese Variante wurde aufgrund von Einwendungen von Betroffenen geprüft.

Durch das Herausnehmen einzelner Masten vergrößern sich die Spannfelder. Dies hat u.a. zur Folge, dass die Masten zur Einhaltung vertikaler Schutzabstände (Mindestabstand der

Leiterseile zum Boden) höher geplant werden müssen. Jedoch führt das Herausnehmen von Masten zu einer punktuellen Verringerung des Eingriffs in Natur und Landschaft.

#### **2.2.3.4 Variantenvergleich**

##### **2.2.3.4.1 Technik und Wirtschaftlichkeit**

Aus technischer Sicht sind alle vier Varianten umsetzbar, sodass allein deswegen keine Variante vorzugswürdig ist. Auch aus wirtschaftlicher Sicht unterscheiden sich die Varianten nur geringfügig. Bei den Varianten eins bis drei müssen alle Bestandsmasten zurückgebaut und in gleicher Anzahl standortnah und/oder standortgleich neu errichtet werden. Lediglich bei der vierten Variante müssen aufgrund der Einsparungen von Maststandorten weniger Masten neu errichtet als zurückgebaut werden. Die Masten müssen dafür jedoch höher gebaut werden, sodass die Einsparungen, wenn überhaupt, nur marginal wären.

##### **2.2.3.4.2 Natur- und Umweltschutz**

In den Varianten 1 und 2 erfolgt durch die standortgleiche Errichtung der Neubaumasten kein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft. Aufgrund des zusätzlichen Systemrings muss jedoch das Gestänge der Masten geändert werden. Bei der Variante 1 soll das Tonnengestänge eingesetzt werden, wodurch sich der Schutzstreifen nicht verbreitert, sodass folglich auch keine weiteren Eingriffe in die Landschaft erfolgen und keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme erforderlich ist. Bei der Variante 2 sollen Donaugestänge eingesetzt werden. Hier würde sich die Breite des Schutzstreifens jedoch deutlich vergrößern im Vergleich zu der Variante 1. Es würden neue Betroffenheiten Dritter entstehen und Gehölzeingriffe wären erforderlich, sodass die Variante 1 gegenüber der Variante 2 vorzugswürdiger ist. Die Auswirkungen der höheren Masten auf das Landschaftsbild bei der Variante 1 sind aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Leitung geringfügiger zu werten als neue Betroffenheiten Dritter sowie die erforderlichen Gehölzeingriffe bei der Variante 2.

Bei der Variante 3 wird die Variante 1 durch die Option des standortnahen Ersatzneubau einzelner Masten weiter optimiert. Aufgrund des Rückbaus der Masten, die standortnah neu errichtet werden, entsteht kein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft. Zudem können u.a. aus naturschutzfachlicher Sicht Konfliktpotenziale verringert und der Trassenverlauf optimiert werden. Sodass die Variante 3 weitere Vorteile gegenüber der ersten Variante bietet.

Die Variante 4 orientiert sich an der Variante 3 und es werden zudem die Anzahl der Maststandorte reduziert. Dadurch würden mehr Masten zurückgebaut als neu errichtet werden. Es würde folglich zu einer Entlastung von Natur und Landschaft kommen. Durch die verringerte Anzahl der Masten müssen die einzelnen Masten höher errichtet werden, aufgrund der größeren Spannfelder. Dieses führt zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Aufgrund der Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die Bestandsleitung ist die Entsiegelung jedoch als vorzugswürdiger zu werten.

Folglich lässt sich festhalten, dass aus naturschutzfachlicher Sicht sich die Variante 4 als Vorzugsvariante herausstellt.

#### **2.2.3.4.3 Raumstruktur**

Bei allen Varianten sollen die Masten auf Ackerflächen errichtet werden, sodass sich keine der Varianten aus raumstruktureller Sicht als vorzugswürdig herausstellt. Lediglich die Variante 4 ist aufgrund der geringeren Mastanzahl hervorzuheben, da insgesamt durch die Trasse weniger Fläche in Anspruch genommen wird.

#### **2.2.3.4.4 Eigentum**

Bei der Variante 1 und 2 erfolgt ein standortgleicher Neubau der Masten, sodass keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen wird. Jedoch können bei beiden Varianten keine Optimierungsmöglichkeiten zur Standortwahl der Masten, die sich aus den Belangen der Betroffenen ergeben können, berücksichtigt werden. Zusätzlich vergrößert sich bei der Variante 2 auch noch der Schutzstreifen, sodass eine größere Fläche und/oder auch neue Flächen in Anspruch genommen wird. Bei der Variante 1 bleibt die Breite des Schutzstreifens unverändert. Es entstehen keine neuen oder weiteren Flächeninanspruchnahmen.

Bei der Variante 3 wird durch den standortgleichen Neubau der Masten ebenfalls keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen. Bestandsmasten, die standortnah errichtet werden, werden zurückgebaut. Jedoch können bei dieser Variante die Belange der Eigentümer berücksichtigt werden, da die Möglichkeit besteht, die Neubaumasten auch standortnah zu errichten.

Die Variante 4 bietet die gleichen Vorteile wie die Variante 3 mit dem Zusatz, dass einige Maststandorte wegfallen. Durch den Rückbau einiger Maststandorte steht den Eigentümern die entsprechende Fläche wieder zur Verfügung, sodass sich diese Variante aus Sicht des Eigentums als Vorzugsvariante herausstellt.

#### **2.2.3.4.5 Vorzugsvariante**

Gegenüber dem Status quo stellen zwar alle Varianten eine Verbesserung dar, da jede Variante geeignet ist, die Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung zu genügen, allerdings stellt sich nur die Variante 4 als Vorzugsvariante hinsichtlich der raumstrukturellen Wirkung, hinsichtlich der Inanspruchnahme von Eigentum sowie in puncto Umweltverträglichkeit als die Variante heraus, die die meisten Vorteile in sich trägt. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten ist die Wahl der Vorzugsvariante nicht zu beanstanden. Sie wird vielmehr auch von der Planfeststellungsbehörde als vorzugswürdig erachtet.

#### **2.2.3.4.6 Verlauf der Vorzugsvariante**

Die Trasse startet vom UW Dinklage. Die Neubaumaste 1 bis 4 befinden sich außerhalb der Bestandstrasse. Der Mast 1 liegt südwestlich des bestehenden Masten 1. Von diesem Mast aus verläuft die Trasse Richtung Nordwesten und kreuzt die Bestandstrasse. Die Maststandorte 2, 3 und 4 liegen nördlich der Bestandstrasse. Grund für die Verlegung waren die Belange der Stadt Dinklage, die in diesem Bereich ein Gewerbegebiet plant sowie das Ziel den Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung zu vergrößern. Mit dem Masten 5 führt die Trasse wieder in die Bestandstrasse ein. Die Neubaumasten 6 und 7 werden standortnah zum Bestand (Mast 9 und 11) errichtet. Mit dem Bestandsmasten 40 bzw. Neubaumasten 35



beginnt der nächste Abschnitt, in welchem von der Bestandstrasse abgewichen wird. Der Bestandsmast 40 befindet sich im Nahbereich einer Wohnbebauung. Nach Rücksprache mit dem Eigentümer ist es in seinem Interesse den Masten möglichst weit von der Wohnbebauung entfernt zu platzieren. Durch eine westliche Verschiebung der Bestandsmasten 40, 41 und 42 konnte dieses umgesetzt werden. Bis zum Bestandsmasten 58 bzw. Neubaumasten 51 verläuft die Vorzugstrasse innerhalb der Bestandstrasse. Ab dem Neubaumasten 52 bis Mast 55 verläuft die Vorzugstrasse mit vier Maststandorten nördlich der Bestandstrasse. Grund für die Verschiebung ist das Anliegen der Gemeinde Hülsenmoor, die eine Erweiterung des anliegenden Wohngebiets plant. Die folgenden Neubaumaste 56, 57, 58 und 59 liegen teilweise neben der Bestandstrasse aufgrund einzuhaltender Abstände zu der Wohnbebauung. Die 110-kV-Leitung wird dann in das UW Essen eingeführt.

#### **2.2.3.4.6.1 Erste Deckblattänderung**

Mit der ersten Deckblattänderung werden die Belange der Beteiligten aus dem Anhörungsverfahren berücksichtigt und die beantragte Vorzugsvariante weiter optimiert. Die Masten 1 bis 7 werden durch die Masten 1N-7N sowie 6A und 6B ersetzt. Der Mast 1N wird um ca. 64 m in Richtung Osten verschoben. Die nachfolgenden Maststandorte 2N, 3N und 4N orientieren sich dann wieder am Verlauf der Bestandsleitung. Der Mast 5N kreuzt die Bestandsleitung und wird weiter Richtung Süden positioniert bevor der Mast 6N dann wieder Richtung Norden ausschwenkt. Beide Masten wurden an die Randbereiche der Grundstücke positioniert. Die Masten 6A und 6B werden dann im Wesentlichen an den gleichen Standorten wie die (zurückgebauten) Bestandsmasten 8 und 9 errichtet. Die Verschiebung des Masten 7N erfolgt um wenige Meter.

Zudem werden vier weitere Maststandorte geändert (10N, 14N, 15N und 19N). die Verschiebung der Masten 10N und 19N erfolgt im direkten Umfeld. Der Mast 14N wird um ca. 143 m und der Mast 15N um ca. 33 m in Richtung Osten verschoben. Somit ist es möglich eine direkte Verbindung von Mast 12 zu Mast 14N herzustellen. Der geplante Mast 13 ist folglich nicht mehr erforderlich.

Ebenfalls finden Änderungen an den Masten 32 bis 36 statt. Der Mast 32N wird um ca. 124 m in Richtung Westen verschoben. Der neue Mast 33N wird im Bereich des ursprünglichen Mast 34 platziert, sodass der Mast 33 nicht mehr erforderlich ist. Es wird kein geplanter Mast mit der Nummer 34 mehr ausgewiesen. Die Masten 35N und 36 N werden dann im direkten Umfeld verschoben.

Zuletzt wird noch der Mast 59N um ca. 9 m in Richtung Südwesten verschoben, sodass dieser näher an den Rand der Fläche platziert wird.

#### **2.2.3.4.6.2 Zweite Deckblattänderung**

In der zweiten Deckblattänderung wird den Belangen eines Einwenders entsprochen, indem der Mast 6N um ca. 10 m nach Südosten verschoben wird, sodass der Mast zu jeweils 50% auf den Flurstücken 131/15 und 139/5 platziert wird.

#### **2.2.3.4.6.3 Dritte Deckblattänderung**

Auf Anlass des Einwenders E23a wurde die Zuwegung zu den Masten 2N und 3N umgeplant. Ursprünglich war in der ersten Deckblattänderung geplant die Zuwegung zu den Masten 2N und 3N östlich entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 9/10 verlaufen zu lassen. Der Einwender gibt an, dass er u.a. die Flurstücke 9/10 und 16/17 gemeinsam bewirtschaften würde. Die geplante Zuwegung würde somit mitten in seiner Bewirtschaftungsfläche liegen. Aus diesem Grund schlägt der Einwender vor die Zuwegung östlich entlang des Flurstückes 16/17 verlaufen zu lassen. Nach Prüfung der Vorhabenträgerin ergeben sich durch die Umplanung keine neuen Betroffenheiten, zudem ist es technisch umsetzbar. Aus diesem Grund wurde in der dritten Deckblattänderung die Zuwegung zu den Masten 2N und 3N geändert.

#### **2.2.3.4.7 Erdverkabelung**

Höchstspannungsleitungen bis einschließlich 110 kV Nennspannung sind auf neuen Trassen gem. § 43h EnWG grundsätzlich als Erdkabel zu führen. Nach § 43h Satz 2 handelt es sich nicht um eine neue Trasse, wenn der Neubau der Hochspannungsleitung überwiegend in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse durchgeführt werden soll. Von der weit überwiegenden Nutzung in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse kann ausgegangen werden, wenn über 80% der zu realisierenden Leitungsmetern innerhalb der vorhandenen Trasse realisiert werden sollen. Die vorgesehenen Umplanungen bei Umsetzung der Vorzugstrasse machen etwa 17,5% der Gesamttrasse aus (2,7 km von 15,3 km). Damit wird der vorgegebene Wert von maximal 20% an Trassenabweichungen eingehalten. Ein Kostenvergleich zwischen Freileitung und Erdkabel sowie eine Variantenuntersuchung zur Erdkabelverlegung sind somit nicht erforderlich.

#### **2.2.3.5 Immissionen**

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die planfestgestellte Maßnahme mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist und keine Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung erfordert.

Die planfestgestellte 110-kV-Hochspannungsfreileitung unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 Alt. 2 BImSchG dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das Vorhaben bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV. Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (vgl. § 3 Abs. 1 BImSchG). Nach dem Wortlaut geht es ausschließlich um die Abwehr von Gefahren und erheblichen Nachteilen bzw. Belästigungen. Eine allgemeine Vorsorgepflicht wird auf der Grundlage des § 22 BImSchG nicht ausgelöst.

Die Hochspannungsleitung wird nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und Instand gehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch den Trassenverlauf und den Abstand der Leiterseile zum Boden vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt.

#### **2.2.3.5.1 Baubedingte Schallimmissionen**

Ein Verstoß gegen die Vorgaben des Immissionsschutzrechts während der Bauphase ist nicht zu erwarten. Der erforderliche Schutz ist hinreichend sichergestellt.

Baustellen als solche unterliegen nach dem BImSchG keiner besonderen Genehmigungspflicht. Es gelten insoweit die Betreiberpflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 BImSchG. Danach sind Baustellen so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Für die Beurteilung der Schädlichkeit von Baulärm ist, da die TA Lärm nach Ziffer 1 Buchstabe f) für Baustellen nicht anwendbar ist, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) heranzuziehen.<sup>9</sup> Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind nach Nr. 3.1.1 AVV-Baulärm von der Nutzung des lärmbeeinträchtigten Gebiets abhängig. Die Regelungen unterscheiden zudem zwischen der Tageszeit (7.00 - 20.00 Uhr) und der Nachtzeit (20.00 - 7.00 Uhr). Die Zuordnung der Gebiete mit ihren Nutzungen zu den jeweiligen Immissionsrichtwerten ist gemäß Ziffer 3.2 AVV-Baulärm nach den Festsetzungen vorhandener Bebauungspläne und in Ermangelung solcher Pläne nach den tatsächlichen Verhältnissen vorzunehmen. Bei Wohngebäuden im Außenbereich sind die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete anzusetzen.

Während der Errichtung der 110-kV-Freileitung sowie während der Rückbaumaßnahmen ist mit Schallimmissionen durch Baustellenverkehr und den Betrieb von Baumaschinen im Baustellenbereich zu rechnen. Durch Baustellenaktivitäten können temporär und punktuell erhöhte Verkehrsbelastungen durch Baufahrzeuge, insbesondere bei der Anlieferung von Material entstehen. Die Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr sind nur von vorübergehender Dauer. Bei dem Freileitungsneubau ist vor allem beim Rammen der Maststiele mit Lärm zu rechnen. Emissionsquelle ist räumlich gesehen daher der jeweilige Maststandort. Auch bei den Rückbaumaßnahmen ist im Nahbereich der Maststandorte mit Schallimmissionen zu rechnen. Nach derzeitigem Stand sind die Baumaßnahmen nur innerhalb des Tagzeitraums vorgesehen. Die Beeinträchtigungen sind nur über einen Zeitraum von wenigen Wochen zu erwarten und variieren mit dem Arbeitstakt der Baustelle.

Eine schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung des Baulärms hat die Vorhabenträgerin nicht vorgelegt. Dies ist nicht zu beanstanden. Eine generelle Pflicht zur prognostischen Untersuchung von Baulärmimmissionen besteht nicht, weil sich Baulärm aufgrund der

---

<sup>9</sup> BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012 – 7 A 11/11 –, juris, Rn. 25 ff.; VGH Kassel, Urteil vom 17. November 2011 – 2 C 2165/09.T –, juris, Rn. 270; VGH München, Urteil vom 24. Januar 2011 – 22 A 09/40092 –, juris, Rn. 99 f.; VGH Mannheim, Urteil vom 8. Februar 2007 – 5 S 2257/05 –, juris, Rn. 130.

Unregelmäßigkeiten des Baustellenbetriebs regelmäßig nur schwer prognostizieren lässt.<sup>10</sup> Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.3 wird die Vorhabenträgerin aber dazu verpflichtet, zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen durch Baulärm die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten. Insbesondere sind in der näheren Umgebung der Baustelle die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) unter Ziffer 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten die entsprechenden Schutzvorschriften nach der AVV-Baulärm eingehalten werden. Unabhängig davon sind Lärmimmissionen so weit wie möglich zu vermeiden.

Von weitergehenden konkreten Vorgaben wird abgesehen. Aufgrund der unterschiedlichen Baumaschinen und dem nach den Baufortschritten wechselnden Einsatz der Baumaschinen können konkretere Anordnungen von Maßnahmen zur Minderung des Baulärms im Planfeststellungsbeschluss nicht zielführend geregelt werden. Der Vorhabenträgerin obliegt es vielmehr, selbst zu bestimmen, welche Maschinen eingesetzt werden müssen, um deren Einsatz an der einzuhaltenden Lärmobergrenze auszurichten.<sup>11</sup> Zur Reduzierung der Geräuschemissionen aus dem Baustellenlärm steht der Vorhabenträgerin auch die Möglichkeit offen, mobile Lärmschutzwände einzusetzen bzw. einzelne Lärmquellen abzuschirmen. Weiterhin können auch die Bauzeiten verkürzt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin eigenständig im Rahmen der Ausführungsplanung im Einzelfall zu prüfen und die geeignetste Maßnahme zur Minderung der Geräuschquellen zu wählen.

Aufgrund der Vielzahl der zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur (Bau-) Lärmreduzierung bis hin zur Reduzierung der täglichen durchschnittlichen Betriebsdauer und der damit verbundenen Zeitkorrektur um 10 dB(A) (vgl. Nr. 6.7.1 AVV-Baulärm) geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sicher unterschritten werden können.

Die Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.3 außerdem verpflichtet, die während der Bauphase zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

#### **2.2.3.5.2 Elektrische und magnetische Felder**

Im Betrieb erzeugen Hochspannungsfreileitungen niederfrequente elektrische und magnetische Felder. Für die elektrischen Felder sind die unter Spannung stehenden Leiterseile ursächlich. Ein magnetisches Feld wird durch die stromführenden Leiterseile

---

<sup>10</sup> BVerwG, Urteil vom 3. März 2011 – 9 A 8/10 –, juris, BVerwGE 139, 150 (183); VGH Kassel, Urteil vom 17. November 2011 – 2 C 2165/09.T –, juris, Rn. 272.

<sup>11</sup> Vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 11. Oktober 2013 – 9 B 1989/13 –, juris.



hervorgerufen. Beide Faktoren hängen von der Höhe der Spannung sowie der Konfiguration der Leiter am Mast, den Abständen zum Boden und zu geerdeten Bauteilen sowie dem Vorhandensein von Erdseilen und der Phasenordnung ab. Aufgrund der annähernd konstanten Betriebsspannung variiert die elektrische Feldstärke kaum. Lediglich der temperaturabhängige Durchhang und der sich daraus ergebende Bodenabstand der Leiter haben Einfluss auf die bodennahen Werte der elektrischen Feldstärke. Dementsprechend würden sich dann auch die magnetische Flussdichte durch die vom Leiterstrom anhängige Leitertemperatur und dem daraus resultierenden Leiterdurchhang und Bodenabstand verändern. Die elektrische Feldstärke wird in Kilovolt pro Meter (kV/m) und die magnetische Flussdichte in Mikrottesla ( $\mu\text{T}$ ) gemessen.

#### **2.2.3.5.2.1 Grenzwerte der 26. BImSchV**

Die gesetzliche Grundlage für die Betrachtung der Exposition des Menschen durch elektromagnetische Felder ist die 26. BImSchV. Sie enthält im Rahmen ihres Anwendungsbereichs eine ausreichende Konkretisierung der Anforderungen des § 22 BImSchG. In der 26. BImSchV sind Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte festgelegt. Die Verordnung gilt gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 der 26. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen. Bei der Hochspannungsleitung mit einer Frequenz von 50 Hz handelt es sich um eine Niederfrequenzanlage i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV.

Niederfrequenzanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, den Effektivwert der elektrischen Feldstärke von 5 kV/m und den Effektivwert der magnetischen Flussdichte von 100  $\mu\text{T}$  nicht überschreitet (§ 3 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV i.V.m. Anhang 1a).

Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sind alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 kHz und 10 MHz entstehen (vgl. § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV). Da die Freileitung und die Provisorien nicht gleichzeitig betrieben werden, werden die Provisorien nicht als beeinflussenden Anlagen berücksichtigt. Andere, in dem zu untersuchenden Bereich, relevanten Niederfrequenzanlagen sind nicht vorhanden, sodass dieser Aspekt nicht weiter zu betrachten ist.

Nach den „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) sind ortsfeste Hochfrequenzanlagen bis zu einer Frequenz kleiner oder gleich 10 MHz in den Berechnungen zu berücksichtigen. Diese tragen ab einem Abstand von 300 Metern nicht relevant zur Vorbelastung bei. Für den geplanten Bereich sind laut EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur keine entsprechenden Hochfrequenzanlagen in diesem Abstand vorhanden, sodass auch dieser Aspekt nicht weiter zu betrachten ist.

### 2.2.3.5.2.2 Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV

Zur Überprüfung der Belastungen hat die Vorhabenträgerin einen Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV erbracht (vgl. Anlage 11 - Immissionsbericht). Dabei hat die Vorhabenträgerin die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung untersucht. Die Berechnungen erfolgten mittels des zertifizierten Rechenprogramms WinField.

Alle relevanten Immissionsorte gem. 26. BImSchV, die sich innerhalb des Bewertungsabstandes befinden, wurden für die geplante Leitung betrachtet. Auch wurden an allen maßgeblichen Minimierungsorten die Immissionswerte betrachtet. Die Immissionsberechnungen wurden für Gebäude in einer Höhe von 1 m (Erdgeschoss) und 4 m (erster Stock) über Erdoberkante (EOK) und für das Flurstück 1 m über EOK durchgeführt.

In Tabelle 3 des Immissionsberichtes (Unterlage 11) sowie der Anlage 1 der Unterlage 11 sind die auf den betroffenen Flurstücken in 1 m über EOK, an den Objekten in 4 m und 1 m über EOK zu erwartenden Werte (elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte) im Bewertungsabstand zusammengefasst. Hieraus ist ersichtlich, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV selbst bei den Maximalwerten stets eingehalten werden. Der höchste Maximalwert beim elektrischen Feld an einem Objekt in 1 m über EOK ist mit 0,7 kV/m und bei Objekten in 4 m über EOK mit 0,9 kV/m zu erwarten. Auf dem Flurstück in 1 m über EOK ist mit einem Maximalwert von 2,3 kV/m zu rechnen. Für das magnetische Feld wurden als höchste Maximalwerte 11,5  $\mu\text{T}$  bei Objekten in 1 m über EOK, 16,1  $\mu\text{T}$  bei Objekten in 4 m über EOK und 27,5  $\mu\text{T}$  bei den Flurstücken in 1 m über EOK ermittelt.

Die Immissionen im Einwirkungsbereich sind in der Tabelle 4 des Immissionsberichtes (Anlage 11) sowie in den Unterlagen 11 Anlage 2 und Anlage 6 dargestellt. Dabei liegt die maximal ermittelte elektrische Feldstärke bei 0,6 kV/M und die maximale magnetische Flussdichte bei 13,6  $\mu\text{T}$ .

Auch die Grenzwerte der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte bei den Provisorien werden eingehalten (vgl. Unterlage 11 Anhang 8). Hier liegt die maximale elektrische Feldstärke in 1 m über EOK auf dem Flurstück bei 0,3 kV/m und bei Objekten in 4 m über EOK bei 0,1 kV/M. Die Maximalwerte der magnetischen Flussdichte beträgt bei 1 m über EOK auf dem Flurstück 1,2  $\mu\text{T}$  und bei Objekten in 4 m über EOK 0,7  $\mu\text{T}$ .

Danach ist festzustellen, dass die Werte der elektrischen und magnetischen Felder an den entsprechenden Immissionsorten unterhalb der vom Gesetzgeber festgelegten Grenzwerte liegen. Selbst die ungünstigsten Maximalwerte liegen noch unter den gesetzlichen Grenzwerten von 5 kV/m und 100  $\mu\text{T}$ , sodass den Vorsorgeanforderungen des § 4 Abs. 1 der 26. BImSchV noch mit einer entsprechend großen Reserve entsprochen wird.

Die ermittelten maximalen Immissionswerte der elektrischen und magnetischen Felder treten typischerweise nur direkt unter der Leitung in der Mitte des Mastfeldes auf, wo die Hochspannungsleitung zum Boden den geringsten Abstand aufweist. Zu den Masten und nach außen hin fallen die Feldstärken ab. Die Planfeststellungsbehörde erachtet den Nachweis der

Einhaltung der Grenzwerte für nachvollziehbar und plausibel. Da die Grenzwerte der 26. BImSchV an den schutzwürdigen Nutzungen derart deutlich unterschritten werden, ist die planfestgestellte Trassenführung im Hinblick auf die elektromagnetischen Felder bereits optimiert und es besteht für die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung, im Rahmen der Abwägung zu prüfen, ob andere räumliche Varianten noch weitere Verbesserungen mit sich bringen könnten. Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass im gesamten Trassenkorridor zumindest die Belastungen für das – anders als das elektrische Feld nicht spannungsabhängige – magnetische Feld während des Normalbetriebs der Leitung und damit für die meiste Zeit ganz überwiegend deutlich unterhalb dieser Höchstwerte liegen werden.

Die vorhandenen Leitungskapazitäten werden im Regelbetrieb nicht voll ausgeschöpft, um einen Leitungsausfall, der beispielsweise als Folge einer Betriebsstörung an anderer Stelle des Verbundnetzes auftreten kann, mit vorsorglich vorgehaltenen Leitungskapazitäten kompensieren zu können. Mit ihrem thermischen Grenzstrom bei Nennlast werden die Leiterseile eines Stromkreises daher nur vorübergehend und nur in Ausnahmefällen belastet werden (im sog. n-1-Fall). In der Regel soll die Leitung mit geringerem Nennstrom betrieben werden. Proportional zur nicht ausgeschöpften Leitungskapazität sinkt daher auch die Belastung durch die magnetische Flussdichte.

Entsprechend des Minimierungsgebotes gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind bei Errichtung oder wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Dieser Forderung ist die Vorhabenträgerin mit der Unterlage 11 Anlage 4 nachgekommen, indem die Abstandsoptimierung, die elektrische Schirmung, das Minimieren der Seilabstände, das Optimieren der Mastkopfgeometrie sowie die Optimierung der Leiteranordnung als technische Minimierung der Immissionen nochmals betrachtet wurden. Die eben genannten Minimierungsmöglichkeiten wurden von der Vorhabenträgerin im Hinblick auf die Wirksamkeit der Maßnahme, die Auswirkung auf die Gesamtimmissionen, die zu erreichende Immissionsreduzierung, mögliche nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter, die Investitions- und Betriebskosten sowie die Auswirkungen auf die Wartung und Verfügbarkeit der Anlage bewertet. Zudem sind alle Minimierungsorte gleichrangig zu behandeln. Das bedeutet, dass eine Minimierungsmaßnahme nicht umgesetzt werden darf, wenn es dadurch zu einer Erhöhung der Immissionen an einem anderen Minimierungsort kommt. Nach Auffassung der Vorhabenträgerin führen keine weiteren Minimierungsmaßnahmen zu einer Reduzierung der Immissionen. Damit sind die unter Berücksichtigung anderer Abwägungsaspekte bestehenden Möglichkeiten ausgeschöpft, die von den Leitungen ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an.

#### **2.2.3.5.2.3 Keine Gesundheitsgefahren bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV**

Sofern die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden, besteht in der Regel keine Gefahr für die Gesundheit der sich an den Immissionsorten befindlichen

Menschen.<sup>12</sup> Dieser Annahme wird die nationalen und internationalen wissenschaftlichen Erkenntnisse über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder zugrunde gelegt. Die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte verhindern wirksam akute Beeinträchtigungen der Gesundheit und schützen vor den wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken. Solange der Gesetzgeber keinen Handlungsbedarf sieht und keine naturwissenschaftlichen gesicherten Erkenntnisse darüber bestehen, dass die geltenden Grenzwerte zu hoch angesetzt sind, sind diese entsprechend anzuwenden.

Die in der 26. BImSchV verankerten Grenzwerte wurden auf der Grundlage übereinstimmender Empfehlungen der Strahlenschutzkommission SSK, der Internationalen Strahlenschutzvereinigung IRPA und der Internationalen Kommission für den Schutz vor nichtionisierenden Strahlen ICNIRP festgelegt. Die Frage, ob die empfohlenen und normierten Grenzwerte aufgrund aktuellerer Erkenntnisse und Forschungsergebnisse ggf. anzupassen und zu reduzieren sind, wird von den Strahlenschutzkommissionen regelmäßig überprüft.

Die insbesondere aus Laborversuchen und epidemiologischen Studien stammenden Erkenntnisse über die Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder lassen keine gesicherten Rückschlüsse auf Gesundheitsgefährdungen zu. So konnte bisher bei keiner Studie mit erwachsenen Personen nachgewiesen werden, dass ein signifikant erhöhtes Risiko für bestimmte Krebsarten (z.B. bezüglich Leukämie oder Hirntumoren) besteht.<sup>13</sup> Einige epidemiologische Studien liefern insoweit zwar den Ansatz zu der Vermutung, es könne sich ein erhöhtes Erkrankungsrisiko für eine bestimmte Form der Kinderleukämie ergeben. Eindeutige Zusammenhänge lassen sich aufgrund der den Studien jeweils zugrunde liegenden geringen Fallzahlen jedoch nicht ableiten. Ebenso belegen epidemiologische Studien keinen Wirkungszusammenhang. Insofern lässt sich der Nachweis letztlich nur in Laborversuchen führen. Dieser konnte für das Auftreten von magnetischen Feldern und der entsprechenden Form kindlicher Leukämie bislang jedoch nicht erbracht werden.<sup>14</sup>

Die Planfeststellungsbehörde muss deshalb davon ausgehen, dass derzeit keinerlei wissenschaftliche Nachweise existieren, die geeignet sind, die Grenzwerte der 26. BImSchV als unzulänglich erscheinen zu lassen.

Der vorsorglichen Empfehlung der Strahlenschutzkommission des Bundes vom 21./22.02.2008, die bestehenden Expositionsgrenzwerte nicht vollständig auszuschöpfen und an öffentlich zugänglichen Orten die Immissionen durch die Summe aller Beiträge aller vorhandenen Feldquellen deutlich unterhalb der bestehenden Grenzwerte zu halten, wird mit den deutlich unterhalb der zulässigen Grenzwerte liegenden Höchstbelastungen entsprochen.

---

<sup>12</sup> BVerwG, 28.2.2013 - 7 VR 13/12; BVerwG, 21.9.2010 - 7 A 7/10, OVG Nordrhein-Westfalen, 9.1.2004 - 11 D 116/02.

<sup>13</sup> SSK, Vergleichende Bewertung der Evidenz von Krebsrisiken durch elektromagnetische Felder und Strahlungen, S. 49.

<sup>14</sup> vgl. Empfehlung der Strahlenschutzkommission des Bundes vom 21./22.02.2008, S. 4, Abschnitt 2 Bewertung, Absatz 3 Nr. 2 und SSK, Vergleichende Bewertung der Evidenz von Krebsrisiken durch elektromagnetische Felder und Strahlungen, S. 54.



Die Grenzwerte der 26. BImSchV wurden im Hinblick auf etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen auf die menschliche Gesundheit festgesetzt. Tiere werden durch die Verordnung nicht erfasst.

#### **2.2.3.5.2.4 Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung**

Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen Maschinen oder sonstigen Geräten ist durch die planfestgestellte 110-kV-Leitung nicht zu erwarten. Die Hersteller von landwirtschaftlichen Maschinen haben diese so auszustatten, dass sie innerhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV bestimmungsgemäß verwendet werden können.

Durch die gesetzlichen Vorgaben zur elektromagnetischen Verträglichkeit ist sichergestellt, dass elektrisch betriebene Geräte ohne gegenseitige Störungen parallel betrieben werden können. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 EMVG ist der Hersteller verpflichtet, Betriebsmittel nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik so zu entwerfen und zu fertigen, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßen Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können.

Zudem ist zu beachten, dass Hochspannungsfreileitungen mit einer Frequenz von 50 Hz im Niederfrequenzbereich betrieben werden. GPS-gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen werden hingegen im Hochfrequenzbereich betrieben (ca. 1.559 – 1.610 MHz). Physikalische Wechselwirkungen zwischen Niederfrequenzen und Hochfrequenzen untereinander sind nicht zu erwarten, bzw. derart vernachlässigbar, dass eine Einschränkung der Funktionalität von GPS-gesteuerten Maschinen nahezu ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der unterschiedlichen Frequenzen ist auch von keiner Störung für den Funkverkehr sowie für den Mobilfunk auszugehen.

Die Strommasten sind lichtdurchlässig. Durch sie wird daher kein derartiger Schattenwurf erzeugt, der einen kompletten Verlust des Empfanges von Satellitensignalen bedingt. Störungen von elektronischen Geräten, wie beispielsweise Navigationsgeräten oder Funkgeräten durch die Freileitung, sind ebenso wenig zu erwarten wie Beeinträchtigungen auf das Internet.

#### **2.2.3.5.3 Betriebsbedingte Schallimmissionen**

Bei der 110-kV-Freileitung können sich betriebsbedingte Schallimmissionen aus dem so genannten „Korona-Effekt“ ergeben. Durch die elektrischen Feldstärken, die um den Leiter herum deutlich höher sind als in Bodennähe, werden elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen. Dieser Korona-Effekt kann zeitlich begrenzte Geräusche verursachen (Prasseln, Knistern, Brummen und Rauschen), die nur bei Wetterlagen wie Regen oder hoher Luftfeuchtigkeit in der Nähe von Freileitungen zu hören sind. Mit zunehmender Entfernung zur Leitung nimmt das wahrnehmbare Geräusch ab.

Entsprechend § 49 Abs. 2b EnWG gelten witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen unabhängig von der Häufigkeit und Zeitdauer der sie verursachenden Wetter- und insbesondere Niederschlagsgeschehen bei der Beurteilung des



Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Absatz 1 und § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als seltene Ereignisse im Sinne der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm). Bei seltenen Ereignissen kann der Nachbarschaft eine höhere als die nach Nr. 6.1 der TA Lärm zulässige Belastung zugemutet werden. Die in Nr. 6.3 der TA Lärm genannten Werte dürfen nicht überschritten werden, wobei Nr. 7.2 Absatz 2 Satz 3 der TA Lärm nicht anzuwenden ist.

Die Zuordnung der in Nr. 6 der TA Lärm bezeichneten Gebiete und Einrichtungen ergibt sich aus den Festlegungen des Bebauungsplans. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Nr. 6.1 der TA Lärm entsprechend der Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes zu beurteilen (Nr. 6.6 der TA Lärm).

Da die Immissionen der Leitung tagesstabil sind, ist bei der Prüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte allein die Einhaltung der strengeren nächtlichen Immissionsrichtwerte zu betrachten.

Die Vorhabenträgerin hat die Korona Geräusche unter Zugrundelegung der maßgeblichen Größe der elektrischen Randfeldstärke der Leiterseile berechnet. Als Berechnungsmethode wurde das EPRI Verfahren eingesetzt mit einer Regenrate von 4,5 mm/h. Die Schallpegel Berechnungen wurden in 2 m auf dem Grundstück über EOK durchgeführt.

Die Vorhabenträgerin kommt zu dem Ergebnis, dass in dem Bereich der geplanten Leitung rechnerisch keine Korona-Erscheinungen nachweisbar sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die kritische Randfeldstärke, welche die Ursache der Korona Geräusche ist, aufgrund der vorliegenden Spannungsebene und der geplanten Beseilung nicht erreicht wird. Gleiches gilt für das Provisorium.

Es ist daher festzuhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch betriebsbedingte Schallimmissionen durch die Freileitung nicht zu erwarten sind.

Hinsichtlich der zu berechnenden Bodendämpfung wurde die frequenzabhängige Formel nach (DIN-ISO-9613-2) alternative Methode (Bodenfaktor  $G=0$  harten Boden) verwendet. Als Berechnungsmethode wurde das EPRI Verfahren eingesetzt mit einer Regenrate von 4,5 mm/h. Die Ergebnisse werden von der Planfeststellungsbehörde nicht in Zweifel gezogen, da es sich um eine anerkannte Methode zur Berechnung von Korona Geräuschen handelt.

#### **2.2.3.6 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Die Landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand der Natur und Landschaft und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden.

Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine andere Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind im Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Anlage 12.2) – nachfolgend LBP genannt – in Kap. 6 beschrieben und in den Maßnahmenblättern des LBP (Anlage 1 zu 12.2)



verbindlich festgesetzt worden. Darüber hinaus wurde bereits bei der Trassierung und der technischen Ausgestaltung des Vorhabens darauf geachtet, die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft so weit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. Die entsprechenden Maßnahmen sind in den Maßnahmenblättern A1 - A6 der Anlage 1 zu 12.2 beschrieben und werden mit diesem Planfeststellungsbeschluss ebenfalls verbindlich festgesetzt.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb in der Form, in der es beantragt wurde, mit den oben aufgeführten Nebenbestimmungen (Ziffer 1.3.2) für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Das Vorhaben muss nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Ziele (vgl. §§ 1, 2 BNatSchG) unterlassen werden, da die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage hier kein abstrakter Vorrang zu<sup>15</sup>, sie haben aber besonderes Gewicht<sup>16</sup> im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei den sich ergebenden Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber vorliegend nicht dominierend.

#### **2.2.3.6.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG). Diese sieht ein grundsätzlich zwingend zu beachtendes Folgenbewältigungsprogramm für Eingriffe in Natur und Landschaft vor.

Nach den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung hat der Vorhabenträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen.

Gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Ergibt diese die Zulässigkeit des Vorhabens, so ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Dieses Entscheidungsprogramm des Naturschutzrechts steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln.<sup>17</sup>

Im LBP (Anlage 12.2) ist der Eingriff beschrieben und bilanziert worden. Auf der Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten sieht der LBP

---

<sup>15</sup> BVerwG, Urteil vom 07. März 1997 – 4 C 10/96, UPR 1997, 329, juris Rn. 20

<sup>16</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 27. September 1990 – 4 C 44/87, NVwZ 1991, 364, 367, juris Rn. 40.

<sup>17</sup> vgl. BVerwGE 85, 348, 357.

Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffes vor.

Die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG sind eingehalten. Die jeweilige Ausgestaltung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung angemessen berücksichtigt.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist insoweit gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG das Benehmen mit den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Cloppenburg und Vechta herzustellen. Dies ist hier im Rahmen des Anhörungsverfahrens geschehen.

#### **2.2.3.6.1.1 Vermeidung**

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte strikt zu beachtende Vermeidungsgebot ist im Rahmen der festgestellten Planung beachtet. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Hierdurch wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Vermeidungsgebot das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition stellt, sondern es sich auch hierbei um ein Folgenbewältigungsprogramm handelt. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher jedoch, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Zur Vermeidung von anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens sind bereits in der technischen Planung Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts berücksichtigt worden. Hierzu zählt u.a., ein möglichst geradliniger Trassenverlauf, Platzierung der Masten an Wegen der Flurstücksgrenzen, und die Meidung der Querung von natur- und wasserschutzrechtlich konfliktträchtigen Natur- und Landschaftsräumen.

Im Rahmen des Vorhabens sind zudem folgende weitere Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen vorgesehen (siehe auch LBP-Maßnahmenblätter, Anlage 1 zu 12.2).

#### **S1: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)**

Die ökologische Baubegleitung während der gesamten Bauphase gewährleistet die fachgerechte Umsetzung und kontinuierliche Funktionsfähigkeit aller erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.

#### **S2: Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)**





Die bodenkundliche Baubegleitung stellt die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zum Bodenschutz sicher, wodurch schädliche Bodenveränderungen vermieden werden.

### **V1: Vermeidung von Bodenverdichtungen / Schonender Umgang mit Boden**

Durch die Maßnahme werden nicht erforderliche baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens vermieden. Es sind diverse Maßnahmen im Hinblick auf einen schonenden Umgang mit dem Boden vorgesehen. So werden bspw. bei verdichtungsempfindlichen Böden Schottertragschichten oder Stahlplatten aufgebracht, um Bodenverdichtungen und Spurschäden durch Baumaschinen zu vermeiden.

### **V2: Einsetzen eines Rohrdurchlasses bei Gräben und Uferzonen**

Bauzeitlich müssen in Bereichen der Zuwegungen und Baueinrichtungsflächen gegebenenfalls Gräben gequert bzw. bestehende Übergänge ausgebaut werden. Die temporäre Grabenverrohrung dient der Vermeidung dauerhafter Beeinträchtigungen der Gräben durch die temporäre Inanspruchnahme.

### **V3: Meldepflicht bei Bodenfunden im Rahmen von Erdarbeiten sowie Baggerschnitt mit ggf. Ausgrabung**

Um archäologische Funde im Bereich der Plaggeneschböden zu erhalten, müssen diese den zuständigen Behörden unverzüglich gemeldet werden. An den im Maßnahmenblatt näher bezeichneten Maststandorten ist durch Baggerschnitt zu ermitteln, ob und wenn ja in welchem Erhaltungszustand weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist.

### **V4: Bauzeitenregelung (inkl. Gehölzentfernungen)**

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für in Gehölzen übertagenden oder überwinterten Fledermäusen und gehölzbrütenden und auf Horsten brütenden Vogelarten, von auf Grünland- und Ackerflächen sowie auf Masten brütenden Vögeln, sind Bauzeitenregelungen vorgesehen.

### **V5: Bauzeitenbeschränkung im Störradius um besetzte Horste**

Die Maßnahme dient der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für brütende Raben-, Greifvogel- und Eulenarten.

### **V6: Bauzeitenbeschränkung für frühmorgendliche Stunden, Dämmerungs- und Nachtarbeiten**

Diese Maßnahme steht in Verbindung mit dem Artenschutz von Fledermäusen. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Störungen bei der Jagd und insbesondere während der Brutzeit von sehr störungsempfindliche Vogelarten und Fledermäusen.

### **V7: Gehölzkontrolle (Höhlenbäume)**



Die Maßnahme dient der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für Fledermäuse. Für den Fall einer Bauzeitverschiebung in die Brutzeit, dient sie auch zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für Brutvögel mit Bindung an Gebüsche und sonstige Gehölze.

#### **V8: Kontrolle von Horsten und Masten vor Baubeginn**

Die Maßnahme dient der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für auf Masten und Horsten brütenden Vögeln. Um zu vermeiden, dass auf Masten befindliche Gelege aufgegeben bzw. zerstört oder Jungvögel verletzt bzw. getötet werden, soll vor Baubeginn die Bestandsmasten sowie Horste von einem Ornithologen auf Brutbesatz von Vögeln überprüft werden. Bei Feststellung von Brutbesatz werden weitere artspezifische Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt.

#### **V9: Kontrolle und ggf. Vergrämung im Offenland vor Brut- und Baubeginn**

Die Maßnahme dient der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für bodenbrütende Vögeln (u.a. Feldlerche und Kiebitz) im Zuge der Herstellung der Bauflächen und Baustraßen.

#### **V10: Markierung des Erdseils vom Ersatzneubau**

Um das Kollisions- und Mortalitätsrisiko von im Vorhabengebiet vorkommenden kollisionsgefährdeten Vögeln und Fledermäusen an den Stromleitungen zu senken, werden im Abstand von 20 - 25 m Schutzmarker (schwarz-weiße Kunststoffstäbe) an dem Erdseil der 110-kV-Freileitung angebracht.

#### **V11: Errichtung von Amphibienschutzzäunen**

Die Maßnahme dient der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die Artengruppe der Amphibien. Im Bereich möglicher Vorkommen von Amphibienarten werden die Baustellenflächen und –zuwege zwischen März und Oktober durch Amphibienschutzzäune gesichert. In einigen Bereichen ist auch ein Absammeln der Amphibien notwendig, um diese aus dem Baufeld in einen geeigneten Lebensraum der Umgebung umzusetzen.

#### **V12: Gehölzschutz**

Die Maßnahme dient dem Schutz und Erhalt der an die Bauflächen angrenzenden Gehölzbestände. Durch die Schutzmaßnahme werden Beeinträchtigungen während der Bauzeit vermieden und die Funktionsfähigkeit der Gehölzbestände bleibt in vollem Umfang erhalten. Die DIN 18915 und die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) werden dabei angewendet.

#### **V13: Dokumentation baubedingter Schäden an Wallhecken**

Die Maßnahme dient der Erhaltung des Biotops bzw. des fachgerechten Ausgleichs bei Schädigung mit nachträglicher Sichtbarkeit. Hierzu ist der Ist-Zustand des Biotops vor



Baubeginn aufzunehmen. In den darauffolgenden 5 Jahren muss der Zustand des Bestandes jährlich neu bewertet werden.

### 2.2.3.6.1.2 Eingriff

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d.h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Vorbelastungen mindern regelmäßig die Schutzwürdigkeit und sind dementsprechend in die Betrachtung einzubeziehen. Die Schutzgüter der Eingriffsregelung, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehende Grundwasserspiegel und das Landschaftsbild, sind jeweils getrennt zu bewerten und zu bilanzieren<sup>18</sup>.

Die „Erheblichkeit“ einer Beeinträchtigung ist abhängig von der Bedeutung des betroffenen Schutzgutes und der Art sowie der räumlichen und zeitlichen Ausdehnung der Beeinträchtigung. Eine Vielzahl von Beeinträchtigungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen in ihrer Wirkung minimiert oder ganz vermieden werden. Insbesondere während der Bauphase stehen die Minimierung und Vermeidung baubedingter Vorhabenauswirkungen im Vordergrund der Betrachtung.

Unter Berücksichtigung der vorgestellten Vermeidungsmaßnahmen (Ziffer 2.2.3.6.1.1) verbleiben folgende erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Tiere (Fledermäuse, Brutvögel), Pflanzen (Biotope), Boden sowie für das Landschaftsbild.

Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen	Bezugsgrößen
<b>Schutzgut Pflanzen (P1*, P3*, P4*, P5*, P7*)</b>	<b>Fläche [m<sup>2</sup>] / Werteinheit [WE]</b>
Erhebliche Beeinträchtigung von Biototypen im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen, Zuwegungen und Schutzstreifen durch temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme.	758.200 (und drei Einzelbäume) / 787.630
<b>Schutzgut Tiere (T5*, T8*, T11*)</b>	<b>Stück / Fläche [ha]</b>
Verlust von Höhlenbäumen und Lebensraumverlust von Offenlandarten.	1 / 1,5

<sup>18</sup> Lau, NuR 2011, 762 (765).



<b>Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen</b>	<b>Bezugsgrößen</b>
<b>Schutzgut Boden (Bo2*)</b>	<b>Fläche [m<sup>2</sup>]</b>
Vollständige Bodenversiegelung durch Mastfundamente (Betonköpfe der Masteckstiele) Verrechnung mit Rückbau bestehender Fundamente.	193
<b>Schutzgut Landschaft (L1*, L2*)</b>	<b>Fläche [ha]</b>
Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Raumanspruch von Neubaumasten und Leiterseilen sowie durch Gehölzentfernung. Ohne Verrechnung mit den zu demontierenden Masten.	5.578

\* Konfliktbezeichnung und -nummer laut Anlage 12.2, Kap. 7.6

Weitergehende Informationen zu den einzelnen Beeinträchtigungen können dem Landschaftspflegerischen Begleitplan entnommen werden (siehe Anlage 12.2, Kap. 7.2).

### **2.2.3.6.1.3 Ausgleich und Ersatz**

Verbleiben, wie vorliegend, trotz der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, ist der Eingriffsverursacher gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, diese unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Ausgleich und Ersatz stehen dabei gleichrangig nebeneinander. Im Übrigen muss zwischen der jeweiligen Beeinträchtigung und dem Ausgleich oder Ersatz ein funktionaler Zusammenhang bestehen<sup>19</sup>. Für Ausgleichsmaßnahmen ist hierbei erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Maßnahme auf den Beeinträchtigungsort zurückwirkt.<sup>20</sup> Bei Ersatzmaßnahmen wird der funktionale Zusammenhang dagegen durch eine naturräumliche Betrachtung gewährleistet<sup>21</sup>, sodass die Ersatzmaßnahme in demselben Naturraum erfolgen muss, in dem der Eingriff erfolgt ist. Nach der Gesetzesbegründung soll insoweit auf die Gliederung des Gebiets der BRD in 69 naturräumliche Haupteinheiten nach Ssymank<sup>22</sup> zurückgegriffen werden, was jedoch nicht verbindlich ist. Für Niedersachsen sollen aus fachlicher Sicht vielmehr die naturräumlichen Regionen in der überarbeiteten Fassung nach v. Drachenfels zugrunde gelegt werden.<sup>23</sup>

<sup>19</sup> BVerwG, 24.3.2011 - 7 A 3/10 -, juris Rn. 44.

<sup>20</sup> BVerwG, 7.7.2010 - 7 VR 2/10 -, juris Rn. 23.

<sup>21</sup> Vgl. BVerwG, 10.9.1998 - 4 A 35/97, NuR 1999, 103,104, juris Rn. 22; 17.8.2004 - 9 A 1/03 -, juris Rn. 23).

<sup>22</sup> Ssymank, Natur und Landschaft 1994, 395 (402).

<sup>23</sup> v. Drachenfels, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2010, 249 ff.



Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde das Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück zugrunde gelegt. Für jedes Schutzgut wurde der Kompensationsbedarf aus der Eingriffsfläche, multipliziert mit einem spezifischen Kompensationsfaktor, abgeleitet. Dabei ergibt sich der Kompensationsfaktor aus der Dauer und der Intensität der Beeinträchtigung sowie aus der Bedeutung und der Wiederherstellbarkeit der betroffenen Funktionen des Naturhaushaltes. Auf die Ausführungen in Kapitel 7.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird verwiesen. Für den Ausgleich und Ersatz der ermittelten Eingriffe werden im Einzelnen folgende naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen planfestgestellt (siehe Maßnahmenblätter zum LBP, Anlage 1 zu 12.2).

### **A1: Verringerung der Mastanzahl der bestehenden 110-kV-Leitung & Ausgleichszahlung**

Durch eine angepasste Trassenführung wird die Mastanzahl von 68 auf 59 reduziert, wodurch das Landschaftsbild entlastet wird. Der bestehende nicht ausgleichbare Restbedarf aus dem Ersatzneubau, der das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt, wird über eine Ersatzgeldzahlung ausgeglichen. Zudem wird durch den Rückbau der Bestandsmasten 67 m<sup>2</sup> Boden entsiegelt.

### **A2: Eingrünung am UW Dinklage und Essen**

Für die vorhabenbedingte Beseitigung von vorhandenen Gehölzbeständen an den Umspannwerken werden niedrige Sträucher südöstlich des UW Essen und südwestlich des UW Dinklage gepflanzt. Dafür werden am UW Essen standortgerechte, herkunftsgesicherte, gebietsheimische Baum- und Straucharten, wie Eingrifflicher Weißdorn, Haselnuss, Schwarzer Holunder, Roter Hartriegel, Faulbaum oder Pfaffenhütchen gepflanzt. Am UW Dinklage ist die Pflanzung von zwei Kiefern vorgesehen.

### **A3: Entwicklung von niedrigwüchsigen Gehölzen**

Innerhalb der Ausholungsflächen werden niedrig wachsende Gehölzarten angepflanzt, um einen Verbund der Waldgebiete durch die entstandenen Waldschneisen zu erhalten. Dafür werden standortgerechte, herkunftsgesicherte, gebietsheimische Baum- und Straucharten, wie Eingrifflicher Weißdorn, Schlehe, Haselnuss, Schwarzer Holunder, Roter Hartriegel, Faulbaum oder Pfaffenhütchen gepflanzt.

### **A4: Rekultivierung von Kleingehölzen und Baumstrukturen**

Die beanspruchten Gehölzbereiche und Einzelbäume werden im Anschluss an die Flächenvorbereitung/ Bodenrekultivierung neu gepflanzt. Die bei Mast 29 baubedingt abzutragende Wallhecke, wird an gleicher Stelle wiederhergestellt. Der Wall wird in gleicher Dimensionierung der angrenzenden Wallstücke im Verhältnis 1:1 rekultiviert. Bei der Neuaufschüttung ist eine Sackung des aufgetragenen Bodens zu berücksichtigen.<sup>7</sup>



Die Anpflanzung erfolgt mit standortgerechten, herkunftsgesicherten, gebietsheimischen Baum- und Straucharten. In Betracht kommen Schwarzerle, Frühe Traubenkirsche, Stieleiche, Sandbirke, Vogelbeere, Hainbuche, Feldahorn, Eingrifflicher Weißdorn, Haselnuss, Schwarzer Holunder, Roter Hartriegel, Faulbaum und Pfaffenhütchen.

#### **A5: Rekultivierung von Offenlandbiotopen**

Alle baubedingt in Anspruch genommenen Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Dies beinhaltet die Beseitigung von Baumaterialien und sonstigen Fremdstoffen, der Rückbau der Lagerflächen, der Baustellenflächen sowie der Baustraßen, eine Tiefenlockerung des Bodens, die Wiederaufbringung des ursprünglichen Oberbodens sowie die Herstellung eines dem Gelände angepassten Planums des Oberbodens. Die Rekultivierung von Grünlandflächen und Gras- und Staudenfluren beinhaltet die Wiederansaat mit herkunftsgetreuer Saatgutmischung. In Bereichen, wo Arbeitsflächen und Zuwegungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker, Grünland) eingerichtet werden bzw. Maste im Bereich solcher Flächen zurückgebaut wurden, werden die beeinträchtigten Biotope im Anschluss an die Baumaßnahme durch eine Bodenrekultivierung vorbereitet und ggf. neu eingesät.

#### **A6: Beteiligung an Ökokonten**

Auf einem Flurstück in der Gemarkung Holdorf wird auf konventionell genutztem Grünland eine Obstwiese, eine heimische Hecke, ein Blühstreifen, sowie ein Stillgewässer mit umgebender gehölzfreier Brachfläche entwickelt. Auf Flurstücken in der Gemarkung Essen wird ein sonstiger Nadelmischwald mit einzelnen Laubbäumen in einen bodenständigen Laubwald, Bodensaurer Eichenmischwald umgewandelt. Auf ehemaligen Ackerflächen, die in Holdorf gelegen sind, wird eine Ersatzaufforstung durchgeführt.

##### **2.2.3.6.1.4 Bilanzierung nach dem NWaldLG**

Für den Verlust von Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 NWaldLG wurde der Kompensationsumfang (Ersatzaufforstung) nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG jeweils für den Landkreis Vechta (Kapitel 7.2.1 der Anlage 12.2) und für den Landkreis Cloppenburg (Kapitel 7.2.2 der Anlage 12.2) ermittelt. Die forstrechtliche Ausgleichsverpflichtung steht eigenständig neben dem naturschutzrechtlichen Folgenbewältigungsprogramm der Eingriffsregelung.

Betroffene Waldflächen liegen im ausgewiesenen Schutzstreifen der Freileitung und im Bereich der Maststandorte. Sie werden in einem Gesamtumfang von ca. 5.690 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen.

Aus der dauerhaften Inanspruchnahme von Waldflächen (Waldumwandlung) ergibt sich eine forstrechtliche Ausgleichsverpflichtung in Höhe von ca. 9.210 m<sup>2</sup> (siehe Anlage 12.4). Die durch das Vorhaben beanspruchten Waldflächen werden vollumfänglich durch die Maßnahmen A6 durch die Beteiligung an Ökokonten kompensiert.



### 2.2.3.6.1.5 Naturschutzfachliche Abwägung

Mit den in vorstehendem Kapitel 2.2.3.6.1.3 aufgeführten Maßnahmen wird eine qualitativ und quantitativ vollständige Kompensation der Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erbracht.

Da eine Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Hochspannungsfreileitungen nach Rn. 56 NLT-Leitfaden (NLT 2011) aus fachlichen Gesichtspunkten ausscheidet, wurde hierfür ein Ersatzgeld berechnet. Die fehlende vollständige Kompensierbarkeit des Eingriffs führt indes nicht dazu, dass das Vorhaben nicht planfestgestellt werden kann. Vielmehr sind in diesem Fall gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG die für das Vorhaben sprechenden Belange mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abzuwägen. Obgleich diese Abwägung in der Planfeststellung in die fachplanerische Abwägung integriert ist<sup>24</sup>, sollen die diesbezüglichen Erwägungen der Planfeststellungsbehörde bereits an dieser Stelle dargestellt werden:

Ausgehend von dem überwiegenden Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes, beschränkt sich die gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmende naturschutzrechtliche Abwägungsentscheidung auf die verbleibende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die sich aus der Neuerrichtung der Masten ergibt. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die unvermeidbare und in angemessener Frist nicht ausgleichbare oder ersetzbare Beeinträchtigung bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgeht. Die Planfeststellungsbehörde misst vorliegend dem öffentlichen Interesse an der Deckung des Stromübertragungsbedarfs gegenüber den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege eine übergeordnete Bedeutung zu. Zu berücksichtigen war zunächst das öffentliche Interesse an der Deckung des prognostizierten Übertragungsbedarfs, der von der gegenwärtig vorhandenen 110-kV-Leitung Dinklage-Essen bereits heute nicht mehr bedient werden und damit den gesetzlichen Bedarf nicht erfüllen kann, und die sich daraus ergebende energiewirtschaftliche Notwendigkeit. (vgl. Ausführungen zur Planrechtfertigung, Kapitel 2.2.3.1).

Demgegenüber fällt die verbleibende Belastung des Landschaftsbildes durch die 110-kV-Leitung Dinklage-Essen vergleichsweise gering aus, da das Vorhaben als Ersatzneubau ausgeführt wird und die bestehende Leitung zurückgebaut wird. Weiträumige Trassenverschiebungen sind nicht vorgesehen. Die Neubelastung des Landschaftsbildes beschränkt sich daher im Wesentlichen auf Bereiche in denen es zu einer nicht unerheblichen Erhöhung der Masten im Vergleich zu den entsprechenden Bestandsmasten kommt.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass der Bau der 110-kV-Höchstspannungsfreileitung ohne eine Inanspruchnahme der Landschaft nicht realisierbar wäre. Auch eine vollständige Verlegung von Erdkabeln ist aus den obigen Gründen (Kapitel 2.2.3.4.7 dieses Beschlusses) nicht angezeigt. Insoweit kommt die Planfeststellungsbehörde nach einer sachgerechten

---

<sup>24</sup> BVerwG, 17.01.2007 - 9 C 1.06 -, juris Rn. 27.



Abwägung zu dem Ergebnis, dass die für das Vorhaben sprechenden Belange den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen.

#### **2.2.3.6.1.6 Ersatzgeld**

Wird, wie vorliegend, der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen und durchgeführt, obwohl die mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist vollständig auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG für die verbleibenden Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG bemisst sich die Ersatzzahlung hierbei nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind die Kosten nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar, so bemisst sich die Ersatzzahlung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens 7 % der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke.

In Übereinstimmung mit dem Leitfaden „Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz“ des Niedersächsischen Landkreistags (NLT 2011) geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit Blick auf die von der Freileitung ausgehenden schwerwiegenden Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild eine vollständige Kompensation ausscheidet und infolge dessen eine Feststellung über die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar sind. Daher bestimmt sich die Höhe der Ersatzzahlungen hier nach § 6 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet die in Kapitel 7.4 des Landschaftspflegerischen Begleitplans dargestellten Ermittlung des Ersatzgeldes anhand des Wirkungsbereichs der Freileitung innerhalb von Landschaftsräumen mit unterschiedlichen Wertstufen des Landschaftsbildes für sachgerecht. Innerhalb der Spanne von 3 % bis 7 % der Investitionskosten<sup>25</sup> ist vorrangiger Maßstab die Intensität des Eingriffs<sup>26</sup>, sodass die konkrete Bemessung der zu leistenden Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs zu ermitteln ist. Zu berücksichtigen sind hierbei auch vorhandene Vorbelastungen und Fernwirkungen der Beeinträchtigungen.<sup>27</sup> Dazu wurde das Untersuchungsgebiet Landschaftsbild in einer Breite von 1.500 m beidseits der beeinträchtigenden Leitungsabschnitte entsprechend NLT (2011) abgegrenzt und bewertet (s. LBP - Anlage 12.2, Tab. 34). Auf dieser Basis erfolgte die Bestimmung der durchschnittlichen Bedeutung des Landschaftsbildes im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie des prozentualen Richtwertes zur Ermittlung der Höhe der erforderlichen Ersatzgeldzahlung (s. LBP - Anlage 12.2, Tab. 34).

---

<sup>25</sup> NLT (2011) gibt je nach Höhe der Neubaumasten unterschiedliche Spannen von Richtwerten an (RN 80). Für Masten < 35 m reicht die Spannen von 2% bis 6% der Investitionskosten und für Masten > 35 m von 3% bis 7% der Investitionskosten.

<sup>26</sup> vgl. OVG Niedersachsen, Urt. v. 16.12.2009 - 4 LC 730/07 -, juris Rn. 62

<sup>27</sup> NdsOVG, Urt. v. 16.12.2009 – 4 LC 730/07 –, NuR 2010, 133, 137



Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der Leitungsneubau z.T. in einem Abstand von weniger als 200 m zu bestehenden (und verbleibenden) Hoch- oder Höchstspannungsfreileitungen und anderen technisch stark überformten Bereichen stattfindet (UW Dinklage und Gewerbegebiet zwischen den Masten 00-02N, Windenergieanlagen im Bereich des Masten 19 sowie eine Freileitung und das UW Essen im Bereich der Maste 51-999). In diesen Fällen verringert sich der jeweilige Richtwert auf dieser Streckenlänge um die Hälfte. Auf diese Weise wird die Vorbelastung berücksichtigt.

Als Ergebnis der Berechnung des Ersatzgeldes unter Anrechnung des Rückbaus ergibt sich ein Ersatzgeld in Höhe von 161.345,06 Euro. Gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 NNatSchG steht die Ersatzzahlung der Naturschutzbehörde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff vorgenommen wird. Aus diesem Grund entfallen auf den Landkreis Vechta 89.061,51 Euro, auf den Landkreis Cloppenburg 67.372,61 Euro und auf den Landkreis Osnabrück 4.910,94 Euro (siehe Nebenbestimmung 1.3.2).

#### **2.2.3.6.2 Gebietsschutz**

Durch den geplanten Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Dinklage-Essen sind Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete) weder direkt betroffen noch befindet sich ein solches Gebiet im Einflussbereich des Vorhabens (siehe Übersichtsplan 12.1.1). Eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht notwendig.

Die innerhalb des Untersuchungsraumes liegenden Landschaftsschutzgebiete LSG VEC 00070 Röte-Pool, LSG VEC 00071 Alter Baumbestand und LSG VEC 00075 Bockhorster Moor, Wilder Pool, Märschendorfer Teiche werden aufgrund ihrer Entfernung von 350 m bzw. 750 m / 770 m durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Auch wird das Naturdenkmal Pollen Boom (ND CLP 0032), welches sich östlich der B68 nahe des UW Essen befindet, nicht gekreuzt und beeinträchtigt.

Die Freileitung kreuzt zwischen den Masten 28 und 29 das LSG VEC 00048 Baumreihen in schmaler Ausdehnung. Das LSG wird, wie im Bestand (Masten 33 und 34) überspannt und bleibt im Bestand erhalten. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu befürchten.

Der entlang der Leitungstrasse bestehende wertvolle Bereich für Brutvögel ist nicht unter Schutz gestellt. Baubedingt wird dieser Bereich geringfügig beeinträchtigt. Der Bau des Provisoriums findet in unmittelbarer Nähe zur Bestandstrasse statt und die angrenzenden Ausweichflächen weisen eine ausreichende Ausdehnung auf, sodass etwaige Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb als nicht erheblich einzustufen sind.

#### **2.2.3.6.3 Geschützte Landschaftsbestandteile**

Nach § 29 Abs. 1 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist:

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,



2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Gemäß § 22 Abs. 3 NNatSchG zählen in Niedersachsen Wallhecken per se zu den geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Wallhecken sind mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienen, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind, ausgenommen sind Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne von § 2 NWaldLG sind.

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.

Im Landkreis Cloppenburg befinden sich an verschiedenen Stellen im Untersuchungsgebiet Baum-Wallhecken, die gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile sind. Die Baumreihen auf den Wällen sind von Stiel- und Traubeneiche sowie vereinzelt Hänge-Birken geprägt. Weitere geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich im Untersuchungsgebiet nicht.

Baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen und Beschädigungen von Wallhecken im Bereich der Zuwegung im Bereich von Mast 3N, zwischen Mast 6B und 10 sowie von Mast 30 durch das Befahren von großen Maschinen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei unsachgemäßer Durchführung kann ein dauerhafter Verlust nicht ausgeschlossen werden. Bei den Masten 29, 31 und 42 müssen Wallhecken temporär für die Arbeitsflächen entfernt werden. Eine Ausholzung findet im Kiefern-Sumpfwald bei Mast 25 und im Sonstiger Sumpfwald bei Neubaumast 36N statt. Eine Gehölzkürzung findet im Schutzstreifen bei den Neubaumasten 25 und 35N statt. Die Wallhecken bleiben jeweils erhalten, sodass nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist.

Ein dauerhafter anlagebedingter Verlust von Wallhecken tritt nicht ein. Alle Baum-Strauch-Wallhecken werden zu Strauch-Wallhecken gekürzt oder mit Strauch-Wallhecke rekultiviert. Der Neubaumast 42 wird in eine Wallhecke reingesetzt, jedoch bleibt durch die Rekultivierung des Walls, das Anpflanzen von niedrigwüchsigen Gehölzen und die kleinräumige Beanspruchung des Mastes der Zusammenhang des Biotopes sowie der Schutzstatus erhalten. Die Entnahme von Bäumen auf Wallhecken und die Neupflanzung niedrigwüchsiger Sträucher an gleichem Standort unter Erhalt des Wallkörpers wird nicht als Eingriff gewertet.

Nach der Bilanzierungsmethode der Eingriffsregelung werden Beeinträchtigungen von Biotoptypen mit einer Wertstufe > II als „erheblich“ beurteilt. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher den Verbotstatbestand des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG als erfüllt an.

Im Fall der Bestandsminderung kann gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in

Geld vorgesehen werden. Eine angemessene Kompensation in diesem Sinne ist hier vorgesehen, denn die Beeinträchtigung der Biotoptypen wurde in die Bilanzierung eingestellt und unter Berücksichtigung ihrer Regenerationsfähigkeit durch Ersatzpflanzungen kompensiert. Für den Eingriff in Baum-Wallhecken / ausgeprägte Baum-Wallhecken in Höhe von 552 m<sup>2</sup> ist ein Flächenwert von 1.836 WE zu kompensieren. Für den Erhalt von Wallhecken durch Kürzung in eine Strauch-Wallhecke auf einer Fläche von 258 m<sup>2</sup> ist ein Flächenwert von 515 WE zu kompensieren. Der Ausgleich erfolgt durch die Maßnahmen A3, A4 und A5 (siehe Anlage 1 zu 12.2 sowie Ziffer 2.2.3.6.1.3).

Für die Beeinträchtigung ist eine Befreiung gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG nicht erforderlich, weil die Verbote nach § 22 Abs. 3 Satz 2 und 3 NNatSchG für Beeinträchtigungen von Wallhecken nach § 22 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 NNatSchG nicht gelten, wenn sie im Rahmen von rechtmäßigen Eingriffen i. S. der §§ 14 f. BNatSchG vorgenommen werden,<sup>28</sup> was hier der Fall ist.

#### **2.2.3.6.4 Gesetzlich geschützte Biotope**

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Der Schutz erstreckt sich auf die in § 30 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Biotoptypen. In § 24 NNatSchG wird der Schutz auf einige weitere Biotoptypen erweitert. Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten. Die genaue Lage der betroffenen Biotope ist dem Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1) zu entnehmen.

Im Untersuchungsgebiet wurden als geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sonstige naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer (SEZ) erfasst. Wiesentümpel (STG) finden sich nördlich von Neubaumast 12 auf einer Fläche mit halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte. Alle Gewässer liegen außerhalb von geplanten Baufeldern.

Bei Neubaumast 11 befindet sich in einiger Entfernung kleinflächig ein sonstiges mesophiles Grünland (GMS), welches nach § 24 Abs. 2 NNatSchG gesetzlich geschützt ist. Das Biotop wird weder bau- noch anlagebedingt in Anspruch genommen.

In unmittelbarer Nähe zu den neu zu errichtenden Masten 31 und 57 befinden sich junge Streuobstbestände (HOJ) auf extensivem Grünland. Um eine Betroffenheit des geschützten Biotoptyps für Streuobstbestände zu umgehen, wird bei Neubaumast 31 die Fläche mit dem Provisorium überspannt. Bei Neubaumast 57 wird anstatt einer Arbeitsfläche und Zuwegung ein 5 m breiter Korridor mit Baueinsatzkabel über das Grünland gelegt, um die Streuobstbestände nicht zu beeinträchtigen. Dabei bleiben alle Gehölze erhalten und das Grünland wird anschließend rekultiviert. Eine Beeinträchtigung des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopes ist nicht zu erwarten. Weitere Streuobstbestände liegen in größerer Entfernung zu den Masten 2N (HOJ), 3N (HOJ), 37 (HOJ) und 52 (HOM). Eine Betroffenheit ist daher auszuschließen.

---

<sup>28</sup> Siehe auch OVG Lüneburg, Urteil vom 4. Juli 2017 – 7 KS 7/15 –, juris, Rn. 163, 223.

Der Neubaumast 25 ist zu beiden Seiten des Schutzstreifens von Birken- und Kiefern-Sumpfwald (WNB) umgeben. Auf sechs Flächen im Untersuchungsraum findet sich sonstiger Sumpfwald (WNS). Eine Ausholzung findet im Kiefern-Sumpfwald bei Mast 25 und im sonstiger Sumpfwald bei Neubaumast 36N statt. Soweit bei Neubaumast 25 in der Bestandstrasse eine Gehölzkürzung stattfindet, ist diese als Instandhaltungsmaßnahme der Bestandstrasse zu qualifizieren. Eine Beeinträchtigung des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopes ist daher nicht zu erwarten. Bei den Masten 9 und 12 ist eine temporäre Überspannung vorgesehen, die ebenfalls zu keiner Beeinträchtigung führt.

Nach der Bilanzierungsmethode der Eingriffsregelung werden Beeinträchtigungen von Biotoptypen mit einer Wertstufe > II als „erheblich“ beurteilt. Daher wurde für alle gesetzlich geschützten Biotop im Bereich der temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen angenommen. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher den Verbotstatbestand des § 30 Abs. 2 BNatSchG als erfüllt an.

Von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Einen solchen Antrag hat die Vorhabenträgerin – zumindest konkludent - gestellt. Ein dauerhafter Verlust von § 30 BNatSchG geschützten Biotopen (Kiefern-Sumpfwald und Sonstiger Sumpfwald) tritt nicht ein, da diese ausgleichbar sind (vgl. Ausgleichsmaßnahme A3). Im Übrigen werden die Eingriffe nach Waldrecht kompensiert.

Vorsorglich wird zudem für die in Anspruch zu nehmenden geschützten Biotop nach § 67 Abs. 1 Satz 1, § 30 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NNatSchG eine Befreiung vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt (siehe Ziffer 1.5.1). Die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) für das Vorhaben liegen vor.

#### **2.2.3.6.5 Artenschutz**

Für die Planung und Zulassung von Infrastruktur- und sonstigen Bauvorhaben ist das besondere Artenschutzrecht von Relevanz. Nach ständiger Rechtsprechung ist in der Vorhabenzulassung zu prüfen, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt.<sup>29</sup>

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

---

<sup>29</sup> Siehe nur BVerwG, Urteile vom 12. August 2009 – 9 A 64/07 –, juris, NuR 2010, 276 (Rn. 37), BVerwGE 134, 308-335; vom 18. März 2009 – 9 A 39/07 –, juris, NVwZ 2010, 44 (Rn. 43), BVerwGE 133, 239-280.



2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (im Artenschutzbeitrag zusammengefasst als europarechtlich geschützte Arten), liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ggf. sind funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar räumlich mit dem betroffenen Bestand verbunden sind und so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und der Durchführung des Vorhabens keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich sind deshalb zur Funktionserhaltung „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.



Für Standorte wild lebender Pflanzen nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie gilt Entsprechendes.

Die aufgeführten Zugriffsverbote des Artenschutzrechts sind als strikt geltendes Recht zu begreifen. Verstöße gegen diese Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung, sondern nur im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, z.B. wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Die Vorhabenträgerin hat einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgelegt (Anlage 12.3), in dem die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbote geprüft werden. Die Planfeststellungsbehörde hat den Fachbeitrag geprüft und teilt im Ergebnis die darin getroffenen Feststellungen und Bewertungen. Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verletzt.

#### **2.2.3.6.5.1 Bestand**

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte auf Grundlage der faunistischen Erfassungen von Brut-, Gast- und Rast- sowie Großvögeln (inkl. Horste), Fledermäusen (inkl. Höhlenbäume) und Amphibien aus den Jahren 2019 und 2020. Das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten wurde im Rahmen einer Potentialanalyse ermittelt.

Darüber hinaus wurden folgende Datengrundlagen zu Habitatansprüchen und Verbreitungsschwerpunkten der potentiell vorkommenden Arten herangezogen und ausgewertet (siehe auch Kapitel 2.2 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASB, Anlage 12.3):

- Vollzugshinweise des NLWKN
- Artinformationen des Bundesamtes für Naturschutz
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands
- Fledermausinformationssystem BatMap des NABU
- Liste der besonders und streng geschützten Arten in Niedersachsen

Der Untersuchungsraum umfasst das Umfeld im Abstand von 200 m beiderseits um die geplanten Trassenachsen sowie der Provisorien und das 25 m Umfeld der Zuwegungen (beidseitig). Die Eulenkartierung erfolgt in einem Umfeld von 500 m beidseits der Trassen. Unter Hinzuziehung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Datengrundlage geeignet ist, um anhand der daraus gewonnenen Erkenntnisse ausreichend belastbar beurteilen zu können, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG führt.

### 2.2.3.6.5.2 Beurteilung der Verbotstatbestände – Relevanzbetrachtung

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 12.3, nachfolgend ASB genannt), werden die auf den untersuchten Flächen nachgewiesenen sowie potenziell vorkommenden streng und europarechtlich geschützten Arten aufgeführt (siehe ASB, Anlage 12.3, Kap. 6). Für folgende artenschutzrechtlich relevanten Arten wurde ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesen bzw. angenommen.

#### Säugetiere – Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören zu den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und haben damit eine Relevanz für eine artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG. Im Eingriffsbereich ist mit den nachfolgend aufgeführten Fledermausarten zu rechnen, die den Bereich als Jagdgebiet und Quartierstandort nutzen.

Artnamen	Wissenschaftlicher Name
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>
Großes Mausohr	<i>Myotis Myotis</i>
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Teichfledermaus	<i>Myotis dsynceme</i>
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>

#### Amphibien

Bei den Amphibien-Erfassungen wurden drei relevante Stillgewässer innerhalb bzw. im unmittelbaren Umfeld des Untersuchungsgebietes beprobt. Zudem wurden geeignete Uferabschnitte der Gewässer und weitere Stellen mit geringer Wassertiefe untersucht.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick der im Untersuchungsraum der geplanten Trasse kartierten relevanten Amphibien. Ein Vorkommen des Kammmolchs wurde von der Unteren Naturschutzbehörde angegeben.

Artnamen	Wissenschaftlicher Name
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>
Teichfrosch	<i>Pelophylax kl. esculentus</i>
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>



Artnamen	Wissenschaftlicher Name
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>

Von den fünf festgestellten Amphibienarten ist nur der Kammolch als Art des Anhangs IV der FFH-RL von Relevanz für eine artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG.

## Brutvögel

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte quantitativ und punktgenau nach den Methodenstandards von Südbeck et al. (Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 2005). Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick der im Untersuchungsraum der geplanten Trasse kartierten relevanten europäischen Brutvogelarten nach Art 1. der Vogelschutzrichtlinie.

Artnamen	Wissenschaftlicher Name
Amsel	<i>Turdus merula</i>
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Graugans	<i>Anser anser</i>
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>





<b>Artnamen</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>
Kranich	<i>Grus grus</i>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
Mauersegler	<i>Apus apus</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
Mittelspecht	<i>Leipicus medius</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>



Artnamen	Wissenschaftlicher Name
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>
Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Uhu	<i>Bubo bubo</i>
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
Waldohreule	<i>Asio otus</i>
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>
Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava flava</i>
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden insgesamt 85 Arten innerhalb des Untersuchungsgebiets nachgewiesen. Von diesen haben 59 Arten den Status Brutverdachte / Brutnachweis und acht Arten den Status Nahrungsgast / Durchzügler. Für weitere 18 Arten liegt eine Brutzeitfeststellung vor. Von allen im Gebiet festgestellten Arten sind zehn Vogelarten gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz „streng geschützt“ und zwei Arten sind im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführt. 16 Arten sind in ihrem Bestand deutschlandweit bzw. in Niedersachsen gefährdet bis stark gefährdet.

### Gast- und Rastvögel

Der Schwerpunkt bei der Erfassung der Gast- und Rastvögel lag im 300 m Radius um drei im Vorhabengebiet liegenden Fließgewässern und die direkt angrenzenden Auenbereiche. Insgesamt sind die in der Tabelle aufgeführten 12 bewertungsrelevante Gastvogelarten sowohl rastend als auch als Überflieger im Untersuchungsgebiet nachgewiesen worden.

Artnamen	Wissenschaftlicher Name
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>
Graugans	<i>Anser anser</i>
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>



Artnamen	Wissenschaftlicher Name
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>

Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten der Artengruppen Reptilien und Wirbellosenarten wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen bzw. sind im Bereich des Vorhabens aufgrund ihrer Verbreitung nicht zu erwarten. Ebenfalls ist das Auftreten von Farn- und Blütenpflanzen des Anhang IV ausgeschlossen. Ein Vorkommen des Wolfs ist grundsätzlich potentiell möglich. Jedoch ist wegen des großen Aktionsradius und der maximal kleinräumigen Inanspruchnahme potentieller Habitatstrukturen von keiner Betroffenheit auszugehen.

#### **2.2.3.6.5.3 Beurteilung der Verbotstatbestände – Artprüfung**

Für die streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die relevanten Brutvogelarten erfolgte jeweils eine vertiefte spezifische Betrachtung der Verbotstatbestände. Hierbei wurde für jede relevante Art bzw. Artengruppe untersucht, ob die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten könnten. Falls sich eine Betroffenheit nicht ausschließen ließ, wurden Vermeidungsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen erfolgte eine abschließende Prognose der artenschutzrechtlichen Konflikte. Entsprechend dem Charakter des besonderen Artenschutzrechts als spezielles Ordnungsrecht war hierbei zu prüfen, ob eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass es zum Eintreten von Verbotstatbeständen kommt.<sup>30</sup> Der strenge gebietsschutzrechtliche Maßstab, wonach unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse kein vernünftiger Zweifel am Ausbleiben relevanter Beeinträchtigungen bestehen darf, kommt im besonderen Artenschutzrecht hingegen nicht zur Anwendung.<sup>31</sup>

#### **2.2.3.6.5.3.1 Beurteilung der Verbotstatbestände – Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

<sup>30</sup> Kautz, in: Kolodziejczok/Endres/Krohn/Markus, Naturschutz, Landschaftspflege, Losebl. (Stand: Dez. 2018), Kennz. 0760, § 44 Rn. 50.

<sup>31</sup> BVerwG, Urteile vom 9. Juli 2008 – 9 A 14/07 –, juris, BVerwGE 131, 274 (Rn. 56 ff.); vom 28. April 2016 – 9 A 9/15 –, juris, Rn. 132, BVerwGE 155, 91-129.



## **Amphibien - Kammolch**

### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ist ein Vorkommen des Kammolchs im Bereich der Wulfenauer Mark – bei Neubaumast 25 – bekannt.

### Einschätzung der Verbotstatbestände

Im Zuge des Abbaus der rückzubauenden Freileitung sowie der Errichtung und Beseilung der neuen Masten inklusive des Freileitungsprovisoriums kann es im Bereich von Mast 25 zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen des Kammolches sowie zur Zerstörung von Ruhestätten während der Überwinterung (temperaturabhängig ab Anfang August bis Ende März) und zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen des Kammolches während der Wanderungszeit (Frühjahr und Herbst) kommen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG können dem Grunde nach erfüllt sein.

Erhebliche Störungen durch Zerschneidungen der Wanderkorridore, welche eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes verursachen würden, sind nicht zu erwarten, da sich die betroffene Eingriffsstelle am Rande des Gehölzes befindet und der größte Teil des Gehölzes während der Baumaßnahme für den Kammolch zugänglich ist.

Aufgrund von Gehölzfällungen einschließlich Wurzelstubbenrodung kommt es zum temporären, kleinräumigen Verlust von Lebensraum am Maststandort 25. Ein erheblicher Verlust des Lebensraumes ist nicht zu erwarten, da nur Teile des Gehölzes entfernt und nach Ende der Bauarbeiten Ersatzpflanzungen am Standort durchgeführt werden, sodass der bisherige Lebensraum wiederhergestellt wird. Das sich in der Nähe befindliche Gewässer, welches als Fortpflanzungsstätte dient, ist von den Baumaßnahmen nicht betroffen. Die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Baustelleneinrichtungsflächen wieder zurückgebaut und Neuanpflanzungen durchgeführt. Während des Betriebs ist ein Verbotstatbestand daher nicht betroffen. Auch stellen die Freileitungsmasten kein Hindernis dar, welches die Wanderungsaktivität derart einschränkt, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten wäre.

Um das Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden wurden für die Amphibien spezifische Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von unter Wurzelstubben überwinternden Amphibien sind Gehölze in den Bereichen bei den Neubaumasten 22, 23, 24, 25, 28 – 30 außerhalb der vegetationsfreien Zeit auf Stock zu setzen. Wurzelstockrodungen, sonstige Erdarbeiten im Zusammenhang mit den erforderlichen Vegetationsabträgen sind außerhalb

der Winterruhezeit, also von April bis Juli, durchzuführen (Bauzeitenregelung (inkl. Gehölzentfernungen; V4).

- Bei Mast 25 werden die Baustellenflächen und –zuwege zwischen März und Oktober durch Amphibienschutzzäune gesichert. Zudem werden in diesem Bereich die Amphibien abgesammelt, um vorhandene Individuen aus dem Baufeld in einen geeigneten Lebensraum der Umgebung umzusetzen (Errichtung von Amphibienschutzzäunen; V11).

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sind die angeführten Vermeidungsmaßnahmen geeignet, um für den Kammmolch die Verletzung der spezifischen Verbotstatbestände zu vermeiden.

### **Fledermäuse – hier die Arten:**

**Baumbewohnende Fledermausarten: Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr, Kleine Bartfledermaus**

**Gebäudebewohnende Fledermausarten: Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Teichfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus, Graues Langohr**

### **Vorkommen im Untersuchungsgebiet**

Die durch die Kartierung ermittelten Arten repräsentieren das typische Artenspektrum der norddeutschen Offenlandgebiete (Großer Abendsegler, Breitflügel-, Rauhaut-, Zwergfledermaus). Einige Arten haben nachweislich im Untersuchungsgebiet gejagt. Die Zwergfledermaus wurde am häufigsten in allen untersuchten Teilbereichen gesichtet. Die Jagdaktivität wurde vor allem entlang von Bäumen und Sträuchern verzeichnet. Der Große Abendsegler wurde in fünf und die Breitflügelfledermaus in sechs der sieben Teilgebiete nachgewiesen.

Vom Großen Abendsegler wurden mehrere Jagdgebiete in den Mastbereichen 2N-3N, 14N-16 und 24-26 festgestellt, häufig im freien Luftraum über Waldbereiche oder über der Bestandstrasse. Die Breitflügelfledermaus wurde nur im Bereich der Masten 37 und 38 gesichtet.

Die Fransenfledermaus konnte ebenfalls in den Mastbereichen 2N-3N, 14N-16 und 24-26 nachgewiesen werden, das Große Mausohr, der Kleinabendsegler und die Rauhautfledermaus jeweils im Bereich der Masten 7N und 9. Im Bereich der Masten 24 bis 26 wurden die meisten Arten nachgewiesen, gefolgt von den Bereichen 7N und 9 sowie 2N bis 3N. Das Große Mausohr das zusätzlich zum Anhang IV auch in Anhang II der internationalen FFH-Richtlinie gelistet und deshalb besonders relevant ist, wurde im Bereich der Masten 7N und 9 und 2N bis 3N nachgewiesen. Die übrigen Arten traten verstreut im Untersuchungsraum auf. Insgesamt wurden ca. 198 Bäume kartiert, die sich für Fledermäuse als Quartiere (Tagesversteck, Sommer- oder Winterquartier) eignen.

### **Einschätzung der Verbotstatbestände**



Im Zuge des Abbaus der rückzubauenden Freileitung sowie der Errichtung und Beseilung der neuen Masten inklusive des Freileitungsprovisoriums ist es erforderlich, Gehölze zu beseitigen bzw. rückzuschneiden. Die Betroffenheit auch älterer Gehölze, die durch ein mögliches Vorhandensein von Spalten und Höhlen eine potenzielle Eignung als Tagesverstecke, Balzquartiere und/oder Wochenstuben oder Winterquartiere aufweisen, ist daher zunächst nicht auszuschließen. So kann es im Zuge der Gehölzbeseitigung im Falle eines Besatzes durch Fledermäuse zu einer Verletzung oder Tötung von Einzelindividuen betreffender Arten kommen. Während der Aktivitätszeit (1. März bis 31. Oktober) und während des Winterschlafes kann es zudem zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Hiervon betroffen sind gehölzbewohnende Fledermäuse.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG können dem Grunde nach erfüllt sein.

Im direkten Umfeld der Bauarbeiten sind durch den Baubetrieb Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von jagenden Fledermäusen und in den Gehölzen wohnenden Fledermausarten kommen und dabei den Erhaltungszustand der Population gefährden. Dies erfüllt die Voraussetzungen des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Betriebsbedingt erhöht sich das bereits durch die Bestandstrasse bestehende Kollisionsrisiko zwischen den Strommasten und kollisionsgefährdeten Fledermäusen, da neben größeren Masten auch während der Bauphase ein Provisorium vorgesehen ist. Durch die vermehrte Zerschneidung des Lebensraumes kann es zu Verletzungen und Tötungen von Fledermausarten kommen. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann daher erfüllt sein.

Um das Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden wurden für die Fledermäuse spezifische Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Für die betroffenen baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten wurden darüber hinaus artbezogene CEF-Maßnahmen festgelegt:

- Um zu vermeiden, dass Fledermäuse gestört, verletzt oder getötet werden, erfolgen die Erschließung und Freimachung der Baustellenflächen (inkl. Gehölzentfernungen und der Abriss der alten Strommasten) sowie die Errichtung der neuen Strommasten und des Provisoriums außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäuse (Zeitraum: 01.11. - 30.01.). Um Fledermäuse nicht in ihren Winterquartieren zu stören, verletzen oder zu töten, werden potentielle Quartiere (Höhlenbäume) vor Fällung auf Besatz untersucht (Bauzeitenregelung (inkl. Gehölzentfernungen; V4).

- Um Störungen bei der Jagd, insbesondere während der Brutzeit zu vermeiden, sind frühmorgendliche, Dämmerungs- und Nachtarbeiten zu vermeiden (Bauzeitenbeschränkung für frühmorgendliche Stunden, Dämmerungs- und Nachtarbeiten; V6).



- Um eine Verletzung oder Tötung von in Gehölzen übertagenden Fledermäusen zu vermeiden, hat die Entfernung der Gehölze im Zeitraum vom 01.11. bis zum 30.01., und damit außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen (01.03. - 31.10.), zu erfolgen. Um eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen in ihren Winterquartieren außerhalb der Aktivitätszeit zu vermeiden, werden unmittelbar vor der Fällung des Höhlenbaums / Gehölz dieser im Zuge der Umweltbaubegleitung auf Individuen überprüft. Bei Nichtbesatz wird dieser verdichtet, sodass Verletzungen und Tötungen ausgeschlossen werden können. Bei Feststellung von Besatz mittels Endoskop wird ein Fällungsverbot ausgesprochen (Gehölzkontrolle (Höhlenbäume); V7).
- Zur Vermeidung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an den Stromleitungen werden Schutzmarker an dem Erdseil des Provisoriums der neuen Freileitung nach Fertigstellung angebracht (Markierung des Erdseils vom Neubau; V10).
- Für die Entfernung des Höhlenbaums bei Neubaumast 35 N ist eine Translokation (für besetzte Baumhöhle) oder das Anbringen von Ersatzkästen (für nicht besetzte Baumhöhle) vorgesehen (Schaffung von Ersatzlebensraum (Translokation oder Ersatzkästen) für Höhlenbrüter und Fledermäuse; VCEF 1).

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sind die angeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen geeignet, um für die Fledermausarten die Verletzung der spezifischen Verbotstatbestände zu vermeiden.

### **2.2.3.6.5.3.2 Beurteilung der Verbotstatbestände – Europäische Vogelarten**

#### **2.2.3.5.5.3.2.1 Brutvögel**

Die nachgewiesenen Arten wurden zu ökologischen Gilden zusammengefasst, also zu Artengruppen mit ähnlichen Habitatansprüchen. Gefährdete oder nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie, nach BArtSchV oder nach EG VO A geschützte Arten werden innerhalb der Gilde gesondert betrachtet.

#### **Vorkommen im Untersuchungsgebiet**

##### **Gilde 1: Brutvögel mit Bindung an Gewässer**

Im Untersuchungsgebiet wurden unter den ungefährdeten, ubiquitären Brutvögeln die Arten Blässhuhn, Graugans, Höckerschwan, Reiherente und Stockente festgestellt. Diese Arten brüteten in der Nähe der zahlreichen Stillgewässer, Fließgewässer und Wassergräben des Untersuchungsgebietes.

Für den Waldwasserläufer ergab sich sowohl südlich von Mast 23 als auch nördlich von Mast 29 je eine Brutzeitfeststellung in der Nähe von Gewässern mit umgebenden Wäldern.

Ein Brutverdacht für das Teichhuhn befand sich in einem privaten Gewässer in der Nähe von Mast 58, der zweite befand sich an einem Gewässer in Waldnähe südlich der Trasse zwischen



Mast 23 und 22. Eine weitere Brutzeitfeststellung ergab sich am Rand eines Wohnhauses mit Garten östlich von Mast 47.

### Gilde 2: Brutvögel mit Bindung an ältere Baumbestände

35 der festgestellten Arten können der Brutvogelgilde mit Bindung an ältere Baumbestände zugeordnet werden. Die ubiquitären und ungefährdeten Arten Buntspecht, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Gelbspötter, Grünfink, Hohltaube, Kernbeißer, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Kolkrabe, Nilgans, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Türkentaube, Waldschnepfe, Weidenmeise und Wintergoldhähnchen waren homogen auf die von Ihnen favorisierten Habitate im Untersuchungsgebiet aufgeteilt.

Für den Grünspecht ergaben sich insgesamt sechs Brutverdachte. Die Reviermittelpunkte sind westlich von Mast 36N, östlich der Trasse zwischen Mast 38 und 39 sowie westlich von Mast 39 und südwestlich von Mast 48. Innerhalb der Waldbestände (südlich Mast 29, nördlich und südlich Mast 30, südöstlich von Mast 32N, nordwestlich von Mast 38, westlich von Mast 41 und westlich von Mast 42 am Rand des Untersuchungsgebiets und südlich von Mast 44) und von Waldbeständen und Baumgruppen (nördlich von Mast 57 in einer Baumgruppe, nordöstlich von Mast 52 sowie nordöstlich von Mast 62) ergaben sich zudem elf Brutzeitfeststellungen.

Mäusebussarde wurden über die gesamte Länge der Trasse nachgewiesen. Die Reviermittelpunkte und Horste, für die Brutnachweise (3) bzw. Brutverdachte (4) und Brutzeitfeststellungen (18) bestand, lagen südöstlich von Mast 23 und südlich zwischen Mast 25 und 26, nördlich von Mast 30 sowie zwei nordöstlich von Mast 38.

Für den Mittelspecht erfolgte ein Brutnachweis im Waldgebiet nördlich von Mast 30. Für den Schwarzspecht ergab sich ein Brutverdacht innerhalb des großen Waldbereichs nordöstlich von Mast 54.

Drei Brutzeitfeststellungen konnten für den Pirol nördlich der Trasse zwischen Mast 8 und 7N, westlich von Mast 39 und nördlich der Trasse zwischen Mast 52 und 53 erbracht werden. Für den Rotmilan erfolgten drei Brutzeitfeststellungen (südwestlich von Mast 29, südöstlich von Mast 41 und trassennah zwischen Mast 52 und 53).

Für den Sperber erfolgten lediglich drei Brutzeitfeststellungen nördlich zwischen Mast 14N und 15N sowie nordwestlich von Mast 29 und südwestlich von Mast 37.

Stare wurden entlang der gesamten Trasse mit Brutzeitfeststellung (22), Brutverdacht (10) und Brutnachweis (1 an einem Haus bei Mast 1N) kartiert. Neben älteren Gehölzbeständen nutzen diese auch anthropogene Strukturen.

Für den Uhu wurden zwei Brutverdachte südlich der Trasse zwischen Mast 24 und 25 in einer Gehölzreihe und in einem Gehölzbestand bei Mast 41 sowie ein Brutnachweis nördlich von Mast 29 in einem größeren Gehölzbestand erbracht. Der Waldkauz trat mit einem





Brutnachweis nördlich der Trasse zwischen den Masten 14N und 15N in einem kleinen Gehölz an einem Hof auf.

Für die Waldohreule ergaben sich sechs Brutnachweise sowie eine Brutzeitfeststellung. Die Reviermittelpunkte lagen in einem Gehölzbestand nördlich von Mast 25, in einem Gehölz nördlich von Mast 46, in einem Gehölz südwestlich von Mast 48, in einem Gehölz südwestlich von Mast 51, in einem Gehölz nördlich der Trasse zwischen Mast 56 und 57 sowie in einem Gehölzbestand südlich von Mast 58. Die Brutzeitnachfeststellung wurde am Mast 54 aufgenommen.

### Gilde 3: Brutvögel mit Bindung an Gebüsche und sonstige Gehölze

Innerhalb der Baumreihen und Feldgehölze sowie in den größeren Gehölzbeständen und Gebüschen im gesamten Untersuchungsgebiet konnten die ungefährdeten und ubiquitären Arten Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Feldsperling, Fitis, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Goldammer, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp nachgewiesen werden.

Baumpieper wurden nördlich der Trasse zwischen Mast 8 und 9, nördlich und südlich der Trasse zwischen den Masten 22 und 23, südlich und nordöstlich von Mast 25 an Waldrändern mit Brutverdacht kartiert. Vier Brutzeitfeststellungen ergaben sich in den Gehölzen um die Masten 22 bis 24.

Bluthänflinge fanden sich im gesamten Untersuchungsgebiet, wobei viermal ein Brutverdacht festgestellt wurde. Verdachte gab es südlich von Mast 2N in einem Hausgarten, nördlich von Mast 8 und einen zweimaligen im Bereich eines Gehölzts nördlich von Mast 15. Brutzeitfeststellungen ergaben sich südlich und südöstlich von Mast 3N, in einem Einzelbaum südlich der Trasse zwischen Mast 4N und 5N, nördlich von Mast 6B und 7N, in einer Hofeinfriedung südlich von Mast 9 und auf einem Feld östlich von Mast 46.

Insgesamt ergaben sich für den Kuckuck ein Brutnachweis westlich zwischen Mast 41 und 42 und zwei Brutzeitfeststellungen (Mast 29 und Mast 41).

Die Nachtigall wurde nördlich der Trasse bei Mast 15N in einem Gehölzbestand und in einer Gehölzreihe nördlich der Trasse zwischen Mast 21 und 22 als Brutzeitfeststellung nachgewiesen.

### Gilde 4: Brutvögel des Grünlandes und von Ackerflächen

Die ungefährdeten, ubiquitären Arten dieser Gilde (Austernfischer, Bachstelze, Jagdfasan, Schwarzkehlchen, Wachtel und Wiesenschafstelze) wurden im Untersuchungsgebiet in allen für sie nutzbaren Habitaten (Äcker, Grünländer) verteilt aufgefunden.

Für das Braunkehlchen erfolgte auf einem Acker nördlich von Mast 14N eine Brutzeitfeststellung.

Beobachtungen von Kiebitzen erfolgten im gesamten Untersuchungsgebiet, wobei insgesamt acht Brutzeitfeststellungen kartiert wurden. Südlich der Trasse bei Mast 6B sowie westlich von Mast 44 erfolgte zudem ein Brutverdacht.

#### Gilde 5: Brutvögel mit Bindung an anthropogene Strukturen

Ein Nachweis im Untersuchungsgebiet erfolgte für Hausrotschwanz, Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschalbe, Schleiereule und Turmfalke. Arten dieser Gilde nutzen bevorzugt künstliche Strukturen, welche sich in anthropogen überformten Umgebungen, wie etwa Wohngebieten, Nutzflächen oder Gärten finden. Vorkommen von Hausrotschwanz und Haussperling verteilten sich annähernd homogen auf das Untersuchungsgebiet.

Mehlschwalben wurden sowohl als Nahrungsgäste auf Grünlandflächen beobachtet, als auch an einer der Stallungen zwischen Mast 55 und 56 mit Brutverdacht für zwei Paare erfasst.

Rauchschalben wurden mit 41 Brutpaaren (Brutverdacht und Brutnachweis) im gesamten Untersuchungsraum in Kolonien brütend an Stallungen und Gebäuden (südlich von Mast 6N, nordwestlich von Mast 31, südwestlich zwischen Mast 32N und 33N, südöstlich von Mast 35N, westlich der Trasse bei Mast 37, nördlich und östlich von Mast 42, südwestlich von Mast 46 und nordöstlich von Mast 6) nachgewiesen.

Für die Schleiereule erfolgte ein Brutverdacht nördlich von Mast 15N in einem Gebäude nahe eines Gehölzbestandes und ein weiterer nördlich zwischen Mast 55 und 56 an einem Gebäude, welches mit Gehölzen eingefriedet ist.

Turmfalken konnten im gesamten Untersuchungsgebiet bei der Nahrungssuche und beim Überfliegen beobachtet werden. Zudem konnten drei Brutverdachte und vier Brutzeitfeststellungen kartiert werden. Die Brutverdachte wurden bei Mast 39, südlich von Mast 57 und nördlich von Mast 59N erfasst. Die Brutzeitfeststellung ergaben sich an Mast 10N, 19N und bei Mast 20.

#### Gilde 6: Durchzügler / Nahrungsgäste

Im Untersuchungsgebiet wurden acht Vogelarten als Durchzügler/Nahrungsgast (Überflug oder Nahrungssuche) festgestellt. Dabei handelte es sich um folgende Arten: Dohle, Graureiher, Kormoran, Kranich, Mauersegler, Rohrweihe, Saatkrähe, Wiesenpieper.

Bei den vorkommenden Brutvögeln handelt es sich überwiegend um weit verbreitete, nicht gefährdete europäische Vogelarten. Die offene, landwirtschaftlich geprägte Landschaft entlang der Bestandsleitung bietet bodenbrütenden Vogelarten wie dem Kiebitz geeignete Bruthabitate. Die Mehrzahl der zahlreichen verbreiteten Brutvogelarten im Leitungsverlauf sind Arten der Gehölze, Waldflächen und Siedlungsbereiche.

Auf der Roten Liste befinden sich Bluthänfling, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mehlschwalbe, Star und Wiesenpieper. Bei Grünspecht, Habicht, Kiebitz, Mäusebussard, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, Teichhuhn, Turmfalke, Uhu, Waldkauz, Waldohreule und Waldwasserläufer handelt es sich um streng geschützte Arten.



Mehrere Arten stehen zudem auf der Vorwarnliste für Deutschland, Niedersachsen und/oder das Tiefland-West. Der Status „Vorwarnliste“ bedeutet, dass die Art im Bestand noch ungefährdet ist, verschiedene Faktoren eine Gefährdung in den nächsten Jahren aber herbeiführen könnten, darunter Baumpieper, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Habicht, Nachtigall, Schleiereule, Stieglitz, Stockente, Wachtel, Waldschnefpe und Weidenmeise. Die streng geschützten Arten Kranich und Rohrweihe wurden als Nahrungsgäste festgestellt.

### **Einschätzung der Verbotstatbestände**

Im Zuge des Abbaus der rückzubauenden Freileitung sowie der Errichtung und Beseilung der neuen Masten inklusive des Freileitungsprovisoriums ist es erforderlich, Gehölze zu beseitigen bzw. rückzuschneiden. Daher kann es während der Brutzeit (31. Januar bis 1. Oktober) zur Zerstörung von Gelegen/ Nistplätzen sowie zur Verletzung oder Tötung von Jungvögeln kommen. Hiervon betroffen sind Brutvögel mit Bindung an älterer Baumbestände sowie an Gebüsche und sonstige Gehölze (Gilde 2 und 3), Brutvögel des Grünlandes und von Ackerflächen (Gilde 4) sowie auf Masten brütende Vögel. Brutvögel mit Bindung an Gewässer (Gilde 1) sind hiervon nicht betroffen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG können dem Grunde nach erfüllt sein.

Im direkten Umfeld der Bauarbeiten sind durch den Baubetrieb Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von in den Gehölzen und auf Horsten brütenden Vogelarten, auf den Masten brütenden Vogelarten sowie von im Grünland und auf den Ackerflächen brütenden Vogelarten während der Brutzeit kommen und dabei den Erhaltungszustand der Population gefährden. Dies erfüllt die Voraussetzungen des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Hier sind insbesondere sehr störungsanfällige Arten wie Kiebitz, Mäusebussard, der mit drei Brutnachweisen auf Horsten im Vorhabengebiet nachgewiesen wurde, sowie Waldkauz, Schleiereule, Waldohreule und Uhu, die in den frühmorgendlichen Stunden, in der Dämmerung und nachts im Vorhabengebiet jagen, zu nennen. Der Uhu wurde ebenfalls mit einem Brutnachweis auf einem Horst im Vorhabengebiet festgestellt. Brutvögel mit Bindung an Gewässer sind nicht betroffen, da an den Gewässern nahe der Trasse nur störungsunempfindliche Arten nachgewiesen wurden.

Störungen auf Durchzügler/ Nahrungsgäste (Gilde 6) werden als nicht erheblich eingestuft. Bei den Flächen handelt es sich nicht um Gebiete mit einer Bedeutung als Gastvogellebensraum. Darüber hinaus stehen vergleichbare, für die Nahrungssuche geeignete Strukturen im nahen Umfeld zur Verfügung.

Ein Kollisionsrisiko durch das temporäre Provisorium ist nicht gegeben, da das Provisorium sowohl neben der Bestandstrasse liegt und somit ein Gewöhnungseffekt vorhanden ist, als auch nicht höher als die Bestands- und die Neubautrasse ist.



Aufgrund der Gehölzfällungen kommt es zum Verlust von Lebensraum für Brutvögel im gesamten Vorhabengebiet, was den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt. Da im näheren Umfeld ausreichend vergleichbare potentielle Brut- und Nahrungshabitate existieren, wird der Verlust für Brutvögel des Grünlandes und von Ackerflächen, Brutvögeln mit Bindung an Gebüsche und sonstige Gehölze sowie für Nahrungsgäste als nicht erheblich eingestuft. Eine Ausnahme besteht jedoch für den Kiebitz, bei dem die Erheblichkeit zu bejahen ist. Da die Ausweichflächen in der näheren Umgebung gering sind und generell Bruterfolge auf Ackerflächen als gering eingeschätzt werden, kann der geplante Ersatzneubau zu einer Störung führen.

Ein erheblicher Verlust von möglichen Brutplätzen für Höhlenbrüter (Gilde 2) kann nicht ausgeschlossen werden, da ein Höhlenbaum entfernt wird. Brutvögel der Gilde 1 und 5 sind nicht betroffen.

Betriebsbedingt erhöht sich das bereits durch die Bestandstrasse bestehende Kollisionsrisiko zwischen den Strommasten und kollisionsgefährdeten Vogelarten, wie Rotmilan und Uhu, da größere Masten vorgesehen sind. Durch die vermehrte Zerschneidung des Lebensraumes kann es zu Verletzungen und Tötungen von Vogelarten kommen. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann daher erfüllt sein.

Um das Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden wurden für Vogelartenspezifische Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Für die betroffenen baumhöhlenbewohnenden Vogelarten und den Kiebitz wurden darüber hinaus CEF-Maßnahmen festgelegt:

- Um zu vermeiden, dass Nester im Eingriffsbereich errichtet, Nestlinge oder Gelege gefährdet werden, erfolgen die Erschließung und Freimachung der Baustellenflächen (inkl. Gehölzentfernungen und der Abriss der alten Strommasten) sowie die Errichtung der neuen Strommasten und des Provisoriums außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Zeitraum: 01.11. - 30.01.). Da dieser Zeitraum für die Baumaßnahmen zu kurz ist, erfolgt der Beginn der Arbeiten nach Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vor der Brutzeit des Uhu's (vor dem 31.01.). Diese sind kontinuierlich und ohne größere Unterbrechungen fortzusetzen. Damit ist gewährleistet, dass sich störungsempfindliche Brutvögel nicht im unmittelbaren Umfeld der Vorhabenfläche ansiedeln und diese durch Vergrämungs- sowie Beunruhigungseffekte vom Versorgen der Jungvögel abgehalten werden. Besondere Berücksichtigung erfolgt hier bei sehr störungsempfindliche Vogelarten, wie u.a. Schleiereule, Uhu oder Mäusebussard (Bauzeitenregelung (inkl. Gehölzentfernungen; V4).

- Artspezifisch sind von Beginn der Revierbesetzung bis zum Ausfliegen der Jungvögel Bauarbeiten in der Horstschutzzone (Mäusebussard (Brut- und Nestlingszeit: Mitte März – Ende August mit einer Horstschutzzone 200 m) und den Uhu (Brut- und Nestlingszeit: Ende Januar – Ende Oktober mit einer Horstschutzzone max. 500 m)) zu unterlassen. Im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Mai kann durch wöchentliche Kontrolle der (nach Durchführung der Maßnahme V8) festgestellten, vorhabennahen Horste festgestellt werden, ob die Horste im Jahr der geplanten Maßnahme besetzt sind oder ob ggfls. ein Wechselhorst genutzt wird. Wird durch einen fachkundigen Biologen bestätigt, dass die störungsgefährdeten Horste im



Baustellenumfeld nicht besetzt sind, entfällt nach Absprache mit der Naturschutzbehörde die Bauzeitenbeschränkung. Im Falle einer Horstbesetzung kann der Bau innerhalb der Horstschutzzone fortgesetzt werden, sobald ein fachkundiger Biologe das Ausfliegen der Jungvögel bestätigt (Bauzeitenbeschränkung im Störradius um besetzte Horste (inkl. Gehölzentfernungen; V5).

- Um Störungen bei der Jagd in den frühmorgendlichen Stunden sowie in der Dämmerung zu vermeiden, sind frühmorgendliche, Dämmerungs- und Nachtarbeiten zu vermeiden (Bauzeitenbeschränkung für frühmorgendliche Stunden, Dämmerungs- und Nachtarbeiten; V6).

- Die Entfernung der Gehölze hat im Zeitraum vom 01.11. bis zum 30.01., und damit außerhalb der Brutzeit der Vögel (31.01. bis 01.10.), zu erfolgen. Dadurch wird vermieden, dass Gelege gehölzbrütender Vogelarten zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden. Um bei einer Bauzeitenverschiebung in die Brutzeit eine Verletzung oder Tötung von Brutvögeln zu vermeiden, werden unmittelbar vor der Fällung der Gehölze diese von einem Ornithologen im Zuge der Umweltbaubegleitung auf Individuen überprüft (Gehölzkontrolle (Höhlenbäume); V7).

- Vor Baubeginn werden ab April die Bestandsmasten sowie Horste von einem Ornithologen auf Brutbesatz von Vögeln überprüft. Bei Feststellung von Brutbesatz werden weitere artspezifische Vermeidungsmaßnahmen in Absprache mit der zuständigen UNB festgehalten und umgesetzt (Kontrolle von Horsten und Masten vor Baubeginn; V8).

- Um eine Störung, Verletzung oder Tötung von Individuen auszuschließen, ist eine Ansiedlung von Offenlandarten während der Bauarbeiten im Bereich der Arbeitsstreifen zu verhindern. Dies ist nur relevant, wenn auch vor Brut- und Baubeginn tatsächlich nochmals besetzte Reviere z.B. der Feldlerche oder des Kiebitzes im unmittelbaren Bereich der Arbeitsstreifen festgestellt werden und die Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit des Kiebitzes und der Feldlerche (01.03. – 31.08.) und somit außerhalb des festgelegten Zeitraums (01.11. - 30.01.) durchgeführt werden. In diesem Fall kann der Ansiedlung von Offenlandarten im betroffenen Bereich mit der Vergrämuungsmaßnahme entgegengewirkt werden. Nach Vorabkontrolle (bei geeigneter Witterung ab Anfang - Mitte März) in den relevanten Bereichen mit Hinweis z.B. auf Revierbildung des Kiebitzes sind Vergrämuungsstäbe auszubringen. Bei späterem Baubeginn während der Brutzeit muss durch regelmäßige Kontrollen auf Vorkommen von Offenlandarten ab Mitte März, die Notwendigkeit einer Vergrämuung geprüft werden. (Kontrolle und ggf. Vergrämuung im Offenland vor Brut- und Baubeginn; V9)

- Zur Vermeidung des Kollisionsrisikos an den Stromleitungen werden Schutzmarker an dem Erdseil der neuen Freileitung nach Fertigstellung angebracht (Markierung des Erdseils vom Neubau; V10).

- Für die Entfernung des Höhlenbaums bei Neubaumast 35N ist eine Translokation (für besetzte Baumhöhle) oder das Anbringen von Ersatzkästen (für nicht besetzte Baumhöhle) vorgesehen (Schaffung von Ersatzlebensraum (Translokation oder Ersatzkästen) für Höhlenbrüter und Fledermäuse; VCEF 1).



- Auf einer dauerhaften 1,5 ha großen Fläche wird extensives Grünland mit ausreichend Abstand zu Wegen und Vertikalstrukturen (mind. 50 m) angelegt. Vom 15.03. bis 01.08. darf die Fläche nicht gemäht werden. Auf Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Dünger sowie Walzen ist zu verzichten. Die Vegetationshöhe auf der Fläche ist mit niedrig zu halten. Parallel ist ein Monitoring mit fachkundigem Personal einzurichten. Eine Kontrolle während der Brutzeit ist mit drei Durchgängen von Ende März bis Ende April/Ende Mai durchzuführen (Schaffung von Kiebitzlebensraum; VCEF2).

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sind die angeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen geeignet, um für die Vogelarten die Verletzung der spezifischen Verbotstatbestände zu vermeiden.

### **2.2.3.5.5.3.2.2 Zugvögel**

Als Zugvögel wurden im Untersuchungsgebiet die Arten Blässhuhn, Gänsesäger, Graugans, Graureiher, Kiebitz, Kormoran, Reiherente, Silberreiher, Singschwan, Stockente, Teichhuhn und Wasserläufer nachgewiesen. Diese wurden am Lager Hase, Dinklager Mühlenbach und am Blocksmühlenbach rastend gesichtet.

#### Einschätzung der Verbotstatbestände

Alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten zählen zu den gegenüber Leitungsanflug empfindlichen Artengruppen, bei denen Kollisionen mit der beantragten Freileitung bei An- und Abflügen von angrenzenden Rastflächen nicht auszuschließen sind. Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos wird das Erdseil mit effektiven Markierungen versehen (Maßnahme V 10). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann dadurch ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der beeinträchtigenden Wirkungen durch die Kollisionsgefahr für die Arten bei An- und Abflug zur bzw. von Rastflächen ist zudem zu beachten, dass bereits eine Vorbelastung durch die bestehenden und im Zuge des Neubaus abzubauenen 110-kV-Freileitung besteht. Durch die Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der Neubauleitung lässt sich das potenzielle Tötungsrisiko durch Leitungsanflug um 60-90 % mindern (vgl. Bernshausen et al. 2007), sodass sich dieses im bereits vorbelasteten Untersuchungsraum nicht in signifikanter Weise erhöht. Eine Schädigung von Individuen über das allgemeine Lebensrisiko hinaus besteht daher nicht. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Bauzeitlich kann es aufgrund von bspw. Lärm oder Baustellenverkehr zu Scheuchwirkungen und Beunruhigungen und somit zu baubedingten Störungen der Rastvögel kommen. Da durch die Bautätigkeit nur kleinräumige Flächen beansprucht werden, bieten sich den Tieren in der näheren Umgebung ausreichende Ausweichflächen und Rückzugsräume. Ebenfalls ist damit zu rechnen, dass die Vögel nur einmal am Tag, zu Beginn der Bauarbeiten, gestört (aufgescheucht) werden, da es sich mit Fortgang der Bauarbeiten im Tagesverlauf, um eine kontinuierliche Störung handelt und ein dauerhaftes Auffliegen ausgeschlossen werden kann. Der durch die Störung entstandene Energieverlust der Vögel ist somit als eher gering einzustufen. Da die Störungen temporär sind sowie auf den angrenzenden Flächen Ausweichmöglichkeiten bestehen, kann eine auftretende baubedingte Störung somit als nicht erheblich betrachtet werden.



Bezüglich der anlagebedingten Scheuchwirkung, die eine Entwertung eines artspezifischen Abstandsbereiches nach sich zieht, ist zu berücksichtigen, dass diese Beeinträchtigung auch schon aktuell durch die Vorbelastung in Form der bestehenden 110-kV-Freileitungen wirkt. Es ist also davon auszugehen, dass die Arten zur Rast und Nahrungsaufnahme - wie auch in der Bestandssituation - auf Flächen außerhalb der artspezifischen Meidebereiche ausweichen und sich somit keine relevanten negativen Änderungen im Vergleich zur Bestandssituation ergeben.

Die Verbotstatbestände werden daher nicht ausgelöst.

### **2.2.3.7 Wald und Forstwirtschaft**

Gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG darf Wald nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit einer anderen Nutzungsart umgewandelt werden, wobei die Genehmigung vorliegen muss, bevor mit dem Fällen, dem Roden oder der sonstigen Beseitigung begonnen wird. Die Waldbehörde kann die Genehmigung erteilen, wenn die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern und die genannten Belange und Interessen unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 5 NWaldLG und der Maßnahmen nach § 8 Abs. 5 Satz 1 NWaldLG das öffentliche Interesse an der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion überwiegen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 NWaldLG).

Eine Waldumwandlung soll in diesem Zusammenhang nur unter der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat (§ 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG). Im Ausnahmefall kann die Genehmigung nach § 8 Abs. 4 Satz 3 NWaldLG auch mit der Auflage versehen werden, andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts durchzuführen.

Aufgrund der Eingriffe in Waldbestände sind die für die Waldumwandlung sprechenden Gründe wegen der ihr zukommenden Bedeutung mit denjenigen der Walderhaltung abzuwägen. Diese Abwägung fällt vorliegend zugunsten des Vorhabens aus. Mit dem Vorhaben wird die bestehende 110-kV-Freileitung ersatzneugebaut, um den steigenden Anforderungen durch die Einspeisung erneuerbarer Energien zu entsprechen und die Stromversorgung der Region langfristig sichern zu können. In diesem Zusammenhang verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass es sich bei der Walderhaltung um eine Gemeinwohlaufgabe handelt, der insbesondere mit Blick auf die Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes ein erhöhtes Gewicht zukommt.

Die Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Waldgesetz (NWaldLG)<sup>32</sup> enthalten Regelungen über Kompensationsmaßnahmen für den Fall der Umwandlung von Wald. Mit den vorgelegten Forstfachlichen Gutachten (Anlage 12.4) hat die Vorhabenträgerin den erforderlichen Kompensationsumfang in den Landkreisen Cloppenburg und Vechta bestimmt.

---

<sup>32</sup> Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:  
Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (Runderlass vom 5. November 2016 - 406-64002-136).

Die darin getroffenen Feststellungen sind plausibel und methodisch nicht zu beanstanden. Sie entsprechen zudem den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG.

Die Inanspruchnahme von Wald wird durch die Wuchshöhenbegrenzung im Bereich des ausgewiesenen Schutzstreifens der Freileitung verursacht, zum anderen aber auch durch die Anlage von Baustellenflächen und Zuwegungen (Arbeitsflächen) außerhalb des neu anzulegenden Schutzstreifens.

Durch die Anlage des Schutzstreifen, der Maststandorte sowie möglicher Zuwegungen sind im Landkreis Cloppenburg Waldflächen gemäß § 2 Abs. 4 NWaldLG im Umfang von 3.659 m<sup>2</sup> (vgl. Anlage 8.4, Kap. 3.1, Tabelle 4) und im Landkreis Vechta im Umfang von 2.031 m<sup>2</sup> (vgl. Anlage 8.4, Kap. 3.1, Tabelle 4) betroffen. Somit ergibt sich eine Gesamtinanspruchnahme von Waldflächen gemäß § 2 Abs. 4 NWaldLG im Umfang von 5.690 m<sup>2</sup>.

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 1 Nr. 1 NWaldLG soll die Ersatzmaßnahme grundsätzlich die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des umgewandelten Waldes ausgleichen. Die Erfassung und Bewertung der Waldbestände entsprechend der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG erfolgte für jeden Einzelbestand im Gelände. Auf Basis der Bewertungsergebnisse wurde für jeden einzelnen Bestand die Kompensationshöhe berechnet. Durch die Summe aller Einzelwerte ergibt sich ein Kompensationsbedarf in Höhe von 6.013 m<sup>2</sup> im Landkreis Cloppenburg und 3.197 m<sup>2</sup> im Landkreis Vechta (vgl. Anlage 8.4, Kap. 4.1, Tabelle 7). Der Gesamtkompensationsbedarf beträgt somit 9.210 m<sup>2</sup>. Die Herleitung des Kompensationsumfangs wurde von der Planfeststellungsbehörde nachvollzogen. Das Ergebnis ist plausibel und daher nicht zu beanstanden.

Die durch das Vorhaben beanspruchten Flächen werden vollumfänglich durch die Maßnahme A6 (Beteiligung an Ökokonten) auf dem Flurstück 476/208, Flur 9 und dem Flurstück 82/18, Flur 21 in der Gemarkung Holdorf kompensiert (Anlage 12.4.2).

Somit liegen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG zur Genehmigung der Waldumwandlung vor, die hiermit von der Planfeststellungsbehörde erteilt wird (siehe Ziffer 0).

### **2.2.3.8 Wasserrechtliche Belange**

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht bei Beachtung der festgestellten Maßnahmen und Nebenbestimmungen bzw. Auflagen den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes. Durch die Errichtung und den Betrieb der Leitung, sowie durch die Rückbaumaßnahmen sind keine schädlichen, durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten.

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des NWG und des WHG mit den dazu ergangenen Rechtsvorschriften maßgebend, soweit in diesem Beschluss keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Aufgrund von Pfahlgründungen ist keine Wasserhaltung erforderlich. Auch werden keine Grundwasserkörper angeschnitten. Sollten im Zuge der Baudurchführung notwendig





werdende Grundwasserhaltungen erforderlich sein, so ist ein Wasserhaltungskonzept mit Angabe der Berechnungen und Abschätzungen, vor allem zur Menge des geförderten Grundwassers, vor Baubeginn der zuständigen unteren Wasserbehörde zur weiteren Abstimmung vorzulegen. Eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der zuständigen Behörde einzuholen.

Oberflächengewässer sind durch die Freileitung nicht direkt betroffen, sie werden lediglich überspannt und stehen somit außerhalb des Wirkungsbereiches der geplanten Maßnahmen. Es sind auch keine Maststandorte in Oberflächengewässern oder in deren Uferbereich geplant. Es sind keine Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes durch das Vorhaben zu erwarten. Sämtliche Maststandorte weisen einen Abstand von mindestens 5 m zwischen dem nächstgelegenen Eckstiel und der Böschungskante auf. Die Gewässerrandstreifen im Außenbereich bei Gewässern zweiter Ordnung (5 m) und bei Gewässern dritter Ordnung (3 m) werden freigehalten (§ 38 Abs. 3 WHG i. V. m. § 58 NWG).

Verunreinigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind bei Einhaltung der Vorschriften für Erdarbeiten beim Umgang mit gefährdenden Stoffen nicht zu erwarten.

Temporär müssen aufgrund der Bauarbeiten Gewässer gequert und Grabenverrohrungen im Bereich der Zuwegung angelegt werden. Zur Vermeidung dauerhafter Beeinträchtigungen der Gräben müssen diese in ihrer ursprünglichen Form wiederhergestellt werden. Vor Beginn der Bauarbeiten ist daher eine Begehung und Aufnahme des aktuellen Zustands durchzuführen.

Beeinträchtigungen durch die mit dem Vorhaben verbundenen Bauarbeiten sind nicht zu erwarten. Lage und Form der temporären Arbeitsflächen sind so einrichtbar, dass nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Baumaßnahme eine Inanspruchnahme von Oberflächengewässern vermieden wird.

In den Überschwemmungsgebieten Lager Hase und Dinklager Mühlenbach sind insgesamt fünf Masten (38 – 41, 14N) vorgesehen. Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen untersagt. Die Errichtung der Masten in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten wird von der Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 WHG abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG genehmigt. Die Voraussetzungen für die Genehmigung liegen vor. Insbesondere sind jeweils keine relevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu erwarten (§ 78 Abs. 5 S. 2 WHG)

Auch der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser werden durch das Vorhaben nicht nachteilig verändert und der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt. Die Masten werden in Stahlgitterbauweise und nicht mit einer geschlossenen Betonkonstruktion hergestellt. Sie können dadurch problemlos durch- und umströmt werden. Da in der Summe kein Retentionsraum verloren geht bzw. sogar hinzugewonnen wird, verändert sich der Wasserstand durch das Vorhaben nicht nachteilig. Bestehende Hochwasserschutzanlagen oder sonstige Maßnahmen des Hochwasserschutzes werden durch die Masten nicht beeinträchtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer sowie des Grundwassers entstehen durch die geplanten Maßnahmen somit nicht.

### **2.2.3.9 Kommunale Belange**

Gemeinden können in ihrer Planungshoheit aus Art. 28 Abs. 2 GG beeinträchtigt werden, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Die bloße Einschränkung der ungehinderten planerischen Entfaltungsmöglichkeit genügt hierfür nicht.<sup>33</sup> Hieraus folgt, dass eine Gemeinde nicht bloße Planungsabsichten behaupten kann. Gemeinden haben somit keinen Anspruch auf Offenhalten ihrer Bauleitplanung. Aus dem Vorrang der Fachplanung gem. § 38 BauGB folgt vielmehr, dass eine Gemeinde ihre Bauleitplanung gegebenenfalls auch an planfestgestellte Fachplanungsvorhaben anpassen muss. Die Planfeststellungsbehörde muss jedoch auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend Rücksicht nehmen, sodass von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten durch die Fachplanung nicht in unnötigerweise „verbaut“ werden.

Die Stadt Dinklage plant im Bereich der Bestandsmasten 1 bis 4 ein Gewerbegebiet. Durch den planfestgestellten Trassenverlauf, der sich zwar wieder am Verlauf der zurückzubauenden 110-kV-Bestandsleitung orientiert aber weiter südlich verläuft, wird die Planung des Gewerbegebietes der Stadt Dinklage berücksichtigt.

Ebenfalls werden die Planungen der Gemeinde Hülsenmoor bei der planfestgestellten Trasse berücksichtigt. Die Gemeinde möchte das anliegende Wohngebiet zukünftig erweitern und daher einen möglichst großen Abstand der Trasse zur Wohnbebauung gewährleisten haben. Aus diesem Grund werden die Neubaumasten 52 bis 55 nördlich der Bestandstrasse errichtet und zudem kann ein Mast eingespart werden.

Andere Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet das Vorhaben verwirklicht werden soll, haben nicht auf verfestigte bzw. konkrete Planungen hingewiesen. Es ist somit nicht ersichtlich, dass die Errichtung der 110-kV-Leitung Dinklage - Essen die grundsätzlichen Möglichkeiten zur kommunalen Planung, insbesondere Bauleitplanung, unverhältnismäßig bedrängen wird.

Insgesamt können durch die planfestgestellte Trasse neun Maststandorte eingespart werden. Dieses wirkt sich entlastend auf das Landschaftsbild, den Siedlungsbereich und die Gewerbegebiete aus. Der Trassenverlauf orientiert sich grundsätzlich an dem der 110-kV-Bestandsleitung. Lediglich an vier Stellen weicht der planfestgestellte Trassenverlauf von der Bestandsleitung ab, um diesen weiter zu optimieren. Grund für die Abweichungen sind Belange Privater und von Trägern öffentlicher Belange.

---

<sup>33</sup> VGH-Baden-Württemberg – Urteil, 1 S 2842/88 vom 06.11.1989, BVerwG, Beschluss vom 26.02.1990 Az. 4 B 31/90.



### **2.2.3.10 Eigentum und Landwirtschaft**

Durch das Vorhaben werden die privaten Belange des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen und des Eigentums in relevanter Weise berührt. Der Belang der Gesundheit wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an den Schutz vor Lärmimmissionen und elektromagnetischen Immissionen sind eingehalten (siehe 2.2.3.52.2.3.5 des Beschlusses).

Für das planfestgestellte Vorhaben wird privates Eigentum, überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, für die Errichtung von Freileitungsmasten, durch Überspannungen und zur Absicherung des Schutzstreifens sowie für Zuwegungen zu den Masten und Schutzstreifen dauerhaft in Anspruch genommen. Zudem werden für die Dauer der Bauausführung sowie für die Demontage der rückzubauenden Masten und der aufliegenden Leiterseile der 110-kV-Leitung Flächen von Flurstücken vorübergehend (temporär) für Zuwegungen, für Baustelleneinrichtungsflächen sowie für das Freileitungsprovisorium in Anspruch genommen. Die notwendigen Baustelleneinrichtungs- und Arbeitsflächen liegen überwiegend innerhalb der Schutzstreifen in unmittelbarer Anbindung zu den Maststandorten. In diesen Fällen ist eine weitergehende Flächeninanspruchnahme für Baufelder nicht erforderlich. Ansonsten liegen die Arbeitsflächen in unmittelbarer Nähe zu den Maststandorten angrenzend an die Schutzstreifen bzw. im Bereich der rückzubauenden 110-kV-Freileitungsmasten. Die in Anspruch genommenen Flurstücke mit den betroffenen Flächen sind in Größe und Örtlichkeit den Lage- und Grunderwerbsplänen (Anlage 7.1) sowie dem Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 14.1) zu entnehmen.

Ein völliger Entzug des Eigentums durch das Vorhaben ist nicht erforderlich. Es werden jedoch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten gem. §§ 1090 ff. BGB für die dauerhaften Zuwegungen, die Maststandorte sowie die im Schutzbereich der Leitung liegenden Flächen in das Grundbuch eingetragen. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die fremden Grundstücke zu nutzen und so die Leitung zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Die Dienstbarkeit gestattet der Vorhabenträgerin die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Betreten und Befahren, Baugrunduntersuchung, Mastgründung, -montage, Korrosionsschutzarbeiten, sowie die Nutzung des Grundstücks während des Leitungsbetriebs zu Kontrollzwecken, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten. Diese Dienstbarkeiten werden von der Vorhabenträgerin in Geld entschädigt. Für die temporär in Anspruch genommenen Flächen ist eine Eintragung in das Grundbuch nicht erforderlich.

Der sogenannte Schutzbereich dient dem Schutz der Freileitung und stellt eine durch Überspannung der Leitung dauernd in Anspruch genommene Fläche dar. Der Schutzbereich ist für die Instandhaltung und den vorschriftsgemäßen sicheren Betrieb einer Freileitung erforderlich. Innerhalb des Schutzbereichs bestehen grundsätzlich Aufwuchshöhenbeschränkungen für Gehölzbestände zum Schutz vor umstürzenden oder heranwachsenden Bäumen. Der Sicherheitsabstand von 4 m zwischen den Leiterseilen und Gehölzen ist einzuhalten. Direkt unter der Trasse gelten zudem Beschränkungen für die bauliche Nutzung. Einer weiteren, z.B. landwirtschaftlichen Nutzung, steht unter Beachtung der Sicherheitsabstände zu den Leiterseilen der Freileitung nichts entgegen.



Im Hinblick auf die betroffenen Grundstücke vor allem entlang der neu zu errichtenden 110-kV-Leitung findet durch die Belastung im Grundbuch ein Eingriff in das Eigentum von Dritten i.S.v. Art 14 Abs. 1 GG statt. Zu den abwägungserheblichen Belangen gehört das durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentum.<sup>34</sup> Jede vorhabenbedingte Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, stellt grundsätzlich einen bedeutsamen Eingriff für den betroffenen Grundeigentümer dar. In der Abwägung ist daher das Bestandsinteresse des Eigentümers zu berücksichtigen, sein Grundstück behalten und in der bisherigen Weise nutzen zu können. Allerdings ist das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz bei Vorhaben, die dem öffentlichen Interesse dienen, nicht absolut geschützt. Das Eigentum kann daher, wie andere abwägungserhebliche Belange, im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden. Das Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung der hier notwendigen Maßnahme, nämlich der öffentlichen Daseinsvorsorge als Stromversorgung, überwiegt in Bezug auf die sich für die Betroffenen ergebenden Nachteile für das Eigentum. Das Vorhaben kann ohne die Inanspruchnahme von privaten Grundstücken nicht realisiert werden. Die Eigentumsinanspruchnahme Dritter ist gerechtfertigt, da die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG) ein hohes Gewicht aufweisen.

Aufgrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung der Planfeststellung gem. §§ 45 Abs.1, 45 a EnWG muss der Beschluss den Anforderungen an eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG genügen. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muss in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gem. § 45 Abs. 2 EnWG dem Enteignungsverfahren zugrunde gelegt wird und für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Die Planung der Vorhabenträgerin trägt dem Interesse der hiervon betroffenen Grundstückseigentümer (und ggf. auch den Pächtern) angemessen Rechnung, indem sie z.B. soweit wie möglich auf vorhandene Wege und hier zunächst auf öffentliche Wege zurückgreift. Außerhalb des Schutzstreifens werden deshalb nur in sehr geringem Umfang Flächen in Anspruch genommen und die entsprechenden Eigentümer weitestgehend verschont. Einen völligen Verzicht auf separate Zuwegungen lässt die Bauausführung, bei der auch die sich unter dem Aspekt des Landschafts- und Naturschutzes ergebenden Anforderungen zu beachten sind und die eine entsprechend optimierte und kurze Gestaltung voraussetzt, jedoch nicht zu. Diese Belastung ist für die Betroffenen zumutbar. Hierfür steht den Grundstückseigentümern (ggf. Pächtern) eine angemessene Entschädigung in Geld zu. Im Übrigen müssen die für Bautätigkeiten genutzten Flächen in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden.

Im Übrigen wird aber darauf hingewiesen, dass das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens die damit verbundenen Beeinträchtigungen des privaten Eigentums einschließlich etwaiger faktischer Wertminderungen überwiegt. Die Leitungsertüchtigung ist aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten (Planrechtfertigung).

---

<sup>34</sup> BVerwG, Beschluss vom 22.01.2014, Az.: 4 B 58/13.

Das Vorhaben dient dem nach § 43 EnWG i.V.m. § 1 EnWG anzustrebenden Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität im Interesse der Allgemeinheit.

Im Rahmen der Abwägung wurde geprüft, ob die Eingriffe in das private Eigentum gemindert hätten werden können. Bereits während der Planungsphase des Vorhabens wurde geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum bzw. die Beeinträchtigungen, die sich für die Nutzungsmöglichkeiten der betreffenden Grundstücke ergeben, gemindert werden können. Sofern es aus technischer und topographischer Sicht möglich war und einer Verschiebung nicht anderweitige Gründe entgegengestanden haben, hat die Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren Optimierungen der Maststandorte und Zuwegungen vorgenommen. Die Änderungen sind als Deckblätter in das Planfeststellungsverfahren eingebracht worden. Die überwiegende Anzahl der Maststandorte wurde allerdings bereits so platziert, dass die Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten wurden. So wurde geplant, dass der zu errichtende Mast möglichst an bestehende Nutzungs- /Flurstücksgrenzen, errichtet wird, sodass Bewirtschaftungerschwernisse der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen gemindert werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Ebenfalls hat die Vorhabenträgerin bereits fortgeschrittene Planungen zur Betriebserweiterungen berücksichtigt und die Optimierung von Maststandorten vorgenommen. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen, allerdings bleibt die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung der beanspruchten Flächen weitestgehend erhalten. Im Bereich der Maststandorte ist eine landwirtschaftliche Nutzung allerdings ausgeschlossen. Diese Flächen werden der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen. Die Eigentümer der Grundstücke erhalten für diesen Flächenverlust allerdings eine entsprechende Entschädigung. Die Vorhabenträgerin sieht eine ökologische Baubegleitung vor, die gewährleistet, dass alle erforderlichen Schutzmaßnahmen umgesetzt werden, um so die Beeinträchtigungen während der Bauphase zu minimieren.

Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahmen wird die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern den Zustand der in Anspruch zu nehmenden Straßen, Wegen und Flurstücken sowie Einrichtungen auf den betroffenen Flurstücken, wie bspw. Zaunanlagen, Bäume einschließlich Frucht, Rohrleitungen, Drainagen, Beregnungsanlagen gutachterlich feststellen und Schäden, die infolge der Arbeiten entstanden sind, beheben. Sollte eine Wiederherstellung nicht möglich sein, wird eine Entschädigung in Geld geleistet. Durch Nebenbestimmungen (vgl. 1.3.5 des Beschlusses) wird die Einhaltung sichergestellt.

Die Vorhabenträgerin wird im Regelfall einen Mindestabstand der Leiterseile zum Boden von 8,50 m realisieren. Damit geht die Vorhabenträgerin über die erforderlichen Mindestabstände der Leiterseile zum Boden/Gelände nach der EN 50341-2-4 hinaus, nach der der minimale Abstand zum Gelände 6 m beträgt. Nach der DIN VDE 0105-115 (Betrieb von elektrischen



Anlagen – Besondere Festlegung für landwirtschaftliche Betriebsstätten) ist bei 110-kV-Leitungen ein Mindestabstand von 2 m zwischen landwirtschaftlichen Gerätschaften und Leiterseilen vorgeschrieben. Danach wäre ein Arbeiten nur mit bis zu 4 m hohen Erntefahrzeugen/Geräten möglich. Durch die Vergrößerung des Mindestabstandes ist ein Unterfahren der 110-kV-Freileitung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten mit einer Höhe von bis zu 6,50 m möglich, sodass die überspannten Flächen ohne Einschränkung landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können. Die Abstände der Leiterseile zum Boden sind den Längenprofilen (Anlage 8 der Planunterlagen) zu entnehmen.

Die Inanspruchnahme ist in dem vorgesehenen Umfang ausreichend und notwendig. Weitere Reduzierungen der Flächeninanspruchnahme durch den Verzicht auf Maststandorte oder durch eine Verlegung der beantragten Trasse sind nicht ersichtlich. Im Vergleich zu der 110-kV-Bestandstrasse wurde der planfestgestellte Trassenverlauf bereits so weit optimiert, dass insgesamt neun Maststandorte ersatzlos wegfallen.

Etwaige faktische Wertminderungen sind vorhabensbedingt auch für von dem Leitungsbauvorhaben in Anspruch genommene Grundstücke nicht erkennbar. Es handelt sich bei dem planfestgestellten Vorhaben vorrangig um einen Ersatzneubau. In insgesamt vier Bereichen wird aus Optimierungsgründen wie u.a. die Vergrößerung des Abstandes zu vorhandenen oder geplanten Wohnbebauungen, Berücksichtigung von Belangen privater und Träger öffentlicher Belange oder die Verschiebung der Masten an die Randbereiche der Grundstücke, von der Bestandstrasse abgewichen. Folglich weisen lediglich 2,7 km der 15,3 km langen Neubauleitungen eine Abweichung von der Bestandstrasse auf, sodass für diesen Fall keine wesentliche Veränderung gegenüber der Bestandssituation eintritt, die eine unzumutbare Belastung des Eigentums bedeuten würde. Durch die Abweichungen in der Trassenführung wird den Belangen der Beteiligten Rechnung zu tragen, um so den Status quo zu verbessern. Weiterhin können durch die neue und optimierte Trassenführung insgesamt neun Maststandorte eingespart werden, welches sich auch positiv auf das Schutzgut Eigentum auswirkt.

Im Übrigen sind mögliche Wertminderungen im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums entschädigungslos hinzunehmen.

### **2.2.3.11 Denkmalschutz**

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie vereinbar.

Nach § 2 Abs. 3 NDSchG sind in öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213) rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen.

Das Nds. Landesamt für Denkmalpflege (NLD) und die untere Denkmalschutzbehörden der Landkreise Vechta und Cloppenburg teilen mit, dass die Trasse durch Bereiche mit deutlich



erhöhtem archäologischem Potenzial verläuft, insbesondere im Bereich der Bestandsmasten 16, 17, 43 und 63 bis 66 bzw. der geplanten Neubaumaste 12, 16, 17, 55 bis 57 und 59N.

Aus diesem Grund müssen in den oben genannten Bereichen im Vorfeld jeglicher Erdarbeiten durch Baggerschnittschnitte geklärt werden, wo und in welchem Erhaltungszustand weitere Denkmalsubstanzen vorhanden sind. Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung erforderlich. Durch Nebenbestimmungen (vgl. 1.3.8 des Beschlusses) wird die Einhaltung dieser Forderung sichergestellt. Zudem wird für die durchzuführenden Erdarbeiten die denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 13 NDSchG erteilt (vgl. 1.5.5 des Beschlusses).

Nach § 8 NDSchG dürfen Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. In ca. 100 m Entfernung von der Neubautrasse, im Bereich der Bestandsmaste 66 bis 68, befinden sich drei Baudenkmale:

- Baudenkmal „Kleine Hofanlage, Nardorster-Weg“ (Gemeinde Essen, Nardorster Weg 15)
- Baudenkmal „Bauernhaus, Felde“ (Gemeinde Essen, Felde, Felder Straße 3)
- Baudenkmal „Bildstock am Baum“ (Gemeinde Essen, Barlage, Oldenburger Straße / an der Bundesstraße B68)

Die Neubaumasten 57 bis 59 werden um ca. 5 bis 12 m im Vergleich zu den Bestandsmasten erhöht. Jedoch rückt die Trasse auch ca. 100 m von den Baudenkmalen weiter ab. Da es sich bei dem Vorhaben um einen Ersatzneubau handelt und die Maste annähernd in der Trasse der 110-kV-Leitung errichtet werden und teilweise auch weiter entfernt liegen, kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der baulichen Anlagen ausgeschlossen werden. Es werden keine zusätzlichen visuellen Beeinträchtigungen geschaffen und die Baudenkmale durch das geplante Vorhaben nicht zusätzlich beeinträchtigt. Einer Genehmigung nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG bedarf es daher nicht.

### **2.2.3.12 Verkehr**

#### **2.2.3.12.1 Bauliche Anlagen an klassifizierten Straßen**

Das Vorhaben betrifft folgende Straßen: Bundesstraße B68, Landesstraße L843, die Kreisstraßen K266, K260, K280, K177 und K358 sowie die Gemeindestraße Dinklager Ring. Die am Verfahren beteiligten Straßenverkehrsbehörden haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben eingewandt.

Den klassifizierten Straßen nähert sich die Freileitung wie der folgenden Tabelle zu entnehmen ist.



<b>Mast* [Nr.]</b>	<b>Klassifizierte Straßen</b>	<b>Abstand vom äußeren Mastbauwerk an EOK zur befestigten Straße (Bankett) [m]</b>
<b>1N</b>	Kreisstraße K266	ca. 41,30
<b>6N – 6A</b>	Gemeindestraße Dinklager Ring	ca. 15,00
<b>6B – 7N</b>	Kreisstraße K260	ca. 151,30
<b>15N - 16</b>	Kreisstraße K280	ca. 20,50
<b>37 - 38</b>	Kreisstraße K177	ca. 29,23
<b>48 – 49</b>	Landesstraße L843	ca. 28,38
<b>58 – 59N</b>	Bundesstraße 68	ca. 35,89
<b>59N – 999</b>	Kreisstraße K358	ca. 22,83

\*nicht aufgeführte Masten liegen nicht im Nahbereich

Innerhalb der Bauverbotszonen von Kreisstraßen und Landesstraßen gem. § 24 Abs. 1 NStrG bzw. von Bundesstraßen gem. § 9 Abs. 1 FStrG, die in einem Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand der genannten Straßen gilt, ist kein Freileitungsmast geplant.

Nach derzeitigem Stand ist die Straße Dinklager Ring als Gemeindestraße gewidmet, für die keine Bauverbots- oder Baubeschränkungszone nach § 24 NStrG gelten. Einer Ausnahme von der Bauverbotszone bedarf es daher nicht. Da es jedoch Bestrebungen gibt, die Gemeindestraße Dinklager Ring zu einer Landesstraße aufzustufen, hat die Vorhabenträgerin sich in Bezug auf den Maststandort 6N sowohl mit dem aktuellen Straßenbaulastträger – Stadt Dinklage – als auch mit dem nach erfolgter Aufstufung zuständigen Straßenbaulastträger – NLStBV GB Osnabrück – abgestimmt. Bedenken gegen die Errichtung in einer Entfernung von ca. 15 m wurden nicht geäußert.

Die geplante Freileitung befindet sich mit den Masten 15N – 16 zur K280, 37 – 38 zur K177, 48 - 49 zur L843, 58 – 59N zur B68 sowie 59N – 999 zur K358 innerhalb der Baubeschränkungszone, die bis zu einem Abstand von 40 m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße bzw. der Landesstraße bzw.

der Bundesstraße gilt (vgl. § 24 Abs. 2 Nr. 1 NStrG, § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG).

Eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch die geplanten Freileitungsmasten auch im Hinblick auf die Überspannung von öffentlichen Straßen und Wegen ist nicht zu befürchten. Die Leiterseile halten einen Abstand von mindestens 8,5 m zur Erdoberkante ein. Der Zweck der Straßen und Wege, nämlich dem öffentlichen Verkehr im Wege des Gemeingebrauchs zu dienen, wird dadurch nicht beeinträchtigt. Sofern die Masten außerhalb der Bauverbotszone platziert werden, ist mit Einschränkungen in der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu rechnen. Das Benehmen mit den zuständigen Straßenbaubehörde gem. § 24 Abs. 2 Nr. 1 NStrG, § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG wurde hergestellt. Insoweit konnte die Planfeststellungsbehörde für die Errichtung der oben genannten Masten an den Kreis-, Landes- und Bundesstraßen innerhalb der Baubeschränkungszone die Genehmigung gem. § 24 Abs. 2 Nr. 1 NStrG, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erteilen. Versagensgründe nach § 24 Abs. 3 NStrG und § 9 Abs. 3 FStrG lagen nicht vor.

Auf die verkehrsrechtliche Genehmigung unter 1.5.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.



Keiner der Maststandorte greift derart in das Wegenetz ein, dass eine Nutzung der Straßen und Wege während des Betriebs der Leitung unmöglich gemacht wird. Einschränkungen in der Wegenutzung sind allerdings während der Baumaßnahme nicht auszuschließen.

Auch wird die Nutzung der Straßen und Wege während der Baumaßnahme aufgrund der Aufstellung der Schutzgerüste nicht unmöglich gemacht. Vielmehr dient die Errichtung von Schutzgerüsten bei Kreuzungen von Straßen gerade dazu, dass für die Dauer der Seilzugarbeiten der Betrieb anderer Infrastrukturen im Spannungsfeld aufrechterhalten werden kann und die zu überkreuzende Objekte geschützt werden. Eine Sperrung von Straßen, um eine Gefährdung auszuschließen, kann durch die Errichtung von Schutzgerüsten vermieden werden.

#### **2.2.3.12.2 Sondernutzungen**

Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen (Anlage 3) in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens einschließlich der Provisorien und den Rückbaumaßnahmen erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Ebenfalls dürfen die direkten Zufahrten zu Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen erfolgen.

Die Belastungen durch den Baustellenverkehr sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und daher nicht unverhältnismäßig. Eine Beschädigung der Straßen in unverhältnismäßigem Maß ist daher nicht zu befürchten. Durch die Nebenbestimmungen 1.3.7 wird sichergestellt, dass die betroffenen Straßen und Wege von der Vorhabenträgerin auf deren Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen sind, der vor der Baumaßnahme bestanden hat. Während der Bautätigkeiten sind zudem Verschmutzungen befestigter Fahrbahnen durch geeignete Maßnahmen nach Möglichkeit auszuschließen. Der Vorhabenträgerin obliegt darüber hinaus eine Informationspflicht im Hinblick auf alle in den öffentlichen Straßenverkehr eingreifenden Maßnahmen.

Auf die Sondernutzungsgenehmigungen unter 1.5.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Für die sonstigen öffentlichen Straßen i.S.v. § 53 NStrG hat die Vorhabenträgerin mit dem Träger der Straßenbaulast eine zivilrechtliche Vereinbarung abzuschließen, die der Vorhabenträgerin die zur Umsetzung dieser Planfeststellung erforderliche Nutzung der sonstigen öffentlichen Straßen und Wege, einschließlich solcher für den beschränkten Gemeingebrauch, gestattet.

#### **2.2.3.13 Wirtschaft**

Durch die beantragte Trassenführung wird das geplante Gewerbegebiet der Stadt Dinklage berücksichtigt. Weitere wirtschaftliche Belange, die durch den Trassenverlauf beeinträchtigt werden könnten, sind nicht ersichtlich und wurden auch von den Trägern öffentlicher Belange sowie von Privatbetroffenen nicht aufgeführt. Für keinen Wirtschaftszweig sind daher erhebliche Auswirkungen durch den Bau oder den Betrieb der Leitung zu erwarten.

Beabsichtigte und vorgesehene Betriebserweiterungen wären auch nach der Realisierung des Vorhabens weiterhin möglich. Nutzungsbeschränkungen bestehen entlang des Vorhabens nur im Bereich des Schutzstreifens. So besteht zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Stromleitung ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung von baulichen Anlagen unterhalb der Freileitung. Grundsätzlich können jedoch Freileitungen unter Einhaltung der jeweiligen Sicherheitsabstände unterbaut werden. Es besteht daher kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Errichtung der Freileitung und dem Neubau von Gebäuden bzw. der Erweiterung bestehender Gebäude.

Es sind jedoch Beeinträchtigungen für landwirtschaftliche Betriebe zu erwarten. Auswirkungen ergeben sich vor allem durch Flächenverluste aufgrund von Freileitungsmasten und daraus resultierende Bewirtschaftungerschwernisse. Auf die Ausführungen unter dem betreffenden Kapitel des Beschlusses wird verwiesen. Die Auswirkungen des Vorhabens halten sich jedoch in einem zumutbaren Rahmen. Es kann ausgeschlossen werden, dass einzelne Betriebe durch die Flächeninanspruchnahme sowie die Standortwahl der Masten in ihrer Wirtschaftlichkeit und Existenz gefährdet werden könnten. Flächeninanspruchnahmen und etwaige Bewirtschaftungerschwernisse werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens, im nachgeschalteten Entschädigungsverfahren ausgeglichen.

Die Planung stellt sicher, dass während der Bauphase der Leitung die betroffenen ortsansässigen Unternehmen und Betriebe jederzeit erreichbar bleiben. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall die Erreichbarkeit nur durch Umwege realisiert werden kann. Diese Auswirkungen sind jedoch nur von temporären Charakter und haben im Hinblick auf die Erforderlichkeit und die Wichtigkeit des Vorhabens zurückzustehen.

#### **2.2.3.14 Ziele und Grundsätze der Raumordnung**

Die unteren Landesplanungsbehörden der betroffenen Landkreise Cloppenburg und Vechta als zuständige Raumordnungsbehörden sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für den von der Vorhabenträgerin geplanten Ersatzneubau nicht erforderlich ist, da es sich bei dem vorliegenden Vorhaben nicht um einen Neubau, sondern um einen Ersatzneubau zur Ertüchtigung innerhalb einer bestehenden Trasse handelt. Derartige Vorhaben sind nach § 1 Nr. 14 ROV von der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens ausgenommen, sofern die Errichtungen in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter weit überwiegender Nutzung von Bestandstrassen erfolgt.

Gleichwohl sind bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen, die der Planfeststellung bedürfen, die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2 ROG) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen



in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.<sup>35</sup> Planerische Grundsätze der Raumordnung machen allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums und sind in der Abwägung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen.

Ziele der Raumordnung stehen dem festgestellten Plan nicht entgegen. Die Planung ist in großen Teilen als Ersatzneubau auf bestehender Trasse vorgesehen.

Die bestehende Trasse, die auf dem Gebiet des Landkreises Vechta und des Landkreises Cloppenburg verläuft, ist sowohl in der Zeichnerischen Darstellung zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg (2005) als auch des Landkreises Vechta (2021) dargestellt und damit als Ziel der Raumordnung festgelegt.

Das Vorranggebiet der Leitungstrasse quert in seinem Verlauf ein Vorbehaltsgebiet mittlerer Bedeutung für Erholung, Freizeit und Tourismus, Vorranggebiete für den Biotopverbund und ein Vorranggebiet für „ruhige Erholung in Natur und Landschaft“. Das Gebiet ist ansonsten größtenteils landwirtschaftlich (teils Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft) mit vereinzelt Siedlungs- und Industriekomplexen geprägt.

Vorranggebiete sind gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Vorbehaltsgebiete sollen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben. Ihnen ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen, § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG.

Die beantragte und planfestgestellte Trasse ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Die Trasse läuft überwiegend innerhalb des Vorranggebietes Leitungstrasse und entspricht damit dem Ziel der Raumordnung.

Folgende Abweichungen von der Bestandstrasse bestehen:

Vom UW Dinklage ausgehend verlaufen die Neubaumaste 1N, 2N, 3N, 4N, 5N, 6N, 6A, 6B und 7N überwiegend außerhalb der Bestandstrasse.

Grund für diese Abweichung vom Bestand ist die Berücksichtigung von Belangen der Stadt Dinklage, die im Bereich der Trasse ein Gewerbegebiet plant. Zudem vergrößert sich so der Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung. Um die neu betroffenen Eigentümer zu entlasten, wurde versucht die Maste soweit wie möglich an die Flurstücksgrenzen zu positionieren.

Mit der Abweichung der Trasse im Bereich der Stadt Dinklage wird den Belangen der Gesundheit der Bevölkerung und der Siedlungsentwicklung durch hinreichende Abstände Rechnung getragen. (Abschnitt 4.2 Nr. 12 Satz 2 LROP 2017). Zudem werden die Ziele und

---

<sup>35</sup> BVerwG, Urteil vom 6.4.2017, Az.: 4 A 16/16, Rn. 103.



Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstrukturen und die Funktion der Stadt Dinklage als Grundzentrum (Abschnitt 2.2 Nr. 03 Satz 6 LROP 2017, Abschnitt 2.2, Nr. 02 RROP des Landkreises Vechta) nicht beeinflusst. Eine solche Beeinflussung wäre bei einer Trassenführung innerhalb des Vorranggebietes Leitungstrasse wohl gegeben.

Das gilt auch für die Querung des Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft, dessen Eignung für die landwirtschaftliche Flächennutzung grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden soll (Abschnitt 3.2.1, Nr. 03, Satz 2 RROP des Landkreises Vechta). Mit Umsetzung des geplanten Freileitungsvorhabens sind nur punktuelle Eingriffe gegeben, sodass grundsätzlich eine landwirtschaftliche Nutzung auch mit Umsetzung des Vorhabens möglich bleibt.

Der Bestandsmast 40 (35N) befindet sich im Nahbereich einer Wohnbebauung. Gespräche mit dem betroffenen Eigentümer haben ergeben, dass in seinem Interesse der Bestandsmast möglichst von der Wohnbebauung zu entfernen ist. Im südöstlichen Teil des Gemeindegebietes der Gemeinde Essen (Oldenburg) werden daher auf Grundlage der verfahrensbegleitenden Abstimmungen vier Maststandorte (32N, 33N, 35N und 36N) entgegen der ursprünglichen Planung verändert (Stand: 3. Deckblattänderung). Die ursprünglich geplanten vier Maststandorte 32, 33, 35 und 36 werden damit verworfen. Zusätzlich entfällt aufgrund der Veränderungen der Maststandort 34 ersatzlos. In Folge der Verschiebung weicht der neue Trassenverlauf geringfügig von der ursprünglich geplanten Leitungssachse ab, liegt jedoch weiterhin außerhalb der Bestandstrasse. Durch diese Maßnahme wird auch der Eingriff in den dort befindlichen Waldbestand vermieden.

Mit der Abweichung der Trasse wird den Belangen der Gesundheit der Bevölkerung durch hinreichende Abstände Rechnung getragen. (Abschnitt 4.2 Nr. 12 Satz 2 LROP 2017).

Eine weiteres Verschieben der neu zu errichtenden Maste außerhalb der Bestandstrasse ist im Bereich der Gemeinde Hülsenmoor vorgesehen.

Bis zum Bestandsmast 58 bzw. Neubaumast 51 verläuft die Vorzugstrasse innerhalb der Bestandstrasse. Auch in diesem Abschnitt kann ein weiterer Mast eingespart werden. Ab dem Neubaumast 52 bis Mast 55 verläuft die Vorzugstrasse mit vier Maststandorten nördlich der Bestandstrasse. Zwei Maststandorte werden hierdurch eingespart. Grund für die vorgesehene Verschiebung sind die Belange der betroffenen Gemeinde Hülsenmoor. Die Gemeinde fordert ein Verschieben der Maststandorte in Richtung Norden, um eine Erweiterung des anliegenden Wohngebietes zukünftig zu ermöglichen und um einen möglichst großen Abstand der Trasse zur Wohnbebauung zu gewährleisten. Durch die Verschiebung wird eine Optimierung in der Trassenführung erzielt und das Einvernehmen mit der Gemeinde hergestellt.

Die folgenden Neubaumaste 56, 57, 58 und 59 sind die letzten Maste bevor die Leitung in das Umspannwerk Essen eingebunden wird. Sie liegen teilweise neben der Bestandstrasse. Grund hierfür ist die Einhaltung der Abstände zur anliegenden Wohnbebauung.

Mit den Abweichungen der Trasse im Bereich der Stadt Essen (Oldenburg) wird den Belangen der Gesundheit der Bevölkerung und der Siedlungsentwicklung durch hinreichende Abstände



Rechnung getragen. (Abschnitt 4.2 Nr. 12 Satz 2 LROP 2017, Abschnitt D 1.2. ff. RROP Landkreis Cloppenburg).

In den genannten Bereichen quert die Leitung Vorbehalts- und Vorranggebiete. Durch die Leitung wird jedoch nur punktuell in die Gebiete eingegriffen, sodass die Nutzung der Gebiete weiterhin möglich ist bzw. ihr Zweck, wie im Fall der Vorranggebiete für den Biotopverbund, nicht berührt wird. Zudem werden die Gebiete auch durch den Rückbau der Masten entlastet.

Weitere Ziele oder Grundsätze sind von der geplanten Leitung nicht betroffen.

#### **2.2.3.15 Sonstige Belange**

Weitere Belange privater oder öffentlicher Art stehen dem Vorhaben nicht entgegen (siehe dazu unten Ziffern 2.3.1).

#### **2.2.3.16 Gesamtergebnis der Abwägung**

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an der festgestellten Maßnahme zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Vorhaben überwinden könnten.

### **2.3 Stellungnahmen und Einwendungen**

#### **2.3.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Das Vorhaben ist mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Die Forderungen, Anregungen und Hinweise der Fachbehörden berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde so weit wie möglich oder stellt deren Beachtung durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3 dieses Beschlusses sicher. Soweit die in den Stellungnahmen angesprochenen Punkte den allgemeinen Ausführungen zu den einzelnen Sachthemen zuzuordnen sind, werden diese zur Vermeidung von Wiederholungen dort behandelt und insoweit auf den Allgemeinen Teil des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu den Stellungnahmen verwiesen.

Die folgenden Träger öffentlicher Belange wurden von der Planfeststellungsbehörde im Anhörungsverfahren beteiligt und haben mitgeteilt, dass sie keine Bedenken und Anregungen vorzubringen haben oder von der Maßnahme nicht betroffen sind: Stadt Dinklage, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dez. 42 Luftverkehr, Deutsche Flugsicherung, Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen, Avacon Netz GmbH, ExxonMobil Produktion Deutschland GmbH, Gasunie Deutschland Services GmbH und PLEdoc GmbH.



### **2.3.1.1 Gemeinde Essen (Oldenburg)**

Die Gemeinde Essen weist darauf hin, dass im Wegenutzungsplan unter anderem die Gemeindestraße „Krusen Beuken“ aufgenommen worden sei. Diese drei Meter breite Pflasterstraße sei jedoch nur eingeschränkt nutzbar und müsse daher aus dem Wegenutzungskonzept herausgenommen werden. Mit der Vorhabenträgerin sei bereits vereinbart worden, dass als Ersatz für die Straße „Krusen Beuken“ die Gemeindestraßen „Calhorer Kirchweg“ und „Loher Schwarten“ in Anspruch genommen werden könne.

Die Vorhabenträgerin verändert die Zufahrten so, dass die Gemeindestraße „Krusen Beuken“ nicht mehr genutzt wird und reicht mit der ersten Deckblattänderung den angepassten Lageplan (Unterlage 7.1 Blatt 19Z) und das angepasste Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 14) ein. Die Zufahrt erfolgt nun über die Straße „Calhorer Kirchweg“.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind keine weiteren Regelungen im Planfeststellungsbeschluss zu treffen. Die Lagepläne sowie das Grunderwerbsverzeichnis sind Teil der festzustellenden Unterlagen und werden somit verbindlich für die Vorhabenträgerin. Der Forderung wurde damit entsprochen.

### **2.3.1.2 Landkreis Cloppenburg**

#### **Kreisstraßen**

Der Landkreis Cloppenburg verweist auf die im Verfahren betroffenen Bundesstraße (B 68), Landesstraße (L 843) und Kreisstraßen (K 177 und K358), welche im Zuständigkeitsbereich der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen liegen. Es wird zudem auf die gem. § 9 FStrG, § 24 NStrG geltenden Bauverbots- und Baubeschränkungszone hingewiesen.

Es sei für alle unterirdischen und oberirdischen Kreuzungen mit den o.g. klassifizierten Straßen sowie Längsverlegungen in der Bauverbots- und Baubeschränkungszone detaillierte Planungsunterlagen unter Angabe des Kreuzungspunktes mit der jeweiligen Straße zu erstellen und rechtzeitig mit der NLStBV – GB Lingen abzustimmen. Weiterhin wird auf die bereits bestehenden Rahmenverträge hingewiesen. Diese müssten für die Kreuzung der geplanten 110-kV-Freileitung mit den Bundes- und Landesstraßen ergänzt werden. Für die Kreuzungen der geplanten Leitungen mit den Kreisstraßen sei ein Gestattungsvertrag zwischen der Vorhabenträgerin und der NLStBV – GB Lingen zu schließen.

Der Landkreis Cloppenburg weist auf die Sondernutzungserlaubnis gem. § 8a FStrG i.V.m. § 8 FStrG und § 18 NStrG für die dauerhafte oder temporäre Anlegung von Zufahrten hin.

Alle Arbeiten auf Straßengrund der betroffenen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen seien unter rechtzeitiger Beteiligung und im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Lönigen durchzuführen.

Zudem seien für Arbeiten an Landes- und Kreisstraßen bezgl. der Verkehrsführung eine verkehrsbehördliche Anordnung bei der Verkehrsbehörde des Landkreises Cloppenburg einzuholen.



Die Vorhabenträgerin erwidert, dass keiner der neu zu errichtenden Masten sich innerhalb der Bauverbotszone befindet. Die entsprechenden Abstände zur Fahrbahnkante gem. FStrG und NStrG wären in der Planung berücksichtigt. Zudem würden die bestehenden Rahmenverträge zum gegebenen Zeitpunkt ergänzt werden. Die Vorhabenträgerin würde hierfür entsprechende Kreuzungshefte bei der NLStBV bzw. bei dem zuständigen Landkreis einreichen. Die Sondernutzungserlaubnisse könnten gem. § 75 Abs. 1 VwVfG einkonzentriert werden, sodass eine gesonderte Einholung dann nicht mehr erforderlich sei. Arbeiten auf Straßengrund seien nicht vorgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Für die Errichtung der Masten in den Baubeschränkungszone wurde unter 1.5.4 des Beschlusses die entsprechende Genehmigung erteilt. Ebenfalls wurde unter 1.5.4 des Beschlusses die Sondernutzungserlaubnis gem. § 8a FStrG i.V.m. § 8 FStrG und § 18 NStrG erteilt. Die Ausführungen zum Erfordernis des Abschlusses von Gestattungsverträgen für die betroffenen Kreuzungen der zu errichtenden Freileitung mit den Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen wird in den Nebenbestimmungen unter 1.3.7 des Beschlusses aufgenommen. Die Forderungen in Bezug auf die Arbeiten auf Straßengrund der betroffenen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden ebenfalls in den Nebenbestimmungen unter 1.3.7 des Beschlusses aufgenommen. Weiterer Regelungsbedarf ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

### **Waldbehörde**

Die untere Waldbehörde fordert die Vorlage eines Kartenauszugs im Maßstab 1:2.000 mit maßstabsgerechter Eintragung der Umwandlungsfläche in roter Farbe und eines Kartenauszugs im Maßstab 1:2.000 mit maßstabsgerechten Eintragungen der Ersatzaufforstungsflächen in grüner Farbe. Zudem sei die genaue Katasterbezeichnung der Umwandlungs- bzw. Ersatzaufforstungsfläche vorzulegen. Ebenfalls weist die Waldbehörde darauf hin, dass die Waldmindestgröße bei hinreichend dicht mit Waldbäumen bestandenen quadratischen oder runden Flächen im Einzelfall auch bei ca. 1.000 qm gegeben sein könnte. In der Regel wäre das erforderliche Waldbinnenklima jedoch ab einer Größe von 2.000 qm anzunehmen und nicht wie in den Unterlagen beschrieben erst ab 5.000 qm bestockter Fläche.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass entsprechende Pläne mit den Eintragungen zur Umwandlungsfläche (Unterlage 12.4.1) und zur Ersatzaufforstungsfläche (Unterlage 12.4.2) vorhanden sind. Die entsprechenden Katasterbezeichnungen wären ergänzt worden. Ebenfalls wären die Angabe der Waldmindestgröße in den Unterlagen korrigiert wurden. Weitere Flächen hätten sich jedoch nicht ergeben, für die ein Waldumwandlungsantrag notwendig sei.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind nach der Korrektur der Angaben der Waldmindestgröße in den Planunterlagen keine Regelungen im Beschluss zu treffen. Die Genehmigung für die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gem. § 8 Abs. 1 NWaldLG wird unter 0 des Beschlusses erteilt.

### **Wasserbehörde**



Die untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass das erforderliche Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen nicht erteilt werden könne.

Es wird auf das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Lager Hase und des Dinklager Mühlenbachs hingewiesen und auf die Beschränkungen des §§ 78, 78a WHG aufmerksam gemacht. Die untere Wasserbehörde könne gem. § 78 Abs. 5 WHG abweichend von diesem Verbot die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen. Gem. der ÜSG-Verordnung sei das vorübergehende Lagern von Stoffen, sofern keine wassergefährdenden Stoffe enthalten sind, nur in der Zeit vom 01.04 bis 30.09 eines jeden Jahres gestattet. Zudem sei sicherzustellen, dass wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden.

Zudem seien die Planunterlagen um folgende Angaben zu ergänzen:

1. Das verdrängte Rückhaltevolumen im Hochwasserfall sei darzustellen und ein Ausgleich sei umfangs-, funktions- und zeitgleich in unmittelbarer Nähe zum Bauvorhaben vorzunehmen.
2. Aus dem Lageplan ließe sich nicht die genau Lage der geplanten temporären Verrohrungen entnehmen, die genau Lage sei zu ergänzen. Außerdem sei die hydraulische Leistungsfähigkeit der Verrohrungen nachzuweisen.
3. Zu den geplanten Gewässerkreuzungen seien weitere Angaben bzw. Unterlagen erforderlich. Die erforderlichen Unterlagen könnten dem Antragsvordruck „Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Kreuzung eines Gewässers“ entnommen werden.
4. Die Lage- und Grunderwerbspläne sowie das Kreuzungsverzeichnis seien um die in der Anlage 8.1 dargestellten Gewässer zu ergänzen.

Die Vorhabenträgerin habe sicherzustellen, dass das Geländenniveau nach Beendigung der Bauarbeiten in den ursprünglichen Zustand versetzt werde.

Zudem werden von der unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg im Rahmen der ersten Deckblattänderung noch weitere Hinweise gegeben und Auflagen erteilt.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Lage der Maste im ÜSG bereits im Kapitel 7.5 des Erläuterungsberichtes berücksichtigt wurden. Die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 78 Abs. 5 WHG ist mit dem Antrag auf Planfeststellung mit beantragt worden.

Zu den Ausführungen des Landkreises zu den fehlenden Angaben in den Planunterlagen äußert sich die Vorhabenträgerin wie folgt:

1. Die Optimierungen des ÜSB sei durch eine Reduzierung der Anzahl der Maststandorte (4 statt 6) vorgenommen wurden. Jedoch seien die neuen Maste mit einer Flächeninanspruchnahme von jeweils 16 qm pro Mast größer als die bestehenden Maste



mit 1 qm Grundfläche. Die Maste würden dabei in Bereichen mit einer Wassertiefe von max. 1 m bei einem HQ-extrem (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder bei Extremereignissen) stehen, aber in der Regel auf Flächen mit einer Tiefe von 0,5 m. Bei einem aufgerundeten Mittelwert von 0,8 m ergebe sich eine zusätzliche Inanspruchnahme von 46 qm durch die Maststandorte im Vergleich zum Bestand. Diese Fläche sei aber nicht gleich mit dem Verlust an Retentionsraum zu setzen, da die Fläche nicht vollständig versiegelt werden würde. Die bestehende und geplante Rampaufgründung stelle kein maßgebliches Abflusshindernis dar, da die Eckstiele nur geringfügige Angriffsfläche bieten würde und einen ausreichenden Abstand zur Verhinderung des Festsetzens von Treibgut aufweise. Die Ablagerung von Gegenständen finde nur während der Bauzeit und somit kurzfristig statt. Durch die Wahl der Rampaufgründung sei gleichzeitig sichergestellt, dass das Wasser ungehindert abfließen und das Fundament umströmt werden könne. Das Fundament stelle folglich kein relevantes Hindernis für den Grundwasserstrom dar. Aufgrund der punktuellen Versiegelung sei keine relevante Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung zu erwarten und auch der Hochwasserschutz würde durch die Ertüchtigung nicht beeinträchtigt werden. Die aufgeführten Punkte würden zeigen, dass durch die erforderliche Verstärkung der Maste kein nachteiliger Einfluss auf Wasserstand, Abfluss, Hochwasserrückhalteraum und den Hochwasserschutz zu erwarten sei.

2. Die grundsätzliche Notwendigkeit von Verrohrungen sei in den Antragsunterlagen u.a. in der Unterlage 12.1 dargestellt. Angaben zur genauen Dimensionierung und damit die hydraulische Leistungsfähigkeit der temporär zum Einsatz kommenden Verrohrungen könnten derzeit noch nicht gemacht werden. Die Unterlagen würden im Rahmen der Bauvorbereitung erarbeitet und mit der Fachbehörde festgelegt werden.
3. Es würden entsprechende Unterlagen zum Abschluss neuer oder Ergänzungen vorhandener Vereinbarungen zu den Kreuzungen (Überspannung der Gewässer) bei der unteren Wasserbehörde eingereicht werden.
4. Die aufgeführten Gewässer wurden in dem Kreuzungsverzeichnis ergänzt. Eine Ergänzung in den Lage- und Grunderwerbsplänen erfolgte nicht, da diese Pläne die entsprechende (vollständige) Topographie in ihrer grundsätzlichen Gestalt nicht abbilden solle, sondern der Fokus auf der Abbildung der technischen Planung sowie den Eigentumsverhältnissen liegt.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass durch den Einsatz von Pfahlfundamente mit keiner Geländeerhöhung zu rechnen sei.

Da nach derzeitigem Stand Grundwasserhaltungen während der Bauphase nicht erforderlich sind, erteilt die Planfeststellungsbehörde in dem Beschluss auch nicht die Erlaubnis oder Bewilligung für die Benutzung eines Gewässers. Aus diesem Grund ist das Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde nicht herzustellen.

Die entsprechende Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Überschwemmungsgebiet wird unter 1.5.3 des Beschlusses erteilt.



Die Ausführung des Landkreises bzgl. der Lagerung von Stoffen im Überschwemmungsgebiet wird in den Nebenbestimmungen unter 1.3.6 des Beschlusses aufgenommen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin unter Nr. 1 und Nr. 4 an. In den Nebenbestimmungen unter 1.3.6 des Beschlusses werden die unter Nr. 2 genannten Abstimmungen der Vorhabenträgerin mit der Fachbehörde bzgl. den Angaben zur genauen Dimensionierung und damit die hydraulische Leistungsfähigkeit der temporär zum Einsatz kommenden Verrohrungen sowie die unter Nr. 3 von der Vorhabenträgerin zugesagten Schließung von Kreuzungsverträgen (Überspannung von Gewässern) mit der zuständigen unteren Wasserbehörde aufgenommen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise und Auflagen aus der Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg unter 1.3.6 des Beschlusses auf. Bzgl. der Nummern 6 und 9 der Stellungnahme weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass keine baubedingte Wasserhaltung und somit auch keine Einleitung von Baugrubenwasser in nahe Oberflächengewässer oder das Grundwasser vorgesehen sind. Sollten doch die Benutzung eines Gewässers erforderlich sein, so verweist die Planfeststellungsbehörde auf Nr. 1.3.6 Nr. 1 „Allgemeines“ Buchstabe a) des Beschlusses hin. Im Rahmen der Genehmigung kann die untere Wasserbehörde entsprechende Auflagen erteilen. Bzgl. der Nummern 7 und 8 der Stellungnahme verweist die Planfeststellungsbehörde auf Nr. 2.3.1.13

und Nr. 2.3.1.16 des Beschlusses.

### **Untere Naturschutzbehörde (UNB)**

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg fordert in ihrer Stellungnahme die Berücksichtigung mehrere Auflagen und erteilt Hinweise, insbesondere:

1. Der UNB seien nach Abschluss die Ergebnisse der in 2022 durchzuführenden Eulenkartierung mitzuteilen. Hieraus resultierende Konflikte und geplante Maßnahmen seien mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
2. Die Bereitstellung von floristischen und faunistischen Bestandsdaten in digitaler Form (Shape-Dateien, ETRS 89).
3. Durch Verlegung des Provisoriums nach Norden sollen die zwei Höhlenbäume im Bereich des Neubaumasten erhalten bleiben.
4. Die Ablösung von Kompensationsverpflichtungen durch den Erwerb von ökologischen Werteinheiten aus anerkannten Ökokonten/ Flächenpools sei der Unteren Naturschutzbehörde durch die Vorlage der Nutzungsverträge zu belegen.
5. Bei Anpflanzungen/Nachpflanzungen mit Aufwuchshöhenbegrenzung innerhalb des Schutzstreifens sei von Beginn an durch die ökologische Baubegleitung darauf zu achten, dass hier keine höherwachsenden Gehölze wie Bäume angepflanzt werden.



6. Die Ausprägung des Biototyps GEF sei weiter zu erläutern, da auch dieser ggf. als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG einzuordnen sei.
7. Vor Baubeginn sei das gemäß den Erläuterungen unter Punkt 7.4 abschließend ermittelte Ersatzgeld mit dem Verwendungszweck „204067 - Ersatzgeld Avacon LH-14-087“ auf eines der o.g. Konten des Landkreises zu überweisen.
8. Es sei nicht nachvollziehbar dargestellt, warum für das Provisorium gemäß Beschreibung der Maßnahme V10 die Markierung entfalle.

Des Weiteren weist die UNB darauf hin, dass bei der Überplanung geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG zu beantragen sei.

Die Vorhabenträgerin erwidert auf die oben aufgeführten Punkte folgendes:

1. Die Eulenkartierung wurde den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden zugesendet. Es würden sich keine weiteren baubedingten Beeinträchtigungen auf diese Artengruppe im erweiterten Untersuchungsraum ergeben.
2. Die floristischen und faunistischen Bestandsdaten in digitaler Form wird die Vorhabenträgerin der UNB zur Verfügung stellen.
3. Für den Erhalt der Höhlenbäume an Mast 23 sei eine Verlegung des Provisoriums nach Norden nicht notwendig. Die betroffene Gehölzreihe würde überspannt werden und neben dem Wald auf einem Acker entlanggeführt.
4. Die Ergebnisse bzgl. der Ablösung von Kompensationsverpflichtungen würden dem Landkreis Cloppenburg zur Verfügung gestellt werden.
5. In Abstimmung mit der UNB wurden Gehölze ausgewählt, die die Aufwuchshöhenbegrenzungen einhalten.
6. Ein geschützter Biototyp von GEF (nämlich GEFh) liegt aufgrund der niedrigen Lage des Grundwasserspiegels nicht vor.
7. Das zu leistende Ersatzgeld werde rechtzeitig vor Baubeginn an den Landkreis Cloppenburg ausgezahlt.
8. Über die tatsächlichen Auswirkungen von Stromtrassen auf Fledermäuse gibt es kaum Untersuchungen. Das Risiko von Kollisionen mit Freileitungen ist jedoch als gering einzuschätzen, da Fledermäuse über extrem wendige Flugeigenschaften und durch ihr Echo-System über einen ausgezeichneten Orientierungssinn verfügen.

Die Planfeststellungsbehörde wird die unter Nr. 2, 4, 5 und 7 genannten Punkte der UNB als Nebenbestimmung unter 1.3.2 des Beschlusses aufnehmen. Zudem wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG für die Überplanung geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG unter 1.5.1 des Beschlusses erteilt. Weitere Regelungen sind aus Sicht der



Planfeststellungsbehörde nicht zu treffen. Die Vorhabenträgerin hat die weiteren Hinweise und Auflagen aus den Stellungnahmen vom 17.03.2022 und 24.04.2023 in den Planunterlagen ergänzt und/oder angepasst. Insbesondere wurden die Maßnahmenblätter bzgl. den Hinweisen und Auflagen ergänzt, die mit zu den festzustellenden Planunterlagen gehören und folglich für die Vorhabenträgerin verbindlich sind. Bzgl. den Punkten, die von der Vorhabenträgerin nicht umgesetzt wurden, teilt die Planfeststellungsbehörde die Ansicht der Vorhabenträgerin. Auch ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass es keiner Erdseilmarkierungen für die Freileitungsprovisorien bedarf. Auf die entsprechenden Ausführungen zu der Kollisionsgefährdung von Fledermäusen und Brutvögel unter Ziffer 2.2.3.6.5.3 wird verwiesen.

### **Untere Denkmalschutzbehörde**

Die untere Denkmalschutzbehörde merkt an, dass die Baudenkmale genau benannt werden sollen. Zudem werde darauf hingewiesen, dass eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich sein könnte, wenn eine Beeinträchtigung der Erscheinungsbilder der Baudenkmale gem. § 8 NDSchG zu erwarten sei. Ebenfalls werden für die Ersatzstandorte der Maste 16, 17, 43 sowie 63 bis 66 Prospektionen nötig. Diese bedürften einer Genehmigung gem. § 13 NDSchG.

Die Vorhabenträgerin hat die Denkmale in den Unterlagen ergänzt.

Eine Genehmigung gem. § 10 NDSchG ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu erteilen, da keine Beeinträchtigungen der Erscheinungsbilder der Denkmale zu erwarten sind (vgl. 2.2.3.11 des Beschlusses). Die Genehmigung gem. § 13 NDSchG wird unter 1.5.5 des Beschlusses erteilt. Weitere Regelungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Die Auflagen der unteren Denkmalschutzbehörde werden sowohl in den Nebenbestimmungen unter 1.3.8 als auch in den Maßnahmenblättern aufgenommen.

### **2.3.1.3 Landkreis Vechta**

#### **Umweltschützende Belange**

Nach Ansicht des Landkreises seien nicht alle Wallhecken in den Unterlagen erfasst worden. Zudem erwähnt der Landkreis Vechta, dass sich nördlich von Mast 9 in ca. 150 m Entfernung ein Stillgewässer befinde und, dass auch in diesem Bereich ein Amphibienschutzzaun für erforderlich gehalten werde.

Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) im Rahmen der Maßnahme S1 sei durch zertifiziertes Fachpersonal durchzuführen. Die mit der ÖBB beauftragte Person sei dem Landkreis Vechta einen Monat vor Maßnahmenbeginn zu benennen und deren Fachkunde im Bereich der Umweltbaubegleitung nachzuweisen. Umfang und Ergebnis der ÖBB seien schriftlich zu dokumentieren und der UNB des Landkreises Vechta zeitnah mitzuteilen.

Es seien im externen Maßnahmenplan der VCEF-Maßnahmen keine Eintragungen vorgenommen. Gleiches gelte für den Konflikt- und Maßnahmenplan der Eulenkartierung. Die Eulenkartierung würde zudem noch ausstehen. Die sach- und fachgerechte Ausführung der



festgelegten CEF-Maßnahmen sei zu dokumentieren. Im Weiteren sei ihre Wirksamkeit zu überprüfen und nachzuweisen.

Der Standort des im Erläuterungsbericht erwähnten zentralen Baulagers sei im Vorfeld rechtzeitig mit der UNB des Landkreises Vechta abzustimmen.

Hinsichtlich des Fledermausvorkommens würden im Bestands- und Konfliktplan Darstellungen zum Quartierverdacht fehlen.

Die Vorhabenträgerin habe die Unterlagen entsprechend der vom Landkreis übersendeten GIS-Dateien nochmal stichprobenartig nachgeprüft und dokumentiert. Bei den Masten 9 und 11 handelt es sich um eine Überspannung von Wallhecken sowie bei Mast 12 um eine parallel zur Wallhecke laufende Zuwegung. Bei Einhaltung entsprechender Sicherungsmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung der Wallhecken vermieden werden. Bei allen drei Maststandorten werde vor Baubeginn eine Beweissicherung durchgeführt. Zudem erfolgen regelmäßige Kontrollen während der Baumaßnahme. Bei Mast 29 müsse temporär ein Teil der Wallhecke, im Bereich des Bestandsmastes für den Neubau, entfernt werden, welche jedoch nach der Baumaßnahme wieder rekultiviert werde. Zudem werde die Gehölzentfernung im Schutzstreifen in eine Gehölzkürzung geändert, um die Wallhecke zu erhalten. Diese befindet sich allerdings im Landkreis Cloppenburg.

Bezüglich des zusätzlichen Amphibienzaunes bei dem Mast 9 erwidert die Vorhabenträgerin, dass das Stillgewässer ungeeignet sei, da es sich um Fischteiche mit einer geringen Eignung für Amphibien handle.

Die Darstellung der VCEF-Maßnahmen habe die Vorhabenträgerin ergänzt. Die erweiterte Eulenkartierung habe ergeben, dass es zu keiner weiteren Betroffenheit dieser Art in dem Raum kommt. Die Eulenkartierung wäre den zuständigen UNB auch zugesendet worden. Entsprechende Unterlagen zur Dokumentation und Evaluation würden erstellt und dem Landkreis Vechta (UNB) zur Verfügung gestellt werden.

Während der Höhlenbaumkartierung wäre fachgerecht das Quartier bewertet (TQ, SQ, WQ) worden. Eine Bewertung auf Besatz wäre im Rahmen der Maßnahme VCEF 1 in allen betroffenen wegfallenden Höhlenbäumen von Fachpersonal durchgeführt worden, sodass eine eindeutige Zuordnung gewährleistet sei.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Die Forderungen der UNB des Landkreises Vechta bzgl. der ökologischen Baubegleitung und des Standortes des Baulagers wird in den Nebenbestimmungen unter 1.3.2 des Beschlusses aufgenommen. Ebenfalls wird unter 1.3.2 des Beschlusses aufgenommen, dass im Bereich des Maststandortes 29 eine Gehölzkürzung statt Gehölzentfernung im Schutzstreifen zu erfolgen hat. Alle weiteren Hinweise und Anmerkungen des Landkreises hat die Vorhabenträgerin bereits in den Unterlagen angepasst, sodass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Regelungen im Beschluss zu treffen sind.



## **Bodenschutz**

Bei der unteren Bodenschutzbehörde sei mind. vier Wochen vor Beginn der Maßnahme ein Konzept durch ein Fachbüro für die Begleitung einzureichen. Die Belange des Bodenschutzes nach BBodSchG seien zu berücksichtigen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die o.g. Forderung der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vechta unter 1.3.4 des Beschlusses aufgenommen.

## **Hochwasserschutz**

Der Landkreis weist auf das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (ÜSG) „Dinklager Mühlenbaches“ hin. Die Verordnung über die Festsetzung des ÜSG sei zu beachten und ggf. seien erforderliche Genehmigungen einzuholen.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt unter 1.5.3 des Beschlusses die Genehmigung für die Errichtung einer Anlage im ÜSG. Die Einhaltung der Verordnung über die Festsetzung des ÜSG wird unter 1.3.6 des Beschlusses festgehalten. Auf die Ausführungen zu den wasserrechtlichen Belangen unter Ziffer 2.2.3.8 wird verwiesen.

## **Denkmalschutz**

Es werde auf die Notwendigkeit einer archäologischen Prospektion am Standort des Masten 12 hingewiesen. Abhängig von dem Ergebnis dieser Prospektion seien ggf. weitere Grabungen notwendig. Es werde angeregt sich frühzeitig über den Umfang der Prospektion mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen.

Bei den Masten 16 und 17 sei zu erwarten, dass der Oberboden für weitere Baumaßnahmen z.B. Baustraße, Lagerplatz usw. abgetragen werden müsse, weshalb die archäologische Denkmalpflege frühzeitig einzubinden sei.

Sollte dennoch ein umfangreicherer Abtrag des Oberbodens im Bereich der geplanten Masten 16 und 17 erforderlich werden, so werde die Vorhabenträgerin bei Bekanntwerden diesen Bedarfes die archäologische Denkmalpflege umgehend kontaktieren, um das weitere Vorgehen zu erörtern.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt in den Nebenbestimmungen unter 1.3.8 auf, dass eine archäologische Prospektion am Standort des Mastes zu erfolgen hat. Die hierfür erforderliche Genehmigung wird unter 1.5.5 des Beschlusses erteilt. Ebenfalls wird in den Nebenbestimmungen unter 1.3.8 aufgenommen, dass bei weiteren Arbeiten, die eine Abtragung des Oberbodens zur Folge haben, die archäologische Denkmalpflege frühzeitig einzubinden ist.

## **Wasserwirtschaft**

Sollte es zu Bauwasserhaltung kommen, so sei ein Antrag mind. 6 Wochen vorher bei der UWB des Landkreises Vechta zu stellen.



Es wird seitens des Landkreises auf die Mindestabstände zu Gewässern II. und III. Ordnung hingewiesen. Sämtliche Bauarbeiten im Bereich der Verbandsgewässer seien vor Baubeginn an Ort und Stelle mit der Hase-Wasseracht abzustimmen.

Für die temporären Verrohrungen von Gewässern II. und III. Ordnung seien wasserrechtliche Genehmigungen bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass aufgrund der Gründungsart keine Bauwasserhaltung erforderlich sei.

Die Mindestabstände zu den Gewässern würden eingehalten werden. Eine Abstimmung mit der Hase-Wasseracht würde vor Baubeginn erfolgen.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt unter 1.5.3 die Genehmigung für die temporäre Verrohrung von Gräben. Hierbei handelt es sich um Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gem. § 36 WHG. Die Abstimmung mit der Hase-Wasseracht sowie die Antragstellung bei Bauwasserhaltungen bei der zuständigen UWB werden unter 1.3.6 des Beschlusses aufgenommen. Weitere Regelungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Beschluss nicht zu treffen. Auf die Ausführungen zu den wasserrechtlichen Belangen unter Ziffer 2.2.3.8 wird verwiesen.

### **Abfallwirtschaft**

Vor Beginn der Maßnahme sei der unteren Abfallbehörde für die anfallenden Abfallfraktionen die entsprechenden AVV-Nummern, die Entsorger und die Angabe des Entsorgungsverfahrens entsprechend der Anlagen 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) mitzuteilen.

Die Planfeststellungsbehörde wird die o.g. Forderung der unteren Abfallbehörde des Landkreises Vechta unter 1.3.4 des Beschlusses aufnehmen.

#### **2.3.1.4 Amt für regionale Landesentwicklung Weser – Ems**

Das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) weist darauf hin, dass das Vorhaben zwischen den Masten 40 bis 53 im räumlichen Geltungsbereich der Flurbereinigung "Calhorer Mühlenbach" liege. Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren ist für Teile der Gemeinde Essen durch Beschluss vom 26.09.2019 eingeleitet worden.

Im Jahr 2022 finde die Umsetzung des am 18.11.2020 genehmigten Planes statt. Es ist vorgesehen, die Wegeausbauprojekte in bituminöser Weise auszubauen, der Ausbau eines weiteren Weges in größtenteils leichter Befestigung in Schotter sei zu einem späteren Zeitpunkt geplant.

Bei der Umsetzung des Ersatzneubaus wird vor allem im Hinblick auf Baustellenzufahrten um Abstimmung mit dem ArL gebeten.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass für das Jahr 2025 die Anordnung einer vorläufigen Besitzeinweisung gem. § 65 FlurbG vorgesehen sei, zu der landwirtschaftliche Grundstücke

oder auch Teilflächen im Sinne einer betriebswirtschaftlichen Verbesserung arrondiert werden sollen. Im Vorfeld getroffene Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Grundstückseigentümern könnten Hemmnisse für diese Arrondierungsplanungen hervorrufen.

In diesem Zusammenhang wird ebenfalls um intensive Abstimmung gebeten.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass das Flurbereinigungsverfahren bereits bekannt und in Abstimmung mit den ArL berücksichtigt wurde. In der späteren bauvorbereitenden Planung sowie der späteren Bauausführung werde das ArL beteiligt. Da das Vorhaben vor der im Jahr 2025 anzuordnenden Besitzeinweisung realisiert werden solle, sei eine Einigung mit den erforderlichen Eigentümern erforderlich gewesen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt in den Nebenbestimmungen unter 1.3.9.1 des Beschlusses die Abstimmung mit dem ArL bzgl. der Baustellenzufahrten auf. Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich aus der Stellungnahme nicht.

### **2.3.1.5 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)**

Das LBEG weist darauf hin, dass durch den Planungsbereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe erdverlegte Hochdruckleitungen verlaufen. Die Leitungen dürften nicht überbaut werden und es sei ein Schutzstreifen zu beachten. Die vom Landesamt genannten Unternehmen wurden beteiligt (siehe Ziffern 2.3.1.16 und 2.3.1.17). Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin im Zuge der Erstellung der Planung die Anlagen von Leitungsbetreibern abgefragt, in den Planunterlagen integriert und bei der Planung berücksichtigt.

Ferner weist das LBEG darauf hin, dass im Plangebiet Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit vorhanden seien. Nach dem Niedersächsischen LROP seien Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Insoweit werden die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden grundsätzlich begrüßt.

Es wird der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung bei der Durchführung der Maßnahme empfohlen. Alternativ sollte die ökologische Baubegleitung über ausgewiesene bodenkundliche Fachkenntnis verfügen. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 Berücksichtigung finden. Die Maßnahme V1 sollte entsprechend ergänzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Bodenverdichtungen bei Befahrung empfindlicher Böden im feuchten Zustand tiefer als die in Maßnahme V1 angegebenen 30 cm reichen können. Ggf. sei eine tiefere Lockerung notwendig. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass sehr tief reichende Bodenverdichtungen häufig irreversibel seien und daher dauerhafte Schäden darstellen.

Boden sollte schichtgetreu ab- und aufgetragen werden, d.h. auch unterschiedliche Schichten des Unterbodens sollten getrennt gelagert und eingebaut werden (vgl. Maßnahme V1). Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, für möglichst kurze Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden. Die Vermischung von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften sei zu vermeiden.



Das LBEG empfiehlt zudem die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts. Um dauerhafte negative Auswirkungen auf die Böden zu vermeiden, seien auf den Arbeits- und Lagerflächen geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) durchzuführen. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Vor allem bei verdichtungsempfindlichen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Es wird begrüßt, dass diese Maßnahmen vorgesehen sind.

Es wird empfohlen, bei Rückbaumaßnahmen die vorhandenen Fundamente der bestehenden Masten vollständig zurückzubauen. Im Rahmen des Rückbaus sollten vor allem vorhandene mit Schadstoffen belastete Fundamente vollständig entfernt werden. Bei Rückbaumaßnahmen von teeröhlhaltigen Schwellenfundamenten sei die mögliche Verunreinigung mit grundwassergefährdenden Stoffen zu beachten und belastetes Bodenmaterial entsprechend zu entsorgen. Generell sei darauf zu achten, dass durch die Rückbaumaßnahmen keine Verbreitung von Schadstoffen erfolgt. Bei der Wiederverfüllung sollte standorttypisches Material verwendet werden. Die Arbeiten seien nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen. Beim Rückbau der Stahlmastkonstruktionen sollte ebenfalls sichergestellt werden, dass keine stofflichen Bodenbeeinträchtigungen auftreten.

Die Vorhabenträgerin sehe grundsätzlich keinen Bedarf die Fundamente über die 1,5 m Tiefe zurückzubauen, da bereits ab einem Rückbau von 1,5 m Tiefe keine Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung bestehe. Es werde beim Rückbau darauf geachtet, dass keine Verbreitung von Schadstoffen erfolge.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Ansicht der Vorhabenträgerin bzgl. des Rückbaus der Fundamente an. Die Forderung, bei Rückbaumaßnahmen auf keine Verbreitung von Schadstoffen zu achten sowie bei der Wiederverfüllung standorttypisches Material zu verwenden, wird in den Nebenbestimmungen unter 1.3.4 aufgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Baumaßnahmen durch in den Boden eingebrachtes Bettungsmaterial oder Fundamente überschüssiges Bodenmaterial anfallen kann. Für diese Überschussmassen bedürfe es einer Verwertung nach Maßgabe der entsprechenden rechtlichen und fachlichen Vorgaben. Hierbei werde eine möglichst frühzeitige Bilanzierung der voraussichtlich anfallenden Mengen und die Absprache mit den entsprechenden Behörden empfohlen.

Die Planfeststellungsbehörde wird in den Nebenbestimmungen unter 1.3.4 aufnehmen, dass eine möglichst frühzeitige Bilanzierung der voraussichtlich anfallenden Mengen und die Absprache mit den entsprechenden Behörden zu erfolgen hat.

Der Fachbereich Hydrogeologie empfiehlt die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens, um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt treffen zu können. Darin sollten die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt und die Quantität

und Qualität des Grundwassers beschrieben werden. Darüber hinaus wird die Vorlage eines geeigneten Beweissicherungskonzept empfohlen, welches mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abgestimmt wurde.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass nach jetzigem Kenntnisstand keine Wasserhaltung durchgeführt werden müsse, sodass ein hydrologisches Gutachten nicht erforderlich sei.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Ansicht der Vorhabenträgerin an. Sollten im späteren Bauablauf doch Wasserhaltungen notwendig sein, so hat die Vorhabenträgerin einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu stellen und die dafür entsprechenden Antragsunterlagen zur Verfügung zu stellen (vgl. 1.3.6 des Beschlusses).

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass für die geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen zu berücksichtigen seien. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass geologische Untersuchungen bereits im Zuge der Planung stattgefunden haben. Ein Regelungsbedarf wird von der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen, sie hat jedoch einen entsprechenden Hinweis aufgenommen (siehe Ziffer 4.2).

#### **2.3.1.6 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst**

Vom Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN wird eine Luftbildauswertung für die Fläche A empfohlen, da ein allgemeiner Kampfmittelverdacht besteht.

Die Vorhabenträgerin habe bereits im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens für den gesamten Bereich des geplanten Ersatzneubaus eine Luftbildauswertung beim LGLN beantragt und die Auswertung erhalten. Dieses Vorgehen würde sich mit der für Fläche „A“ empfohlenen Luftbildauswertung decken. Die in der Auswertung enthaltenen Auflagen und Hinweise werden beachtet. Bei einem Fund eines oder mehrerer der genannten Kampfmittel werde die bauausführende Firma umgehend die Arbeiten im Bereich des Fundes einstellen und die genannten Stellen benachrichtigen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt unter Ziffer 1.3.9.2 die Einhaltung der Auflagen und Hinweise aus der Luftbildauswertung (Az. BA-2020-00259 vom 18.05.2020) sowie das Einstellen der Arbeiten bei Fund eines oder mehrere Kampfmittel als Nebenbestimmungen auf. Weitere Regelungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

#### **2.3.1.7 Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ankum**

Aus Sicht des Forstamtes solle die Freileitung so trassiert werden, dass Waldflächen nicht überplant und dadurch Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wald weitgehend vermieden werden. Im Falle einer Überplanung oder unvermeidbaren Querung von Waldflächen durch die Freileitung, welche mit einer Wuchshöhenbegrenzung belegt werden, bestehe die Notwendigkeit zur Durchführung einer waldrechtlichen Kompensation. Sämtliche im geplanten Trassenverlauf bzw. deren Schutzstreifen betroffenen Waldflächen seien kartographisch zu erfassen, in den Unterlagen darzustellen und in Form einer adäquaten Ersatzanpflanzung an



einer anderen Stelle zu ersetzen. Es wird empfohlen, die waldrechtliche Kompensation in Abstimmung mit der zuständigen Untere Waldbehörde vorzunehmen.

Die Vorhabenträgerin habe die Überspannungen von Waldflächen sofern möglich vermieden. Die Waldflächen bzw. Gehölze, die gefällt und ersatzgepflanzt oder eine Wuchshöhenbeschränkung unterliegen würden, seien bereits in den Unterlagen berücksichtigt und dargestellt worden. Die Untere Waldbehörde habe eine Stellungnahme abgegeben.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen unter 2.2.3.7, 2.3.1.2 und 2.3.1.3 des Beschlusses. Weitere Regelungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu treffen.

### **2.3.1.8 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Lingen**

Die Belange der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Lingen (NLStBV – GB Lingen) werden durch das Vorhaben berührt, da sich im Trassenverlauf die Bundesstraße 68, die Landesstraße 843 und die Kreisstraßen 177 und 358 befinden.

Bei Einhaltung von den in der Stellungnahme aufgeführten Auflagen und Hinweisen bestehen von Seiten der Straßenbaubehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

Der GB Lingen weist auf die Baubeschränkungs- und Bauverbotszonen entlang der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gem. § 9 Abs. 1 FStrG / § 24 Abs. 1 NStrG und § 9 Abs. 2 FStrG / § 24 Abs. 2 NStrG hin. Bei hochgeführten Leitungen sei für das Hineinragen in die Verbots- und Beschränkungszone nicht die äußere Kante des Fundaments, sondern der weiteste Ausleger maßgebend.

Für die Kreuzung der geplanten 110-kV-Freileitung mit den Bundes- und Landesstraßen ist eine Ergänzung des bereits geschlossenen Rahmenvertrages erforderlich. Für die Kreuzung der geplanten Leitung mit den Kreisstraßen innerhalb des Landkreises Cloppenburg ist ein Gestattungsvertrag zwischen der Vorhabenträgerin und dem Landkreis Cloppenburg zu schließen.

Es sind für alle Kreuzungen mit den o. g. klassifizierten Straßen sowie Längsverlegungen in der Bauverbots- und Baubeschränkungszone detaillierte Planungsunterlagen unter Angabe des Kreuzungspunktes mit der jeweiligen Straße (Abschnitt, Station) zu erstellen und rechtzeitig mit der NLStBV - GB Lingen sowie dem Landkreis Cloppenburg im Rahmen des Abschlusses von Kreuzungsvereinbarungen (Gestattungsverträgen) abzustimmen.

In Bezug auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der klassifizierten Straßen wird jede geplante Zufahrt zu prüfen sein. Die verkehrliche Erschließung der Baustellen und der künftigen Anlagen sollte daher möglichst über vorhandene öffentliche Straßen / Gemeindestraßen erfolgen. Soweit in Ausnahmefällen temporäre Baustellenzufahrten sowie dauerhafte Zufahrten angelegt werden müssen, wird um rechtzeitige Abstimmung gebeten.



Die Anlage solcher Zufahrten bedarf gem. § 8a FStrG i. V. m. § 8 FStrG bzw. § 20 NStrG i.V.m. § 18 NStrG der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers. Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis an Bundes- und Landesstraßen sei ein gesonderter Antrag beim Geschäftsbereich Lingen zu stellen. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis an Kreisstraßen erfolge durch den Landkreis Cloppenburg. Ein entsprechender Antrag sei dort zu stellen.

Für Arbeiten an Landes- und Kreisstraßen sei bzgl. der Verkehrsführung eine verkehrsbehördliche Anordnung bei der Verkehrsbehörde des Landkreises Cloppenburg einzuholen.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie bestätigt, dass alle aufgeführten Bundes-, Landes- und Kreisstraßen vom Vorhaben betroffen sind. Diese werden durch den geplanten 110-kV-Ersatzneubau gekreuzt bzw. überspannt.

Die entsprechenden Abstände zur Fahrbahnkante gemäß FStrG und NStrG und damit die Bauverbotszone(n) wurden in der Planung berücksichtigt.

Die bestehenden Rahmenverträge zu den Kreuzungen (Überspannung der Straßen) werden zum gegebenen Zeitpunkt, vor Bauausführung, hinsichtlich des Ersatzneubaus erneuert/ergänzt. Die Vorhabenträgerin wird hierfür entsprechende Kreuzungshefte bei der NLStBV bzw. dem zuständigen Landkreis einreichen.

Die angeführten Sondernutzungserlaubnisse können im Planfeststellungsbeschluss einkonzentriert werden. Eine gesonderte Einholung ist dann nicht mehr erforderlich.

Für sonstige Nutzungen (die keine Sondernutzungen sind) wird eine privatrechtliche Vereinbarung nach § 23 NStrG geschlossen. Diesbezüglich nimmt die Vorhabenträgerin Kontakt zu dem Straßenbaulastträger auf.

Die Vorhabenträgerin sieht keine Arbeiten auf Straßengrund vor.

Die Planfeststellungsbehörde sieht unter Verweis auf die Nebenbestimmungen der Ziffer 1.3.7 die Belange des NLStBV – GB Lingen als hinreichend gewahrt an. Zusätzlicher Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

Soweit es etwa für die Anlage von Baustellenzufahrten oder für sonstige Veränderungen der Straßennutzung der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen bedarf, werden diese bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt. Zuständig dafür sind aber nicht der Landkreis Cloppenburg als Baulastträger oder der NLStBV GB Lingen, sondern ist dies nach § 75 Abs. 1 Satz 1, 2. HS VwVfG (§ 43c EnWG) die Planfeststellungsbehörde. Es wird insoweit auf Ziffer 1.5.4 dieses Beschlusses verwiesen. Straßenverkehrsrechtliche Gewichtsbeschränkungen werden durch die Zulassung der Sondernutzung nicht suspendiert. Sollten insoweit Ausnahmen oder Erlaubnisse erforderlich werden, müssen diese gesondert beantragt werden.

In Bezug auf die Planänderungsverfahren wurden keine weiteren Bedenken oder Anmerkungen vorgetragen.



### **2.3.1.9 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Osnabrück**

Der Geschäftsbereich Osnabrück (rGB) der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr weist darauf hin, dass der Ausbau der Einmündung Mühlenweg / L 845 (Abschnitt 10, Station 5995), der im Wegekonzeptnutzungskonzept Verkehrswege (Anlage 3.3) vorgesehen ist, zwingend mit dem rGB Osnabrück abzustimmen sei.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass auf dem Stadtgebiet der Stadt Dinklage die Ortskernentlastungsstraße "Dinklager Ring" verlaufe, der als Landesstraße aufgestuft werden solle. Um die Voraussetzung hierfür zu schaffen, solle die Bauverbotszone gem. § 24 NStrG eingehalten werden. Die Masten 3 und 4 liegen mit einem Abstand von 36,10 m zur Fahrbahnkante außerhalb der Bauverbotszone.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, sich rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit dem rGB Osnabrück in Verbindung zu setzen, um Details des geplanten Wegeausbaus zu erörtern.

Die geplante Aufstufung der Ortskernentlastungsstraße „Dinklager Ring“ zur Landesstraße ist der Vorhabenträgerin bekannt. Die Vorhabenträgerin hat den Verlauf der geplanten 110-kV-Leitung Dinklage – Essen im Bereich der Masten 3 und 4 verändert. Die Leitungsführung soll direkt zu Mast 6N der Leitung südlich der Straße „Dinklager Ring“ führen. Durch die Verschiebung entfallen die ursprünglich geplanten Masten 3 und 4, die sich der Straße annäherten.

Die neue bzw. verschobene Trassenführung sieht einen neuen Maststandort (Mast 6N) im Nahbereich des Dinklager Rings vor, dessen Abstand zur äußeren Fahrbahnkante mindestens 15 m beträgt. Aufgrund dieser Annäherung hat die Vorhabenträgerin die Abstimmung mit der zukünftigen Straßenbaulastträgerin (rGB Osnabrück) und dem aktuellen Straßenbaulastträger (Stadt Dinklage) vorgenommen.

Im Ergebnis der Abstimmung wurde festgehalten, dass im vorliegenden Fall die Bauverbotszone der Straße „Dinklager Ring“ verringert werden kann. Bedenken gegen den geplanten Maststandort 6N bestünden nicht.

In Bezug auf die Planänderungsverfahren wurden keine weiteren Bedenken oder Anmerkungen vorgetragen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen zu den verkehrsrechtlichen Belangen unter Ziffer 2.2.3.12.1 und auf die festgesetzten Nebenbestimmungen (1.3.7). Darüber hinaus gehender Regelungsbedarf besteht nicht.

### **2.3.1.10 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Regionalreferat Oldenburg**

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) weist darauf hin, dass die Trasse teilweise durch Abschnitte mit deutlich erhöhtem archäologischem Potential verlaufe. In der Vergangenheit seien in der Umgebung bei Erdarbeiten bereits denkmalgeschützte archäologische Fundplätze entdeckt worden. Die Abschnitte seien wahrscheinlich von einem mittelalterlichen Esch überlagert. Darunter seien erfahrungsgemäß oft ältere archäologische



Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschaufrages meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden. Derartige Fundstellen seien durch das Denkmalschutzgesetz geschützte Bodendenkmale. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung.

Für einige Ersatzstandorte ergeben sich aus Sicht des NLD denkmalpflegerische Notwendigkeiten, die zu berücksichtigen seien. Im Übrigen bestehen gegen den Neubau der übrigen Masten keine Bedenken.

Das NLD weist darauf hin, dass geringer Ergänzungsbedarf in den Planunterlagen besteht.

In Bezug auf die Planänderungsverfahren wurden keine weiteren Bedenken oder Anmerkungen vorgetragen.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die Planunterlagen wurden entsprechend der Hinweise angepasst. Die Vorhabenträgerin sichert die Abstimmung mit dem NLD für das weitere Verfahren zu und wird notwendige Beauftragungen oder ähnliche Maßnahmen zur Gewährleistung und Sicherstellung archäologischer Belange vorhalten (z.B. in Form einer archäologischen Baubegleitung in relevanten Bereichen).

Die Planfeststellungsbehörde hat die denkmalpflegerischen Belange bei ihrer Entscheidung berücksichtigt und falls erforderlich, entsprechende Nebenbestimmungen festgesetzt. Auf die Ausführungen zu den denkmalschutzrechtlichen Belangen und Nebenbestimmungen unter den Ziffern 2.2.3.11 und 1.3.8 wird verwiesen.

#### **2.3.1.11 Niedersächsisches Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Bezirksstelle Cloppenburg**

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Bezirksstelle Cloppenburg (NLWKN) nebst des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) hat im Hinblick auf das Vorhaben keine Bedenken, sofern die gegebenen Hinweise beachtet werden:

##### GLD

Der GLD weist darauf hin, dass den Antragsunterlagen kein gesonderter Beitrag zur Prüfung der Vereinbarkeit der geplanten Rück- und Ersatzneubaumaßnahmen mit den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer und das Grundwasser (§§ 27, 47 WHG) beiliegt.

Die Vorhabenträgerin gibt an, dass das Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot für Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper sowie das Gebot der Trendumkehr nicht tangiert werden. Auf die Erstellung eines WRRL-Fachbeitrags wird daher verzichtet. Nach dem aktuellen Stand der Planung müssen keine Baumaßnahmen durchgeführt werden, die den Bewirtschaftungszielen des WHG für betroffene oberirdische Gewässer und das Grundwasser nach § 31 WHG entgegenstehen. Konflikte, die ein Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie hervorrufen, sind nicht zu erwarten. Da das Vorhaben mit der



Wasserrahmenrichtlinie vereinbar ist, sieht die Vorhabenträgerin davon ab, einen gesonderten Beitrag zu verfassen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Ansicht der Vorhabenträgerin an (siehe auch Ziffer 0).

Die Leitungstrasse kreuzt mehrere Oberflächenwasserkörper - WK 02022 Lager Hase, WK 02025 Blocksmühlenbach, 02087 Dinklager Mühlenbach, welche unter die Vorgaben der WRRL (Verschlechterungsverbot, Zielerreichungs- bzw. Verbesserungsgebot gemäß § 27 WHG) fallen. Da die genannten Wasserkörper bisher die Zielerreichung gemäß WRRL verfehlen, werden ihnen im Entwurf zum Maßnahmenprogramm für die Bewirtschaftungsperiode 2021 – 2027 geeignete Maßnahmen zugeordnet und der sich ergebende Maßnahmenbedarf konkretisiert. Die geplanten Maßnahmen dürfen diesen Zielen nicht entgegenstehen.

Die Umsetzung der gewässerbezogenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist sicherzustellen. Ebenso ist die Einhaltung der geltenden Sicherheitsstandards im Baustellenbetrieb im Sinne der Vermeidung baubedingter Schadstoffeinträge in Grund- und Oberflächengewässer sicherzustellen und sollte im Rahmen der vorgesehenen ökologischen Baubegleitung überwacht werden.

Der GLD weist darauf hin, dass sich das Vorhaben in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet befindet. Er geht davon aus, dass im Hinblick auf die Maßnahmenumsetzung im Bereich des betroffenen ÜSG eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen unteren Wasserbehörde eingeholt wird und keine dauerhaften Veränderungen der Überschwemmungsgebietsflächen entstehen. Andernfalls müssten die Folgewirkungen über eine Neuberechnung des ÜSG und entsprechenden Ausgleich geregelt werden.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und bestätigt, dass das Vorhaben weder den aktualisierten WWRL-Maßnahmen entgegensteht noch Wasserhaltung durchgeführt werden muss. Sollte – wider Erwarten – eine Wasserhaltung erforderlich werden, so wird die Vorhabenträgerin entsprechende Unterlagen zur Grundwasserhaltung nachträglich erbringen und die notwendigen Erlaubnisse einholen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.2 und 1.3.6 dieses Beschlusses. Mit diesen werden die Vorgaben des GLD hinreichend sichergestellt. Bzgl. der wasserrechtlichen Genehmigung wird darauf hingewiesen, dass diese bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt wird. Zuständig dafür ist jedoch nach § 75 Abs. 1 Satz 1, 2. HS VwVfG (§ 43c EnWG) die Planfeststellungsbehörde (vgl. Ziffer 1.5.3).

### NLWKN

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Vorhabenbereich insbesondere die Landesmessstellen Wulfenau I/II befinden. Diese dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Diese Landesmessstellen, welche



vom NLWKN betrieben werden, dürfen in ihrer Funktionalität durch die Planungen/ das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass sich das geplante Vorhaben teilweise in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet befindet. Es wird eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde empfohlen.

Die Vorhabenträgerin hat die Lage der mitgeteilten Messstellen erneut geprüft. Durch Mastverschiebung und damit einhergehender Änderung der mastumgebenden Arbeitsflächen sowie der Zufahrt zum Mast kann durch die Vorhabenträgerin bestätigt werden, dass die Landesmessstellen außerhalb der für die Errichtung der 110-kV-Freileitung erforderlichen Flächen und Zufahrten gelegen sind. Ein Konflikt liegt aus Sicht der Vorhabenträgerin daher nicht vor.

Die Vorhabenträgerin sichert zusätzlich zu, dass sie aufgrund der räumlichen Nähe zu den Messstellen einen Hinweis an die bauausführenden Firmen geben wird, um diese zu besonderer Sorgfalt im betreffenden Bereich anzuhalten.

Die Planfeststellungsbehörde sieht hier keinen Regelungsbedarf und verweist bezüglich des Überschwemmungsgebiets auf ihre obigen Ausführungen.

Im Kreuzungsbereich im Zuge des Ersatzneubaus liegt die Lager Hase (Gewässer II. Ordnung). Diese befindet sich im Eigentum des Landes Niedersachsen, stellvertretend dafür der NLWKN, welcher ebenfalls für die Unterhaltung zuständig ist.

Bei der Errichtung des Kreuzungsbauwerkes ist aus Sicht der Gewässerunterhaltung folgendes zu beachten:

- Mit den jeweiligen Eigentümern der Gewässer ist nach Erteilung der Genehmigung, aber vor Baubeginn, ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag abzuschließen.
- Die Gewässerböschungen sind nicht zum Befahren mit schweren Baufahrzeugen geeignet.
- Falls beim Ersatzneubau bzw. Rückbau der Gewässerbereich beschädigt wird, ist das Gewässerbett einschließlich Uferbereich ordnungsgemäß wiederherzustellen. Böschungen sind profil- und fachgerecht (Faschinen, Buscheinbau, ggf. Rasensoden und Steinschüttung) zu sichern.
- Durch die Gewässerkreuzung darf der Wasserabfluss nicht beeinträchtigt werden. Eine Behinderung des Wasserabflusses bei der Durchführung der Arbeiten ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Zu schon vorhandenen Dükern ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten.
- Sollten Ver- und Entsorgungsleitungen (z. B. Wasser, Gas, Öl, Abwasser) von dem Ersatzbau gekreuzt werden, ist rechtzeitig das Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. Trägern dieser Anlagen herzustellen.





- Für jegliche Mängel und Schäden gegenüber Dritten, die durch die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Kreuzung entstehen, haftet grundsätzlich der Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger.
- Bauliche Änderungen der Anlage oder die Beseitigung bedürfen der vorherigen Genehmigung. Wird die Anlage dauernd außer Betrieb gesetzt, ist sie zu entfernen.
- Beginn und Beendigung der Bauarbeiten sind der NLWKN - Betriebsstelle Cloppenburg rechtzeitig anzuzeigen.

Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise zur Kenntnis genommen. Sie gibt hierzu an, dass sie mit den Eigentümern eine privatrechtliche Übereinkunft für die Überspannung der Gewässer erzielen möchte. In der Regel wird für die Überspannung von Gewässern eine persönliche beschränkte Dienstbarkeit für das gegenständlich Grundstück abgeschlossen.

Zuwegungen auf Gewässerböschungen sind nicht vorgesehen, dementsprechend werden diese auch nicht mit schweren Baufahrzeugen befahren. Die bauausführenden Firmen werden sicherheitshalber auf die Problematik hingewiesen.

Im Rahmen des Vorhabens werden einzelne Gewässer und Entwässerungsgraben genutzt bzw. verändert, da für die Bauzeit temporäre Verrohrungen für die Herstellung einer Überfahrt erfolgen. Diese werden fachgerecht eingerichtet und gewährleisten für die Bauzeit einen ausreichenden Durchfluss, sodass keine Einschränkungen zu erwarten sind. Nach Abschluss aller Baumaßnahmen werden die bauzeitlichen Verrohrungen wieder entfernt und der Ausgangszustand (offenes Gewässer) wiederhergestellt. Arbeiten an Gewässern, die über das oben Beschriebene hinausgehen, sind nicht geplant. Da es sich im Übrigen bei dem geplanten Vorhaben um eine Freileitung handelt, ist mit weiteren Beeinträchtigungen des Wasserabflusses nicht zu rechnen.

Sofern vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen gekreuzt werden, will die Vorhabenträgerin privatrechtliche Übereinkünfte (i.d.R. Kreuzungsgestattungen bzw. –verträge) schließen.

Die Vorhabenträgerin sicher zu, dass der NLWKN rechtzeitig über Beginn und Beendigung der Bautätigkeiten informiert wird.

Die Planfeststellungsbehörde sieht unter Verweis auf die Nebenbestimmungen der Ziffern 1.3.2 und 1.3.6 die Belange des NLWKLN als hinreichend gewahrt an. Zusätzlicher Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

#### Zusätzliche Hinweise des NLWKN als regionale Fachbehörde für Naturschutz (FfN)

Im mittleren Bereich des Trassenabschnitts in der „Wulfenauer Mark“ wurde ein Gebiet als wertvoll für Brutvögel bewertet mit dem Hinweis „Status offen“. Hierzu sind ggf. aktuelle Daten bei der Staatlichen Vogelschutzwarte zu erfragen. Die „Lager Hase“ ist ein Prioritätsgewässer der WRRL mit einer auch naturschutzfachlich bedeutsamen Aue. Diesen Wertigkeiten ist im weiteren Verfahren bei der Eingriffsbemessung und –bewertung entsprechend Rechnung zu tragen.



Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise zur Kenntnis genommen. Sie gibt hierzu an, dass von einer separaten Anfrage bei der Vogelschutzwarte abgesehen wird, da im betroffenen Gebiet bereits eine eigenständige und aktuelle Brutvogelerfassung durchgeführt wurde und alle relevanten Konflikte und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Im Bereich der Aue liegen die Arbeitsflächen auf den Ackerflächen und werden mit entsprechenden Wertigkeiten in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung der Vorhabenträgerin an und sieht keinen gesonderten Regelungsbedarf.

In Bezug auf die Planänderungsverfahren wurden keine weiteren Bedenken oder Anmerkungen vorgetragen.

#### **2.3.1.12 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Aus Sicht der Bundeswehr bestehen keine Bedenken oder Einwände gegen das Vorhaben. Der Bitte nach Aufnahme einer Nebenbestimmung, wurde entsprochen (vgl. Ziffer 1.3.9.5 dieses Beschlusses).

In Bezug auf die Planänderungsverfahren wurden keine weiteren Bedenken oder Anmerkungen vorgetragen.

#### **2.3.1.13 Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband**

Der Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV) weist darauf hin, dass sich im Plangebiet Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV befinden. Außer in Kreuzungsbereichen dürfen diese weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke überbaut werden. Die genaue Lage der Anlagen werden der Vorhabenträgerin in der Örtlichkeit angegeben. Bei der Durchführung der geplanten Baumaßnahme sei auf die Versorgungsanlagen Rücksicht zu nehmen. Auch seien die Mindestschutzabstände und die Sicherheitsvorkehrungen beim Kreuzen der Versorgungsanlagen zu beachten. Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen sei. Baggerarbeiten dürfen nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der mit Sicherheit eine Gefährdung der Leitungen ausschliesse. In Zweifelsfällen seien Suchschlitze bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen. Abweichungen bezüglich der Vorgehensweise bei Annäherung an Leitungen seien mit dem OOWV abzustimmen. Die Rohrnetzarmaturen müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen deshalb nicht überbaut bzw. mit Baumaterial überlagert werden. Etwaige Kosten seien von der Vorhabenträgerin zu tragen. Es wird darum gebeten, dass nach Abschluss der Verlegearbeiten dem OOWV Bestandspläne für die Kreuzungsbereiche übermittelt werden, in denen die genaue Lage der Leitung eingetragen und die technischen Daten vermerkt seien.

Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der Erstellung der Planung die Anlagen von Leitungsbetreibern in den Planunterlagen integriert und bei der Planung berücksichtigt. Es werden ausreichende Abstände eingehalten. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die in der Stellungnahme aufgeführten Ausführungs- und Sicherheitshinweise im Rahmen der

Bauausführung zu berücksichtigen. Nach Abschluss der Verlegearbeiten (Errichtung der Leitung) wird die Vorhabenträgerin dem OOWV entsprechende technische Unterlagen für die Kreuzungsbereiche zur Verfügung stellen.

Soweit Regelungsbedarf besteht, wurden die Forderungen als Nebenbestimmungen festgesetzt (vgl. Ziffer 1.3.10.6).

In Bezug auf die Planänderungsverfahren wurden keine weiteren Bedenken oder Anmerkungen vorgetragen.

#### **2.3.1.14 Hase-Wasseracht**

Aus Sicht der Hase-Wasseracht bestehen keine Bedenken, sofern die nachfolgend aufgeführten Forderungen berücksichtigt werden:

1. Die Mindestabstände der Maststandorte von 5 m bei Gewässern III. Ordnung, bzw. 10 m bei Gewässern II. Ordnung sind einzuhalten.
2. Bei der temporären Verrohrung von Verbandsgewässern ist auf eine ausreichend dimensionierte Durchlassgröße zu achten. Als Referenz kann der nächste Durchlass gewässerabwärts angenommen werden. Der Antragsteller hat während der Baumaßnahme für einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss Sorge zu tragen.
3. Das Gewässer ist nach den Bauarbeiten wieder fachgerecht herzustellen. Eine Abnahme ist bei der Hase-Wasseracht anzumelden.
4. Vorhabenbedingte Schäden im oder am Gewässer sind auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.
5. Sämtliche Bauarbeiten im Bereich des Verbandsgewässers sind vor Baubeginn an Ort und Stelle mit der Hase-Wasseracht abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin sichert die Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben und Hinweise zu. Soweit Regelungsbedarf besteht wurden entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen (siehe Ziffer 1.3.6).

#### **2.3.1.15 Wegegenossenschaften Bartmannsholte, Osteressen und Uptloh**

Grundsätzliche Einwände gegen das Vorhaben bestehen nicht. Die Nutzung bestimmter Genossenschaftswegen für die Errichtung der 110-kV-Leitung werde mit der Vorhabenträgerin besprochen. Aus Sicht der Wegegenossenschaft Uptloh bestehe noch Änderungsbedarf.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie den Kontakt mit der Wegegenossenschaft Uptloh suchen werde, um Abstimmungen und Regelungen zu treffen. Ein Regelungsbedarf ergibt sich daraus nicht.

#### **2.3.1.16 EWE Netz GmbH**

Die EWE Netz GmbH teilt mit, dass sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen des Unternehmens im Bereich des Vorhabens bzw. in unmittelbarer Nähe befinden. Diese



Leitungen und Anlagen seien in Lage und Bestand grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Das Erdgashochdrucknetz könne durch Näherung der Baumaßnahme beeinflusst werden. Es wird um Kontaktaufnahme mit der zuständigen Fachabteilung des Unternehmens gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Vorgaben und anerkannten Regeln der Technik anzuwenden seien, sollten Anpassungen oder andere Betriebsarbeiten an den bestehenden Anlagen der EWE Netz GmbH erforderlich werden. Sofern keine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt sei, seien die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten vollständig von der Vorhabenträgerin zu tragen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, sie habe die Versorgungsleitungen der EWE NETZ GmbH im Zuge der Planungen berücksichtigt. Diese werden bei der Planung und Bauausführung berücksichtigt, sodass Beschädigungen nicht zu erwarten sind. Mit Anpassungen sei daher nicht zu rechnen.

Eine Beeinflussung von Erdgasleitungen und deren Korrosionsschutz sei aus Sicht der Vorhabenträgerin im konkreten Fall nicht zu befürchten. Um eine etwaige Beeinflussung endgültig und gesichert auszuschließen, werde verfahrensbegleitend die genannte Fachabteilung der EWE NETZ GmbH kontaktiert, um die genaue Sachlage zu erörtern.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wird den Belangen der EWE NETZ GmbH ausreichend Rechnung getragen. Auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.10.4 wird verwiesen. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, bei der Durchführung des Vorhabens die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten (§ 49 Abs. 1 EnWG) und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.1). Eine Regelung über eine Kostentragungspflicht ist Ziffer 1.3.1 zu entnehmen. Im Übrigen sind aber Kreuzungsverträge, Kostenregelungen und Anpassungsverpflichtungen nicht Gegenstand der Planfeststellung.

#### **2.3.1.17 Gastransport Nord GmbH**

Im Planbereich befindet sich eine Erdgas-Hochdruckleitung der Gastransport Nord GmbH, die einen Durchmesser von 400 mm habe. Unmittelbar daneben verlaufe ein Fernmeldekabel der EWE NETZ GmbH. Es dürfen keine Auswirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Die Breite des Schutzstreifens betrage acht Meter (4 Meter links und 4 Meter rechts der Rohrachse).

Aus Sicht der Gastransport Nord GmbH bestehen keine Bedenken gegen den Ersatzneubau, sofern die in der Stellungnahme aufgeführten Grundsätze zum Arbeiten im Schutzstreifen von Hochdruckleitungen und die „Anweisungen zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen“ berücksichtigt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin hat im Vorfeld der Planung Kontakt mit den Leitungsbetreibern aufgenommen und vorhandene Leitungen in die Planunterlagen aufgenommen. Die Gasleitung einschließlich des Schutzstreifens werden bei der Planung und der Bauausführung berücksichtigt, sodass keine Auswirkungen zu erwarten



sind. Die bauausführende Firma wird zudem die Grundsätze sowie die Anweisungen zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen bei den Ausführungen der Arbeiten berücksichtigen.

Im Übrigen wird den Forderungen der Gastransport wie folgt Rechnung getragen:

- Die Leitung der Gastransport Nord GmbH wird von dem temporären Freileitungsprovisorium und im Bereich der Masten 16 und 17 lediglich überspannt. Im Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung werden weder Materialien gelagert, noch ist das Errichten von Bauwerken oder die Pflanzung von Bäumen / Sträuchern vorgesehen.
- Der Zugang zu der Erdgas-Hochdruckleitung wird auch während der Bauausführung gewährleistet.
- Vor Baubeginn wird der Kontakt mit der Gastransport Nord GmbH hergestellt, um entsprechende Abstimmungen über einzuhaltende Auflagen für Arbeiten in der Nähe der Gasleitung und innerhalb des Schutzstreifens vorzunehmen.
- Die genaue Leitungslage und -tiefe im Bereich des geplanten Bauvorhabens ist vor Baubeginn unter Anwesenheit der Gastransport Nord GmbH durch Querschläge zu ermitteln, in Bestandsplan festzuhalten und vor Ort zu markieren.
- Evtl. vorhandene Armaturen oder Oberirdische Leitungsteile, wie z. B. Markierungen, Schilderpfähle und Messsäulen werden durch geeignete Maßnahmen geschützt und werden ohne Genehmigung weder entfernt noch versetzt.
- Die Vorhabenträgerin wird mit der Gastransport Nord GmbH eine Vereinbarung über die Kreuzung der zwei Leitungen schließen.
- Etwaige Kosten für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen im Bereich der Erdgas-Hochdruckleitung wird die Vorhabenträgerin tragen.

Soweit erforderlich hat die Planfeststellungsbehörde unter Ziffer 1.3.10.7 und 1.3.10.1 entsprechende Nebenbestimmungen festgesetzt. Dadurch wird den Belangen der Gastransport Nord GmbH hinreichend Rechnung getragen. Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich nicht.

#### **2.3.1.18 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH**

Im Planbereich zwischen den Masten 6 und 7 sowie zwischen den Masten 57 und 59 der 110-kV-Leitung befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone Deutschland GmbH. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern seien, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, wird darum gebeten, dass die Vorhabenträgerin mindestens drei Monate vor Baubeginn die Vodafone Deutschland GmbH kontaktiert, damit diese die Planung und Bauvorbereitung veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen kann.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin hat im Vorfeld der Planung die Leitungsbetreiber kontaktiert und vorhandene Leitungen in die Planunterlagen aufgenommen. Diese werden bei der Planung und Bauausführung berücksichtigt, sodass Beschädigungen oder Umverlegungen der Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH nicht zu erwarten sind.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde wird auf die Nebenbestimmungen unter 1.3.10.1 und 1.3.10.2 verwiesen. Dadurch wird den Belangen der Vodafone GmbH hinreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die geforderte Kostenerstattung wird auf die allgemeine Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.1 verwiesen.

### **2.3.1.19 Deutsche Telekom Technik GmbH**

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass sich im Trassenverlauf der 110-kV-Leitung Telekommunikationslinien der Telekom befinden, die bei den Bauarbeiten zu schützen seien und soweit erforderlich verändert oder verlegt werden müssten. Die Vorhabenträgerin müsse sowohl für die störende als auch die gestörte Anlage entsprechende Schutzvorkehrungen anbringen und hierfür die Kosten übernehmen. Die Höhe der Kosten werden nach Vorliegen der Stromdiagramme bekannt gegeben. Die Bestimmungen der DIN VDE 0210 und der DIN VDE 0105-1 seien einzuhalten.

Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich sei. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin hat im Vorfeld der Planung Kontakt mit den Leitungsbetreibern aufgenommen und vorhandene Leitungen in die Planunterlagen aufgenommen. Diese werden bei der Planung und Bauausführung berücksichtigt, sodass Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen oder Umverlegungen der Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom nicht zu erwarten sind. Sofern erforderlich, werden entsprechende Schutzvorkehrungen umgesetzt. Ein Stromdiagramm werde der Telekom vor Beginn der Bauausführung zur Verfügung gestellt.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wird den Belangen der Deutschen Telekom ausreichend Rechnung getragen. Auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.10.3 und 1.3.3 wird verwiesen. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, bei der Durchführung des Vorhabens die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten (§ 49 Abs. 1 EnWG) und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.1). Soweit eine Kostenregelung nicht in § 133 TKG geregelt ist, wird in Bezug auf eine Kostentragung auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.1 verwiesen. Im Übrigen sind aber Kreuzungsverträge, Kostenregelungen und Anpassungsverpflichtungen nicht Gegenstand der Planfeststellung.



### **2.3.1.20 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG**

Die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG weist darauf hin, dass neun Richtfunkverbindungen durch das Plangebiet hindurchführen. Diese Telekommunikationslinien haben einschließlich der Schutzbereiche einen Durchmesser von ca. 30 bis 60 m. Es müsse ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten werden. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürften nicht in die Richtfunktrasse ragen. Es wird darum gebeten, dass die Richtfunktrassen einschließlich der Schutzbereiche in der Planung berücksichtigt werden. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) seien entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt werde.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin hat im Vorfeld der Planung Kontakt mit den Leitungsbetreibern aufgenommen und vorhandene Leitungen in die Planunterlagen aufgenommen. Dies sei vorliegend für die sieben in Betrieb befindlichen Richtfunkstrecken erfolgt. Die zwei in Planung befindlichen Richtfunkstrecken seien der Vorhabenträgerin seinerzeit nicht benannt worden und konnten daher nicht berücksichtigt werden. Diese zwei Richtfunkstrecken befinden sich im Nahbereich des geplanten Neubaumastes Nr. 52 und eine Überschneidung ist anzunehmen. Die Vorhabenträgerin habe keine Kenntnis über die Planungsreife dieser zwei Richtfunkverbindungen. Sie weist darauf hin, dass die Richtfunkstrecken, die sich nicht in einem mit der 110-kV-Leitung vergleichbar fortgeschrittenem Planungs- oder Genehmigungsstand befinden, sich an der Planung der 110-kV-Leitung zu orientieren bzw. anzupassen habe.

Der Neubaumast Nr. 8 befinde sich innerhalb des Schutzbereiches der Richtfunkstrecke. Der Mast werde jedoch standortgleich ersetzt, sodass am Standort bereits ein Mast besteht. Die neue Masthöhe führe daher zu keinen Konflikten mit der Richtfunkstrecke. Weitere Maste befänden sich nicht innerhalb der Schutzstreifen der Richtfunkstrecken.

Die Planfeststellungsbehörde hat unter Ziffer 1.3.10.1 und 1.3.10.5 Nebenbestimmungen aufgenommen. Damit wird aus Sicht der Planfeststellungsbehörde den Belangen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG hinreichend Rechnung getragen. Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich nicht. In Bezug auf die zwei in den Planunterlagen nicht berücksichtigten Richtfunkstrecken bei Mast 52 ist auszuführen, dass entsprechend des sog. Prioritätsgrundsatzes diejenige Planung Rücksicht auf die konkurrierende Planung zu nehmen hat, die den zeitlichen Vorsprung hat. Insofern mussten die zwei Richtfunkstrecken der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin geprüft, ob eine Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken durch den Mast Nr. 52 vorliegt. Im Ergebnis kann eine Beeinträchtigung für eine Richtfunkstrecke (104553310) ausgeschlossen werden. Für die andere Richtfunkstrecke (104553309) kann eine Beeinträchtigung wiederum nicht ausgeschlossen werden. Für diese gilt jedoch der bereits benannte Prioritätsgrundsatz mit der Folge, dass sich die Richtfunktrasse an den Maststandort anpassen muss.



### **2.3.1.21 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord**

Die 110-kV-Leitung kreuzt im Bereich der Masten 64 und 68 die Bahnstrecke 1502 Oldenburg – Osnabrück. Rechtzeitig vor Baubeginn seien Kreuzungsverträge abzuschließen. Ohne diese dürfe im Bereich der Bahnstrecke nicht mit dem Bau begonnen werden. Die geplanten Kreuzungen sind bei der DB Immobilien zu beantragen und werden aus betrieblicher und fachtechnischer Sicht geprüft. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Avacon.

Für die Kreuzungsarbeiten sei zur Ausführung ein Betra-Antrag (Betriebsanweisung) mit einem zeitlichen Vorlauf von mind. 8 Wochen nach DB Richtlinie 406 „Fahren und Bauen“ erforderlich.

Die Deutsche Bahn weist darauf hin, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden müsse. Die Mitarbeiter des DB Konzerns und beauftragte Dritte haben ein jederzeitiges Wege- / Zufahrts- und Betretungsrecht der Bahnbetriebsanlagen auch während der Bauarbeiten. Bestehende Zugangs- und Zufahrtrechte, inkl. Abstellmöglichkeit für die Instandhaltungs- und Entstörungsdienste der Unternehmen der DB AG, dürfen auch während der Bauzeit nicht eingeschränkt werden. Auch seien Feuerwehruzufahrten sowie Flucht- und Rettungswege ständig frei und befahrbar zu halten und dürfen durch die geplante Maßnahme (auch Baubehelfe, Baufahrzeuge etc.) nicht beeinträchtigt werden.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Tiefenentwässerung, Durchlässe, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, GSM-R, Oberleitungsmasten, Gleise, Bahnübergänge etc.) sind stets zu gewährleisten. Es sei sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen seien und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Für die Kreuzungsarbeiten wird die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Baubeginn einen entsprechenden Betra-Antrag stellen und alle erforderlichen Unterlagen reinreichen. Die bestehenden Rahmenverträge zu den Kreuzungen werden zum gegebenen Zeitpunkt, vor Bauausführung, hinsichtlich des Ersatzneubaus erneuert bzw. ergänzt. Die Vorhabenträgerin wird hierfür entsprechende Kreuzungshefte bei der Deutschen Bahn einreichen.

Die Planfeststellungsbehörde hat soweit erforderlich entsprechende Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.9.6 festgesetzt. Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich nicht. Insbesondere wird in Bezug auf eine Kostentragung auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.1 verwiesen. Im Übrigen sind aber Kreuzungsverträge, Kostenregelungen und Anpassungsverpflichtungen nicht Gegenstand der Planfeststellung.

### **2.3.2 Private Einwendungen**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleibt eine namentliche Nennung der Einwender. Die Einwender werden im Planfeststellungsbeschluss mit einer Identifikationsnummer



anonymisiert. Im Rahmen der Übersendung der Gegenäußerung von der Vorhabenträgerin wurde den Einwendern ihre jeweilige Identifikationsnummer mitgeteilt.

### **2.3.2.1 Einwender E01**

Der Einwender teilt mit, dass die Planung nicht so umgesetzt worden sei, wie diese bereits mit ihm im Vorfeld besprochen worden sei. Sofern die ursprüngliche Planung nicht möglich sei, bittet er den Masten Nr. 56 weiter in den Norden zu verschieben, damit sich dieser weiter entfernt von dem Wohnhaus befände.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass der neue Mast sich im Vergleich zu dem Bestandsmasten schon weiter weg vom Wohnhaus befinden würde. Eine weitere Verschiebung des Masten, weiter weg vom Wohnhaus, hätte eine weitergehende Veränderung des Trassenverlaufes zur Folge. Die Vorhabenträgerin sei der Ansicht, dass der neue Maststandort bereits eine Verbesserung in Form eines vergrößerten Abstandes zum Wohnhaus darstelle und hält an der beantragten Planung fest.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Durch den neuen Mast wird im Vergleich zum jetzigen Bestandsmasten ein um 20 m größerer Abstand zum Wohnhaus hergestellt. Es tritt daher für den Einwender eine Verbesserung ein.

### **2.3.2.2 Einwender E03**

Der Einwender hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 1. Deckblattänderung mitgeteilt, dass er nicht mehr Teil der noch im Ursprungsverfahren bestehenden Erbgemeinschaft sei. Eine Betroffenheit liegt daher nicht mehr vor. Ungeachtet dessen hat sich die Planfeststellungsbehörde mit den Einwänden im Ursprungsverfahren wie folgt auseinandergesetzt:

Der Einwender lehnt sowohl den geplanten Maststandort Nr. 15 als auch das hiermit einhergehende Sondernutzungsrecht „Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit“ ab. Von der Lage des Mastes zum Wohnhaus würden gesundheitliche Gefahren für zukünftige Bewohner ausgehen. Die Errichtung und der Betrieb der Hochspannungsleitung stelle einen Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit des Einwenders dar. Der Einwender schlägt vor den Masten Nr. 15 weiter Richtung Süden auf die unbewohnte Fläche 136/57 zu verschieben.

Die Vorhabenträgerin versichert, dass die gültigen Bestimmungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und der Technischen Anleitung Lärm uneingeschränkt eingehalten werden und folglich von keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen auszugehen sei.

Der zurückzubauende Mast 20 sowie der neue Mast 15 würden bereits auf der Fläche 136/57 stehen bzw. vorgesehen sein. Es werde zudem beabsichtigt den Mast 15 (neue Bezeichnung: Mast 15N) innerhalb der Trassenachse ca. 30 m in Richtung Osten zu verschieben. Die Verschiebung erfolge auf dem gleichen o.g. Grundstück, welches nicht im Eigentum des Einwenders stünde. Da der Mast 15 bzw. 15N ein Tragmast sei, könne dieser nur innerhalb der Trassenachse verschoben werden. Zudem hätte eine Verschiebung nach Süden einen erheblichen Eingriff in vorhandene Wald- bzw. Gehölfläche zur Folge. Eine Verschiebung

würde folglich um ca. 30 m innerhalb der Trassenachse erfolgen. Eine Verschiebung in südliche Richtung werde aus den übrigen Gründen nicht umgesetzt.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt die Ausführungen der Vorhabenträgerin bzgl. der Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Felder auf die menschliche Gesundheit. Bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. Verordnung über das Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) ist nach dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder gewährleistet. Aus der Einwendung des Einwenders lassen sich keine weiteren Gründe entnehmen, die für eine Verschiebung des Masten 15 bzw. 15N in Richtung Süden sprechen. Der Verschiebung in Richtung Süden steht jedoch der erhebliche Eingriff in vorhandene Wald- bzw. Gehölzfläche entgegen. Aus diesem Grund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass der Einwendung des Einwenders zu entsprechen.

#### **2.3.2.3 Einwender E05**

Der Einwender ist mit dem Überwegungsrecht, um den Mast Nr. 6 zu erreichen, nicht einverstanden. Er ist der Auffassung, dass die Zuwegung zu dem Mast auch auf der anderen Seite des Grabens geplant werden könne. Das Überwegungsrecht würde ihn zur Freihaltung von Bebauung verpflichten. Diese stehe jedoch der Nutzung dieser Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage entgegen und stelle eine erhebliche Nutzungseinschränkung sowie einen Wertverlust dar.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass geplant sei den Mast Nr. 6 zu verschieben (50% auf der Fläche des Einwenders und 50% auf der benachbarten Fläche) und in diesem Zusammenhang auch die gegenständliche dauerhafte Zufahrt zu verändern. Die Zufahrt solle nun nicht mehr von Osten kommend über das Flurstück des Einwenders, sondern von Westen kommend, im Bereich des Leitungs-Schutzstreifens, erfolgen. Somit sei das Flurstück des Einwenders nicht mehr durch eine dauerhafte Zufahrt belegt.

Durch die Verschiebung des Masten Nr. 6 und der Änderung der Zufahrt, besteht keine dauerhafte Zufahrt mehr auf dem Flurstück des Einwenders. Eine Freihaltung von Bebauung und ein Wertverlust durch nicht durchzuführende Investitionen sind somit nicht mehr gegeben.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde dem Anliegen der Einwendung durch die Umplanung entsprochen. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand der Planfeststellung. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.

#### **2.3.2.4 Einwender E06**

Der Einwender ist mit dem neuen Maststandort des Mastes 11, welcher sich nun vollständig auf seinem Grundstück befindet, nicht einverstanden. Ebenfalls würde er der geplanten Zuwegung, die ebenfalls über sein Grundstück verlaufe und nicht über den vorhandenen Weg der Nachbarfläche, nicht zustimmen. Durch den neuen Maststandort würde die Bewirtschaftung der Ackerfläche erheblich beeinträchtigt werden.

Da es sich bei dem Weg seines Nachbarn um einen privaten Weg handele, ist der Einwender der Ansicht, dass der Nachbar die Folge der Notwendigkeit der Umlegung des Masten auch



selbst zu tragen habe. Der neue Mast Nr. 7 sei daher rechts/westlich vom Privatweg zu errichten. Ebenfalls sei die Erreichbarkeit des Masten über den Privatweg dann gegeben ohne zusätzliche Fläche in Anspruch zu nehmen. Bei einer Zuwegung auf der Fläche des Einwenders wäre diese beeinträchtigt und für weitere Nutzungen – z.B. durch Photovoltaik Freiflächenanlagen eingeschränkt.

Mit einer Verlegung des Maststandortes zu 50% auf seinem und zu 50% auf dem Nachbargrundstück wäre der Einwender einverstanden gewesen. Die Verlegung des Privatweges, da der Maststandort dann mit ca. 1,5 m in den Weg hineinrage, würde auf Kosten der Vorhabenträgerin verlegt werden sollen. Der Nachbar sei hiermit jedoch nicht einverstanden, sodass der Einwender nun fordere den Masten zu 100% auf das Nachbargrundstück zu verschieben.

Im Rahmen des Erörterungstermines betont der Einwender erneut, dass er nicht damit einverstanden sei, den Mast zu 100% auf sein Grundstückerrichten zu lassen.

Die Vorhabenträgerin bestätigt, dass der Mast zu 8% auf dem Grundstück des Nachbarn und zu 92% auf dem Grundstück des Einwenders geplant sei.

Die Vorhabenträgerin teilt zudem mit, dass nun geplant sei den Masten um ca. 3 m in Richtung Westen zu verschieben, sodass dieser dann zu gleichen Teilen (50-50) auf dem Flurstück des Einwenders und der Nachbarfläche stehe. Zudem werde die dauerhafte Zufahrt so verändert, dass der überwiegende Teil der Inanspruchnahme auf der Fläche des Einwenders entfalle. Eine vollständige Vermeidung der Zufahrt auf dem Grundstück des Einwenders sei aufgrund der Anforderungen der Zufahrten (u.a. 5 m Breite, ausreichender Kurvenradius etc.) nicht möglich, sodass weiterhin 13 qm Inanspruchnahme im Randbereich als Zufahrt erfolgen müsse.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde habe die Vorhabenträgerin eine Umplanung im Interesse des Einwenders vorgenommen. Durch die Verschiebung des Maststandortes hat sich die betroffene Flächeninanspruchnahme von 23 qm auf 13 qm reduziert. Zudem wurde die dauerhafte Zufahrt verlegt, sodass nur noch ca. 13 qm am Randbereich in Anspruch genommen werden. In seiner Einwendung erwähnt der Einwender auch, dass er damit grundsätzlich einverstanden gewesen sei, den Masten zu gleichen Anteilen auf den beiden Flächen zu errichten. Da sowohl der Mast als auch die Zuwegung im bzw. am Randbereich des Grundstückes geplant sind, entstehen keine unwirtschaftlichen Restflächen. Eine Bewirtschaftung der Fläche sowie das Errichten einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sind somit bis auf die 26 qm beanspruchte Fläche weiterhin möglich. Diese Fläche wird von der Vorhabenträgerin entsprechend entschädigt. Die Entschädigung selbst ist jedoch nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens. Es sind somit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Regelungen im Beschluss zutreffen.

### 2.3.2.5 Einwender E07

Der Einwender sei durch das Vorhaben aufgrund von Überspannungen (zwischen Mast 1 und 2), die Errichtung des Masten 1 sowie durch Überwegungsrechte und temporäre Inanspruchnahme für die provisorische Leitung auf seinen Grundstücken betroffen.

Der Einwender sei mit der neuen Inanspruchnahme einer bisher freien Grundstücksfläche nicht einverstanden. Jedoch sei der Einwender mit einem alternativen Standort in der Nähe des alten Masten einverstanden. Der Mast solle dabei mit der Westseite der Wagenremise in gerader Linie abschließen. Der Maststandort würde eine Gebäudeüberspannung vermeiden und halte einen Abstand von 7 m zur Wagenremise, bzw. von der Mitte des Masts bis zur Gebäudeaußenwand von 10 m ein. Durch eine Masterrhöhung von > 4 m und entsprechend höher verlaufenden Leiterseilen würde zudem sichergestellt werden, dass eine Bebauung mit bis zu 12 m hohen Gewerbehallen in diesem Bereich möglich bleibe. Die Rückversetzung des Masten in die Nähe des alten Standorts mache allerdings den in der neuen Planung entfallenen Mast Nr. 2 nicht entbehrlich. Die Vorhabenträgerin habe aber bereits aus einem Gespräch mit dem Eigentümer des Flurstücks 12/15 entnommen, dass eine Versetzung hierher keinen Einwendungen begegnen würde. Zudem wäre dem Einwender zugesichert worden, dass der vollständige Rückbau des Fundamentes des alten Masten 1 aufgrund der Gebäudesituation erfolgen werde. Dieses sei als Bedingung in der Planung aufzunehmen.

Die Vorhabenträgerin teilt mit, dass geplant sei den neuen Leitungsverlauf wieder stärker an dem ursprünglichen Trassenverlauf anzupassen. Dabei würde auch der geplante Mast 1 angepasst werden. Der neue Standort des Masten (neue Bezeichnung Mast Nr. 1N) befinde sich im Vergleich zum Standort des alten Bestandsmasten ca. 13 m weiter in Richtung Westen. Dieses würde grundsätzlich der Anregung des Einwenders entsprechen. Der veränderte Standort müsste jedoch (im Vergleich zum skizzierten Standort) auch um wenige Meter nach Süden geschoben werden. Dies geschehe, um eine direkte Überspannung der vorhandenen Gebäude weitgehend zu vermeiden, eine direkte Nähe zu den Objekten sowie die Inanspruchnahme durch den Leitungsschutzbereich ist gleichsam gegeben. Bezüglich des Maststandortes Nr. 2, der bei der jetzigen Planung nicht mehr entfalle, bestätigt die Vorhabenträgerin, dass auch mit dem betreffenden Eigentümer des Grundstückes Abstimmungen vorgenommen seien wurde.

Die Vorhabenträgerin bestätigt zudem, dass auf begründeten Nachweis und nach bzw. in Absprache mit dem betroffenen Eigentümer ein Fundamentabbruch tiefer als 1,5 m möglich sei. Die Vorhabenträgerin würde diesbezüglich verfahrensbegleitend und vor Baubeginn der Bauausführung die nähere Abstimmung mit dem Betroffenen suchen und entsprechende Vereinbarungen zum Fundamentrückbau treffen.

Im Rahmen des Erörterungstermines erklärt der Einwender, dass es bzgl. des Masten 1 kein weiteren Erörterungsbedarf gebe, solange die Umsetzung entsprechend der Gegenäußerung von der Vorhabenträgerin aus der 1. Planänderung erfolge.

Im Rahmen der ersten Deckblattänderung teilt der Einwender mit, dass er mit dem Verlauf der provisorischen Ersatzleitung nicht einverstanden sei. Diese solle an der Grenze des südlichen



Flurstückes 20/7 verlaufen, sodass die private Pferdehaltung nicht beeinträchtigt werde. Die Fläche werde zur Futterherstellung, als Auslaufläche sowie als Trainingsfläche benötigt.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass das Baueinsatzkabel im Rahmen der Bauausführung, nach direkter Absprache zwischen dem Einwender und der Vorhabenträgerin sowie des bauausführenden Personals, an den maximal möglichen Randbereich (südlicher und westlicher Grundstücksrand) von dem Flurstück 20/7 zu verlegen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde der Einwendung des Einwenders entsprochen. Insbesondere richtet sich der Einwender gegen den geplanten Maststandort 1 und bietet einen Alternativstandort an. Die Vorhabenträgerin passt die Planung an und platziert den neuen Mast 1N in der Nähe des von dem Einwender genannten Alternativstandort. Ebenfalls werde zugesichert, dass bzgl. des Fundamentrückbaus des Bestandsmasten 1 nochmal Kontakt mit dem Einwender aufgenommen werden um eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. Diese Zusage wird in den Nebenbestimmungen unter 1.3.9 des Beschlusses mit aufgenommen. Eine Verlegung des Baueinsatzkabels an den Grundstücksrand des Flurstückes 20/7 wird von Seiten der Vorhabenträgerin zugesichert und ebenfalls in den Nebenbestimmungen unter 1.3.9 aufgenommen.

Zu der eingangs der Einwendung erwähnten Überspannung sowie Überwegungsrechte macht der Einwender in seiner Einwendung keine weiteren Ausführungen. Hier ist festzuhalten, dass die Überspannung der Flächen keine Auswirkungen auf den Einwender habe. Die Leiterseile würden einen entsprechend hohen Abstand zum Boden einhalten, sodass eine weitere Nutzung der Fläche möglich ist. Ebenfalls werden die Überwegungsrechte nur für den Bau sowie für spätere Instandhaltungsmaßnahmen sowie Reparaturen in Anspruch genommen.

Die Einwendung wird, soweit sie sich nicht erledigt hat, als unbegründet zurückgewiesen.

#### **2.3.2.6 Einwender E08**

Der Einwender sei durch die Masten 13-15, 13-17 und 15-17 durch insgesamt 10.036 m<sup>2</sup> überspannte Fläche sowie durch die Maststandorte 14, 16 und 17 (zu 43%) und der temporären Inanspruchnahme weiterer Flächen für die provisorische Leitung betroffen.

Bzgl. des Maststandortes 14 teilt der Einwender mit, dass aufgrund der inzwischen geänderten Nutzungsart (Ackerfläche) der Standort des Masten eine Bewirtschaftungsbeeinträchtigung darstelle, da er inmitten der Fläche stehe. Der Einwender schlägt vor, den Mast 14 auf das benachbarte Grundstück 136/57 zu versetzen und folglich den Mast 15 durch den Mast 14 zu ersetzen. Der Eigentümer des Flurstückes würde durch die Versetzung folglich nicht stärker betroffen sein als vorher. Zudem könnte der Mast in unmittelbarer Nähe zum Florianweg errichtet werden, sodass keine gesonderte Zuwegung mit einem Überwegungsrecht erforderlich sei. Der betroffene Eigentümer des Grundstückes 136/57 habe insoweit Zustimmung signalisiert.

Ebenfalls sei der Einwender mit dem Maststandort Nr. 16 nicht einverstanden, der standortgleich zu dem Bestandsmasten errichtet werden soll. Aufgrund der Nutzung der Fläche als Ackerfläche würde der Masten, der sich in unmittelbarer Nähe der Lager Straße



befinde, die Bewirtschaftung beeinträchtigen. Eine Bearbeitung mit heutigen Maschinen mache eine Bearbeitung zwischen Straße und Mast unmöglich. Eine zusätzliche Belastung stelle das Überwegungsrecht entlang der Lager Straße dar, da diese Fläche grundsätzlich als Freiflächen-Photovoltaik-Standort in Betracht komme. Eine Freihaltung von Bebauung, die mit dem Überwegungsrecht verbunden sei, stünde dieser Nutzungsmöglichkeit entgegen. Der Einwender schlägt vor, den Maststandort auf das benachbarte Flurstück 159/57 zu verschieben. Der Mast wäre über den Florianweg sowie über die Lager Straße zu erreichen, sodass es einer Zuwegung nicht bedürfe.

Der Eigentümer des Grundstückes 159/57 bewirtschaftete dieses naturgemäß nicht selbst, sondern habe es verpachtet und würde auch keine anderweitigen zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten verfolgen.

Im Rahmen der ersten Deckblattänderung äußert sich der Einwender zudem nochmal zu der geplanten provisorischen Leitung auf dem Flurstück 57/9 im Bereich unterhalb des Flurstückes 57/8 zwischen den Gebäuden auf den beide Grundstücken. Nach der jetzigen Planung müsse der Eichenbestand, Größe 60 x 60 m und 40 m hoch, dauerhaft beseitigt werden und daher auch entschädigt werden. Es seien Maßnahmen zur Umgehung notwendig oder bei der Ausführung zu gewährleisten, die diesen unverhältnismäßigen Eingriff vermeiden würden.

Die Vorhabenträgerin plant den Mast 14 (neue Bezeichnung: Mast Nr. 14N) zu verschieben. Der Mast Nr. 13 (östlich des betreffenden Bereichs) werde eingespart (Standort entfällt). Der veränderte (neue) Standort des Masten Nr. 14N wird in diesem Zusammenhang weiter östlich auf dem Flurstück 55/8 (nicht im Besitz des Einwenders) vorgesehen. Folglich befinde sich auf dem Grundstück des Einwenders dann kein Mastbauwerk mehr. Jedoch könne aufgrund dieser Verschiebung, die Verschiebung des Masten Nr. 16 aus technischer Sicht nicht erfolgen. Dies sei u.a. dem Umstand geschuldet, dass im Falle einer Verschiebung von Mast 16 wie vom Einwender angeregt, ein unverhältnismäßig kurzes Spannungsfeld zwischen den Masten 15N (verschobener Standort) und 16 die Folge wäre. Dies würde wiederum zu Folgeproblemen führen (u.a. höhere Masten, um entsprechende Bodenabstände zu gewährleisten). Zudem könne der Mast 16 als Tragmast nur innerhalb der Trassenachse verschoben werden. Ebenfalls würden bei einer Verschiebung des Masten, wie von dem Einwender vorgebracht, vorhandene erdverlegte Leitungen zu Konflikten führen.

Bzgl. der Einwendung zu dem Eichenbestand erwidert die Vorhabenträgerin, dass der Sachverhalt vom Einwender nicht korrekt wiedergegeben würde. Die Bäume würden lediglich mit dem Provisorium übersannt werden. Es seien keine temporären noch dauerhaften Entnahmen im Bereich des Eichenbestandes geplant.

Im Rahmen des Erörterungstermines erklärt der Einwender, dass er mit dem Maststandort 14 und 17 gem. der ersten Planänderung einverstanden sei. Jedoch könne er nicht verstehen, warum seinem Wunsch, den Mast 16 weiter an die Grundstücksgrenze zu verschieben, nicht nachgekommen sei. Die Vorhabenträgerin erwidert in dem Erörterungstermin, dass eine klassifizierte Straße an der Grundstücksgrenze des Einwenders vorbeiführe und zu solchen Straßen ein bestimmter Abstand eingehalten werden müsse.



Die Planfeststellungsbehörde ist der Ansicht, dass die Einwendung zu dem Mast Nr. 14 von der Vorhabenträgerin entsprochen wurde. Zwar wurde der Mast anders verschoben als vom Einwender aufgeführt jedoch wurde dem Inhalt, dem Mast Nr. 14 von dem Grundstück des Einwenders zu entfernen, entsprochen.

Bzgl. des Maststandortes Nr. 16 schließt sich die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Die Verschiebung des Masten würde zu Konflikten mit erdverlegten Leitungen führen die dann ggf. mit hohem Aufwand umverlegt werden müssten. Die durch den Masten und der dauerhaften Zuwegung entstehende unwirtschaftliche Restfläche wird von der Vorhabenträgerin entsprechend entschädigt. Die Entschädigung selbst ist nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens. Aus diesem Grund stehen die wirtschaftlichen Interessen des Einwenders gegenüber der Verlegung der erdverlegten Leitungen nach.

Zu der eingangs der Einwendung erwähnten Überspannung macht der Einwender in seiner Einwendung keine weiteren Ausführungen. Hier ist festzuhalten, dass die Überspannung der Flächen keine Auswirkungen auf den Einwender habe. Die Leiterseile würden einen entsprechend hohen Abstand zum Boden einhalten, sodass eine weitere Nutzung der Fläche möglich ist.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind keine weiteren Regelungen im Beschluss zu treffen. Die Einwendung wird, soweit ihr nicht entsprochen wurde, als unbegründet zurückgewiesen.

#### **2.3.2.7 Einwender E09**

Die anwaltlich vertretene Einwenderin ist Eigentümerin von Flurstücken in der Gemarkung Dinklage. Die Flurstücke werden temporär (Zuwegung, Arbeitsfläche, Provisorium) und dauerhaft (Überspannung, Mast 10N, Zuwegung) in Anspruch genommen.

Gegen die Inanspruchnahme ihrer Flächen für einen Maststandort hat die Einwenderin im Grundsatz keine Einwände. Sie wendet sich jedoch gegen den konkreten Maststandort 10 (N), da dieser im Vergleich zum Bestandsmast 14 westlich um drei bis fünf Meter in die Fläche versetzt wurde. Dies stelle ein Bewirtschaftungserschernis dar, da die Flächen zwischen dem Weg und dem Mast nicht mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen bewirtschaftet werden könne. Aus Sicht der Einwenderin bedarf es keiner Verschiebung des Ersatzneubaumasten, um den Abstand zu dem vorhandenen Weg zu vergrößern. Bei diesem Weg handele es sich um einen Privatweg, der nur als Zufahrt zu dem Wohngebäude der Einwenderin genutzt werde. Eine Erweiterung des Weges sei auch nicht vorgesehen.

Dem Wunsch der Einwenderin ist die Vorhabenträgerin nachgekommen und hat den Masten in Richtung Privatweg und damit wieder näher an den Standort des Rückbaumasten 14 verschoben. Eine Versetzung des neuen Mast an den exakten Standort des Rückbaumasten ist aus technischen und baubedingten Gründen nicht möglich. Im Vergleich zu dem Bestandsmasten benötigt der neue Mast eine größere Fundamentfläche. Zudem darf aus bautechnischen Gründen das Fundament des neuen Masten nicht auf Altfundamenten platziert werden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird der Forderung der Einwenderin nach Verschiebung des Masten in Richtung Weg, soweit dies bautechnisch möglich war, entsprochen. Der neue Maststandort ist in den Deckblattunterlagen enthalten und wird Gegenstand der Planfeststellung. Dieser Einwand hat sich daher erledigt. Soweit Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung geltend gemacht wurden, bestehen diese weiterhin. Sie haben sich jedoch durch die Mastverschiebung auf das unbedingt notwendige Maß reduziert. Bewirtschaftungserschwernisse, die nicht ausgeschlossen werden können, sind ggfls. durch die Vorhabenträgerin zu entschädigen. Dies erfolgt jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens.

Die Einwendung wird, soweit sie sich nicht erledigt hat, als unbegründet zurückgewiesen.

### **2.3.2.8 Einwender E10**

Der anwaltlich vertretene Einwender ist Eigentümer von Flurstücken in der Gemarkung Dinklage. Die Flurstücke werden temporär (Provisorium, Arbeitsfläche, Zuwegung) und dauerhaft (Überspannung, Maststandorte, Zuwegung) in Anspruch genommen.

Der Einwender hat im Rahmen des Ursprungsverfahrens sowie in den Beteiligungsverfahren zu der 2. und 3. Deckblattänderung jeweils eine Einwendung erhoben.

Im Ursprungsverfahren wendet sich der Einwender gegen die Inanspruchnahme seiner Grundstücke. Die Verschiebung der Bestandsmasten 2 bis 7 auf die nördlich des Dinklager Rings gelegenen Grundstücke resultiere nur daraus, da nachträglich mehrere Stallanlagen zwischen den Bestandsmasten 6 und 7 errichtet worden seien, die nun nicht mehr überspannt werden sollen. Durch die geplante Leitungstrasse werde die Bewirtschaftung seiner bisher unbelasteten Fläche erheblich beeinträchtigt, was zu einem Wertverlust für die gesamte Fläche führe. Durch die Beeinträchtigung der laufenden Bewirtschaftung sei sowohl ein Minderertrag als auch ein Mehraufwand bei der Bearbeitung zu befürchten. Zudem stehe die geänderte Leitungsführung einer zukünftigen Überplanung mit einem Bebauungsplan entgegen. Alle Flächen südlich des Dinklager Rings lägen im unmittelbaren Erweiterungsbereich der Stadt Dinklage für zukünftige B-Pläne. Dies stelle einen erheblichen und dauerhaften Wertverlust der Fläche dar. Demgegenüber schieden die bisher von der Leitung betroffenen Flächen aufgrund der Immissionslage - u.a. Tierhaltungsanlagen - für eine Bebauungsplanung der Stadt Dinklage aus.

Aufgrund dieser Einwendung und den Einwendungen weiterer Grundstücksbetroffenen hat die Vorhabenträgerin die Trassenführung im Bereich der Masten 1 bis 7 umgeplant und diese als 1. Planänderung beantragt. Der Dinklager Ring wird aufgrund der Verschiebung deutlich später gequert. Die geänderte Trassenverschiebung hat zur Folge, dass sich Änderungen in der Betroffenheit des Einwenders ergeben. Die Inanspruchnahme der Flächen des Einwenders durch Maststandorte wird verringert, da diese in die Randbereiche der Flächen verschoben werden.

Eine Inanspruchnahme der Flächen des Einwenders ist auch durch die geänderte Trassenführung nicht zu vermeiden. Die Beeinträchtigungen wurden durch die





1. Planänderung jedoch deutlich geschmälert. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme und daraus resultierende verbleibende Beeinträchtigungen sind durch die Vorhabenträgerin zu entschädigen.

Der Einwender weist darauf hin, dass der planerische Grundsatz im Sinne der Vermeidung der Überspannung auch auf dem Nachbargrundstück, dessen Eigentümer durch die nachträgliche Bebauung Anlass für die Umplanung gegeben habe, möglich sei. Dieser habe eine Verlegung des bisherigen Masten Nr. 7 auf sein Flurstück und einer Überspannung seiner Flurstücke am südlichen Gebäudeende der Mastställe bereits mündlich zugestimmt.

Im Rahmen der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin Mast Nr. 6N auf das Nachbargrundstück des Einwenders verschoben. Mast 6N befindet sich damit nördlich vom alten (bisherigen) Mast Nr. 6, der anschließend zurückgebaut wird. Der ursprünglich geplante Neubau-Mast Nr. 4, der auf einem Flurstück des Einwenders vorgesehen war, entfällt in Folge dieser Änderung. Dieses Grundstück wird so mit nur einem und nicht mehr mit zwei Masten belastet. Hinsichtlich des Standortes für Mast Nr. 5N hat sich die Vorhabenträgerin im Vorfeld mit dem Einwender abgestimmt. Dieser Mast wird am östlichen Rand des Grundstücks, in die direkte Nähe zum vorhandenen Weg (Hoher Kirchweg) und einem bestehenden Graben/Gewässer platziert. Dadurch wird – unter Berücksichtigung der technisch erforderlichen Abstände zu Wegen und Gräben – der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche auf dem Grundstück so gering wie möglich gehalten.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde dem Wunsch des Einwenders durch die 1. Planänderung im technisch möglichen Rahmen entsprochen. Die Realisierung des Vorhabens ist ohne die Inanspruchnahme von Flächen Dritter nicht möglich. Durch die Verschiebung der Masten an die Flurstücksgrenzen wird die Flächeninanspruchnahme und etwaige daraus resultierende Beeinträchtigungen in der landwirtschaftlichen Nutzung auf ein Minimum reduziert. Der Grundstückseigentümer wird durch die direkte Flächeninanspruchnahme (Maststandort, Überspannung) von der Vorhabenträgerin entschädigt. Dabei sind auch Bewirtschaftungerschwernisse inklusive Mehraufwände bei der Bewirtschaftung und Mindererträge zu berücksichtigen. Entschädigungszahlungen sind allerdings nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sondern bilateral zwischen den Beteiligten zu regeln..

Im Rahmen der Beteiligung zur 2. Planänderung weist der Einwender darauf hin, dass er mit der Trassenverschiebung in Gestalt der 1. Planänderung einverstanden gewesen sei, weshalb er seinerzeit keine Einwände dagegen erhoben hatte, obwohl damit eine Inanspruchnahme seiner Flächen für einen Mast zu 100 % und für einen Mast zu 50 % verbunden gewesen sei. Die 2. Planänderung sehe nun einen weiteren Mast zu 50 % auf den Flächen des Einwenders vor, für die es aus Sicht des Einwenders keine Rechtfertigung gäbe.

Die Flächen des Einwenders werden aufgrund dieser Trassenführung durch drei Maste, eine Überspannung von 7.499 m<sup>2</sup> sowie Zuwegungen von 664 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Obwohl in diesem Trassenbereich für die Trassenverschiebung der nachbarliche Betrieb mit seinen Stallbauten, die nunmehr nicht mehr überspannt werde, verantwortlich sei, werde die



Nachbarflächen durch den Neuverlauf der Trasse insgesamt und auch durch die Mastverlegung auf die Grenze erneut entlastet. Dies sei aus Gerechtigkeitsgesichtspunkten nicht vertretbar.

Der Einwender moniert weiter, dass durch den Standort des verschobenen Mast Nr. 6N auf seinen Flächen eine nicht mehr zu bewirtschaftende Restfläche entstehe, in der mangels Bearbeitungsmöglichkeit Unkräuter etc. wachsen werden, die in die bearbeitete Fläche hineinwuchern und verstärkt bekämpft werden müssen. Dieser Ertragsausfall sowie der Mehraufwand für Unkrautbekämpfung etc. seien im Hinblick auf die bereits bestehenden Beeinträchtigungen nicht zusätzlich zu rechtfertigen. Dies gelte insbesondere deshalb, weil ein geeigneter Maststandort entsprechend der 1. Planänderung auf dem Nachbargrundstück gefunden worden war. Der ursprüngliche Maststandort (Stand 1. Planänderung) hielt einen ausreichenden Grenzabstand zum Grundstück und ließ auch eine ausreichende Fahrgasse für Feuerwehrfahrzeuge für eine etwaige Brandbekämpfungsmaßnahme an dem nächst zur Grundstücksgrenze gelegenen Stall frei.

Die Vorhabenträgerin bestätigt, dass durch den geplanten Trassenverlauf eine Überspannung der Stallbauten vermieden wird. Dies sei jedoch insbesondere vor dem Hintergrund der Gewährleistung technischer und betrieblicher Aspekte (z.B. Wartung und Unterhaltung der Freileitung) als vorteilhaft anzusehen. Die Vorhabenträgerin entgegnet ferner, dass sich die kleinräumige Mastverschiebung, die Gegenstand der 2. Planänderung ist, sich aufgrund von Einwände im Rahmen der 1. Planänderung ergeben haben. Ungeachtet dessen, dass nicht eine Fläche von 7.499 m<sup>2</sup> sondern von 7.315 m<sup>2</sup> überspannt werde, weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass auf den von der Freileitung überspannten Fläche eine (landwirtschaftliche) Nutzung weiterhin möglich ist. Nicht nutzbare Bereiche entstehen lediglich im Bereich der Mastbauwerke und dem unmittelbaren Nahbereich der Masten.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch die direkte Flächeninanspruchnahmen bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Hierzu zählen auch unwirtschaftliche Restflächen, die sich etwa durch einen Maststandort in Rand- und Grenzbereichen von Landwirtschaftsflächen ergeben können und somit dauerhaft aus der regulären Landnutzung entfallen.

Im Hinblick auf das Nachbargrundstück führt der Einwender aus, dass dieses baulich mit Ställen und einem Wohnhaus maximal erschlossen und daher eine Erweiterung aus baurechtlicher Sicht völlig ausgeschlossen sei. Ferner müssen Eingrünungen der Ställe (i.d.R. eine Auflage der Baugenehmigung) auf dem Grundstück erhalten bleiben, was bei einer Erweiterung der Ställe nicht mehr gewährleistet wäre. Es sei daher aus keinem rechtlichen Aspekt denkbar, dass die für den Maststandort vorgesehene Stellfläche irgendwann einer Nutzung zugeführt werden könnte. Zugleich werde die bestehende Nutzung des Grundstücks durch die Ställe durch den Maststandort nicht gefährdet. Es seien daher keine tragenden Gesichtspunkte erkennbar, die eine Verlegung des Maststandorts rechtfertigen könnten.



Die Vorhabenträgerin tritt den Ausführungen des Einwenders entgegen, da nach ihrem Kenntnisstand auf dem Nachbarflurstück keine Bestrebungen zur Bebauung im Sinne einer Versiegelung o.ä. bestehen. Diese Fläche sei vielmehr als Auslauf- und Notfallfläche für die angrenzende Stallhaltung (Bullenmast) zwingend freizuhalten. Die Mastverschiebung resultiere daher nicht auf Ausbaubelange im Sinne von baulicher Inanspruchnahme und Versiegelung der Fläche. Es gehe vielmehr um die Gewährleistung von betrieblichen Belangen und der Einhaltung von Auflagen zum wirtschaftlichen Betrieb der vorhandenen Anlage nach den entsprechenden Bestimmungen, welche der Betreiber gegenüber der Vorhabenträgerin dargelegt hat.

Der Einwender weist weiter darauf hin, dass im Rahmen der Abwägung des Maststandortes das Verursachungsprinzip durch die nachträgliche Errichtung der Ställe unterhalb der Bestandsleitung zu berücksichtigen sei.

Nach Kenntnis der Vorhabenträgerin erfolgte die Errichtung der Stallgebäude zwar nach Errichtung der bestehenden 110-kV-Freileitung, jedoch in zulässiger Weise. An der Rechtmäßigkeit der Errichtung bestehe daher kein Zweifel. Der geplante Verlauf des Ersatzneubaus hatte in keinem Planungsstand eine erneute bzw. direkte Überspannung der vorhandenen Ställe vorgesehen. Dies wurde bereits im Rahmen der Ursprungsplanung beachtet, da der Trassierung entsprechende Trassierungs- und Planungsgrundsätzen (Überspannung von Gebäuden/Anlagen zu vermeiden) als auch Überlegungen zu technisch-betrieblichen Aspekten (Wartung und Unterhaltung der Leitung) zugrunde gelegt worden sind.

Die Einwände werden zur Kenntnis genommen, sie dringen aber der Sache nach nicht durch. Die abwägende Entscheidung der Vorhabenträgerin, den Masten 6N im Vergleich zur 1. Planänderung an die Flurstücksgrenze zu platzieren begegnet keinen Bedenken. Insoweit wurden die Argumente der Vorhabenträgerin hinsichtlich des Maststandortes von der Planfeststellungsbehörde nachvollzogen und sind nicht zu beanstanden. Entgegen den Ausführungen des Einwenders besteht das Überspannungsverbot nur für Hochspannungsleitungen in neuer Trasse mit einer Nennspannung von 220 kV. Darüber hinaus bezieht sich das Verbot nur auf Wohngebäude. Stallungen werden von § 4 der 26. BImSchV nicht erfasst. Freileitungen können daher grundsätzlich mit landwirtschaftlichen Gebäuden unterbaut werden, sofern entsprechende Sicherheitsabstände eingehalten werden. Insofern ist der Einwand des Einwenders, dass der Nachbar die Leitung nachträglich unterbaut habe, und dadurch auch den Maststandort auf seinen Flächen zu dulden habe, nicht nachvollziehbar. Aber darauf käme es auch nicht an. Die Vorhabenträgerin hat sich bereits in der Ursprungsplanung gegen eine Überspannung der Stallgebäude aus technischen und betrieblichen Gründen entschieden. Soweit der Einwender behauptet, dass der vom Nachbar gestellte Bauantrag auf Auslaufflächen für die Ställe keine Aussicht auf Erfolge habe, ist nicht ersichtlich, woher der Einwender seine Einschätzung hernimmt. Der Nachbar hat einen entsprechenden Bauantrag bei der zuständigen Baubehörde des Landkreises gestellt. Dieser obliegt es, die Genehmigungsfähigkeit zu beurteilen und über den Antrag zu entscheiden. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der 2. Planänderung die verfestigte Planung des Nachbarn berücksichtigt und den Masten verschoben, sodass die Leitung dem Vorhaben nicht entgegensteht. Insoweit kommt es nicht darauf an, ob die Genehmigung erteilt wird oder nicht.

Es sind jedenfalls keine Gründe ersichtlich, die auf eine von vornherein bestehende Aussichtslosigkeit oder gar Missbräuchlichkeit des gestellten Bauantrags schließen lassen. Es bestehen daher keine Bedenken, dass sich die Vorhabenträgerin nach Abwägung aller privaten Belange für den Maststandort 6N im Sinne der 2. Planänderung entschieden hat.

Für die Inanspruchnahme der Flächen und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen wird der Einwender entschädigt. Zusätzlich wird auf die Ausführungen zu den landwirtschaftlichen Belangen unter Ziffer 2.2.3.10 verwiesen.

Im Rahmen der Beteiligung zur 3. Planänderung hat der Einwender ebenfalls eine Einwendung erhoben. In dieser weist der Einwender daraufhin, dass die Einwendung zur 2. Planänderung weiterhin Bestand habe. Mit dem Maststandort auf den Flurstücksgrenzen sei der Einwender nicht einverstanden. Durch den Maststandort entstehe dem Einwender eine nicht nutzbare und damit unwirtschaftliche Restfläche. Es wird moniert, dass durch die 2. Planänderung der Einwender einen dritten Maststandort auf seinen Flächen hinzunehmen habe, obwohl eine in das Eigentum weniger eingreifende technische Möglichkeit bestehe. Die weitere Inanspruchnahme sei nur dann hinnehmbar, wenn durch diesen Maststandort die Eigentumsrechte des Nachbarn deutlich stärker betroffen wären. Es sei zu bedenken, dass die Betroffenheit für den Einwender stärker sei, da dieser die Flächen ackerbaulich nutze, wohingegen es sich bei dem benachbarten Flurstück um eine Ödlandfläche handele. Der Einwender geht zudem davon aus, dass der vom Eigentümer der Nachbarfläche gestellte Bauantrag für eine Auslaufläche der bestehenden Stallanlage keine Aussicht auf Erfolg habe. Daher sei diese vorgestellte Möglichkeit einer Nutzung des Grundstücks, die nach aktueller Rechtslage keine Chance auf Umsetzung genießt, deutlich geringer und nachrangiger einzuschätzen wie die Einschränkung der aktuellen und rechtlich zulässigen Nutzung durch den Einwender.

Die Einwendung zur 3. Planänderung wird zur Kenntnis genommen. Ein neuer Vortrag ist damit nicht verbunden. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aufgrund des Hinweises der unterschiedlichen Beurteilung der Flächen (Acker, Ödland). Die Einwände wurden bereits in den ersten zwei Einwendungen (Ursprungsplanung und 2. Planänderung) vorgebracht, sodass auf die obigen Ausführungen Bezug genommen wird.

### **2.3.2.9 Einwender E11**

Die anwaltlich vertretene Einwenderin ist Eigentümerin von Flurstücken in der Gemarkung Dinklage. Die Flurstücke werden temporär (Provisorium, Arbeitsfläche, Zuwegung) und dauerhaft (Überspannung, Maststandorte, Zuwegung) in Anspruch genommen.

Die Einwenderin wendet sich gegen den neu geplanten Standort des Masten 19. Der Ursprungsmast befand sich unmittelbar am bzw. im Graben zur Grundstücksgrenze. Hierdurch wurde eine geringstmögliche Beeinträchtigung der Ackerfläche sichergestellt. Der neue Mast 19 solle nun in die Ackerfläche an einen temporären Weg zum Flurstück 127/1, auf dem sich eine Windenergieanlage befindet, platziert werden. Dieser Weg bestehe nur als befristete Dienstbarkeit und sei zu beseitigen, sobald die WEA zurückgebaut werde. Nach dem Rückbau

des Weges stelle der Mast an diesem Standort daher eine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzung der Ackerfläche dar. Auch sei die Zuwegung zum Mast dann nicht mehr sichergestellt.

Der Forderung der Einwenderin, den Mast 19 wieder in den Grabenbereich zu verschieben, ist die Vorhabenträgerin nachgekommen. Der neue Maststandort (neue Bezeichnung: Mast Nr. 19N) wurde dabei deutlich näher an die Position des bestehenden (zurückzubauenden Masten Nr. 24) und damit an den äußersten Rand des Flurstücks der Einwenderin platziert.

Der Forderung der Einwenderin wurde daher entsprochen. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand der Planfeststellung. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu den Belangen Eigentum und Landwirtschaft (Ziffer 2.2.3.4.4) verwiesen.

Den Hinweis der Einwenderin, dass sich zwischen den Masten 17 und 18 sowohl eine Drainage als auch eine Erdgas-Hochdruckleitung befände, die zu beachten seien, wird von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen. Sowohl die Drainage als auch die Erdgas-Hochdruckleitung wurden in der Planung berücksichtigt, sodass es zu keinem Konflikt komme.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ergibt sich aufgrund des Hinweises kein Regelungsbedarf. Auf die Nebenbestimmung zu den Drainagen im Allgemeinen wird auf die Ziffer 1.3.5 verwiesen.

Weiter wendet sich die Einwenderin gegen die Zuwegung zu Mast Nr. 17, da diese quer über das Flurstück der Einwenderin verlaufe, was eine weitere Beeinträchtigung und Belastung darstelle. Die Einwenderin wäre damit einverstanden, wenn anstelle der Zuwegung zu Mast 17, dieser ausschließlich über das Befahren im Schutzbereichsstreifen erreicht werden würde.

Dem Vorschlag ist die Vorhabenträgern nachgekommen und hat eine Änderung der Zuwegung zu Mast Nr. 17 vorgenommen. Der veränderte Anfahrtsweg zum Mast Nr. 17 wird dabei innerhalb der Trassenachse, im Leitungsschutzbereich zwischen den Masten Nr. 16 und Nr. Mast 17 erfolgen. Auf eine gesonderte Zuwegung wird verzichtet.

Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand der Planfeststellung. Der Einwand hat sich daher erledigt.

Soweit die Einwände sich durch entsprechende Planänderungen nicht erledigt haben, wird die Einwendung im Übrigen als unbegründet zurückgewiesen.

#### **2.3.2.10 Einwender E12**

Der anwaltlich vertretene Einwender ist Eigentümer von Flurstücken in der Gemarkung Dinklage. Die Flurstücke werden temporär (Provisorium) und dauerhaft (Überspannung) in Anspruch genommen. Der Einwender wendet sich gegen die erstmalige Inanspruchnahme seiner Grundstücke. Die Verschiebung der Bestandsmasten 2 bis 7 auf die nördlich des Dinklager Rings gelegenen Grundstücke stehe einer zukünftigen Überplanung mit einem Bebauungsplan entgegen. Alle Flächen südlich des Dinklager Rings lägen im unmittelbaren Erweiterungsbereich der Stadt Dinklage für zukünftige B-Pläne. Dies stelle einen erheblichen und dauerhaften Wertverlust der Fläche dar. Demgegenüber schieden die bisher von der



Leitung betroffenen Flächen aufgrund der Immissionslage - u.a. Hähnchenmastställe - für eine Bebauungsplanung der Stadt Dinklage aus.

Aufgrund dieser Einwendung und den Einwendungen weiterer Grundstücksbetroffenen hat die Vorhabenträgerin die Trassenführung im Bereich der Masten 1 bis 7 umgeplant. Der Dinklager Ring wird aufgrund der Verschiebung deutlich später gequert. Die Verschiebung der Masten 2N und 3N hat zur Folge, dass die dauerhafte Überspannung der Flächen des Einwenders deutlich reduziert wird. Die Flurstücke werden nur noch im Randbereich überspannt. Die temporäre Flächeninanspruchnahme für das Provisorium wurde nur leicht verändert.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird dem Einwand durch die geänderte Trassenführung entsprochen. Dies wurde von dem Einwender im Rahmen des Erörterungstermins auch bestätigt.

### **2.3.2.11 Einwender E13**

Der anwaltlich vertretene Einwender ist Eigentümer von Flurstücken in der Gemarkung Dinklage. Die Flurstücke werden temporär (Provisorium, Arbeitsflächen, Zuwegung) und dauerhaft (Überspannung) in Anspruch genommen. Der Einwender wendet sich gegen die erstmalige Inanspruchnahme seiner Grundstücke. Die Verschiebung der Bestandsmasten 2 bis 7 auf die nördlich des Dinklager Rings gelegenen Grundstücke stehe einer zukünftigen Überplanung mit einem Bebauungsplan entgegen. Alle Flächen südlich des Dinklager Rings lägen im unmittelbaren Erweiterungsbereich der Stadt Dinklage für zukünftige B-Pläne. Dies stelle einen erheblichen und dauerhaften Wertverlust der Fläche dar. Demgegenüber schieden die bisher von der Leitung betroffenen Flächen aufgrund der Immissionslage - u.a. Hähnchenmastställe - für eine Bebauungsplanung der Stadt Dinklage aus.

Aufgrund dieser Einwendung und den Einwendungen weiterer Grundstücksbetroffenen hat die Vorhabenträgerin die Trassenführung im Bereich der Masten 1 bis 7 umgeplant. Der Dinklager Ring wird aufgrund der Verschiebung deutlich später gequert. Die Maststandorte 4N und 5N sind so positioniert, dass die geplante Leitung auf dem besagten Abschnitt länger auf der Südseite des Dinklager Rings verbleibt und dort mehr der Lage der bestehenden (zurückzubauenden) Leitung entspricht. Die geänderte Trassenverschiebung hat zur Folge, dass sich Änderungen in der Betroffenheit des Einwenders ergeben. Teilweise entfällt die Inanspruchnahme bei Flurstücken; gleichzeitig werden jedoch andere Flurstücke – südlich des Dinklager Rings – in Anspruch genommen. Insgesamt fällt die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme der Flächen aus Sicht der Vorhabenträgerin geringer aus.

Eine Inanspruchnahme der Flächen des Einwenders ist auch durch die Planänderung nicht zu vermeiden. Die Beeinträchtigungen wurden durch die Planänderung, die Gegenstand der Deckblattunterlagen ist, jedoch deutlich geschmälert. Verbleibende Beeinträchtigungen und die Flächeninanspruchnahme ist durch die Vorhabenträgerin zu entschädigen. Insgesamt wird aus Sicht der Planfeststellungsbehörde dem Einwand durch die geänderte Trassenführung entsprochen. Dies wurde von dem Einwender im Rahmen des Erörterungstermins auch bestätigt.

### 2.3.2.12 Einwander E14

Die anwaltlich vertretenen Einwander befürchten durch den Ersatzneubau, vor allem aufgrund den Mastverschiebungen und -erhöhungen, erhebliche Belastungen. Die Einwander bewohnen ein im Außenbereich liegendes Wohngebäude im Bereich des rückzubauenden Masten 38. Es wird moniert, dass in einem Abstand von unter 100 m zu dem Wohngebäude ein höherer Mast errichtet wird.

In der Ursprungsplanung war der Mast 33 ca. 17 m von dem Wohngebäude entfernt. Durch die kleinräumige Trassenverschiebung in diesem Bereich in nordöstliche Richtung ist der nächstgelegene Mast 32N ca. 100 m entfernt. Der Abstand der Leitungstrasse, gemessen von der Außenkante des Schutzbereichs, beträgt ca. 31 m. Vor der Planänderung wurde das Grundstück der Einwander randlich überspannt. Durch die Verschiebung wird daher insgesamt die Betroffenheit der Einwander erheblich gemindert.

Die Einwander befürchten bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftverunreinigungen. Es ist nicht auszuschließen, dass es bei der Errichtung der Freileitung und dem Rückbau der Masten zu baubedingten Lärmemissionen kommen kann. Diese sind jedoch auf die zur Tagzeit vorgesehenen Baumaßnahmen beschränkt. Auf die Ausführungen zu den baubedingten Lärmimmissionen unter Ziffer 2.2.3.5.1 wird verwiesen. Es ist sichergestellt, dass die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm eingehalten werden.

In Bezug auf die betriebsbedingten Immissionen durch elektrische und magnetische Felder und betriebsbedingter Lärm durch Koronaentladungen wird auf die Kapitel 2.2.3.5.2 und 2.2.3.5.3 verwiesen. Die Grenzwerte werden an allen relevanten Immissionsorten eingehalten. Für das Wohngebäude der Einwander hat die Vorhabenträgerin eine Immissionsberechnung durchgeführt. Danach beträgt in 1 m über Erdoberkante auf dem Flurstück der Einwander die magnetische Flussdichte 13,9  $\mu\text{T}$  und die elektrischen Felder 0,7 kV/m (siehe Anlage 5.7). Es ist nicht zu beanstanden, dass die Vorhabenträgerin für die Trassenänderung keine erneute Immissionsberechnung für das Wohngebäude der Einwander durchgeführt hat. Die Grenzwerte wurden bereits in der Ursprungsplanung, bei der der Abstand zum Wohngebäude geringer war, eingehalten. Daher werden die Grenzwerte bei einer weiteren Entfernung zum Wohngebäude erst recht deutlich unterschritten.

Die Einwander zweifeln die Ergebnisse in Bezug auf die betriebsbedingten Lärmimmissionen an, da diese nicht tatsächlich gemessen wurden, sondern nur auf rein auf rechnerischen bzw. spekulativen Grundlagen ermittelt worden sein. Es könne daher nicht davon ausgegangen werden, dass in dem Bereich der geplanten Leitung rechnerisch keine Korona-Erscheinungen nachweisbar seien. In Bezug auf elektrische und magnetische Felder befürchten die Einwander erhebliche nachteilige Auswirkungen.

Dieser Einwand wird zur Kenntnis genommen; er verfängt jedoch nicht in der Sache. Die Vorhabenträgerin hat den Planunterlagen einen Immissionsbericht beigefügt, in dem sowohl die elektrischen und magnetischen Felder als auch der betriebsbedingte Schallpegel ermittelt wurden. Es ist dabei nicht zu beanstanden, dass es sich bei den ermittelten Werten nicht um die tatsächlichen Werte handelt. Die Vorgehensweise bei der Ermittlung der Werte ist ein

standardisiertes Vorgehen in der Planung von Infrastrukturanlagen und der Messung und Bewertung von Auswirkungen. Die Ergebnisse decken sich im Übrigen auch mit Erfahrungen aus anderen Infrastrukturvorhaben auf der 110-kV bis hoch zur 380-kV-Ebene. Zudem handelt es sich bei den berechneten Werten um eine „worst case“-Betrachtung. Es ist daher im Gegensatz zu der Annahme der Einwender sogar davon auszugehen, dass die tatsächlichen Werte geringer sind, als die in den Planunterlagen ermittelten. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen zu den betriebsbedingten Immissionen unter Ziffer 2.2.3.5.3 und den hierzu festgesetzten Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.3.

Soweit aus Sicht der Einwender der Ersatzneubau nicht notwendig sei, wird dieser Einwand unter Bezugnahme auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter Ziffer 2.2.3.1 zurückgewiesen.

Die Einwender befürchten aufgrund der Wirkung der Freileitung auf das Landschaftsbild, dass der Erholungswert der Landschaft verringert werde. Zudem werde das direkte Wohnumfeld durch die Freileitung in unmittelbarer Nähe vollständig überprägt. Der visuelle Eindruck auf die Siedlungsflächen ändere sich durch die Verschiebung von Maststandort und Masterhöhung grundlegend. Auch der Verlust von Gehölzen führe zu einem veränderten Landschaftsbild.

Die Vorhabenträgerin hat in den Planunterlagen die Auswirkungen der Freileitung auf die Schutzgüter nach UVPG betrachtet. Im Ergebnis sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als erheblich einzustufen, da für diesen Eingriff kein Ausgleich geschaffen werden kann. Das bedeutet jedoch nicht, dass das Vorhaben deshalb nicht realisiert werden kann. Vielmehr ist der Eingriff in das Landschaftsbild durch eine Ersatzzahlung auszugleichen. Auf die entsprechenden Ausführungen im Begründeten Teil wird hingewiesen.

Zudem kann der Einwand nicht ganz nachvollzogen werden. Es handelt sich vorliegend um einen Ersatzneubau, sodass die Landschaft und damit auch das Wohnumfeld – wobei es sich hierbei um eine subjektive Betrachtung handelt – bereits durch eine Freileitung geprägt und damit vorbelastet ist. Durch den Wegfall einiger Maststandorte wird zudem das Landschaftsbild im Umfeld der Trasse entlastet. Rein vorsorglich ist noch darauf hinzuweisen, dass kein Anspruch auf Unveränderlichkeit des Wohnumfeldes besteht. Vielmehr müssen gerade Eigentümer von Grundstücken im Außenbereich damit rechnen, dass in ihrem nahen Umfeld Infrastrukturmaßnahmen errichtet werden. Dies ist entschädigungslos hinzunehmen.

Die Einwender machen einen Wertverlust des Eigentumsgrundstücks und des Wohnhauses aufgrund der in der Nähe befindlichen Leitung geltend. Im Bereich der Masten 32 bis 34 (neue Mastbezeichnung 32N bis 33N) hat die Vorhabenträgerin eine Trassenverschiebung vorgenommen. Dadurch wird das Grundstück durch die Freileitung nicht mehr überspannt und damit nicht mehr unmittelbar in Anspruch genommen. Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahmen bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin entsprechend entschädigt. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien ist insoweit





vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes wie etwa der öffentlichen Wohninfrastruktur. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht jedoch keine finanzielle Kompensation vor. Diese sind daher von den Anwohnern entschädigungslos hinzunehmen.

Sofern Einwände in naturschutzfachlicher Hinsicht geltend gemacht werden, wird auf die Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zu den naturschutzfachlichen Belangen unter den Ziffern 2.2.2 und 0 verwiesen.

Insgesamt sind die Einwände daher insgesamt als unbegründet zurückzuweisen.

#### **2.3.2.13 Einwander E15**

Die anwaltlich vertretene Einwanderin ist Eigentümerin von Flurstücken in der Gemarkung Dinklage. Die Flurstücke werden temporär (Provisorium, Arbeitsflächen) und dauerhaft (Überspannung, Maststandort) in Anspruch genommen.

In ihrer Einwendung wendet sich die Einwanderin hauptsächlich gegen die geplante dauerhafte Zuwegung zu Mast Nr. 26, die über ihre Grundstücke verlaufen soll. Die Vorhabenträgerin hat in diesem Bereich eine Planänderung vorgenommen. Die Zuwegung zu Mast 26 führt nun nicht mehr über die Flächen der Einwanderin, sondern, wie von der Einwanderin in ihrer Einwendung vorgeschlagen, aus Richtung Westen von Mast 27 aus kommend innerhalb des Schutzstreifenbereichs.

Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird somit Gegenstand der Planfeststellung. Der Einwand hinsichtlich der Inanspruchnahme der Flächen für die Zuwegung hat sich daher erledigt.

Soweit die Einwanderin in Bezug auf die Inanspruchnahme der Flächen für den Maststandort Bewirtschaftungschwierigkeiten (Bearbeitung und Beregnung der Flächen) und Ertragsverluste befürchtet, wird auf die Ausführungen zu den landwirtschaftlichen Belangen unter Ziffer 2.2.3.10 Bezug genommen. Die Realisierung des Vorhabens ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist nicht möglich. Durch die Platzierung des Masten an die Flurstücksgrenze werden jedoch die Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß reduziert. Darüber hinaus wird die Flächeninanspruchnahme und etwaige Bewirtschaftungschwierigkeiten durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Die Einwendung ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

#### **2.3.2.14 Einwander E16**

Der Einwander ist ein nicht anerkannter Naturschutzverband, der sich gegen die Freileitung durch naturschutzwürdige Bereiche der Stadt Dinklage, insbesondere im Bereich Wulfenau, wendet. Es wird vorgetragen, dass in diesem Bereich verstärkt seltene Greifvögel, wie Rotmilane und Wiesenweihen, Bussarde, Habichte und insbesondere der Uhu vorkommen. Deshalb werde darum gebeten, dass die Freileitung so isoliert werde, dass keine dieser Vogelarten, die die Leitung und Maste als Jagd- und Sitzwarte nutzen, durch Stromschlag getötet werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass zwischen den Mastbauwerken und den stromführenden Leiterseilen grundsätzlich keine direkte Nähe bestehe. Die Verbindung erfolge durch die dazwischen montierten Isolatoren. Durch die Konstruktion bzw. Anordnung der Bauteile seien die Abstände der stromführenden Leiterseile zu den Leiterseil-Traversen der Masten so groß, dass eine „Überbrückung“ trotz der relativ großen Spannweiten der aufgeführten Vogelarten nicht möglich sei. Die verwendeten Isolatorketten besitzen dahingehend eine ausreichende Länge, weswegen ein Stromtod durch Kurzschluss an den 110 kV-Freileitungen nicht möglich sei.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Die vorgesehene Isolierung der Freileitung gewährleistet, dass Vögel die die Freileitung als Jagd- oder Sitzwart nutzen, durch Stromschlag getötet werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu dem besonderen Artenschutz unter Ziffer 0 verwiesen.

### **2.3.2.15 Einwander E17**

Der Einwander ist mit dem geplanten Maststandort Nr. 68 auf seiner Ackerfläche nicht einverstanden. Der geplante Mast soll schräg zur Grenze aufgestellt werden, was die Bewirtschaftung der Ackerfläche erheblich beeinträchtigen würde.

Der Einwander bittet um Umsetzung eines Alternativvorschlags. Der Mast soll hierbei so platziert werden, dass er parallel zur „Barlagerstraße“ auf der Grenze steht und ca. 23 m Abstand zur Straßenkante der Nordwesttangente hat.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass es sich bei dem angeführten Mast Nr. 68 um den geplanten Mast Nr. 59 handelt. Sie teilt weiterhin mit, dass nunmehr beabsichtigt ist, den betreffenden Maststandort zu verschieben. Der geplante neue Maststandort (neue Bezeichnung: Mast Nr. 59N) liegt ebenfalls auf dem Grundstück des Einwenders. Im Vergleich zum ursprünglich geplanten Standort wird der Mast weiter in Richtung Südwesten verschoben. Die Verschiebung erfolgt dabei an den äußersten Rand des Grundstücks.

Zudem wird der Mast so gedreht, dass das Bauwerk (Seitenlänge) parallel zum Grundstück liegt, sodass eine „Schrägstellung“ zu Ungunsten der landwirtschaftlichen Nutzung weitgehend vermieden wird.

Die Vorhabenträgerin ist der Ansicht, dass diese Verschiebung dem Vorschlag des Einwenders entspricht und gleichzeitig sämtliche anderen Faktoren in diesem Bereich berücksichtigt werden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin eine Umplanung im Interesse des Einwenders vorgenommen und hiermit die bestmögliche Lösung gefunden. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand der Planfeststellung.

Der Einwand dürfte sich somit weitestgehend erledigt haben, es sind keine weiteren Regelungen im Beschluss zu treffen.



### 2.3.2.16 Einwender E18

Der Einwender ist mit den geplanten Standorten der Masten Nr. 34 bis 36 nicht einverstanden. Aus seiner Sicht sollte der Mast Nr. 34 in der Ecke des Flurstücks 119/1 verschoben werden. Mast Nr. 35 solle im Wald stehen oder zumindest mit der Waldkante abschließen. Mast 36 solle wie der Bestandsmast auf der Grundstücksgrenze stehen (Flurstück 85/3, 85/7, 86/1; Flur 49). Der Mast müsse mit der Ackergrenze abschließen.

Der Einwender weist darauf hin, dass die Bewirtschaftung der Ackerflächen nicht beeinträchtigt werden darf.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise des Einwenders zur Kenntnis und hat die Standorte aller vom Einwender genannten Masten angepasst bzw. Verschiebungen vorgenommen.

Der neue Standort von Mast 34 (neue Bezeichnung: Mast Nr. 33N) befindet sich im Grenzbereich mehrere Grundstücke („Dreieck“ der Flurstücke 119/2, 252/118 im Besitz des Einwenders und Flurstück 119/1 in Fremdbesitz). Das Mastbauwerk wird vollständig auf dem Flurstück 119/1 errichtet, die im Besitz des Einwenders befindlichen Flurstücke 119/2 und 252/118 werden nicht mehr durch das Mastbauwerk beansprucht.

Der Anregung des Einwenders wird somit aus Sicht der Vorhabenträgerin vollständig entsprochen.

Der neue Standort von Mast 35 (neue Bezeichnung: Mast 35N) wird im Vergleich zum ursprünglich geplanten Standort um ca. 6 m in Richtung Norden und damit näher an die Waldkante verschoben.

Mit der Anpassung wird die Inanspruchnahme auf dem Teil des Grundstücks, der als Ackerfläche genutzt wird, verringert. Eine vollständige Vermeidung der Inanspruchnahme wird jedoch nicht erreicht, da neben den eigentumsrechtlichen Belangen in diesem Bereich auch umweltschutzfachliche Aspekte (Wald- und Gehölzflächen) berücksichtigt werden müssen.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin wird mit der Mastanpassung der Anregung des Einwenders im Rahmen der zu berücksichtigten Maßgaben entsprochen.

Der neue Standort von Mast 36 (neue Bezeichnung: Mast 36N) wird im Vergleich zum ursprünglich geplanten Standort um ca. 5 m in Richtung Süden und damit näher an die Grundstücksgrenze verschoben. Die Verschiebung erfolgt innerhalb der Leitungssachse.

Der Mast mit einem Austrittsmaß von 4x4 m (16 Quadratmeter) steht am neuen Standort etwa zur Hälfte auf Grundstücken des Einwenders in der Gemarkung Essen, Flur 49, Flurstück 81/1 (ca. 50 % Anteil - 8 qm) und Flurstück 85/2 (ca. 6% Anteil - 1 qm).

Mit dieser Veränderung wird die Inanspruchnahme der Ackerflächen durch das Mastbauwerk verringert. Eine vollständige Vermeidung der Inanspruchnahme kann hier jedoch nicht erreicht werden, da neben den eigentumsrechtlichen Belangen in diesem Bereich auch natur- und umweltschutzfachliche Belange berücksichtigt werden müssen.



Aus Sicht der Vorhabenträgerin entspricht die vorgenommene Lösung (Verschiebung an Grundstücks- bzw. Ackerrand soweit möglich) der Anregung des Einwenders in der maximalen Ausprägung, die durch die genannten weiteren (ebenfalls zu berücksichtigten) Belange ermöglicht wird.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin eine Umplanung im Interesse des Einwenders vorgenommen und hiermit die bestmögliche Lösung gefunden. Aus der Flächeninanspruchnahme ergibt sich für den Einwender keine Beeinträchtigung, die ihrem Gewicht nach dem Vorhaben entgegenstünde. Die Zumutbarkeitsgrenze für eine Inanspruchnahme des Eigentums wird nicht erreicht.

Es wird insoweit auf die Abwägung unter Ziffer 2.2.3.10 dieses Beschlusses verwiesen.

#### **2.3.2.17 Einwender E19**

Der Einwender ist mit der geplanten Zufahrt über seine Ackerfläche (Flur 43, Flurstück 52/3) nicht einverstanden und fordert, dass diese an den nordwestlichen Rand der Ackerfläche verlegt wird.

Die Vorhabenträgerin kommt dem Wunsch des Einwenders nach und wird die dauerhafte Zufahrt im Bereich von Mast Nr. 50 verändern. Die geänderte Zufahrt wird, anders als vom Einwender angeregt, aus Richtung Süd/Südwesten erfolgen. Die Zufahrt zu Mast 50 wird aus Richtung des nachfolgenden Mast 51 erfolgen und ist im Bereich des Leitungs-Schutzbereichs zwischen den Masten 50 und 51 vorgesehen. Hier wird die vorher bereits als temporäre Zufahrt im Schutzbereich nun als dauerhafte Zufahrt geplant.

In Folge dieser Änderung entfällt der überwiegende Teil der geplanten dauerhaften Zufahrt zu Mast 50 über das Flurstück 52/3 des Einwenders vollständig.

Die Vorhabenträgerin ist der Ansicht, dass dies dem Anliegen des Einwenders nach einer geringeren Betroffenheit entspricht.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin eine Umplanung im Interesse des Einwenders vorgenommen. Die Betroffenheit des Einwenders hat sich durch die Umplanung verringert. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand der Planfeststellung.

Der Einwand wurde daher weiterstehend entsprochen, es sind keine weiteren Regelungen im Beschluss zu treffen.

#### **2.3.2.18 Einwender E20**

Die Einwenderin gibt an, dass der Standort des geplanten Mast 6 erheblich vom bisherigen Standort der vorhandenen Stromleitung (Mast 9) abweiche. Der Bestandsmast befindet sich auf der Grundstücksgrenze und ermöglicht eine einfache, durchgängige Bearbeitung der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Durch die geplante Vergrößerung und Verlegung des Standorts ca. 15 Meter in den Acker hinein, werde die Bewirtschaftung erheblich beeinträchtigt.



Eine Bearbeitung der Fläche zwischen Strommast und Grundstücksgrenze mit modernen landwirtschaftlichen Geräten wird als nahezu unmöglich angesehen. Die Fläche würde folglich dauerhaft aus der Bewirtschaftung fallen und keinen Ertrag bringen. Insgesamt erleide das Flurstück einen erheblichen Wertverlust. Mit dem geplanten Maststandort ist die Einwenderin daher nicht einverstanden.

Die Einwenderin weist weiter darauf hin, dass entlang der Grundstücksgrenze ein Wasserzug verlaufe. Für die notwendigen Säuberungsarbeiten sei ein Mindestabstand einzuhalten, der die Verlegung des Standorts begründe.

Durch eine (Teil-)Verrohrung dieses Wasserzugs könnte der Mast am bisherigen Standort nahe der Grundstücksgrenze verbleiben. Somit wäre eine einfache, nahezu vollständige Bearbeitung der Fläche auch in Zukunft gewährleistet.

Die Einwenderin sei bereit, der Vorhabenträgerin ein Zufahrtsrecht für Wartungs-, Reparatur und Instandhaltungsarbeiten über die in ihrem Eigentum befindlichen Flurstücke 119/6 und 126/5 entlang der Grundstücksgrenzen einzuräumen.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise der Einwenderin zur Kenntnis. Der Maststandort Nr. 6 wird geringfügig verschoben. In Folge der Verschiebung wird der Mast (neue Bezeichnung: Mast Nr. 6B) an bzw. auf der Grundstücksgrenze platziert, sodass er zu gleichen Teilen (ca. 50-50) auf dem Flurstück 126/5 der Einwenderin und dem benachbarten Flurstück 124/5 (anderer Eigentümer) stehen wird.

Der Mast wird somit näher am Standort des Bestandsmasten errichtet werden als ursprünglich geplant. Eine Positionierung am genau gleichen Standort kann nicht erfolgen, da dies aufgrund technischer Gegebenheiten nicht möglich ist, da das Fundament des neuen Masten nicht exakt auf dem alten Fundament stehen kann.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt im Zusammenhang mit der Mastverschiebung auch, den vorhandenen Graben zu verrohren. Der Graben befindet sich nach Prüfung und Einschätzung der Vorhabenträgerin auf dem benachbarten Flurstück 124/25, welches sich in Besitz eines anderen Eigentümers befindet, welcher die Bereitschaft zu einer Verrohrung signalisiert hat.

Die Vorhabenträgerin wird im Rahmen der Mastverschiebung auch die dauerhafte Zufahrt zum Mast verändern. Die geänderte Zufahrt wird auf dem benannten Flurstück 126/5 verlaufen, ist jedoch so geplant, dass diese vollständig innerhalb des zu sichernden Leitungsschutzbereichs verlaufen soll. Auf diese Weise ist eine Belastung des Flurstücks 119/6 für die dauerhafte Zufahrt zum Mast nicht erforderlich.

Der Maststandort (Mast Nr. 6B) wird wie zuvor beschrieben in Richtung der Grundstücksgrenze verschoben und die Beeinträchtigung der landwirtschaftlich genutzten Flächen somit reduziert. Die Änderung der Zufahrt erfolgt ebenfalls in Anlehnung an die Hinweise der Einwenderin und ist nach Ansicht der Vorhabenträgerin eine verträgliche Lösung.



Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin eine Umplanung im Interesse der Einwenderin vorgenommen und hiermit eine verträgliche Lösung gefunden. Aus der Flächeninanspruchnahme ergibt sich für die Einwenderin keine Beeinträchtigung, die ihrem Gewicht nach dem Vorhaben entgegenstünde. Die Zumutbarkeitsgrenze für eine Inanspruchnahme des Eigentums wird nicht erreicht.

Es wird insoweit auf die Abwägung unter Ziffer 2.2.3.10 dieses Beschlusses verwiesen.

#### **2.3.2.19 Einwender E21a**

Die Einwenderin erklärt sich mit den ihr übermittelten Änderungen hinsichtlich der 110-kV-Leitung Dinklage-Essen einverstanden und bittet um Übersendung der weiteren Unterlagen.

In der Zwischenzeit wurden die Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ergibt sich daher kein weiterer Regelungsbedarf.

#### **2.3.2.20 Einwender E22a**

Der Einwender gibt an, dass durch die geplante Verschiebung des Mastes 7N die Zufahrt zu seinem Waldstück blockiert werde. Eine Verlegung der Zufahrt sei nicht möglich, da die landwirtschaftliche Fläche zur Erzeugung von Futtergetreide für den landwirtschaftlichen Betrieb genutzt werde. Dieses Futtergetreide diene der Versorgung der Nutztiere. Der Einwender fordert eine Verschiebung des Mastes auf das benachbarte Grundstück.

Die Vorhabenträgerin gibt an, dass der neue geplante Mast 7N so positioniert sei, dass er unter Berücksichtigung der technischer Zwangspunkte, so weit wie möglich dem Bestandsmasten 11, welcher sich aktuell zu 100% auf dem Flurstück 20/2 des Einwenders befindet, entspricht. Sowohl aus technischer Sicht als auch aufgrund des bestehenden Fundaments des Bestandsmasten (neues Fundament kann nicht auf altem Fundament gegründet werde) sei eine Verschiebung vom Bestandsstandort erforderlich.

Ursprünglich wurde, seitens der Vorhabenträgerin, eine Verschiebung des Mastes 7 weiter in Richtung Osten vorgesehen. Diese Verschiebung wäre mit einer geringen Betroffenheit des Einwenders verbunden. Die benachbarte Fläche, welche nicht im Besitz des Einwenders sei, würde durch diesen neuen Maststandort stärker beansprucht werden. Da der Eigentümer der Nachbarfläche im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens März/ April 2022 eine vollständige Verschiebung des Mastes auf das Nachbargrundstück forderte, erkannte die Vorhabenträgerin gegensätzliche Interessen der beiden Eigentümer in diesem Bereich.

Aufgrund dieser gegensätzlichen Interessen hat die Vorhabenträgerin den Entschluss gezogen, den geplanten Maststandort des Mastes 7N zu gleichen Teilen auf den Flurstücken 20/2 und 21/2 vorzusehen. Diese Lösung stellt eine Kompromisslösung unter der Berücksichtigung des Standorts des Bestandsmastes, der technischen Gegebenheiten und den gegensätzlichen Interessen der Grundstückseigentümer dar.

Bei dem Erörterungstermin äußerte der Einwender den Wunsch, dass der Mast entweder mit der Grundstücksgrenze abschließe und zu 100% auf dem Nachbargrundstück stehe oder der



Mast solle mit dem entsprechend einzuhaltenden Abstand komplett auf dem Nachbargrundstück errichtet werden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin eine Umplanung vorgenommen, welche einen Kompromiss der gegensätzlichen Interessen, dem Standort des Bestandsmastes und den technischen Anforderungen findet und hat hiermit eine verträgliche Lösung gefunden. Die durch den Standort des Masten 7N in Anspruch genommene Zufahrt wird zudem durch und auf Kosten der Avacon mit Rücksprache des Eigentümers verlegt. Die entstehende unwirtschaftliche Restfläche (Maststandort und Fläche zwischen Zufahrt und Maststandort) wird zudem von der Avacon entsprechend entschädigt. Die Verlegung der Zufahrt wird in den Nebenbestimmungen unter Nr.1.3.9.4 festgehalten. Weitere Regelungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu treffen.

#### **2.3.2.21 Einwender E23a**

Der Einwender fordert, sofern es sich bei der Zuwegung, die an die Flurstücke 9/10 und 16/17 anliegen, um eine dauerhafte handele, dessen Verlegung. Die Zuwegung solle an den Verlauf des Gewässers 3. Ordnung 98-20/1 (Hase-Wasseracht) verlegt werden, da die zwei oben genannten Flurstücke in einem Stück beackert werden würden.

Im Rahmen des Erörterungstermines trägt der Einwender seine oben genannten Belange erneut vor.

Die Vorhabenträgerin hat der Forderung des Einwender in einer dritten Deckblattänderung entsprochen. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand der Planfeststellung. Der Einwand hat sich daher erledigt, sodass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Regelungen erforderlich sind.

#### **2.3.2.22 Einwender E24a**

Der anwaltlich vertretene Einwender ist Eigentümer von Flurstücken in der Gemarkung Dinklage. Die Flurstücke werden temporär (Arbeitsfläche) und dauerhaft (Überspannung, Maststandort, Zuwegung) in Anspruch genommen.

Der Einwender wendet sich gegen die von der Vorhabenträgerin im Rahmen der 1. Planänderung beantragten geänderten Trassenführung und der damit verbundenen dauerhaften Inanspruchnahme der Flächen des Einwenders durch den Maststandort Nr. 6N und erhebt die nachfolgenden Einwände.

Der geplante Mast sei in einer Entfernung von ca. vier Metern zu dem auf seinem Grundstück befindlichen Bullenmaststall vorgesehen. Der Zugang zu dem Bullenmaststall werde durch den Maststandort in unzumutbarer Weise erschwert. Aufgrund des geringen Abstandes des Stalls zu dem Mast wäre der seitliche Zugang zu dem Bullenmaststall, welcher sich auf der Nordseite des Grundstücks befindet, mit dem unter anderem zum Ausmisten des Stalles eingesetzten Radladers nicht mehr möglich. Der Bullenmaststall könne dementsprechend nicht mehr wie bisher bewirtschaftet werden. Der Zugang auf der Nordseite sei, aufgrund der unmittelbar an den Bullenmaststall angrenzenden Grundstücksgrenze auf der Ostseite, bereits derzeit die einzige Möglichkeit, seitlich auf dem Grundstück zu dem Auslauf zu gelangen.



Außerdem setze die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stalles insgesamt voraus, dass ein ungehinderter Zugang mit Maschinen und sonstigem Gerät möglich sei.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass der Abstand zwischen dem Stall und dem nächstgelegenen Mast-Eckstiel nicht 4 m sondern ca. 7,50 m betrage. Der Abstand zwischen Stall und Traverse sei zwar geringer; da sich diese jedoch ca. 29 m über der Erdoberkante befinde, sei diese für etwaige Beeinträchtigungen bei dem Ausmisten des Stalles nicht von Relevanz. Aus Sicht der Vorhabenträgerin verbleibe trotz des Maststandortes ein ausreichender Bereich, um die vom Einwender aufgeführten Tätigkeiten ohne erhebliche Beeinträchtigungen durchführen zu können.

Weiter moniert der Einwender, dass die Errichtung des Masten die Entwicklungsmöglichkeiten des Bullenmaststalles beeinträchtige. Der Einwender plane die Haltungsform der Bullen zu verbessern. Hierzu sei erforderlich, dass die Tiere Kontakt mit dem Außenklima haben, etwa durch eine nach außen offene Stallseite oder einen überdachten Außenbereich am Stall. Ein solcher Außenbereich für die Tiere könne lediglich an der Ostseite des Stalles eingerichtet werden. Unmittelbar dort sei der Mast vorgesehen. Der Maststandort verhindere die Einrichtung eines entsprechenden Außenbereichs und damit auch die Einführung einer verbesserten Haltungsform.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin führe der Maststandort nicht zu den vom Einwender vorgetragenen Beeinträchtigungen der Entwicklungsmöglichkeiten. Der Mast werde an den Rand des Flurstücks platziert. Durch die nördlich angrenzende Straße bestehe keine Entwicklungsmöglichkeit. Etwaige Entwicklungsmöglichkeiten in Richtung Osten sind nach Ansicht der Vorhabenträgerin nicht oder nur in geringem Maße durch den geplanten Ersatzneubau beeinflusst. Beeinträchtigungen durch Überspannung sind ebenfalls nicht zu befürchten, da diese nur den Nordostrand des bebauten Grundstücks betreffe. Zudem stelle die geplante Trassenführung eine erhebliche Verbesserung im Vergleich zur Bestandsleitung, die alle Stallgebäude überspanne, dar.

Der Einwender weist darauf hin, dass auf dem Stall eine Photovoltaikanlage installiert sei, die regelmäßig gewartet und gereinigt werden müsse. Durch den Maststandort würden die regelmäßig anfallenden Arbeiten, insbesondere die Reinigung der Photovoltaikanlage, nicht mehr möglich sein. Für eine solche professionelle Reinigung sei es erforderlich, mit einem entsprechenden Hub- bzw. Leiterwagen an das Dach heranzufahren, um an die Solarpanels zu gelangen. Ein solcher Hub- bzw. Leiterwagen könnte – bei Errichtung des Mastes – nicht mehr unmittelbar an das Dach des Stalles gelangen, was unzumutbar sei.

Die Vorhabenträgerin tritt diesem Einwand entgegen. Ausweislich des Lage- und Grunderwerbsplans werde der Stall – im Vergleich zum Ist-Stand - nicht überspannt. Auch wenn die Leitung sich an der Nordseite dem Stall annähere, führe dies aus Sicht der Vorhabenträgerin zu keiner Beeinträchtigung der vorhandenen Dach-Photovoltaikanlage, zumal die Aufhängehöhe der Leiterseile 29 m betrage. Eine Beeinträchtigung oder Gefährdung, etwa durch am Gebäude operierende Hub- und Leiterwagen sei nicht zu befürchten.



Weiter wendet der Einwender ein, dass durch den Mast eine im Jahr 2019 vorgenommene Eingrünung in Form des Schutzstreifens (Wallhecke) sowie das in unmittelbarer Nähe errichtete Regenrückhaltebecken teilweise entfernt werden. Dadurch werde der Lebensraum der dort angesiedelten Arten, insbesondere von Vögeln und Insekten unwiederbringlich zerstört und die Lebensräume dieser Arten insgesamt verkleinert.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass ihr die Existenz eines Regenrückhaltebeckens nicht bekannt sei. Auch sei ein solches Bauwerk in allen der Planung zugrundeliegenden Informationen zur Topographie und Geländebeschaffenheit nicht ersichtlich gewesen. Ungeachtet dessen seien die Arbeitsbereiche zur Errichtung des geplanten Masten auf das notwendige Mindestmaß beschränkt. Dies auch deshalb, da der Platz in diesem Bereich ohnehin durch die Straße „Dinklager Ring“ begrenzt werde.

In Bezug auf die vom Einwender aufgeführte Wallhecke weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass weder eine temporäre noch eine dauerhafte Entfernung vorgesehen ist. Zudem hat die Biotypenkartierung ergeben, dass es sich hierbei nicht um eine Wallhecke mit einer Artenvielfalt, sondern nur eine Eingrünung handelt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bedarf es keiner Regelung in Bezug auf die von dem Einwender geltend gemachten Einwände. Die Ergebnisse der Kartierungen der Vorhabenträgerin sind nicht zu beanstanden. Darüber hinaus ist der Bereich weder für Zuwegungen noch für Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehen, sodass eine Beeinträchtigung des Gehölzes unabhängig der Wertstufe ausgeschlossen ist.

Soweit der Einwender moniert, dass Mast Nr. 6N innerhalb der Bauverbotszone der Straße „Dinklager Ring“ platziert werden soll, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es sich derzeit noch um eine Gemeindestraße handelt, sodass die Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszone des § 24 Abs. 1 und Abs. 2 NStrG nicht anwendbar sind. Da es jedoch konkrete Bestrebungen gibt, dass die Gemeindestraße Dinklager Ring zu einer Landesstraße hochgestuft werden soll, hat die Vorhabenträgerin den Maststandort sowohl mit dem derzeitigen Straßenbaulastträger (Stadt Dinklage) als auch mit dem zukünftigen Straßenbaulastträger (NLStBV, Geschäftsbereich Osnabrück) abgestimmt. Beide Straßenbaulastträger haben dem Maststandort in einer Entfernung von ca. 15 m zu der Straße Dinklager Ring zugestimmt. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu den straßenverkehrsrechtlichen Belangen unter Ziffer 2.2.3.12.1 verwiesen.

Der Einwender weist darauf hin, dass durch eine kleinräumige Verschiebung des Mastes von wenigen Metern die vorgenannten Beeinträchtigungen in Bezug auf Zugang zum Stall und den Photovoltaikanlagen sowie die Entwicklungsmöglichkeiten seines Betriebes deutlich verringert werden würden. Eine solche Verschiebung wird daher gefordert.

Um den Belangen des Einwenders Rechnung zu tragen hat die Vorhabenträgerin den Mast 6N um ca. 10 m nach Südosten und damit weiter in Richtung Mast 5N verschoben. Der geänderte Maststandort ist so positioniert, dass er auf der Flurstücksgrenze platziert wurde. Die Inanspruchnahme des Flurstücks des Einwenders durch den Maststandort verringert sich somit auf 18 m<sup>2</sup>. Durch die Verschiebung werden aus Sicht der Vorhabenträgerin die durch



den Betroffenen aufgezeigten Betriebs-, Bau- und Entwicklungsaufgaben der vorhandenen Viehzuchtanlage vollumfänglich gewährleistet. Die Maßnahme wurde im Rahmen der 2. Deckblattänderung von der Vorhabenträgerin beantragt und ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Im Erörterungstermin hat der Einwender erneut dargelegt, dass nur durch die Verschiebung des Masten an die Flurstücksgrenze die Freilufttierhaltung zur Erreichung der Tierwohlstufe 3 möglich sei. Auch sei eine Erweiterung der Ställe aufgrund der Mastverschiebung nun möglich. Die automatisierte Einstreuanlage müsse nämlich genau dort stehen, wo der mit der 1. Planänderung vorgesehene Mast 6N platziert worden wäre. Die Einstreuanlage müsse zudem an der Seite der Ställe entlangfahren und benötige folglich einen bestimmten Platz. Der Maststandort entsprechend der 2. Planänderung würde die Erweiterung zulassen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde durch die Mastverschiebung dem Wunsch des Einwenders entsprochen. Die aufgezeigten Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung und im Hinblick auf eine Erweiterung des Betriebs können so auf ein Minimum reduziert werden, was von dem Einwender auch so im Erörterungstermin bestätigt wurden. Etwaige Bewirtschaftungserschwernisse die sich aufgrund der dauerhaften Flächeninanspruchnahme des an der Flurstücksgrenze platzierten Maststandortes ergeben, sind ggfls. zu entschädigen. Entschädigungszahlungen sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwendung wurde durch die 2. Planänderung entsprochen.

#### **2.4 Begründung sofortige Vollziehbarkeit**

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG.

#### **2.5 Begründung Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1, 3, 4, 5 und 13 NVwKostG i.V.m. § 1 Abs. 1 AllGO. Die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

### **3 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Niedersächsischem Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg gemäß § 43e EnWG i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VwGO erhoben werden. Die Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an das oben genannte Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerende einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5



Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

## **4 Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss**

### **4.1 Entschädigungsverfahren**

Der Planfeststellungsbeschluss regelt gem. § 75 Abs. 1 S. 2 VwVfG alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen. Kreuzungsverträge, Gestattungsverträge, Kostenregelungen, Entschädigungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind im Entschädigungsverfahren zu regeln.

Ein Anspruch der Betroffenen auf Entschädigung ergibt sich aus § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG. Im Planfeststellungsbeschluss werden die den Betroffenen zustehenden Entschädigungsansprüche in Geld nur dem Grunde nach geregelt, eine Festsetzung der Höhe der Entschädigung findet nicht statt.

Die durch die Baumaßnahme und den Betrieb der Leitung betroffenen Grundstücke sind im Grunderwerbsverzeichnis mit Verweis auf die Eigentümerschlüsselliste und den Lage- / Grunderwerbsplänen aufgeführt. Die jeweiligen Eigentümer haben gegen die Vorhabenträgerin dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für eingetretenen Rechtsverlust und unter bestimmten Voraussetzungen auch für andere Vermögensnachteile.

### **4.2 Allgemeine Hinweise**

1. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

2. Die Überwachung und Befolgung von Aufwuchsbeschränkungen im dienstbarkeitsrechtlich gesicherten Schutzbereich der Leitung ist Sache der Vorhabenträgerin oder des jeweiligen Betreibers der Leitung.

### **4.3 Hinweise zur Zugänglichmachung**

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter 1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zugänglich gemacht.



Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gerichtet hat.

#### **4.4 Bekanntgabefiktion**

Gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, gilt der Planfeststellungsbeschluss gem. § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EnWG nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde als bekanntgegeben.

#### **4.5 Außerkrafttreten**

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 75 VwVfG i.V.m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Vorhabenträgerin oder ihrer Rechtsnachfolgerin von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

#### **4.6 Berichtigungen**

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

Im Auftrage

Riedel





## Anlage Fundstellennachweis und Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis. Die nachfolgend genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses:

Abkürzung	Bedeutung
μT	Mikrotesla
°C	Grad Celsius
4. BImSchV	4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
A	Ampere
A 1, A 2, ...	Ausgleichsmaßnahmen
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AllGO	Allgemeine Gebührenverordnung
Art.	Artikel
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Beschl. v.	Beschluss vom
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes- Immissionsschutzgesetz
Bl.	Bauleitnummer
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
bspw.	beispielsweise



<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahme	Continuous Ecological Functionality-Maßnahmen, d.h. vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
dB (A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgeräusche
d.h.	Das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EMVG	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln
EN	Europäische Norm
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EOK	Erdoberkante
et.al.	und andere
etc.	et cetera
evtl.	eventuell
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FStrG	Fernstraßengesetz
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.; ggfs.; ggfls.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOK	Geländeoberkante
ha	Hektar
Hz	Hertz
Idf.-Nr.	Identifikationsnummer
IO	Immissionsort
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit



Abkürzung	Bedeutung
kHz	Kilohertz
km	Kilometer
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter
LROP	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebietsverordnung
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
m <sup>3</sup>	Kubikmeter
mg/l	Milligramm pro Liter
mm <sup>2</sup>	Quadratmillimeter
mbH	mit beschränkter Haftung
m.V.a.	mit Verweis auf
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
(n-1)-Sicherheit	Der Grundsatz der (n-1)-Sicherheit besagt, dass in einem Netz bei prognostizierten maximalen Übertragungs- und Versorgungsaufgaben die <i>Netzsicherheit</i> auch dann gewährleistet bleibt, wenn eine Komponente, etwa ein Transformator oder ein Stromkreis, ausfällt oder abgeschaltet wird. In diesem Fall darf es nicht zu unzulässigen Versorgungsunterbrechungen oder einer Ausweitung der Störung kommen.
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NdsOVG	Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NWaldLG	Niedersächsisches Waldgesetz
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
o.ä.	oder ähnliche
o.g.	oben genannten
OVG	Oberverwaltungsgericht
R.L. Nds	Rote Liste Niedersachsen
Rn.; Rdnr.	Randnummer



<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
ROV	Raumordnungsverfahren
S.	Seite bzw. Satz
S 1, S 2, ...	Schutzmaßnahmen
sog.	so genannte
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
u.a.	unter anderem
Urt. v.	Urteil vom
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
v.a.	Vor allem
VDE	Verband der Elektrotechnik
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
z. B.	zum Beispiel
z.T.	Zum Teil
ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten